

**Verhandlungen
der
Landessynode
der
Evangelischen Landeskirche in Baden**

Ordentliche Tagung vom April 1958
(9. Tagung der 1953 gewählten Landessynode)

Verlag: Evangelischer Presseverband für Baden
beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG., Karlsruhe-Durlach
1958

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf.
III. Altestenrat der Landessynode	V
IV. Ausschüsse der Landessynode	Vf.
V. Verzeichnis der Redner	VI
VI. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VII
VII. Verhandlungen	1ff.

Erste Sitzung, 21. April 1958, vormittags 1—18

Eröffnung durch den ersten Stellvertreter des Präsidenten. — Grußworte der Gäste. — Verpflichtung eines neuen Synodenälten. — Bekanntgabe der Entschuldigungen. — Bekanntgabe der Eingänge. — Briefwechsel über die Lebensordnung. — Eingabe des Christlichen Blindendienstes. — Wort über die Misshandlungsfrau. — Gesetzentwurf: Die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen. — Kirchenbuch und Liturgischer Wegweiser. — Wort des Herrn Landeskirchenbischof zur Gottesdienstordnung. — Guteachtliche Äußerung zur Gottesdienstordnung. — Zuwahl zum Finanzausschuß und zum Hauptausschuß.

Zweite Sitzung, 23. April 1958, nachmittags 18—42

Grüßwort an Präsident Dr. Umhauer. — Entwurf der Grundordnung. — Danktelegramm an Oberkirchenrat i. R. D. Dr. Friedrich. — Einführungsgesetz zur Grundordnung. — Kirchliche Wahlordnung. — Gottesdienstordnung.

Dritte Sitzung, 24. April, 1958, nachmittags 43—62

Mitteilung des Landeskirchenbischofs betr. Übertritt von Oberkirchenrat Dürr in den Ruhestand. — Antrag betr. Gesamtgottesdienst. — Ordnung der Predigttexte. — Änderung der Studien- und Prüfungsordnung. — Antrag der Katechismuskommission. — Antrag betr. Diatonisches Jahr. — Bericht des Konfirmationsausschusses. — Gesetzentwurf über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Hagsfeld mit der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe. — Gesetzentwurf über die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Heitersheim. — Gesetzentwurf über die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Kollnau-Gutach und die Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Waldkirch. — Antworten an Antragsteller. — Information über beabsichtigten Kapellenbau beim „Haus der Kirche“. — Bericht des Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlüsse der Landeskirchenkasse usw. — Antrag betr. Totensonntag. — Brief betr. Reformationstag. — Dank an Oberkirchenrat Dürr. — Vorschlag zu einem Wort an die Gemeinden. — Schlussansprache des Landeskirchenbischofs.

VIII. Anlagen

1. Entwurf: Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Einführungsgesetz zu der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Kirchliche Wahlordnung.
4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Hagsfeld mit der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe.
5. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Heitersheim.
6. Entwurf einer Entschließung der Landessynode: Ordnung der Predigttexte.
7. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen.
8. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Kollnau-Gutach und die Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Waldkirch.

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats

Bender, D. Julius, Landesbischof
 Dürr, Karl, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs
 Bürgy, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats
 Käz, Hans, Oberkirchenrat
 Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat
 Hoi, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat
 Wendt, Dr. Günther, Professor, Oberkirchenrat

Dem Landeskirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:

a) Synodale Mitglieder

Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Präsident der Landessynode, Karlsruhe
 v. Dieße, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg
 Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr
 Hörner, Roland, Dekan, Emmendingen
 Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, Mannheim
 Rüdlin, Alfred, Gewerbeschuldirektor, Pforzheim
 Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim

b) Stellvertreter zu a)

Hauß, Friedrich, Dekan, Dietlingen, 1. Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode

Nitter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg
 Dürr, Hermann, Dekan, Wiesloch
 Schweikart, Gotthilf, Pfarrer, Obrikheim
 Kühn, Erich, Pfarrer, Mannheim-Niedarau
 Schneider, Hermann, Bürgermeister, Konstanz
 Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg

c) Vertreter der Theologischen Fakultät Heidelberg

Hahn, D. Dr. Wilh. Traugott, Univ.-Professor, Heidelberg

d) Prälaten (mit beratender Stimme)

Maas, D. Hermann, Prälat, Heidelberg
 Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat, Freiburg

II.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

Adolph, Günter, Pfarrer, Singen a. H.
 (K.B. Hornberg/Konstanz) FA.
 Angesberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt,
 Waldshut (K.B. Mannheim) RA.
 Barner, Dr. Hans, Pfarrer, Heidelberg
 (K.B. Heidelberg) RA.
 v. Dieße, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor,
 Freiburg (ernannt) RA.
 Dürr, Hermann, Dekan, Wiesloch
 (K.B. Ladenburg-Weinheim/Oberheidelberg) HA.
 Ed, Richard, Stadtamtsrat, Karlsruhe
 (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
 Fischer, Dr. Fritz, Schriftleiter, Müllheim
 (K.B. Müllheim)
 Glendrich, Otto, Kaufmann, Unteröwisheim
 (K.B. Bretten) FA.
 Grant, Dr. Gerhard, Studienrat, Schopfheim
 (K.B. Schopfheim) HA.
 Geiger, Konrad, Reg.-Rat i. R., Sinsheim
 (K.B. Sinsheim) FA.
 Hahn, D. Dr. Wilh. Traugott, Univ.-Professor, Heidelberg
 (ernannt) HA.
 Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr
 (ernannt) HA.

Hauß, Friedrich, Dekan, Dietlingen (ernannt) HA.
 Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer, Badenweiler
 (K.B. Freiburg/Mühlheim) HA.
 Henninger, Otto, Schreinermeister, Lengenrieden
 (K.B. Boxberg) FA.
 Henrich, Wilhelm, Sozialsecretar, Karlsruhe
 (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
 Hodenjos, Fritz, Forstmeister, St. Märgen
 (K.B. Freiburg) FA.
 Hörner, Roland, Dekan, Emmendingen
 (K.B. Lahr/Emmendingen) HA.
 Hürster, Alfred, Geschäftsführer, Billingen
 (K.B. Hornberg) FA.
 Huh, Martin, Pfarrer, Lörrach
 (K.B. Lörrach/Schopfheim) FA.
 Hüttler, Karl, Landwirt u. Müller, Wollenberg-Neumühle
 (K.B. Neckarbischofsheim) HA.
 Aley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor, Konstanz
 (K.B. Konstanz) RA.
 Köhlein, Dr. Ernst, Dekan, Karlsruhe
 (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
 Körner, Dr. Gerhard, Facharzt für innere Krankheiten,
 Offenburg (K.B. Lahr) HA.
 Kroll, Ludwig, Buchhändler, MdB., Baden-Baden
 (K.B. Baden-Baden) HA.

- Kühn, Erich, Pfarrer, Mannheim-Nedarau
(K.B. Mannheim) RA.
- Lampe, Dr. Helgo, Chemiker, Grenzach
(K.B. Lörrach) FA.
- Lampy, Dr. Friedrich, Oberstudiendirektor i. R., Wertheim
(K.B. Wertheim), FA.
- Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, Mannheim (ernannt) HA.
- Leinberger, Heinrich, Studienrat, Karlsruhe
(K.B. Adelsheim) HA.
- Lindenbach, Otto, Steuerberater, Nedarelz
(K.B. Mosbach) FA.
- Möller, Emil, Werkmeister, Mannheim-Nedarau
(K.B. Mannheim) FA.
- Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg
(K.B. Heidelberg) HA.
- Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat, Ilvesheim
(K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.
- Nave, Dr. Paul, Oberstud.-Direktor, Heidelb.-Wieblingen
(K.B. Heidelberg) HA.
- Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg
(ernannt) HA.
- Riß, Karl, Landwirt, Lingenheim
(K.B. Karlsruhe-Land) HA.
- Rüdlin, Alfred, Gewerbeschuldirektor, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) RA.
- Schaal, Wilhelm, Pfarrer, Korf
(K.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim)
- Schindeler, Wilhelm, Landeskommissär a. D., Oppenau
(K.B. Rheinbischofsheim) RA.
- Schlapper, Dr. Kurt, Professor, Rockenau
(K.B. Nedargemünd) RA.
- Schlindl, D. Dr. Edmund, Univ.-Professor, Heidelberg
(ernannt) RA.
- Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim
(ernannt) FA.
- Schmelcher, Wilhelm, Geschäftsführer, Herrenals
(K.B. Oberheidelberg) FA.
- Schmitt, Georg, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim
(K.B. Mannheim) FA.
- Schneider, Hermann, Bürgermeister, MdL, Konstanz
(ernannt) FA.
- Schneider, Robert, Rektor, Emmendingen
(K.B. Emmendingen) RA.
- Schühle, Andreas, Dekan, Karlsruhe-Durlach
(K.B. Durlach/Karlsruhe-Land) FA.
- Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim
(K.B. Adelsheim/Mosbach) RA.
- Schweikhart, Walter, Dekan, Boxberg
(K.B. Boxberg/Wertheim) RA.
- Siegel, Peter, Ingenieur, Niesfern
(K.B. Pforzheim-Land) HA.
- Ulmrich, Friedrich, Behördenangestellter, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA.
- Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Karlsruhe (ernannt)
- Urban, Georg, Dekan, Bretten
(K.B. Bretten/Sinsheim) HA.
- Wallach, Dr. Manfred, Dekan, Nedargemünd
(K.B. Nedarbischöfsheim/Nedargemünd) HA.
- Würthwein, Adolf, Dekan, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt/Pforzheim-Land) HA.

III.

Ältestenrat der Landessynode

- Umhauer, Dr. Erwin, Präsident der Landessynode
Hauß, Friedrich, 1. Stellvertreter des Präsidenten und
Vorsitzender des Hauptausschusses
Schneider, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten
und Vorsitzender des Finanzausschusses
Fischer, Dr. Fritz, Schriftführer der Landessynode
Klen, Arnold, Schriftführer der Landessynode
Schweikhart, Gotthilf, Schriftführer der Landessynode

- Wallach, Dr. Manfred, Schriftführer der Landessynode
v. Dieze, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des
Rechtsausschusses
Henrich, Wilhelm, von der Synode gewähltes Mitglied
Hörner, Roland, von der Synode gewähltes Mitglied
Lehmann, Lic. Kurt, von der Synode gewähltes Mitglied
Nave, Dr. Paul, von der Synode gewähltes Mitglied
Rüdlin, Alfred, von der Synode gewähltes Mitglied

IV.

Ausschüsse der Landessynode

- Hauptausschuss**
- Hauß, Friedrich, Dekan, Vorsitzender
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, stellvertr. Vorsitzender
Dürr, Hermann, Dekan
Ed, Richard, Stadtamtsrat
Frant, Dr. Gerhard, Studienrat
Hahn, D. Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor
Hamann, Ernst, Pfarrer
Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer
Hörner, Roland, Dekan
Hütter, Karl, Landwirt und Müller
Körner, Dr. Gerhard, Facharzt
Kroll, Ludwig, Buchhändler

- Leinberger, Heinrich, Studienrat
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.
Nave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor
Riß, Karl, Landwirt
Siegel, Peter, Ingenieur
Urban, Georg, Dekan
Wallach, Dr. Manfred, Dekan
Würthwein, Adolf, Dekan

- Rechtsausschuss**
- v. Dieze, D. Dr. Constantin, Univ.-Prof., Vorsitzender
Klen, Arnold, Amtsgerichtsdirektor, stellv. Vorsitzender
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt

VI

Barner, Dr. Hans, Pfarrer
 Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär
 Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan
 Kühn, Erich, Pfarrer
 Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat
 Rücklin, Alfred, Gewerbebehördenleiter
 Schindeler, Wilhelm, Landeskommisär a. D.
 Schlapper, Dr. Kurt, Professor
 Schlink, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor
 Schneider, Robert, Rektor
 Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer
 Schweikhart, Walter, Dekan

Finanzausschuss

Schneider, Hermann, Bürgermeister, Vorsitzender

Huh, Martin, Pfarrer, stellverttr. Vorsitzender
 Adolph, Günter, Pfarrer
 Glendrich, Otto, Kaufmann
 Geiger, Konrad, Reg.-Rat i. R.
 Henninger, Otto, Schreinermeister
 Hodenjos, Fritz, Forstmeister
 Hürster, Alfred, Geschäftsführer
 Lampe, Dr. Helgo, Chemiker
 Lampy, Dr. Friedrich, Oberstudiendirektor i. R.
 Lindenbach, Otto, Steuerberater
 Möller, Emil, Werkmeister
 Schmehel, Dr.-Ing. Max, Architekt
 Schmelzer, Wilhelm, Geschäftsführer
 Schmitt, Georg, Fabrikdirektor
 Schühle, Andreas, Dekan
 Ulmrich, Friedrich, Behördenangestellter

V.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günter, Pfarrer	47, 57
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt	31ff., 55, 55f.
Arnoldt, Pfarrer	2f.
Barner, Dr. Hans, Pfarrer	5f., 48
Bender, D. Julius, Landesbischof	3, 5, 6f., 7, 8, 9, 17, 22ff., 27, 42, 43, 48, 54, 55, 59f., 60, 61, 61f.
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	18
v. Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor	18, 19ff., 27, 29f., 30, 39, 42, 54, 56, 56f., 59, 61
Dürr, Hermann, Dekan	18, 44f., 46, 46f., 47, 48, 52, 58, 58f.
Eck, Richard, Stadtratsrat	21f.
Geiger, Konrad, Regierungsrat i. R.	17, 58
Hahn, D. Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor	26f.
Hammann, Ernst, Pfarrer	52f.
Hauß, Friedrich, Dekan	1f., 3, 4, 6, 7, 8, 9, 17, 18, 45, 48, 59
Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer	5, 7, 40
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat	6, 7, 7f., 8, 18, 28, 37f., 45
Hermann, Johannes, Dekan	2
Hof, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat	6
Hörner, Roland, Dekan	4, 5, 7, 9, 17f., 18, 34f., 41, 42, 61
Hürster, Alfred, Geschäftsführer	39f.
Hütter, Karl, Landwirt und Müller	24
Katz, Hans, Oberkirchenrat	49, 51
Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan	5, 43, 48
Körner, Dr. Gerhard, Facharzt	54
Kühn, Erich, Pfarrer	8, 33, 40, 41, 47, 48, 60f.
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer	4, 4f., 25f., 43f., 48f., 54
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.	25, 49
Rave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor	7, 27, 28, 45, 51, 52, 57
Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor	28, 35f., 40
Ritz, Karl, Landwirt	24f.
Schaal, Wilhelm, Pfarrer	18
Schmehel, Dr.-Ing. Max, Architekt	17, 24, 28, 29, 33, 41, 52
Schneider, Hermann, Bürgermeister, MdL	8, 18f., 19, 21, 22, 27, 28f., 29, 30, 30f., 33, 34, 35, 36f., 40, 41, 41f., 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 51f., 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62
Schühle, Andreas, Dekan	45, 49
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer	19
Schweikhart, Walter, Dekan	47, 53f.
Siegel, Peter, Ingenieur	48
Ulmrich, Friedrich, Behördenangestellter	18
Urban, Georg, Dekan	9, 48, 49f.,
Wallach, Dr. Manfred, Dekan	5, 6, 47, 50f.
Wendt, Dr. Günther, Professor, Oberkirchenrat	5, 7, 8f., 9, 9ff., 18, 28, 33, 45, 45f., 47
Würthwein, Adolf, Dekan	39, 45, 46, 47, 50, 60

VI.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Ablösung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen	4
Atomrüstung, Vorschlag zu einem Wort der Synode	59ff.
Christl. Blindendienst, Eingabe betr. Unterstützung	3f.
Dank an Oberkirchenrat Dürr	59
Danktelegramm an Oberkirchenrat i. R. D. Dr. Friedrich	
Diakonisches Jahr	29f.
Einführungsgesetz zur Grundordnung	52f.
Evang. Oberkirchenrat, Mitteilung über Ausscheiden	
von Oberkirchenrat Dürr und Ernennung von Br. Hammann	30f.
Gefämtgottesdienst, Antrag auf Einführung	43
Gottesdienstordnung	43f.
Gottesdienstordnung, Abstimmungen	9ff., 34ff.
Gottesdienstordnung, Gutachtliche Äußerung des Rechtsreferenten	42
Gottesdienstordnung und Bekanntnis	9ff.
Gottesdienstordnung, Wort des Landesbischofs	14ff., 34f., 37
Grundordnung der Landeskirche	9
Grundordnung, Einführungsgesetz	19ff.
Grußworte an den erkrankten Präsidenten der Synode	
Heitersheim, Errichtung der Evang. Kirchengemeinde	
Kapellenbau beim „Haus der Kirche“	
Karlsruhe-Hagsfeld, Vereinigung der Kirchengemeinde	
mit der Kirchengemeinde Karlsruhe	57f.
Katechismus-Kommission, Richtlinien für die weitere	
Arbeit	55
Kirchenbuch, Neubearbeitung	46ff.
Kleiner Verfassungsausschuß, Auftrag zur Vorbereitung	
weiterer Kirchengefesse	4ff.
Kollnau-Gutach, Errichtung der Ev. Kirchengemeinde	
Konfirmationsausschuß, Bericht über die bisherige	
Arbeit	20, 30
Landessynode, Bestimmungen über das Erlöschen der	
Mitgliedschaft	55f.
Landessynode, Verpflichtung eines neuen Mitgliedes	
Landessynode, Zuwahl zu den Ausschüssen	18
Lebensordnung, Briefwechsel über beschleunigte Fertigstellung	
Liturgische Kommission	3
Liturgischer Wegweiser	5f., 8
Mischiehenfrage, Wort des K.-Gemeinderats Konstanz	
Namen der Landeskirche, Antrag auf Wiedereinführung	
des früheren Namens	4
Ordnung der Predigtteile	19, 20, 56
Patenkirche Berlin-Brandenburg, Grußwort des Vertreters	
Pfarrdialone, Eingabe betr. Zulassung zum selbständigen Dienst in kleinen Gemeinden	44f.
Rechnungsabschlüsse, Bericht des Prüfungsausschusses	
Reformationstag, Anregung zur Ausgestaltung	2f.
Stimmrecht der Pfarrer im Kirchengemeinderat	20, 56f.
Studien- und Prüfungsordnung, Änderung	58
Totensonntag, Antrag betr. Verlegung auf den Volks- trauertag	58f.
Vikarin, Ordnung des Amtes	19f., 21ff.
Wählerliste, Modus der Eintragung	31f., 33
Wahlordnung	31ff.
Waldkirch, Veränderung des Kirchspiels	55f.
Württemberg, Landeskirchentag, Grußwort des Vertreters	
	2

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch eine Stenographin aufnehmen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen der Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 20. April in der Friedenskirche in Karlsruhe-Weißesfeld statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 21. April, 9 Uhr.

Tagesordnung

I.

Begrüßung der Synodalen und der Gäste.

II.

Bekanntgabe von Veränderungen im Bestand der Landesynode und Verpflichtung des neueingetretenen Mitgliedes.

III.

Entschuldigungen.

IV.

Bekanntgabe der Eingänge und Beschlussfassung über ihre geschäftliche Behandlung.

V.

Beschlußfassung über die Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte der Herbstsynode 1957.

VI.

1. Wort des Landesbischofs zur Gottesdienstordnung.

2. Gutachtliche Äußerung des Rechtsreferenten des Evangelischen Oberkirchenrats, Oberkirchenrat Dr. Wendt, zur Gottesdienstordnung.

3. Wiederholung der Abstimmung nach § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung über das Gesetz zur Gottesdienstordnung.

VII.

Verschiedenes.

★

Vizepräsident Haub: Eröffnet die Sitzung und spricht das Eingangsgebet.

I.

Vizepräsident Haub: Verehrte, liebe Brüder! Ich muß Ihnen zuerst mitteilen, daß unser Herr Präsident Dr. Umhauer nicht bei uns sein kann. Er hat vor vierzehn Tagen einen schweren Fieberanfall bekommen und kann nun nicht erscheinen. Er hat mir am Freitag letzter Woche einen telephonischen Anruf gegeben und hat gesagt, daß er hoffe, bis Mittwoch da zu sein. Das wäre ja nun sehr günstig für die Leitung unserer großen Besprechungen über die

Grundordnung, wenn wir seine geschickte und freundliche Art zu leiten hier nicht entbehren müßten.

Ich bitte Sie nun herzlich, mit mir vorliebzunehmen und Geduld zu haben und mich zu unterstützen bei diesem ungewöhnlichen Amt der Leitung durch Ihre freundliche Mithilfe und Mitarbeit.

Unsere Hauptaufgabe ist ja die Beratung der Grundordnung, die nun ihre redaktionelle Überarbeitung und ihre Schlussgestalt bekommen soll. Das ist ein sehr großes Gescheswerk, das uns nun schon seit Jahren in Atem hält. In vielen kleinen Beratungen wurde jeder Wortlaut und jede Begriffsbestimmung sorgfältig überlegt. Manchmal war es — das weiß ich von vielen unserer Brüder — fast des Guten zu viel, und sie haben sich gefragt, ist es denn auch wirklich der Mühe wert, daß wir an diese Grundordnung so viel Fleiß und so viel Zeit hängen. Und gerade diese Fragen mahnen uns recht zur Bescheidenheit. Was wir hier tun, indem wir die Grundordnung feststellen, ist ja nur ein Bauen der Dämme, vielleicht auch ein Bau von ein paar Schleusen. Und das muß sein. Aber den Strom geistlichen Lebens, den können wir nicht machen. Und ohne den Strom geistlichen Lebens sind diese Ordnungen umsonst und vergeblich. Und damit wir diesen Strom geistlichen Lebens empfangen, nach dem unser Volk sich so sehnt, darum müssen wir Gott, den Herrn, bitten, daß er es uns schenke. Wir sind heute in der Lage Ninives zur Zeit Jonas. Über uns steht eine apokalyptische Wolke. Nur fehlt uns das vollmächtige Bußwort Jonas, und es fehlt uns die Buße Ninives. Gewiß steht am Anfang aller synodalen Tätigkeit nach dem Kriege das Schuldbekenntnis von Stuttgart. Aber man kann doch wohl sagen, daß dieser Anfang nicht genügt. Dieses Schuldbekenntnis von Stuttgart muß das Vorzeichen aller unserer Beratungen in allen Synoden und bei allen Verhandlungen und Tagungen sein, daß wir selber in einer ständigen Buße zum Leben stehen. Und das möge Gott, der Herr, uns auch bei dieser Tagung schenken! Das ist mein herzlicher Wunsch.

Und nun zur Begrüßung unserer Synodalen und unserer Gäste. Liebe Brüder! Ich weiß es zu schäzen, daß Sie nun das Opfer gebracht haben, Ihre Zeit unserer Kirche und dieser Synode zu widmen. Jeder einzelne hat genug zu Hause zu tun. Sie tun das nur aus Liebe zu unserer

Kirche, daß Sie gekommen sind. Und daß Sie so zahlreich da sind, das erfüllt uns mit großer Freude. Ich möchte Ihnen herzlich dafür danken.

Wir haben die württembergische Nachbarkirche eingeladen, einen Vertreter zu schicken, und der Präsident des Württembergischen Landeskirchentags, Herr Fabrikant Paul Lechler, hat uns Herrn Delan i. R. Hermann aus Ehlingen gesandt, der uns ja kein Fremder mehr ist, mit dem wir verbunden sind durch viele Tagungen, die er gemeinsam mit uns erlebt hat. Wir grüßen ihn und mit ihm unsere liebe Nachbarkirche, mit der uns die reformatorischen Ursprünge verbinden und manche lebendigen Beziehungen im Laufe der Frömmigkeitsgeschichte unserer beiden Kirchen, wobei wir ja bescheiden sagen müssen, daß wir meistens die Nehmenden und sie die Gebenden waren.

Dann möchte ich weiter begrüßen Herrn Pfarrer Arnoldt aus Berlin-West (Beifall!). Er ist der Vertreter unserer Patenkirche und von dem Auschluß der Provinzialsynode Brandenburg-Berlin zu uns gesandt. Wir freuen uns, daß wir in seiner Person nun eine Erinnerung haben an die Brüder jenseits des Eisernen Vorhangs, mit denen wir ja immer verbunden sind, nicht nur dadurch, daß wir an sie denken, sondern auch dadurch, daß wir mit unseren Gemeinden für sie beten.

Es ist nun üblich bei uns, daß die begrüßten Gäste gleich hier an dieser Stelle ein Grußwort sagen. Und ich bitte nun Herrn Delan Hermann, uns ein Wort zu sagen.

Delan Hermann: Sehr verehrter Herr Landesbischof! Verehrte liebe Brüder! Wir singen in den letzten Jahren ein Volkslied in einem schönen neuen Satz, das anfängt: „Lieber Nachbar, ach borg mir doch deine Vatert', die Nacht ist so finster und scheint uns kein Stern.“ Wer der liebe Nachbar in diesem Fall ist, verstehen Sie. Da ist der Württemberger, der über den Schwarzwald herüberkommt, um zu sehen, ob nicht der Nachbar eine Vaterne habe (Heiterkeit!). Und das will ich nun also, meine Herren, nicht scherhaft sagen, sondern weil wir in der Kirche darauf angewiesen sind, aufeinander zu hören. Ich glaube, daß man das immer klarer sieht, daß das innerhalb der Kirche nun einmal so ist, daß wir allen Anlaß haben, gerade in den ganz schweren Fragen augenblicklich zunächst einmal aufeinander zu hören. Denn das ist mal so, daß doch das Leben innerhalb der Kirche auf diesen Austausch angewiesen ist. Es hat niemand die Wahrheit gepachtet, auch keine Landeskirche. Deshalb muß es sein, daß eine Landeskirche auf die andere hört, eben aus der verschiedenen Führung heraus, in der die einzelnen Landeskirchen nun doch einmal ihre besondere Perspektive haben. Ich sage darum, es ist doch ein Glück, daß von der Reformation her diese Mannigfaltigkeit festgehalten worden ist; denn sie ist sicher hilfreich eben dadurch, daß immer wieder alle Dinge, auch die einzelnen Stücke Ihrer Tagesordnung, jetzt sofort irgendwie anders aussehen, wenn man sie auf dem Hintergrund ihrer Geschichte der Badischen Landeskirche sieht. Und insoweit dürfen Sie mir glauben, daß ich nicht nur wegen des außerordentlich wohlstuerenden Klimas Ihrer Synode, sondern auch wirklich aus diesem ganz ernsthaften Grund sehr gerne gekommen bin, weil ich das nun zunehmend so sehe. Die Klarheit über das rechte oder falsche Wort der Kirche, über den legitimen Auftrag der Kirche in allen ihren Dingen, das ist einfach nicht anders zu gewinnen, als daß wir das miteinander suchen. Und ich will in diesem Sinne die Grüße unseres Landeskirchentags und unseres Herrn Präsidenten und unseres Herrn Landesbischofs Ihnen in aller Herzlichkeit weitergeben. Ich weiß, wie sehr unser Herr Landesbischof mit Sorgen auf die kommende große Synode hinsicht und wie ihn auch wie Sie ja auch alle die augenblicklichen Fragen ungeheuer umtreiben. Aber über diesen Sorgen steht doch auch die Gewißheit, daß eine Gemein-

schaft, wenn ich an das Wort der gestrigen Predigt denke, des Standortes da ist. Daß wir doch hoffentlich uns nicht von diesem Standort einfach irgendwohin reißen lassen, sondern auf ihn miteinander zurückkehren und dann uns unbedingt miteinander verstehen müssen, auch wenn wir verschieden urteilen.

Ich darf mit einem ganz kurzen Wort noch sagen, was wir auf dem letzten württembergischen Landeskirchentag vor vier Wochen miteinander besprochen haben. Da war, wie bei Ihnen ja wahrscheinlich auch, ein ganz ausgiebiges Wort des Herrn Landesbischofs, das eben mit diesen alten Fragen sich beschäftigt hat, mit einer ausgiebigen Aussprache dazu. Beim Haushaltsplan sind wir bei 8% Kirchensteuer geblieben, und es ist damit gegeben, daß wir mit der Katholischen Kirche auf demselben Prozentsatz stehen. Das ist wegen der vielen Misshaben gut, obwohl zu sagen ist, daß wir nicht leicht durchkommen. Aber daß das neue System des Steuereinzugs, zu dem wir uns ja spät entschlossen haben, besser ist, das möchte ich doch aus meiner Ehlinger Erfahrung unbedingt sagen. Viele Spannungen in der einzelnen Gemeinde sind durch das neue System weggenommen, obwohl ich die Nachteile natürlich auch deutlich sehe.

Dann hat uns beschäftigt die Aktionsgemeinschaft für Arbeiterfragen. Professor Steinbach und dann Pfarrer Simpfendorfer von der Akademie haben sie ausführlich besprochen, weil es sich darum handelt, ob denn diese Aktionsgemeinschaft so im Großen ausgebaut werden kann, wie das vorgeschlagen worden ist. Aber wir sind schließlich der Meinung gewesen: daß die Aufgabe der Kirche gegenüber der Arbeiterschaft so groß ist, daß man hier nicht zögern darf, so viel auch kritische Stimmen zu hören waren.

Ein Gegenstand, der ja mit Ihrer liturgischen Neuordnung in Verbindung steht, war die Eingabe von fünfzig Pfarrern, ob nicht bei der Segensgebinde mit dem Kreuzzeichen geschlossen werden kann und ob nicht beim Gebet die Wendung zum Altar freigegeben würde. Das ist beides abgelehnt worden, obwohl bei dem Kreuzzeichen die Zahl derer, die dafür gewesen wären, nicht klein war. Das ist ja immer die Frage, die Sie auch beschäftigt, ob die kirchliche Ordnung in solchen Dingen eine so einheitliche Ordnung sein muß, oder ob es richtiger ist, hier z. B. den Großstadtgemeinden Freiheit zu geben, weil sie in einer anderen Lage sind. Das kann gegenüber solchen Gebärdenfragen gefragt werden. Aber auf der anderen Seite ist ja auch immer die Aufgabe einer Landeskirche, daß sie einheitlich vorgehe.

Ich wünsche Ihren Beratungen, die ja so wichtig sind, weil sie sich z. B. auf die Grundordnung einer Landeskirche beziehen, einen recht gesegneten Verlauf und freue mich, daran teilzunehmen. (Allgemeiner Beifall!)

Vizepräsident Hauß: Wir danken für das freundliche Grußwort und den Bericht über das, was die Synode in unserer Nachbarkirche beschäftigt. Ich hoffe, daß Sie freundliche Eindrücke von dieser Tagung mitnehmen.

Nun darf ich Pfarrer Arnoldt bitten, uns ein Wort zu sagen.

Pfarrer Arnoldt: Ich möchte mich zunächst des Auftrages entledigen, der mir geworden ist, Ihnen, hochwürdiger Herr Landesbischof, und der Synode die Grüße und Segenswünsche und den Dank auszusprechen für die Einladung von unserem Bischof Dibelius, von dem Präsidenten der Berlin-Brandenburgischen Provinzialsynode Dr. Möller und vom Leiter des Kurmärkischen Sprengels in Brandenburg, Generalsuperintendent D. Braun. Wir wünschen von Herzen, daß die engen Beziehungen, die sich zwischen Ihrer Kirche und unserer Kirche angebahnt haben, nicht bloß aus äußereren und äußerlichen Gründen erhalten bleiben, sondern daß wirklich hier etwas leben-

dig bleibt von einer Gemeinschaft und einer Zusammengehörigkeit.

Nach einem Bericht über das kirchliche Leben in Mitteldeutschland, im besonderen über die Auswirkungen der staatlich geförderten und bewußt atheistisch gehaltenen Jugendweihe, die Heranbildung des theologischen Nachwuchses und den kirchlichen Unterricht beendet der Referent seine Ausführungen:

Ich möchte meine Worte schließen mit zwei Sätzen von Johann Hinrich Wichern — im Schatten des Johannesstifts liegt ja die Kurmark — und heute ist sein 150. Geburtstag. Vielleicht in Abwandlung, und doch meine ich, paßt doch auch gerade für uns heute, vielleicht für Sie mehr der Satz: „Die Kirche erkläre, die Liebe gehört mir wie der Glaube“, und für uns mehr: „Einer gottlosen Offenlichkeit hat der entschlossene Wille der Christenheit gegenüberzutreten.“ (Allgemeiner großer Beifall!)

Vizepräsident Hauß: Der lebhafte Beifall unserer Synoden beweist Ihnen, wie sehr wir bewegt sind durch Ihren Bericht.

II.

Wir können nun weitergehen zu Ziffer II unserer Tagesordnung: „Bekanntgabe von Veränderungen im Bestand der Landessynode und Verpflichtung des neu eingetretenen Mitgliedes“.

Herr Pfarrer Mölbert i. R. teilt uns mit, daß er auf sein Amt als Synodale verzichtet. An seine Stelle ist Herr Pfarrer Schaal von Kork getreten, der von den beiden Bezirkssynoden Baden-Baden und Rheinbischofsheim zum Mitglied der Landessynode gewählt worden ist. Ich bitte ihn, vorzutreten zur Verpflichtung. (Die Verpflichtung wird durch den Vizepräsidenten vorgenommen.)

Sie sind nun vollberechtigtes Mitglied unserer Landessynode.

III.

Wir kommen zu III: Entschuldigungen. Leider haben sich viele aus gesundheitlichen Gründen entschuldigen müssen oder aus anderen Gründen. Ich lese zunächst einen Brief vor, den Herr Prälat D. Maas aus Jerusalem an unsere Synode gerichtet hat.

„Mit der Bitte, mein Fernbleiben von der Landessynode entschuldigen zu wollen, da ich noch der dringenden Einladung der israelischen Regierung, den 10. Jahrestag der Gründung des Staates Israel hier mitzufeiern, folgen muß, verbinde ich die herzlichsten Wünsche für die Synode.“

Es ist für mich tief bewegend, daß ich diese Segenswünsche von Jerusalem, der „Heiligen Stadt“, an Sie richten darf, in der ich den Karfreitag und Ostern gefeiert habe, vom Berg Zion her, von dem Gottes Weisungen und Gebetsordnungen, Gottesdienstordnungen ausgingen, von der Stätte der großen Gottesverheißungen und Erfüllung dieser Verheißungen. Gott segne Ihre Beratungen und schenke Ihnen allen den Frieden, in dem das Heil des Herrn beschlossen ist! Ich werde täglich an Sie denken.“

Am 2. Mai hoffe ich zurückgelehrt zu sein, um meinen Dienst wieder aufzunehmen.

Mit den herzlichsten Grüßen an Sie, den Herrn Landesbischof und die Herren Oberkirchenräte und die ganze Synode bin ich Ihr treuer

Hermann Maas, Prälat.“

Wir denken an unseren fernen Bruder im Heiligen Land und wünschen ihm viel Gnade zu seinem Dienst, den er dort tun darf, und eine gesunde Heimkehr. (Allgemeiner Beifall!)

Zweitens hat sich entschuldigt Herr Professor D. Schlink aus Heidelberg. Er schreibt:

„Zu meinem großen Bedauern werde ich an der Frühjahrstagung unserer Landessynode nicht teilnehmen können. Ich werde im April für mehrere Wochen in Rußland sein, um auf Einladung des Moskauer Patriarchates Gastvorlesungen an den geistlichen Akademien in Moskau und Leningrad zu halten, und werde auf dieser Reise auch Gelegenheit bekommen, die schwergeprüften Reste der evangelischen Kirche im Baltikum zu besuchen. Diese Aufgabe erschien mir so wichtig, daß ich mich ihr nicht glaubte entziehen zu dürfen. Ich bitte Sie daher, mein Fernbleiben von der Landessynode gütigst zu entschuldigen.“

Wir hören, daß die Delegation inzwischen zurückgelehrt sei. Da wird wohl Herr Professor Schlink mit dabei sein. Es ist jedenfalls ein wichtiger Dienst, den er dort tun durfte.

Weiter haben sich aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit für die ersten Tage oder für die ganze Dauer der Tagung entschuldigt die Synodenal Professor Dr. Schlapper, Professor Dr. Hahn, Lindenbach, Dr. Lampe, Dr. Frank und Kley.

IV.

Es folgt die Bekanntgabe der Eingänge und ihre Überweisung an die zuständigen Ausschüsse. Von dem folgenden Briefwechsel zwischen dem Synodenal Dr. Körner und dem Präsidenten wird der Synode Kenntnis gegeben:

„Sehr verehrter Herr Präsident!

Bei der Tagung unserer Bezirkssynode Lahr am 16. November 1957 wurde ich mehrfach gebeten, bei der Landessynode darauf hinzuwirken, daß die Lebensordnung etwas beschleunigter fertiggestellt werde. Insbesondere wurde die Fertigstellung der Ordnung für die Trauung Geschiedener und für die Konfirmation mehrfach gefordert. Ich habe zwar erklärt, daß ich mir kaum vorstellen könne, daß das Tempo der Verabschiedung dieser wichtigen Dinge noch beschleunigt werden könne, habe aber versprochen, Sie, hochverehrter Herr Präsident, über diese Punkte der Bezirkssynode Lahr zu informieren, was ich hiermit getan haben möchte.“

Ich verbleibe...“

Und nun die Antwort:

„Sehr geehrter Herr Doktor!

Von Ihrem Schreiben vom 6. 12. 1957 habe ich dem Evang. Oberkirchenrat eine Abschrift zugehen lassen. Ihre Auffassung, daß das Tempo der Verabschiedung der Lebensordnung und insbesondere der Fertigstellung der Ordnung für die Trauung Geschiedener und für die Konfirmation kaum noch beschleunigt werden könne, teile ich durchaus. Immerhin werden wir ja Gelegenheit haben, auf der Frühjahrssynode mit dem Vorsitzenden der Lebensordnungskommission und dem Referenten des Oberkirchenrats über diese Frage uns zu unterhalten.“

Mit freundlichem Gruß.“

Zu einer Eingabe des Christlichen Blindendienstes mit der Bitte um eine Unterstützung, deren Überweisung an den Finanzausschluß vorgeschlagen wird, erklärt

Landesbischof D. Bender: Es ist eine grundsätzliche Frage, ob man hier nun einen Doppelweg eröffnen soll. Normalerweise sind solche Bitten immer an den Oberkirchenrat gegangen und vom Oberkirchenrat verabschiedet worden. Wenn sich nun einbürgert, daß man einmal zum Oberkirchenrat, das andere Mal zur Synode geht, dann droht einfach eine Unordnung. Deswegen muß eine Weiche gestellt werden. Wir vom Oberkirchenrat sind nicht dagegen, wenn uns hier die Entscheidung abgenommen wird, nur bedeutet das meiner Meinung nach eine neue zusätzliche Arbeitsbelastung der Synode.

Synodale Hörner: Meines Wissens sind die Dinge aber immer so behandelt worden, daß der Finanzausschuß, dem die Dinge überwiesen wurden, das sofort an den Oberkirchenrat überwiesen hat. Und ich glaube, diesen Weg könnten wir in diesem Falle auch gehen. (Zuruf: Landesbischof D. Bender: Ja!)

Vizepräsident Hauß: Ist die Synode einverstanden? — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Vom Stadtpfarrer der Pauluskirche in Konstanz wird uns ein Wort, das der Kirchengemeinderat zu Konstanz erarbeitet hat, über die Miserehenfrage mitgeteilt, und dieses Wort solle zum Gegenstand der Verhandlung auf der nächsten Tagung der Landessynode gemacht werden. Wir sind im Altestenrat der Meinung, daß wir dieses Wort dem Oberkirchenrat übergeben als Material, um hier ein Wort auszuarbeiten und dann vielleicht bei der nächsten Synode oder bei der übernächsten Tagung der Synode uns vorzulegen. Ein derartiges Wort muß bei der heutigen Lage sehr abgewogen sein.

V.

Wir kommen nun zu V: „Beschlußfassung über die Verhandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte der Herbstsynode 1957“. Ich bitte, das Protokoll, das gedruckte Protokoll aufzusagen auf Seite 62. Da faßt der Präsident die unerledigten Punkte kurz zusammen:

„Nun haben wir für die Frühjahrsynode noch die Tagesordnungspunkte V, 1: den Gesetzentwurf, die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen und die Ziffer 6, die Vorlage 4 des Landeskirchenrats betr. das Kirchenbuch. Wir hatten ferner noch Besluß zu fassen über die Zuweisung der Synodenalten Würthwein und Ullrich zu einem Ausschuß. Auch das können wir ja jetzt nicht machen. Das eilt ja auch nicht, das kann im Frühjahr geschehen. Soviel ich sehe, ist das alles, was übrig geblieben ist von unserer Tagesordnung.“

Es wäre nun angebracht, wenn wir das heute ohne Erörterung zu einem Besluß erheben könnten. Zuerst die Abordnung der Pfarrer auf andere Pfarrstellen.

Der Gesetzentwurf wird in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats (Anlage 7) ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Es folgt die Vorlage betr. Kirchenbuch (Anlage 4 zu den Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1957):

Kirchenbuch betr.

Die Bestände des „Kirchenbuches für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens“ 1. und 2. Teil, 1930, gehen zur Neige und werden spätestens in 2 Jahren vergriffen sein. Eine Neuauflage muß deshalb schon jetzt in die Wege geleitet werden. Die Landessynode wolle entscheiden, ob es sich dabei um eine unveränderte Auflage handeln soll oder um eine Neubearbeitung. Auf jeden Fall müßten die biblischen Texte dem neurevidierten Text angepaßt werden. Es ließen sich aber auch die mit der „Handreichung für den Gottesdienst“ („Gebete für den Gottesdienst“) gemachten Erfahrungen einarbeiten, zumal die Probezeit der Handreichung mit diesem Jahre abläuft. Ähnliches gilt von dem Liturgischen Wegweiser, dessen Neubearbeitung von der Landessynode 1954 veranlaßt, mittlerweise von der Liturgischen Kommission fertiggestellt ist. Sollte die Landessynode einen Besluß über die endgültige Gestalt der Gottesdienstordnung fassen, so wäre die Neubearbeitung des Kirchenbuches erst recht zu empfehlen.“

Landesbischof D. Bender: Ich habe nur eine Bitte, daß die Neubearbeitung des Kirchenbuches nicht überhastet wird. (Zurufe: Sehr richtig!) Das ist eine Arbeit,

die nicht unter Zeitdruck geschehen darf. Wir müssen auch warten, bis die Revision des Alten Testaments fertig gestellt ist. Das wird noch ein bis zwei Jahre in Anspruch nehmen. (Zuruf Oberkirchenrat Dürr: Länger!) Ja, wir hoffen, mit zwei bis drei Jahren auszukommen. Auf jeden Fall, ich bin der Meinung, daß wir uns behelfen sollten mit den Agenden, die noch da sind, und daß das ruhig noch drei bis vier Jahre hingehen kann. Es müssen eben dann den Jungen, die kommen, die Agenden zur Verfügung gestellt werden, die in unseren Kirchen und in den Sakristeien aufliegen. Man kann sich hier aus helfen, damit diese Arbeit mit aller Sorgfalt geschieht. Es wäre aber notwendig, daß eine Kommission ernannt wird, die jetzt schon an die Vorbereitung geht.

Synodale Lic. Lehmann: Die Vorlage 4 wurde bei der letzten Synode im Hauptausschuß behandelt, und es ist der Bericht des Hauptausschusses zu dieser Vorlage ausgearbeitet worden, aber damals nicht dem Plenum vorgelesen worden.

Vizepräsident Hauß: Darf ich bitten, daß Sie ihn gleich vortragen.

Berichterstatter Synodale Lic. Lehmann: Zu Beginn der Aussprache im Hauptausschuß wurde durch den Herrn Landesbischof darauf hingewiesen, daß der Entwurf für die Neubearbeitung des Liturgischen Wegweisers irrtümlich in einigen Exemplaren verschickt worden sei, bevor er noch vom Oberkirchenrat beraten war. Obwohl sehr bald nach der irrtümlichen Ausgabe den Empfängern die Nachricht zinging, daß der Entwurf noch nicht spruchreif sei und erst zu einer Vorlage ausgearbeitet werde, sei er durch Zitieren einiger aus dem Zusammenhang herausgerissener Sätze einer unsachlichen und irreführenden Kritik in einem kirchlichen Informationsblatt verfallen. Diese Kritik an einer noch nicht spruchreifen Vorlage habe die notwendige und sinnvolle Aufgabe der in dem Entwurf liegenden Zielsetzung und geleisteten Arbeit verdunkelt. Auch dieser Entwurf zur Neubearbeitung des Liturgischen Wegweisers werde ordnungsgemäß nach einer Bearbeitung durch den Oberkirchenrat den Bezirkssynoden und dann über den Landeskirchenrat der Synode vorgelegt werden.

Im übrigen wurden mancherlei Gedanken und Anregungen zusammengetragen, die zu einer Beantwortung der gestellten Frage und zur Wegweisung für eine Neubearbeitung der Agende durch die Liturgische Kommission dienten. Zum Beispiel:

Die jetzt beschlossene Einführung der Gottesdienstordnung von 1950 muß in der Neuauflage der Agende sichtbar werden. Die in der Handreichung vorgelegten und erprobten Gebete müssen eingearbeitet werden, wenn auch eine Nachprüfung der Gebete unter dem Gesichtspunkt vor allem ihrer sprachlich oft altertümlich fremden Form unumgänglich erscheint. Auch die im Jahre 1930 in die Agende aufgenommenen Gebete bedürfen sowohl im Blick auf ihren Gehalt wie ihren Stil zum Teil einer Umarbeitung. Angeregt wurde, Gebete aus neuen Gebetsammlungen, etwa von Hartenstein, Blumhardt und Schlatte heranzuziehen und durch sie die Agende zu bereichern, die kurzen Eingangssprüche durch die alten Eingangspsalmen für die Sonntage zu ersetzen, die Eingangsgebete der bisherigen Agende, die durch die Bußgebete am Anfang zurückgedrängt wurden, zu erhalten.

Gewünscht wurde, daß die bisherige Anlage der Agende erhalten bleibe. Selbstverständlich müsse auch der zweite Teil der Agende in die Neubearbeitung mit einbezogen werden.

Alle diese Erkenntnisse und Wünsche führen zu einer klaren Antwort auf die gestellte Frage und zu dem widerspruchlos angenommenen Besluß: Wenn die Agende neu gedruckt werden muß, ist eine Neubearbeitung unumgänglich.

Das war damals der Beschluß des Hauptausschusses, der jetzt noch dem Plenum vorgetragen werden müßte.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich meine, wir sind von einem Neudruck des Kirchenbuches noch weit entfernt. In das Kirchenbuch gehört u. a. der sogenannte „Liturgische Wegweiser“. Dieser liegt bisher nur als Kommissionsentwurf vor. Die Synode hätte heute zu beschließen, daß der „Liturgische Wegweiser“ auch an die Bezirksynoden zur Stellungnahme geleitet wird. Auf Grund des Materials, das von den Bezirksynoden kommt, wird der Liturgische Wegweiser sicher noch einmal überarbeitet werden müssen.

Landesbischof D. Bender: Die Frage muß die Synode entscheiden, ob das, was wir jetzt ins Auge fassen, einfach mit dem Ausdruck Neudruck bezeichnet werden kann. (Zuruf!) Wenn es sich nur um einen Neudruck handelt, wäre die Folge, daß dieser Neudruck nicht an die Bezirksynoden überwiesen werden müßte. Ich glaube aber, daß diese Neufassung der Agenda unbedingt den Weg über die Bezirksynoden gehen muß. (Zuruf: Ja, Jawohl!) Dann wäre es aber empfehlenswert, den Liturgischen Wegweiser nicht für sich, sondern zusammen mit dem Entwurf des neuen Kirchenbuches den Bezirksynoden zu überweisen.

Synodale Dr. Köhnlein: Ich habe den Eindruck, daß unsere Bezirksynoden überfordert sind, wenn sie über dieses umfangreiche Gebiet auf einer Tagung arbeiten sollen. Wir werden genug Arbeit haben, wenn zunächst der Liturgische Wegweiser im ganzen besprochen wird und auf einer späteren Tagung die Einzelfragen, welche Gebete und ob die vorgeschlagenen Gebete usw. — Das gibt eine Fülle Arbeit für zwei Bezirksynoden. (Zuruf: Vizepräsident Haß: Eins nach dem andern!) — Eins nach dem andern. Wenn jetzt der Liturgische Wegweiser schon vorliegt, sollten wir möglichst bald daran gehen, weil ja dieses Jahr keine ordentliche Tagung stattfindet und gut die Möglichkeit besteht, eine außerordentliche Bezirksynode zu halten.

Synodale Hörlner: Da das, was eben alles erwähnt worden ist, alles Dinge sind, deren Begrenzung wir ja nicht überschauen, müssen wir uns heute schlüssig werden, ob wir mit der bisherigen Agenda solange wie möglich behelfsweise weiterkommen wollen, oder ob wir bereits jetzt schon den Neudruck nach der neu zu gestaltenden Agenda vorbereiten wollen. Das sind m. E. die Entscheidungen, die wir jetzt treffen können. Und wenn wir uns damit begnügen, daß wir mit der vorhandenen Agenda weiter arbeiten wollen, wobei man überlegen kann, ob nicht irgendwo gut erhaltene Agenden noch in Pfarrarchiven schlummern oder pensionierte Pfarrer ihre Agenden vielleicht irgendwo im Schrank stehen haben und sie nicht mehr brauchen, Amtsbrüder, die sich selber eine eigene angehäuft haben, könnte ich mir denken, daß wir den Bestand der jetzt noch vorhandenen Agenden durch etliche Beigaben nach einer Umfrage weit vergrößern könnten. Wenn das der Fall ist, dann müßte allerdings heute auf dieser Synode beschlossen werden, daß wir die Vorbereitung eines Neudrucks der Agenda dem Oberkirchenrat zur Aufgabe stellen. Ich glaube, daß wir über diese beiden Dinge jetzt uns klar werden könnten.

Synodale Dr. Köhnlein: Wenn der Herr Landesbischof vorhin gefordert hat, daß wir doch die Arbeit gründlich und sorgfältig und besonnen durchführen und uns dazu auf vier Jahre einstellen, dann war damit doch gemeint, daß wir sofort an die Arbeit gehen. (Zuruf Landesbischof D. Bender: Jawohl!) — Wir sollten sofort daran gehen und uns aber auch für die gründliche Arbeit die nötige Zeit lassen. Der Beschuß, den Termin für die Einführung der neuen Agenda hinauszuschieben, sollte nicht heißen, daß wir uns noch möglichst lange die alte Agenda erhalten

möchten, sondern daß wir Zeit gewinnen, um die neue recht gründlich vorzubereiten.

Synodale Dr. Wallach: Eine Frage bitte! Müßte nicht eine Kommission, die sich mit der Vorbereitung eines neuen Agendenentwurfes beschäftigt, von der Synode gebildet werden? (Zuruf: Ist das nicht Aufgabe der Liturgischen Kommission?) — Das ist meine Frage, ob nicht hier diese Kommission zusammengestellt werden müßte. (Zuruf Oberkirchenrat Kaz: Wer hat denn die Liturgische Kommission zusammengestellt?) Die Liturgische Kommission ist von der Synode zusammengestellt worden. (Zuruf Oberkirchenrat Kaz: Die sollte auch die Agenda behandeln!)

Synode Dr. Hegel: Was für einen Auftrag hatte eigentlich die Liturgische Kommission? Der war doch begrenzt und bezog sich lediglich auf den Liturgischen Wegweiser, während diese Aufgabe, die jetzt in Angriff genommen werden sollte, sehr viel umfassender ist. Ich weiß nicht, ob wir einfach den Auftrag der Liturgischen Kommission, die sich mit dem Liturgischen Wegweiser befaßte, nun erweitern können dahn, nun auch diese Aufgabe in Angriff zu nehmen. Ich würde doch darüber noch einmal sehr ernsthaft sprechen. Auf der anderen Seite möchte ich nicht einer kurzsinnigen Bildung einer Kommission jetzt das Wort reden. Es läßt sich also in dieser Sitzung auf keinen Fall eine Kommission zusammenstoppeln. Es ist nicht gut, wenn solche Kommissionen aus dem Augenblick heraus ernannt worden sind — das ist uns ja bei einer Kommission noch in schmerzlicher Erinnerung gewesen. Wenn schon im Laufe dieser Sitzung eine Kommission zu diesem Zweck gewählt werden soll, dann bäre ich darum, das am Ende zu tun, damit in der Zwischenzeit die personelle Zusammensetzung dieser Kommission überlegt werden kann.

Synodale Hörlner: Der Liturgische Wegweiser hat so viel Staub aufgewirbelt, daß wir uns tatsächlich ernsthafte Gedanken machen müßten über die weitere Arbeit der Liturgischen Kommission. Und ich würde als praktischen Vorschlag hier den Antrag stellen, daß im Laufe dieser Synode den Synodalen bekanntgegeben wird, wer eigentlich darin mitarbeitet (allgemeine Zustimmung!), wer von der Synode bestellt ist und wer sonst hinzugezogen wird, damit wir auch einmal ein Bild bekommen von dem Gremium, das da arbeitet, dem wir unser Vertrauen geben sollen. Ich bin nicht überzeugt davon, daß auch nur die Hälfte der Synodalen alle Leute wissen und vielleicht noch viel weniger die Leute kennen. Es wäre durchaus zu überlegen, ob wir nicht im Gespräch uns klar werden könnten darüber, daß wir Leute aus der Kommission wieder herausnehmen und andere bitten, wieder hineinzugehen, daß wir eine Umgruppierung für diese Aufgabe der Liturgischen Kommission jetzt vornehmen. Ich würde aber meinerseits sehr dafür plädieren, daß die Liturgische Kommission als solche bestehen bleibt und nur neu besetzt wird für die neue Aufgabe.

Synodale Dr. Barner: Ich wollte nur sagen, daß ich jetzt zum zweiten Male in der Liturgischen Kommission bin und jedesmal auch mit den Sachbearbeitern zusammen, die nicht der Synode angehören, von der Synode namentlich hineingewählt wurde. Wir haben dann die anfallenden Arbeiten in Angriff genommen, welche die Synode uns übertragen hatte: a) die Handreichung für die Gebete und b) den Liturgischen Wegweiser. Ob wir uns nun noch gewachsen fühlen, an einen neuen Agendenentwurf zu gehen, nachdem ja alles noch sehr in der Schwebe ist, möchte ich auch bezweifeln. Da müßten zuerst einmal die Antworten der Bezirksynoden auf den Liturgischen Wegweiser vorliegen, ehe wir an die Arbeit gehen könnten.

In diesem Zusammenhang möchte ich sagen, daß der Liturgische Wegweiser nur ein Vorschlag der Liturgischen

Kommission war. Er sollte die Grenzen aufzeigen, innerhalb deren die Liturgische Kommission die liturgischen Möglichkeiten innerhalb unserer Landeskirche gesehen hat. Niemals sollten im Liturgischen Wegweiser unserer Kommission mehr als Anregungen gegeben und Vorschläge gemacht werden. Niemals sollten von uns darin Anordnungen erlassen werden, wie dies da und dort vermutet und behauptet worden ist. Eine Liturgische Kommission ist ja nur eine von der Synode beauftragte Arbeitsgemeinschaft, die nur Vorarbeiten leisten kann und nicht mehr!

Synodale Dr. Wallach: Auch ich halte es nicht für richtig, daß wir jetzt einfach kurz beschließen, die bisherige Liturgische Kommission solle mit dieser neuen Arbeit befaßt werden. Ich schließe mich den Äußerungen von Bruder Hegel an, daß die Feststellung dieser neuen Arbeitskommission wohl bedacht sein sollte. Aber ich glaube, daß die Personalberatungen der Synode über diese Kommission auf einem Vorschlag basieren müssen. Es scheint mir deshalb notwendig zu fragen, von welcher Seite her ein Vorschlag der personellen Zusammensetzung einer solchen Agendenkommission kommen könnte. Ich glaube, wir sollten das jetzt nicht übers Knie brechen. In den vor uns liegenden Sommermonaten wird sehr viel Entscheidendes sicherlich nicht geschehen, zumal wir uns ja bereits schon klar darüber geworden sind, daß sich diese ganze Arbeit über eine ziemlich lange Zeitperiode hinaus erstrecken wird. Es fallen also einige Monate, die wir evtl. damit später beginnen, nicht wesentlich ins Gewicht, zumal wir ja neben unserer 1930er Agende die zur Benützung freigegebene Gebetshandreichung haben und vorhin schon der Vorschlag gemacht wurde, aus alten Beständen von Kirchenbüchern dem augenblicklichen Mangel an Agenden abzuhelfen und ihn zu überbrücken. Und darum möchte ich meinen, wir könnten über die Zusammensetzung einer solchen Arbeitskommission im Herbst beraten auf Grund eines in der Zwischenzeit geschehenen Personalvorschlags, der kommen könnte — damit will ich nun also jetzt einen Vorschlag oder gar nur eine Andeutung machen — vom Altestenrat der Synode, vom Oberkirchenrat oder auch von den Mitgliedern der bisherigen Liturgischen Kommission. Letztere könnte ja vor die Frage gestellt werden: Haltet ihr es überhaupt für richtig, als Liturgische Kommission in der bisherigen Zusammensetzung diese Arbeit zu übernehmen, oder meint ihr, durch Kooption vielleicht euren Kreis erweitern zu sollen? Also das sind nur Andeutungen. Aber irgendwie sollte ein Personalvorschlag kommen, über den man dann hier beraten kann. Sonst gibt es wieder ein wildes Durcheinander von Aufflammen, und wir haben nicht die Möglichkeit, uns wirklich schwerwiegend darüber klar zu werden, wer für eine solche Arbeit qualifiziert und geeignet ist.

Oberkirchenrat Dr. Hof: Der Gedanke, der vorhin ausgesprochen wurde, den Bezirkssynoden einstweilen den Liturgischen Wegweiser zur Stellungnahme zuzuleiten, leuchtet sehr ein. Denn so würde ja ein wesentliches Stück der Agende vorweggenommen und damit die eigentliche Behandlung der Agende erleichtert. Ich darf nur auf Terminschwierigkeiten hinweisen. Der nächste Schritt in der Sache wäre doch der, daß der Oberkirchenrat den bisherigen Entwurf überarbeitet. Ob wir diese Überarbeitung im Oberkirchenrat so rasch leisten können, daß noch in diesem Jahr der Entwurf in der neuen Gestalt den Bezirkssynoden zugeleitet werden kann, erscheint mir sehr fraglich. Der Entwurf müßte schon sehr bald kommen; denn die Bezirkssynoden müßten ja dann spätestens im Oktober oder November zusammenkommen, und die Referenten in den einzelnen Bezirken sollten sich doch vorher eingehend mit diesem Entwurf befassen können. Ich möchte also nur darauf aufmerksam machen, daß es sehr fraglich

ist, ob man noch dieses Jahr die Bezirkssynoden damit befreien kann.

Wenn ich schon dabei bin, davon zu sprechen — im nächsten Jahr werden im Herbst die allgemeinen neuen Kirchenwahlen sein. Dann treten im Spätjahr nach der Durchführung der Altestenwahlen die neuen Bezirkssynoden zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammen, um den Dekanststellvertreter zu wählen, den Bezirkskirchenrat zu bilden, die Landessynoden zu wählen usw. Ob man ins nächste Jahr zwei Tagungen legen soll, außer der konstituierenden Sitzung der neuen auch eine außerordentliche Tagung der alten Bezirkssynode — es wäre vielleicht gut, wenn man sich dazu äußerte. Auf jeden Fall muß man sich über gewisse Terminschwierigkeiten, die bei der Behandlung der Sache entstehen können, klar sein, ehe man etwa dem Oberkirchenrat den Auftrag gibt, er müsse in diesem Jahr noch oder überhaupt zu einem bestimmten Termin den Liturgischen Wegweiser den Bezirkssynoden zuleiten.

Vizepräsident Hauß: Oberkirchenrat Dr. Heidland ist jetzt eingetroffen. Wir sind jetzt gerade bei der Frage der Neubearbeitung der Agende. Es wurde ein Antrag formuliert: „Die Landessynode möge den Evang. Oberkirchenrat bitten, eine Neufassung von Kirchenbuch I und II und des Liturgischen Wegweisers in die Wege zu leiten evtl. den Liturgischen Wegweiser überarbeitet den Bezirkssynoden zuzuleiten“, und es wurde hier nun gefragt, aus welchen Persönlichkeiten die Liturgische Kommission besteht und mit welchem Auftrag diese Persönlichkeiten zur Liturgischen Kommission entsandt worden sind. Weiter wurde gefragt nach einer evtl. Neubereitung der Liturgischen Kommission für diese Vorbereitung der Neufassung der Kirchenbücher. Aber irgendeine Entscheidung ist noch nicht gefallen.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Ja, wenn ich dazu etwas sagen soll, dann aus dem Handgelenk nur dies (aber ich habe die Akten, um es zu belegen, vor mir):

Die Liturgische Kommission wurde eingesetzt von der Landessynode mit einem nicht speziell begrenzten Auftrag, sondern sie erhält von Fall zu Fall einen Auftrag von der Landessynode. Der Liturgischen Kommission gehören auf Grund eines Synodalbeschlusses, den ich Ihnen gleich herausuchen kann, an: die Landessynoden — ich darf sie aufzählen, wie sie mir gerade einfallen — Barner, Wallach, Hahn, Leinberger, Hauß, Ritz. Dann Direktor Dr. Haag vom Kirchenmusikalischen Institut Heidelberg als Nachfolger von Professor Poppen, Rektor Schulz, Professor Brunner-Heidelberg und Professor Hupfeld-Heidelberg und als Referent des Oberkirchenrats meine Wenigkeit. Wenn Sie Wert darauf legen, wann das beschlossen worden ist, dann müssen Sie mir einige Minuten Zeit lassen. Aber ich glaube, es genügt die Feststellung: es wurde diese Zusammensetzung hier von der Synode festgelegt. — Werden noch weitere Auskünfte benötigt?

Vizepräsident Hauß: Ob der Liturgische Wegweiser vom Oberkirchenrat bearbeitet und den Bezirkssynoden zugeleitet werden kann.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Ich halte das für möglich, daß der Oberkirchenrat den Liturgischen Wegweiser im Laufe der nächsten Monate bearbeitet, und daß dann dieser Liturgische Wegweiser für den Herbst vorgelegt werden kann. Aber frühestens Termin, zu dem diese Ausarbeitung den Bezirkssynoden vorgelegt werden könnte, ist — ich will vorsichtig sein — 1. September. Ich glaube nicht, daß es vorher möglich ist.

Landesbischof Dr. Bender: Das halte ich aus mancherlei Gründen nicht für möglich. Ich fürchte, daß wir da eine Aufgabe übernehmen, von der wir nachher feststellen, daß wir sie nicht durchführen könnten. Da wir ja nun doch einmal einen Zeitraum von mindestens vier Jahren für

die ganze Aufgabe ins Auge gefaßt haben, meine ich, es wäre auch Zeit, wenn der Liturgische Wegweiser zur Frühjahrssynode oder für die nächstjährige Bezirkssynode vorgelegt werden würde.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte anregen, daß sich die Synode heute auf einen versfahrensrechtlichen Beschluß beschränkt, wonach der Landeskirchenrat vor der Vorlage des Entwurfs eines „Liturgischen Wegweisers“ an die Landessynode die von ihm erarbeitete Vorlage den Bezirkssynoden zur Stellungnahme zuleitet (Zustimmung).

Wann die Vorlage an die Bezirkssynoden kommt, ist eine offene Frage. Ich hielte es für richtig, wenn erst die auf Grund der allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 1959/60 neu konstituierten Bezirkssynoden sich mit diesem Projekt befassen, das uns ja voraussichtlich noch Jahre beschäftigen wird.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Die vorhin an mich gerichtete Terminfrage bezog sich — so verstand ich sie — lediglich auf den Liturgischen Wegweiser. (Zurufe: So war es gemeint!) So, jetzt eben ist die Rede vom gesamten Kirchenbuch. Das versteht sich von selbst, daß das eine Arbeit von mehreren Jahren ist. Das läßt sich nicht für den Herbst festlegen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich halte es für abwegig, wenn Sie jetzt den Evang. Oberkirchenrat mit der sachlichen Vorbereitung schlicht der ganzen Agenda beauftragen. Diese Aufgabe fällt gar nicht in unsere Zuständigkeit. Wir haben als Evang. Oberkirchenrat jetzt lediglich zu dem von einer Kommission der Landessynode erarbeiteten „Liturgischen Wegweiser“ Stellung zu nehmen. Auch alle anderen Stücke der Agenda sollten materialiter in der Synode erarbeitet werden. Damit hängt die weitere Frage zusammen, welche Kommission und in welcher Zusammensetzung sich die Kommission mit den weiteren Stücken der Agenda beschäftigen soll.

Beschränken Sie also heute Ihren Beschluß auf die weitere Bearbeitung des „Liturgischen Wegweisers“. (Allgemeiner Beifall! Zurufe: Jawohl!)

Synodale Hörner: Ich möchte da den Oberkirchenrat fragen: Wir müssen aber auch über das Kirchenbuch einen Beschluß fassen, nicht wahr? (Zuruf Landesbischof D. Bender: Ja!) Darum ist das wohl einschlägig, was Sie sagen wegen des Liturgischen Wegweisers. Aber Ihre Antwort kam so, als ob wir uns mit dem Kirchenbuch überhaupt nicht zu befassen hätten.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Mit dem Kirchenbuch als ganzem wird sich die Synode nur insoweit jetzt befassen, als sie über die Zusammensetzung der Liturgischen Kommission entscheidet und der Kommission ihre weiteren Ausgaben zuweist. Die Frage einer — inhaltlich veränderten — neuen Auslage des Kirchenbuches ist nicht akut, solange nicht die materiellen Stücke der Agenda erarbeitet sind. Es liegen ja bis jetzt nur der Entwurf eines „Liturgischen Wegweisers“ und der Gesetzentwurf der Gottesdienstordnung für den Hauptgottesdienst vor. Es stehen u. a. noch die Formulare für die Nebengottesdienste und die Gebetsformulare aus.

Synodale Hörner: Dann muß ich aber noch einmal fragen. Wir haben doch noch zu erledigen die Sache Kirchenbuch, die uns von der letzten Synode vorgelegt worden ist. Wie ist damit jetzt zu verfahren? Einfach wieder zurückverweisen oder darüber überhaupt keinen Beschluß herbeiführen?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Der Antrag bezüglich des Kirchenbuches ist nach meinem Dafürhalten verfrüht gewesen und sollte zurückgezogen werden.

Synodale Dr. Rave: Es heißt doch in der Anlage 4 unseres Berichts vom letzten Herbst: „Die Landessynode wolle entscheiden, ob es sich dabei um eine unveränderte Auslage handeln soll oder um eine Neubearbeitung.“ Wir

tun doch jetzt unsere Pflicht, wenn wir darüber abstimmen und unserer Willen kundgeben: wir wünschen eine Neubearbeitung. Damit wäre der ganze Fall erledigt, und es erübrigt sich alles weitere.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Ich schließe mich genau dem eben Gesagten an. Wir brauchen einfach eine Beisitzung, ob wir, wenn nun die Kirchenbücher ausgegangen sind, sie neu drucken sollen oder ob eine von Ihnen meinetwegen irgendwie zu ändernde Kommission sich daran machen soll, und zwar jetzt daran machen soll, eine Neubearbeitung zu bewerkstelligen; denn das ist eine Arbeit von Jahren.

Vizepräsident Hauß: Ja, es sind jetzt also zwei Anträge gestellt. Der erste Antrag geht zurück auf die Anlage 4 vom Herbst 1957. Es soll entschieden werden, ob es sich um eine unveränderte Auslage handeln soll beim Kirchenbuch oder um eine Neubearbeitung. Und diese Entscheidung muß jetzt getroffen werden, und die stelle ich zur Abstimmung.

Synodale Dr. Hegel: Ich möchte doch feststellen, daß wir mit dieser Frage einfach hier übersfordert sind. Was heißt das, eine Neuschaffung der Agenda? Da muß ich Oberkirchenrat Wendt zustimmen, wie soll diese Agenda aussiehen, was soll inhaltlich drin sein? Es könnte sein, daß dann, wenn die einzelnen Materialien vorliegen, ich z. B. sage: das kommt gar nicht in Frage, daß ein archaischer Zopf neu geflochten werden soll, wir bleiben bei unserer alten Agenda. Ich kann doch nicht einfach Vollmacht geben, daß eine neue Agenda geschaffen werden soll, deren Umfang und Inhalt ich gar nicht kenne. (Zurufe!) — Das kann ich doch dann erst entscheiden, wenn ich weiß, wie die neue aussieht.

Landesbischof D. Bender: Liebe Brüder! Jetzt verwirrt sich die Geschichte. Es ist die Frage gestellt, ob die Agenda in der bisherigen Form wiedergebracht werden soll. Das halte ich deswegen für unmöglich, weil die Gottesdienstordnung von 1950 in der neuen Agenda berücksichtigt werden muß. Schon deswegen muß, selbst wenn wir im übrigen die Gebete inhaltlich beibehalten, eine Neubearbeitung erfolgen. Neubearbeitung ist ja ein sehr vorsichtiger Ausdruck, der nicht besagt, daß die bisherige Agenda nichts wert sei, und eine völlig neue Agenda geschaffen werden müßte, sondern es heißt nur, daß in der Neuauflage gewisse Änderungen möglich sein müssen. Wieweit diese Änderungen gehen, das vorzuschlagen ist Aufgabe der vorbereitenden Kommission.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Durch eine vorbereitende Arbeit der Liturgischen Kommission wird der Synode nur eine Vorarbeit abgenommen (Zuruf: Richtig!). Selbstverständlich ist es dann auch Aufgabe eines einzelnen Landessynoden, wenn der gesamte Entwurf ihr vorgelegt wird, dazu Stellung zu nehmen. Und es ist Sache der Synode, den Entwurf abzuändern, zu akzeptieren oder im Ganzen abzulehnen. Nur, es muß einmal ein Entwurf vorgelegt werden, damit die Synode etwas in der Hand hat. Ich glaube auch nicht, daß der Gang, um zu einem solchen Entwurf zu kommen, der ist, daß wir einzelne Stücke für sich fertigstellen. Wenn ich in der Geschichte unserer Agenda recht Bescheid weiß, ist diese als ein gesamtes umfassendes Entwurfswerk jeweils der Synode vorgelegt worden. Und die Synode hatte dann die Möglichkeit, soweit sie wollte, Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen. Nur, irgendwie etwas muß vorhanden sein, damit die Synode ihrerseits Stellung nehmen kann. Um es negativ zu sagen, wir kommen nicht so zu einer irgendwie m. E. notwendigen Überarbeitung unserer jetzigen Agenda, daß wir eine Ordnung für den Hauptgottesdienst agendarisch festlegen, dann eine für Nebengottesdienste, dann nach einem weiteren halben Jahr für Trauungen usw. usf. Dann ist es der berühmte

Nimmerleinstag, an dem die Agenda einmal fertig sein wird. Auch dieser neue Entwurf der Agenda wird nicht für alle Ewigkeit bestimmt sein. Was weiß ich, ob in zehn oder zwanzig Jahren es wieder so weit ist, daß man sagt, hier müsse einiges umgeändert werden. In der Agenda ist eine Landeskirche nicht für die Ewigkeit festgelegt. Eine Agenda ist keine Grundordnung der Landeskirche, sondern ist eine Handreichung für den Gottesdienst. Und da der Gottesdienst von lebendigen Menschen gehalten wird, versteht es sich in meinen Augen von selbst, daß auch diese Handreichung mit der Zeit geht.

Im übrigen darf ich von der Liturgischen Kommission aus sagen, ohne die Herren vorher gesprochen zu haben: es reicht sich niemand von der Liturgischen Kommission darum, nun wieder viele Sitzungen abzuhalten, die Gebetsformulare zu überprüfen und diese sehr undankbare Arbeit zu leisten. Ich halte es nur von der Landeskirche im Ganzen her gesehen für ratsam — ratsam, daß wir der Liturgischen Kommission diese Aufgabe erteilen, und wenn Sie wünschen, daß die Liturgische Kommission in irgendeiner anderen Weise zusammengesetzt sein sollte, dann ist das Ihr Besluß.

Synodale H. Schneider: Ich möchte einmal von der praktischen Seite her kommen. In der Anlage 4 der letzten Herbstsynode ist ein Termin angegeben, nämlich daß die Bestände des Kirchenbuches in spätestens zwei Jahren vergriffen sein werden. Ich glaube, unsere Entscheidung in all dem, was hier besprochen worden ist, muß in etwa doch darauf Rücksicht nehmen, ob die Möglichkeit besteht, diese Neubearbeitung in Verlängerung aller der Gesichtspunkte, die zum Teil schon vorbereitet sind oder die noch vorbereitet werden müssen, innerhalb dieser Frist, wenn der Neudruck offenbar erfolgen muß, fertigzustellen. Wenn das nicht möglich ist, sind wir ja dann frei, daß wir nun, ohne unter einer Zeitbegrenzung zu sein, die Agenda in aller Ruhe und Gründlichkeit weiter vorbereiten? Das wird entscheidend sein. Können wir innerhalb der zwei Jahre, für die offenbar Bestände da sind (Zuruf: Nein!), eine vollgültige Neubearbeitung nun vornehmen lassen und bei uns zu einem endgültigen Besluß führen oder nicht?

Ist das nicht der Fall, dann muß für eine Übergangszeit die bisherige Ordnung doch wohl gedruckt werden, und wir sind dann frei zu einer ruhigen und tiefgegründeten Durcharbeitung. Das müßte, glaube ich, berücksichtigt werden bei unserer heutigen Entschließung.

Synodale Kühn: Ich glaube auch, daß wir mit dieser Lösung, die Bürgermeister Schneider angedeutet hat, weiterkommen. Man kann ja mit Behelfssagenden und Notdruck die Übergangszeit überbrücken. Es ist selbstverständlich, daß wir eine Neubearbeitung brauchen. Denn die Agenda ist aus einer bestimmten geistlichen Situation entstanden, die weitergebildet worden ist und sich geändert hat und der Rechnung getragen werden muß. Deshalb kann natürlich noch nichts über den Inhalt dieser Agenda und die Neubearbeitung ausgesagt werden.

Daf es selbstverständlich das Anliegen vieler Synoden ist, daß die Liturgische Kommission in einer anderen Weise zusammengesetzt wird, das ergibt sich allein doch schon aus den Debatten, die entstanden sind im Zusammenhang mit der Gottesdienstordnung und auch im Zusammenhang mit der Erörterung über den Liturgischen Wegweiser. Der Herr Referent, Pfarrer Lehmann, hat ja vorhin die Meinung des Herrn Landesbischof kundgegeben, daß hier von einer Vorlage geredet worden sei statt von einem Kommissionsentwurf. Das kann man sagen, das scheint mir aber nicht wesentlich zu sein. Ich glaube, daß das Entscheidende ist, daß hier nicht Tatbestände, geistige Tatbestände, verdunkelt, sondern eigentlich aufgehellt worden sind.

Vizepräsident Hauß: Es wünscht niemand mehr das Wort in der Sache. Dann möchte ich nochmals zurückgreifen auf die Anlage 4, in der ja zwei Fragen gestellt werden: Soll es sich bei der Neuauflage oder Neuauflage des Kirchenbuches um eine unveränderte Auflage handeln oder um eine Neubearbeitung. Diese Frage muß jetzt beantwortet werden von der Landessynode. Ich stelle also die Frage zuerst: Soll es bei einer Neuauflage des Kirchenbuches sich um eine unveränderte Ausgabe des alten Kirchenbuches handeln?

Wer dafür ist, möge die Hand erheben. **Abgelehnt.** Dann bleibt noch übrig: Soll die Neuauflage eine Neubearbeitung des Kirchenbuches darstellen? Wer dafür ist, möge die Hand erheben. — **Allso einstimmig angenommen bei 4 Enthaltungen.** (Zuruf **Synodale H. Schneider:** Ich muß mich enthalten, das verstehe ich nicht.)

Synodale H. Schneider: Darf ich zur Abstimmung noch etwas sagen? Ich wundere mich, daß wir jetzt beschlossen haben, innerhalb der zwei Jahre (Zuruf: Nein, nein! Ohne Frist!). — Ja, aber es hat vorhin doch geheißen, daß innerhalb zweier Jahren es nicht zu schaffen ist, diese Neuformulierung oder Neubearbeitung durchzuführen (Zuruf). — Ja, es genügt ja nicht, es „in Angriff zu nehmen“, wenn wir in zwei Jahren oder eineinhalb Jahren jetzt nach dieser Terminangabe keine Agenden mehr zur Verfügung haben. (Zuruf: Das wurde doch vorhin besprochen!)

Landesbischof D. Bender: Die Synode kann ja noch dazu beschließen, um völlige Klarheit zu schaffen: „Bis zur Fertigstellung der neubearbeiteten Agenda muß sich die Landeskirche mit den vorhandenen Exemplaren behelfen.“ (Zuruf: Selbstverständlich!)

Vizepräsident Hauß: Ist die Landessynode damit einverstanden, daß wir diesen vom Herrn Landesbischof vorgeschlagenen Zusatz dazu machen: „Bis zur Fertigstellung muß sich die Landeskirche mit den vorhandenen Exemplaren behelfen“?

Es wünscht niemand das Wort. — Damit ist das also auch mit angenommen.

Dann kommt der Liturgische Wegweiser. Also man müßte mit dieser Arbeit so langsam anfangen. Und nun ist ja der Liturgische Wegweiser schon bearbeitet, aber noch nicht durch den Oberkirchenrat, so daß er reif wäre zu einer Vorlage an die Bezirkssynoden. Wir können nun den Oberkirchenrat bitten, daß er den Liturgischen Wegweiser bearbeitet zu einer Vorlage an die Bezirkssynoden zu einem Zeitpunkt, der ihm geeignet erscheint.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Darf ich die Frage an die Synode richten: Ist es nicht zweitmäßig, den Liturgischen Wegweiser, der ja ein Teil der Agenda ist, mit der neubearbeiteten Agenda, als Teil der neubearbeiteten Agenda in so und so viel Jahren vorzulegen; denn der Liturgische Wegweiser und die Gebetsformulare, die die Agenda ausmachen, gehören nämlich sehr eng miteinander zusammen. Es könnte sein, daß wir feierlich hier irgend etwas im Liturgischen Wegweiser beschließen, was nachher wieder sich nicht mit dem zusammenreimt, was in den ausgeführten Gottesdienstordnungen steht. So ist es mit gutem Grund bisher üblich gewesen, daß der Liturgische Wegweiser als Teil der Agenda mit der Agenda genehmigt worden ist. Ich möchte uns davor bewahren, daß wir uns eine doppelte Arbeit machen, weil wir nachher Dinge zurücknehmen müssen bei der Beschlusssfassung über die Gesamtagenda, die wir bei der Beschlusssfassung über den Liturgischen Wegweiser anerkannt haben.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Dieser Vorschlag würde bedeuten, daß der Liturgische Wegweiser als Kommissionsentwurf in den nächsten Jahren unbearbeitet liegen bleibt, bis die anderen Teile der Agenda im Entwurf vorliegen. Nur dann wäre es möglich, den Liturgischen Wegweiser

mit den anderen Teilen der Agenda den Bezirkssynoden vorzulegen.

Sind die Bezirkssynoden nicht überfordert, wenn sie einen so großen Komplex auf einmal bearbeiten sollen? Ich meine, daß der „Liturgische Wegweiser“ seiner Struktur nach für eine gesonderte Bearbeitung durch die Bezirkssynoden durchaus geeignet ist.

Synodale Hörner: Ich wollte eine Frage stellen, die in die gleiche Richtung geht: Der Liturgische Wegweiser ist ja wohl materialiter, soweit ich ihn übersehen konnte, so umfangreich, daß wohl kaum noch viel dazukommen kann. Das würde bedeuten, daß all die Dinge auch dann, wenn die Agenda einmal bearbeitet wird, ja da schon drin sind und darüber auf den Bezirkssynoden verhandelt werden muß, weil das Material vorhanden ist, nicht wahr. Und es wäre eine Arbeit, die ja von den Bezirkssynoden hier so verabschiedet wird, daß sie nicht unbedingt auch bindend für die Landessynode sein müßte, daß die Landessynode dann, wenn später der Agendenentwurf kommt, immer noch die Möglichkeit hat, auf die Dinge, auf die Sie hingewiesen haben, Rücksicht zu nehmen. Es wäre aber aus arbeitsteiliger Rücksichtnahme gut, wenn man vorher oder gesondert für sich dieses große umfassende Kompendium — möchte man da fast sagen — durchgearbeitet hat und dann wieder Zeit hat, um sich mit der anderen Sache, die doch irgendwie anders geartet ist, befassen zu können.

Ist das nicht möglich, daß diese Dinge getrennt voneinander behandelt werden können? Denn bei dem Liturgischen Wegweiser könnten wir bald anfangen mit der Arbeit, und bei der neu zu fassenden Agenda wird es wahrscheinlich noch recht lange dauern.

Landesbischof D. Bender: Obwohl ich zuerst auch der Meinung war, die eben Bruder Heidland ausgesprochen hat, daß man „Liturgische Wegweiser“ und Agendenentwurf zusammen der Synode resp. den Bezirkssynoden vorlegen könnte, bin ich bei näherem Nachdenken doch dafür, daß man den „Liturgischen Wegweiser“ vorwegnimmt, einmal deswegen, weil der innere Zusammenhang des „Liturgischen Wegweisers“ mit dem Inhalt der Agenda mir nicht so unbedingt schlüssig zu sein scheint, zum andern, weil, nachdem nun einmal die Frage des Liturgischen Wegweisers in unsere Kirche hineingekommen ist und die Geister beschäftigt, sie vielleicht auch da und dort etwas beunruhigt, es gut wäre, wenn dieser Unruhe so bald wie möglich gesteuert würde, damit in den Fragen des liturgischen Verhaltens, die ja nicht nur uns bewegen — ich erinnere an den Antrag der fünfzig Pfarrer in Württemberg wegen der Segensgebärde, des Kreuzes usw. — möglichst bald Klarheit geschaffen wird. Aus diesem kirchlich-pädagogischen Interesse heraus wäre ich dankbar, wenn man den „Liturgischen Wegweiser“ möglichst bald fertigstellen würde.

Zum andern: Es besteht die Gefahr, daß wenn wir den „Liturgischen Wegweiser“ und die Agenda zusammen bearbeiten, das Interesse am „Liturgischen Wegweiser“ das Interesse an der Agenda selbst überschattet; das würde dem Gewicht der beiden Stände nicht entsprechen. Darum wäre ich auch dankbar, wenn der Vorschlag von Oberkirchenrat Wendt, daß man arbeitsteilig vorgehen und den „Liturgischen Wegweiser“ vorwegnehmen möchte, bei der Synode Annahme finde.

Synodale Urban: Nachdem die Synode die Neufassung des Kirchenbuchs beschlossen hat, würde ich vorschlagen, etwa so weiterzufahren: als erster Teil dieser Arbeit wird die Schaffung eines Liturgischen Wegweisers beschlossen, der Evang. Oberkirchenrat wird gebeten, entsprechende Vorlage vorzubereiten und sie sobald wie möglich den Bezirkssynoden zuzuleiten.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte noch einmal anregen, daß vor seiner Vorlage an die Bezirkssynoden der

Entwurf der Liturgischen Kommission nicht nur vom Oberkirchenrat, sondern auch von dem Landeskirchenrat und damit auch schon von Synoden bearbeitet worden ist. Die Landessynode sollte beschließen, daß der Landeskirchenrat — wann, das lassen Sie bitte offen — die von ihm beschlossene Vorlage eines Liturgischen Wegweisers an die Bezirkssynoden leitet. (Zuruf Landesbischof D. Bender: Das zum Beschuß erheben!)

Vizepräsident Hauß: Also: Der Landeskirchenrat wolle den Bezirkssynoden den Entwurf eines Liturgischen Wegweisers vorlegen.

Wer ist für diesen Antrag? — Einstimmig angenommen.

VI, 1

Wir kommen zu VI, 1 der Tagesordnung: Wort des Herrn Landesbischof zur Gottesdienstordnung.

Landesbischof D. Bender: Ich muß um Nachsicht bitten, daß ich vor der letzten Abstimmung noch einmal kurz auf die Frage eingehe, wie die Frage der Gottesdienstordnung in unserer Kirche und für unsere Kirche entschieden werden soll.

Es geht darum, ob die beiden Gottesdienstordnungen nach dem letzten Vorschlag des Landeskirchenrats mit gleichem Recht ausgestattet werden oder ob durch eine Abstimmung der Wunsch nach der einheitlichen Gottesdienstordnung zum Ausdruck gebracht werden soll.

Ich will nicht wiederholen, was zu dieser Frage schon alles gesagt worden ist, ich möchte nur, daß die Synode die Frage der Gottesdienstordnung so löst, wie sie die Frage des neuen Gesangbuches gelöst hat, nämlich einmütig. Es wäre nicht gut, wenn in der Frage der Gottesdienstordnung auf irgendeiner Seite ein Stachel zurückbleibe, und sei es nur das Gefühl, daß man über die Bitte oder das Anliegen einiger Gemeinden und Amtsbrüder hinweggehe. Wir können meiner Meinung nach in der Sache auch zu einer Einmütigkeit kommen, wenn wir in der Formulierung des endgültigen Beschlusses uns bescheiden und dem letzten Vorschlag des Landeskirchenrats beitreten. Damit wäre einerseits den Gemeinden und Amtsbrüdern, die bei der alten Gottesdienstordnung bleiben möchten, jede Sorge genommen, als sollte gegen neue Erklärungen, die hier in der Synode von vielen Seiten abgegeben wurden, die Gottesdienstordnung von 1950 den Gemeinden doch einmal durch einen Synodalbeschuß aufgezwungen werden. Und auf der anderen Seite ist dem unverkennbaren Zuge zur erweiterten Gottesdienstordnung in unserer Landeskirche durch die Formulierung des Landeskirchenrates kein Hindernis in den Weg gestellt. Deswegen möchte ich Sie bitten, der Formulierung des Landeskirchenrats beizutreten um der Einmütigkeit willen, die in der Kirche immer ein hohes Gut ist. (Allgemeiner großer Beifall!)

VI, 2

Vizepräsident Hauß: Nun können wir das Gutachten anschließen: Gutachtliche Äußerung des Rechtsreferenten des Evang. Oberkirchenrats, Oberkirchenrat Dr. Wendt, zur Gottesdienstordnung. Herr Professor Wendt war damals franz bei der Herbstsynode und holt jetzt dieses Gutachten nach.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Da ich bei der Beratung der Gottesdienstordnung in der letzten Plenarsitzung der Landessynode im Oktober 1957 mehrfach angesprochen worden bin und infolge einer Erkrankung zu den einzelnen hinsichtlich der kirchenrechtlichen Behandlung der Gottesdienstordnung aufgeworfenen Fragen nicht Stellung nehmen konnte, seien mir jetzt einige Bemerkungen gestattet:

I.

Bei dem aufmerksamen Studium des Verhandlungsberichts über die letzte Tagung der Landessynode fallen Unklarheiten und Divergenzen in der sachlichen Beurteilung des Gegenstandes und in der Methode seiner rechtlichen Ordnung auf, die vor der ersten Beschlusssfassung durch das Plenum nicht mehr ausgeräumt wurden. Sie haben zu der ersten Annahme eines Formulierungsvorschages aus der Mitte des Plenums geführt, der in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs das Verhältnis zwischen der Gottesdienstordnung von 1930 und der Erweiterten Gottesdienstordnung von 1950 in einer Weise ordnet, die dem widerspricht, was der federführende HÄ mit überwiegender Mehrheit erarbeitet und seinem Antrag an das Plenum zugrundegelegt hatte.

1. Der Antrag des HÄ an das Plenum lautete:

„Der HÄ bittet deshalb die Synode, über die Einführung der Gottesdienstordnung von 1950 eine Entscheidung herbeizuführen. Für diese Entscheidung sollte sie die Fassung 2 oder 3 zu Grunde legen.“

a) die während der Tagung der Landessynode vom Landeskirchenrat neu erarbeitete Formulierung und zum andern:

b) eine im Lauf der Beratungen des HÄ aufgegriffene und auf den Vorschlag einer vom Landeskirchenrat im Verlauf seiner Beratungen eingesetzten Kleinen Kommission zurückgehende Formulierung.

Diese beiden Formulierungen zu dem hier allein interessierenden und problematischen § 1 des Gesetzentwurfs lauten:

Neuer Vorschlag des Landeskirchenrats:

Zu a) „Absatz (1): Die seit 1950 zur Erprobung freigegebene Erweiterte Gottesdienstordnung wird als Gottesdienstordnung der Evang. Landeskirche in Baden eingeführt. Sie hat die angegeschlossene Fassung.“

Abs. (2): Neben ihr bleibt die Gottesdienstordnung von 1930 in Geltung.“

Der zweite Vorschlag, der im Hauptausschuss vor allem von Prälat Maas vertreten worden ist, lautet:

„Abs. (1): Die seit 1950 zur Erprobung freigegebene Erweiterte Gottesdienstordnung wird hiermit eingeführt.“

Abs. (2): Diese Gottesdienstordnung und die Gottesdienstordnung von 1930 gelten nebeneinander.“

2. Demgegenüber lautet nunmehr § 1 des Gesetzentwurfs in der vom Plenum auf Initiativantrag aus seiner Mitte beschlossenen Fassung:

„Abs. (1): Die seit 1950 zur Erprobung freigegebene Erweiterte Gottesdienstordnung wird als Gottesdienstordnung der Evang. Landeskirche in Baden eingeführt. Sie hat die angegeschlossene Fassung.“

Abs. (2). Das ist nun entscheidend: Neben ihr kann die Gottesdienstordnung von 1930 beibehalten werden.“

Der kirchenrechtlich erhebliche Unterschied in der Zuordnung der Agenden von 1930 und 1950 liegt unbestreitbar darin, daß in den vom HÄ empfohlenen Fassungen des § 1 beide Gottesdienstordnungen uneingeschränkt als gleichwertige Ordnungen nebeneinander gelten, dagegen in der vom Plenum beschlossenen Fassung die GO von 1950 expressis verbis der Agenda von 1930 vor und übergeordnet wird. Die Formulierung: „Neben ihr kann die Gottesdienstordnung von 1930 beibehalten werden“ stellt sich rechtlich als ein Minderheitschutzprivileg für diejenigen Gemeinden dar, die nach Auffassung der Mehrheit in liturgischer noch rückständig sind und denen die neue Gottesdienstordnung nicht gesetzlich aufgezwungen werden soll.

Es ist kein Zufall, sondern — wie im folgenden deutlich wird — in dem sachlichen und methodischen Zusammen-

hang der Materien begründet, daß Sie bei der strittigen Formulierung des § 1 vor der gleichen Alternative der Über- und Vorordnung oder der Gleichordnung stehen, wie sie Ihnen bei der Beratung des Vorspruchs zur Grundordnung auf der Frühjahrstagung 1957 gestellt war.

Es liegt mir fern, Ihnen, verehrte Herren und Brüder, das Recht streitig zu machen, sich im Plenum eine Meinung zu bilden, die von der Beratung und Beschlusssfassung des zuständigen Ausschusses auch grundsätzlich abweicht. Andererseits scheint mir der Gang der Verhandlungen symptomatisch für einige grundsätzliche Unklarheiten zu sein, die vor der endgültigen Beschlusssfassung nicht stehen bleiben sollten.

II.

Zwei im Laufe der Verhandlungen oft wiederholte Thesen haben die Erörterung und Beschlusssfassung zur Gottesdienstordnung maßgeblich beeinflußt:

1. Ein gleichwertiges Nebeneinanderstellen der beiden Gottesdienstordnungen bedeute ein Verlassen des von der Landessynode seit 1948 in Sachen der Gottesdienstordnung beschrittenen und konsequent weiterverfolgten Weges. Dieses Abweichen sei geeignet, die Gemeinden hinsichtlich der liturgischen Ordnung zu beunruhigen und irre werden zu lassen.

2. These: Die Stellungnahme für und wider die GO von 1950 habe mit der Frage des Bekenntnisses und des Bekenntnisstandes unserer Unionskirche nichts zu tun; bzw. die liturgische Frage dürfe mit der Frage des Bekenntnisstandes nicht verquast werden.

Beide Thesen sind m. E. unzutreffend. Zunächst zur These 1:

Was den von der Landessynode eingeschlagenen Weg anbelangt, so sind — verfolgt man den Gang der Synodalverhandlungen von 1948 bis heute — folgende Zielsetzungen und Markierungen festzustellen:

a) Im März 1948 führte die Landessynode als Motiv für die von ihr als notwendig erachtete Erweiterung der Gottesdienstordnung an:

1. die in der Landeskirche neuerlich sich regenden Bestrebungen der reicherliturgischen Ausgestaltung der Liturgie und der aktiven liturgischen Beteiligung der Gemeinde in Anbetung, Lob und Bekenntnis und

2. die Notwendigkeit einer Steuerung und Beschneidung des durch die liturgischen Bemühungen vereinzelter Pfarrer und Gemeinden hervorgerufenen liturgischen Wildwuchses. Unter diesem Aspekt hat die Landessynode den Evang. Oberkirchenrat, eine liturgische Kommission mit dem Auftrag zu berufen, die Einführung der bisher nur für Festtage in der Agenda von 1930 vorgesehenen Erweiterten Gottesdienstordnung als Ordnung des allsonntäglichen Gottesdienstes vorzubereiten.

Der dieser Entschließung zugrunde liegende Antrag des HÄ wurde damals 1949 von einem Mitglied des HÄ näher dahin erläutert, daß „aus der bereits in unserem Kirchenbuch befindlichen Erweiterten Gottesdienstordnung durch den Liturgischen Ausschuß einige Stücke den Pfarrern empfohlen werden zur Einführung in ihren Gottesdiensten. Es handelt sich dann praktisch darum, daß den Gemeindepfarrern anheimgestellt wird, nach Rücksprache mit dem Kirchengemeinderat... das kleine Gloria einzuführen, vielleicht sonntäglich das Glaubensbekenntnis, vielleicht noch den Wechselgruß. ... Vermutlich kommt es auf diese 3 Stücke an, die der Pfarrer, wenn die Gemeinde es wünscht, einführen kann.“

b) Im November 1949 lag der Synode der in Auftrag gegebene Entwurf der Liturgischen Kommission vor. Er enthielt Vorschläge für eine „Mindestform“ und eine

„Erweiterte Form“ des Gottesdienstes. Die Äußerungen der Bezirkssynoden zu diesem Entwurf der Liturgischen Kommission waren in der Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats an die Landessynode zusammengefaßt. In dieser Vorlage wird über die Verhandlungen der Bezirkssynoden folgendes Bild entworfen:

1. „Die Urteile der Bezirkssynoden weichen voneinander ab. Einige Synoden sprechen sich uneingeschränkt für die Vorlage aus, andere lehnen sie ab, wieder andere machen vermittelnde Vorschläge.“
2. „In den Begründungen stehen hin und wieder historische und theologische Argumente unausgeglichen einander gegenüber und beide sind manchmal in sich ungeläufig und umstritten.“
3. „Auch innerhalb der Bezirkssynoden fehlt meist Einmütigkeit.“

Angesichts dieser Sachlage regte der Erweiterte Oberkirchenrat und im Anschluß an ihn der HAL die dann tatsächlich von der Landessynode vollzogene Entschließung an, wonach sich die Landessynode vorläufig einer eigenen Stellungnahme zu dem Entwurf enthielt und dem Wunsch Ausdruck verlieh, daß zuvor in den Gemeinden die mit der Gottesdienstordnung zusammenhängenden Fragen gründlich durchdacht und zur Entscheidungsreife geführt werden.

c) Im Mai 1950 faßte die Landessynode zur liturgischen Frage eine Entschließung, in der u. a. Übereinstimmung der Synoden in folgenden Punkten festgestellt wurde:

1. „Wir wollen durch die Gottesdienstordnung den unierten Charakter unserer Landeskirche nicht antasten und gefährden lassen.“
2. „Wir sind überzeugt, daß eine etwaige Abänderung unserer Gottesdienstordnung von 1930, die sich im Rahmen dessen halten würde, was die Liturgische Kommission unserer Landeskirche im Herbst 1949 vorgeschlagen hat, den Bekennnisstand nicht berührt.“
3. „Wir wissen, daß weithin und gerade in der Jugend eine stärkere Betonung des liturgischen Charakters der Gottesdienstordnung gewünscht wird, wobei jedoch die Bedeutung der Predigt voll erhalten bleiben soll. Dieser Wunsch entspringt der Absicht, die lebendige Teilnahme der Gemeinde am Gottesdienst zu fördern. Wir wissen aber auch, daß es viele Gemeinden gibt, in denen eine Änderung unserer Gottesdienstordnung von 1930 nicht gewünscht wird, und daß solche Gemeinden deshalb nicht als weniger lebendig angesehen werden dürfen.“
4. „... Wir fühlen uns verpflichtet, dem drohenden liturgischen Chaos zu steuern. Wir wollen einen Weg finden, auf dem die Gemeinden vor Willkür geschützt und gegen ihren Willen weder angetrieben noch zurückgehalten werden.“

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens wird als übereinstimmende Auffassung der Synoden herausgestellt:

1. „Für eine angemessene Zeit wird den Gemeinden freigegeben oder empfohlen, eine Erweiterte Gottesdienstordnung schrittweise einzuführen, die im wesentlichen dem neuen Vorschlag der Liturgischen Kommission entspricht.“
2. „Eine über den Vorschlag hinausgehende Änderung der Gottesdienstordnung muß unterbleiben und ist nötigenfalls rückgängig zu machen.“
3. „Andererseits soll keine Gemeinde gezwungen werden, die badische Gottesdienstordnung von 1930 zu verlassen.“
- d) Im Oktober 1950 lag der Landessynode der abgeänderte Vorschlag der Liturgischen Kommission für die Ordnung des Gottesdienstes vor. In den Erläuterungen wurde u. a. also von der Liturgischen Kommission ausgeführt:

1. „Die Ordnung soll keine Neuregelung gegenüber dem jetzigen Bestand des Kirchenbuches von 1930 enthalten. Deshalb ist auf die bestehende Formulierung des Sündenbekenntnisses, die zweite Schriftlesung am Altar, die Danksgabe vor dem Segen und auf den völligen Zusammenschluß von Predigtgottesdienst und Abendmahlseier verzichtet. Die jetzt vorgeschlagene Ordnung des Predigtgottesdienstes stellt lediglich eine Ergänzung der bisher geltenden Ordnung für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen durch Stücke dar, die aus den Ordnungen für erweiterte Gottesdienste entnommen sind. Es handelt sich also praktisch darum, daß diese ergänzten Stücke nicht nur für „besonders fehlliche Anlässe“ bestimmt bleiben, sondern für den sonntäglichen Gottesdienst freigegeben werden.“

Hinsichtlich der Einführung der Gottesdienstordnung wird in der Vorlage der Liturgischen Kommission eine schrittweise Einführung unter Vermeidung jeden Zwanges empfohlen. In diesem Zusammenhang wurde weiter ausgeführt:

2. „Das bedeutet praktisch, daß für die nächsten 5 Jahre die jetzt gültige Ordnung des Kirchenbuches I S. 5 die Mindestform und die von der Kommission vorgeschlagene Ordnung die Höchstform des Gottesdienstes darstellt. Dabei wird das Bild des gottesdienstlichen Lebens der Landeskirche nicht nur diese beiden Ordnungen in ihren Reihenfolgen aufweisen, sondern mehrere Variationen zeigen, wie sie innerhalb der Grenzen der Mindest- und der Höchstform für die schrittweise Einführung der Ergänzungstücke möglich waren. ... Es mag zwar auf den ersten Blick scheinen, als wäre nun die bisherige Einheitlichkeit der Gottesdienstordnung aufgegeben. In Wirklichkeit aber herrscht im gottesdienstlichen Leben unserer Landeskirche eine ausgesprochene Willkür, und die neue Gottesdienstordnung bezweckt gerade, diese bestehende Unordnung wenigstens einmal in eine geordnete Mannigfaltigkeit zu verwandeln.“

In dem Bericht des Berichterstatters des HAL wurde zunächst zum Grundsätzlichen u. a. ausgesprochen:

„Der HAL prüfe ... die Frage: Kann die Synode den Gemeinden, die bereit oder schon im Begriff sind, Erweiterungen ihrer Gottesdienstordnung vorzunehmen, das Recht und die Möglichkeit geben oder soll es bei der bisherigen Ordnung verbleiben? Man wurde sich in der Auffassung einig, daß diese Frage in einem Jahr beantwortet werden könne, wenn, wie es weiter heißt, die Achtung vor der Entscheidung des Bruders das Leitmotiv bleibe. Die Gemeinden selbst ... haben in freier Entscheidung aber gleichzeitig auch als Glied der gesamten Landeskirche zu urteilen. Irrgängliche unfreien Nötigungen der Gewissen nach beiden Seiten hin muß abgelehnt werden.“

Hinsichtlich der Einführung der Erweiterten Gottesdienstordnung führte der Berichterstatter als Stellungnahme des HAL damals aus:

Der HAL sah in den vorgesehenen 5 Jahren einen gangbaren Weg. Auf Grund dieser Lage hat der HAL der Vorlage zugestimmt, daß in unseren Gemeinden 5 Jahre hindurch da, wo die neue Ordnung begrüßt wird, ein Zeitraum besteht, in welchem diese Ordnung praktiziert werden kann.

Auf Anregung des HAL stellte die Landessynode in ihrer Entschließung folgende Erklärung voran:

„Die Landessynode legt die folgende Gottesdienstordnung den Gemeinden vor. Zur Einführung dieser Ordnung soll keine Gemeinde gezwungen werden. Andererseits sollen die Gemeinden, die eine Er-

weiterung ihrer Gottesdienstordnung wünschen, in diesem Bestreben nicht zurückgehalten werden.“

Die notwendige Rücksichtnahme auf die Gemeinden, die die Erweiterte Gottesdienstordnung nicht einzuführen wünschten, wurde von mehreren Synoden in ausdrücklichen Stellungnahmen als Voraussetzung für ihre Zustimmung zur probeweisen Einführung der Erweiterten Gottesdienstordnung herausgestellt und dabei das „ohne Zwang“ dahingehend interpretiert, daß die Gemeinden, die bei der Gottesdienstordnung von 1930 zu bleiben wünschen, in keiner Weise disqualifiziert werden dürfen.

Aus den vorgenannten Erklärungen der Landessynode zur Erweiterten Gottesdienstordnung kann zusammenfassend als Leitlinie herausgestellt werden:

1. Anlaß zu der Beschäftigung mit der liturgischen Frage war für die Landessynode die von ihr beobachtete, in den Gemeinden hier und da vornehmlich nach 1945 aufgetretene liturgische Bewegung. Für diese liturgischen Wünsche in einzelnen Gemeinden sollte in Gestalt einer Erweiterten Gottesdienstordnung ein legitimer Rahmen geschaffen und damit zugleich liturgischer Willkür gesteuert werden.
2. Nicht beabsichtigt war dagegen etwa im Zusammenhang mit den Arbeiten an der neuen Grundordnung eine generelle, für alle Gemeinden verbindliche Neuordnung des Haupigottesdienstes im Sinne einer neuen Erweiterten Einheitsliturgie.
3. Diesem Ausgangspunkt entsprach das eingeschlagene Verfahren, die von der Liturgischen Kommission erarbeitete Gottesdienstordnung den Gemeinden an die Hand zu geben und zur Erprobung zu empfehlen, die eine Erweiterung der allsonntäglichen Liturgie im Sinne der bisherigen Festagsliturgie wünschten.
4. Die Erfüllung des hier und da von Freunden der Erweiterten Gottesdienstordnung auch damals ausgesprochenen Wunsches einer in näherer oder fernerer Zukunft in allen Gemeinden der Landeskirche eingeführten Erweiterten Liturgie, wurde der werbenden Kraft derselben überlassen und jede direkte oder indirekte gesetzliche Forcierung einer derartigen Entwicklung als dem Gegenstand inadäquat ausdrücklich abgelehnt. Das in einem Zeitraum von 5 und mehr Jahren bereits praktizierte Nebeneinander der Agenda von 1930 und 1950 wurde als gegenüber liturgischer Willkür ausreichend wirksame Einheit in der Mannigfaltigkeit angesehen. Dies war um so mehr möglich, als beide Ordnungen in der Grundstruktur nicht fundamental unterschieden sind; sie unterscheiden sich in dem Maß der Anreicherung des beiden Ordnungen zu Grunde liegenden Predigtgottesdienstes durch liturgische Elemente aus dem Mehrgottesdienst. Es ist denn auch ernstlich nie in Zweifel gezogen worden, daß die Einheit unserer Landeskirche durch die gleichwertige Nebeneinanderstellung beider Gottesdienstordnungen seineswegs in Frage gestellt ist.

Der bisher ausgezeigte Weg und die Entwicklung in der Behandlung der liturgischen Frage durch die Landessynode ist erstmals in den Verhandlungen vom Oktober 1955 bemerkenswert verlassen und die Einheitsliturgie in Gestalt der Erweiterten Gottesdienstordnung als Marschroute auch für die gesetzgeberische Behandlung der Materie ausgegeben worden. Der offensichtliche Anlaß für diese Richtungsänderung war die vom Evang. Oberkirchenrat der Landessynode vorgelegte statistische Übersicht über die Ausbreitung der Erweiterten Gottesdienstordnung am Stichtag 1. 7. 1955, derzufolge von 699 in der Zusammensetzung erfärbten Gottesdienstorten (nicht Kirchengemeinden) in 297 Fällen die Erweiterte Gottesdienstordnung ganz, in 289 Fällen teilweise und in 113

Fällen überhaupt nicht in Gebrauch war. In der Berichterstattung des HA wird der Eindruck dahingehend wieder gegeben: „Es wurde gern und dankbar im Gespräch festgestellt, daß wir den vor 5 Jahren kaum gehahnen Weg einer erstaunlichen Entwicklung liturgischen Lebens geführt worden sind, einen Weg, auf dem nicht durch zwingende Verordnung, auch nicht durch versöhnende Gewöhnung, sondern durch echte Umstimmung und gewachsenes inneres Verhältnis zur Liturgie vielerorts Bedenken in sich zusammengebrochen sind.“

Als den Beratungen des HA zu Grunde gelegene zentrale Momente werden vom Berichterstatter angeführt: Das Gebot der Rücksichtnahme auf die 113 Gemeinden einerseits und die Stärkung des Weges der 586 Gemeinden andererseits.

Hinsichtlich der Effektivierung dieses Gebotes der Rücksichtnahme gegenüber den Anhängern der Gottesdienstordnung von 1930 heißt es dann aber im Bericht charakteristischerweise: „Am Rande, aber wirklich nur am Rande, d. h. ohne Einfluß auf Gespräch und Besluß des Hauptausschusses, tauchte die Frage auf, wie man wohl nach endgültiger Beschlusffassung mit einer kleinen Minderheit von Gemeinden verfahren würde, die etwa nicht mitgehen würde. Es wurde im Ausschuß klar, daß man aus der theoretischen Schau diese Frage nicht beantworten könne. Es müsse nur erkannt werden, daß es sich letztlich hier nicht um eine kirchenrechtliche, sondern um eine geistliche Frage handle, daß dem Zwang das Wort nicht geredet werden dürfe, aber auf der anderen Seite um der Ordnung gesamtkirchlichen Lebens willen beachtet bleiben müsse, daß die bisherige Gottesdienstordnung von 1930 auch als verbindlich angesehen und gehandhabt wurde.“

Unter deutlicher Veränderung der Voraussetzungen, unter denen die Landessynode 1948 in die liturgische Erörterung hineingegangen war, wird nun ausdrücklich gefordert, daß die Landessynode ein deutsches Urteil über das fällt, was in den 5 Jahren geschehen sei, und damit zugleich das Ziel angebe, in welcher Richtung sie die eine Form der Liturgie erwarte. Den Anhängern der Erweiterten Liturgie wird in dem Bericht und den Äußerungen des Plenums bescheinigt, daß sie nach dem Willen der Landessynode und liturgisch richtig gehandelt hätten und auf dem rechten Wege seien. Die Gemeinden, die an der Gottesdienstordnung von 1930 festgehalten haben, werden als zögernde und liturgisch passive Gemeinden angesprochen. In verschiedenen Stellungnahmen wird bereits der Adressat des Gebotes der Rücksichtnahme gewechselt und der Minderheit vorgehalten, daß sie in ihrer Bremswirkung auf die liturgische Bewegung majorisierend für die Mehrzahl der Gemeinden im Lande wirke. In diesem Zusammenhang wird weiter — ebenfalls unter Verlehrung der Voraussetzungen, unter denen man 1948 die liturgische Frage in Angriff nahm — der Minderheit vorgehalten, daß sie die bisherige Probezeit ungenügt gelassen und sich noch nicht mit der Erweiterten Liturgie vertraut gemacht habe. Von der statistisch erfahrenen Mittelgruppe der 280 Gottesdienstorte, an denen nur einzelne Stücke der Erweiterten Liturgie eingeführt sind, behauptet der Berichterstatter, daß diese Gottesdienstgemeinden noch auf dem Wege und noch nicht bis zur Endstation gelommen seien — eine Annahme, die als der tatsächlichen Situation nicht entsprechend den Widerspruch eines Synodalen hervorrief. Der in den Verhandlungen vom Oktober 1955 von der bisherigen Entwicklung der synodalen Behandlung der Liturgie abweichende Kurs fand schließlich symptomatischen Ausdruck in der für manche von Ihnen befremdlichen und durch den Antrag des HA ausgelösten längeren Diskussion des Plenums darüber, ob und wie die Mehrheit der Landessynode ihrer herzlichen Freude und Dankbarkeit über die Ausbreitung der

Erweiterten Liturgie Ausdruck verleihen sollte. Aus den teilweise stärker gefühlsbetonten Stellungnahmen führte die tiefere Lotung eines Synodalen heraus durch den theologischen Hinweis darauf, daß mit „Herz“ in der Bibel einfach die Mitte des Menschen, das personale Zentrum schlechthin gemeint ist. Es wurden die Paulinischen Worte zitiert: „Weil ihr denn Kinder seid, hat Gott gesandt den Geist seines Sohnes in eure Herzen, der schreit: Abba, lieber Vater.“ — „Denn so man von Herzen glaubt, wird man gerecht.“ Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß es sich in diesem Zusammenhang nicht um das Gefühl handle, und sich theologisch gesehen auch nicht im Munde und nicht im Denken, sondern im Herzen der ganze Mensch entfaltet. Die naheliegende Anwendung dieser Einsicht auf die Behandlung der liturgischen Frage unterblieb. Handelt es sich bei der Liturgie wirklich um das Kern- und Herzstück der Gemeindeordnung, so ist eine liturgische Einheit nicht schon dadurch erreicht, daß die Gemeinde im liturgischen Verhalten äußerlich Gott mit einem Munde lobt, vielmehr ist hierfür die Beteiligung mit dem Herzen unabdingbar und sind in diesem Zusammenhang die Gewissensbedenken der Minderheit besonders ernst zu nehmen.

Die Summa der Synodalverhandlungen von Oktober 1955 fand Ausdruck in dem Ihnen ja bekannten Wort der Landessynode an alle Kirchengemeinderäte, in dem es u. a. heißt:

„Diese Zahlen (gemeint ist der statistische Bericht des Evang. Oberkirchenrats) zeigen, daß die Erweiterte Gottesdienstordnung in den zurückliegenden fünf Jahren Eingang in unserer Landeskirche gefunden hat und findet. Daraüber freut sich die Synode von Herzen. Sie hat sich indes entschlossen, von einer generellen Einführung noch Abstand zu nehmen, bis die Gemeinden, die Bedenken gegen die Erweiterte Gottesdienstordnung haben, ihre Gründe für ihre Haltung dargelegt haben und die Synode sich noch einmal mit den vorgebrachten Bedenken und Fragen auseinandersezgen konnte. Sie bittet aber die Gemeinden, die Frage der Gottesdienstordnung noch einmal zu prüfen, damit unserer Landeskirche in Zukunft eine gemeinsame Form des Gottesdienstes gegeben werden und die Gemeinden unserer Landeskirche Gott mit einem Munde loben.“

In dieser auf der Herbsttagung der Landessynode im Oktober 1955 in Gang gesetzten Entwicklungsphase hält sich auch — um einen naheliegenden Einwand gleich zu beantworten, — die gedruckte Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode auf der Herbsttagung 1957. Man sollte — gleichgültig, wo man selbst in der liturgischen Frage steht — uneingeschränktes Verständnis dafür haben, daß unter diesen Umständen sich die Anhänger der Gottesdienstordnung von 1930 erneut und verstärkt zu Wort gemeldet haben, zumal sie die Landessynode ja selbst ausdrücklich aufgefordert hatte, ihre Bedenken gegen die Erweiterte Gottesdienstordnung vorzutragen.

Die auf der Herbsttagung im Oktober 1957 — das ist nun die letzte Station meines Berichts — in Fülle vorliegenden Eingaben und Voten aus dem Kreis der Gemeinden und Gemeindeglieder, die an der Gottesdienstordnung von 1930 festzuhalten wünschen, veranlaßten die Landessynode zu einer nochmaligen eingehenden Behandlung der Materie, wobei diesmal von vornherein im Mittelpunkt der Diskussion die Frage nach der gesetzlichen Zuordnung der Agenda von 1930 und der Erweiterten Gottesdienstordnung von 1950 stand. Sowohl in den während der Tagung der Landessynode geführten Beratungen des Landeskirchenrats, die ihn zu einer neuen Vorlage an die Landessynode veranlaßten, als auch in den Verhandlungen des HA fanden sich die Mehrheit und die von ihnen beschlossenen Vorschläge zu § 1 des Gesegent-

wurfs wieder auf der hier aufgezeigten, von der Landessynode von 1948 bis zur Herbsttagung 1955 eingeschlagenen und im wesentlichen eingehaltenen Leitlinie zurück: nämlich den Wünschen nach einer erweiterten Liturgie durch gesetzliche Einführung der Erweiterten Gottesdienstordnung kirchenrechtliche Anerkennung zu verschaffen und die Erweiterte Liturgie als gleichberechtigte Ordnung neben der Agenda von 1930 auch gesetzlich zu sanktionieren. In diesem Zusammenhang verdient aus dem Bericht des HA an das Plenum folgendes hervorgehoben zu werden:

1. Zitat:

„Jedoch war man sich darin ohne Auseinandersetzung einig, daß niemand gezwungen und in seinem Gewissen verlegen werden solle, falls die Gottesdienstordnung von 1950 beschlossen werde. Daraus ergebe sich die Gleichberechtigung beider Ordnungen in unserer Landeskirche. Es wurde keine Stimme dagegen laut, daß in Zukunft in unserer Landeskirche die Ordnung von 1950 und die von 1930 gleichberechtigt nebeneinander gelten sollten, auch nicht dagegen, daß dies auch im Wortlaut des Gesetzes deutlich zum Ausdruck gebracht werden müsse. Über diese Feststellung sprachen sich die Synoden, die die Ansiegen der Gemeinden vertraten, die an der Ordnung von 1930 festzuhalten wollten, zufrieden und dankbar aus.“

2. Zitat:

„Einstimmig war man der Meinung, daß kein Zwang ausgeübt werden dürfe, weder ein direkter, noch ein indirekter, von welcher Seite er auch immer erwünscht sein könnte. Man solle dem Spiel der Kräfte freien Lauf lassen. Habe die neue Ordnung werbende Kraft, dann werde sie sich durchsetzen. Hat sie aber keine, ja tritt sogar eine rückläufige Bewegung ein, dann läßt sich auch mit gesetzlichen Mitteln nichts ausrichten.“

Soweit der Bericht des Hauptausschusses in der letzten Tagung der Landessynode an das Plenum.

Nach dem durch Probeabstimmungen im HA erhärteten Arbeitsergebnis desselben muß es zumindest den Außenstehenden beim Studium des Verhandlungsberichts überraschen, daß in der abschließenden Diskussion des Plenums, ausgelöst durch einen alsbald nach der Berichterstattung des HA aus der Mitte des Plenums eingebrachten Initiativantrag sich eine Auffassung durchzusetzen vermochte, die wieder auf die erst 1955 begonnene Linie einschwankte, die Forcierung einer Erweiterten Einheitsliturgie mit den gesetzlichen Mitteln einer Über- und Unterordnung im Verhältnis der in Frage stehenden Agenden fordert und dies auch in der ersten Beschlusssatzung des Plenums durchsetzte.

Gegenüber den hierfür erneut und verstärkt vorgetragenen Gesichtspunkten seien mir folgende kritische Anmerkungen gestattet:

1. Die Behauptung, die Synode würde im Falle einer Gleichordnung der in Frage stehenden Agenden ihren Weg verleugnen, den sie seit 1948 und insbesondere seit 1950 mit der probeweisen Einführung eingeschlagen habe, trifft nach der Darstellung über den Verlauf der einschlägigen Verhandlungen, wie ich sie jetzt vorgebracht habe, nicht zu.
2. Die erst 1955 eingetretene Kursänderung ist materiell, d. h. theologisch und kirchenrechtlich, deshalb anfechtbar, weil man sich über die von Anfang der Behandlung der liturgischen Frage an immer wieder als unabdingbar betonte Voraussetzung, durch keinerlei direkten oder indirekten gesetzlichen Zwang einen Druck auf das Gewissen derjenigen auszuüben, die an der Gottesdienstordnung von 1930 festzuhalten wollen, nicht zuletzt im Hinblick auf das statistisch ausgewiesene zahlenmäßige, quantitative Verhältnis der Anwendungsbereiche beider Gottesdienstordnungen hinweggesetzt hat.

Nimmt man es mit der Rücksicht auf das Gewissen des Bruders wirklich ernst, so dürfen die Kategorien der quantitativen Majorität und Minorität keine Rolle spielen.

3. Berücksichtigt man das von der Landessynode in den zurückliegenden Jahren dem Gegenstand durchaus angemessene Verfahren der Erprobung, der Befragung der Bezirkssynoden und Gemeinden, auf Grund dessen die Anhänger der Gottesdienstordnung von 1930, der ausdrücklichen Aufforderung der Landessynode entsprechend, Bedenken gegen die Erweiterte Liturgie geltend gemacht haben, so erscheint mir folgende Äußerung in der längeren Stellungnahme eines Synodalen grundsätzlich bedenklich und der Aufgabe der Landessynode im Verhältnis zu den Gemeinden als pars pro toto zu behandeln und zu entscheiden, nicht angemessen:

Ich zitiere:

„Weiterhin glaube ich, liebe Brüder, daß wir uns in diesen Tagen des Gefühles nicht erwehren könnten, als würde durch die ganze Entwicklung der Dinge auf die uns gestellte Verantwortungsfreiheit und Freudeigkeit ein Schatten gelegt, dadurch nämlich, daß so mancherlei seltsame Wege gehende Verlautbarungen geschehen sind, die uns, wie mir scheint, bei der uns gestellten Aufgabe ein wenig lähmten. Wir wissen sehr wohl, daß wir die Türen und die Fenster nicht verschließen dürfen, durch die solche Verlautbarungen von außen auch zu uns herein dringen. Aber dürfen sie weiter dringen als bis zu jener Grenze, wo es für einen jeden von uns heißt: „hic Rhodus, hic salta“. Jetzt ist der Augenblick gekommen, wo du nun eben, weil du dieses Amt einmal übernommen hast, aus deinem Herzen heraus und aus deinem an Gott gebundenen Gewissen heraus ein entscheidungsschweres Wort zu fällen hast. Bis an diese Grenze dürfen wir doch nur all das hereinlassen, und sind dann selber auf die Probe gestellt und müssen nun auch die Gewissensfreiheit für uns in Anspruch nehmen.“

Mit dieser Äußerung sollte zur Prüfung des eigenen guten Gewissens bei der zu treffenden Entscheidung die von dem Synodalen an seine Konkordaten gerichtete Frage beantwortet sein: „Haben wir unter einem unerlaubten Druck oder Eindruck gestanden“?

Nach meinem Verständnis schließt das im Glauben an Gott gebundene Gewissen des einzelnen die Rücksichtnahme auf das Gewissen des Bruders unabdingbar ein; ist mit der in der Glaubensbeziehung des einzelnen zu Gott in seiner Personalität — wie Prof. Erich Wolf in seinem schönen und viel beachteten Freiburger Festvortrag deutlich gemacht hat — die Solidarität mit den Nächsten untrennbar eingeschlossen. Wie sehr der zu behandelnde Gegenstand das Gewissen tangiert, dürfte in der starken Befürwortung der Gottesdienstordnung von 1950 nicht weniger als in den, von den Freunden der Agenda von 1930 vorgetragenen Bedenken deutlich geworden sein. Ich kann mir nicht vorstellen, was es zur Gewissensstärkung der Anhänger der Erweiterten Gottesdienstordnung beitragen soll, wenn die Gewissen der anderen durch eine gesetzliche Entschließung im Sinne des in erster Lesung beschlossenen § 1 des Gesetzentwurfs bedrängt werden. Dies ist aber der Fall, wenn die Praktizierung der schlichten, den Typus der oberdeutschen Predigtliturgie noch reiner verkörpernden Gottesdienstordnung von 1930 nur noch geduldet wird. Wenn gleichzeitig in der eindeutigen Vorordnung der dem Meßtypus mehr angenäherten Gottesdienstordnung von 1950 — wie immer wieder betont worden ist — diese Gottesdienstordnung als der Weg in einer gesetzlichen Regelung sichtbar in Erscheinung treten und als klare Aufforderung zum Vorwärts an die liturgisch noch zurück-

bleibenden Gemeinden verstanden werden soll. Diese Art der gesetzlichen Regelung muß ihrer objektiven Tendenz nach darauf abzielen, den Anhängern der Gottesdienstordnung von 1930 bei der Inanspruchnahme des ihnen von der Landessynode gesetzlich verbrieften Schutzrechts eben doch ein schlechtes Gewissen zu machen. Eine echte Gewissensrücksicht, wie sie die Landessynode seit Beginn ihrer Behandlung der liturgischen Frage mit Recht als grundsätzliche Voraussetzung der gesetzlichen Regelung immer wieder betont hat, ist ohne ein gleichwertiges Nebeneinander beider Ordnungen nicht zu realisieren.

4. Die negative Auswirkung der von der Landessynode in erster Lesung beschlossenen Unterordnung der Liturgie von 1930 ist aber nicht zuletzt auch deshalb zu vermeiden, weil die in Frage stehende Formulierung des § 1 Abs. 2 auch ein rechtlich untaugliches Mittel ist, um die von der Mehrheit der Landessynode bisher gewünschte forcierende Liturgische Entwicklung sicherzustellen:

Nach den in allen Formulierungsvorschlägen dem Sinngehalt nach beibehaltenen und dem Gegenstand theologisch und rechtlich allein angemessenen § 2 des Gesetzentwurfs entscheidet über die Geltung oder Einführung einer der beiden Gottesdienstordnungen der Altestenkreis. Damit ist aber die künftige Entwicklung nach beiden Richtungen, d. h. zur weiteren Ausbreitung der Erweiterten Liturgie, und zu einer Rückbewegung zur schlichteren Liturgie von 1930, der Entscheidung der Gemeinden selbst überlassen. Eine gesetzliche Sicherung einer bestimmten, von der Mehrheit jetzt gewünschten zukünftigen liturgischen Entwicklung entzieht sich aus der Natur der Sache den gesetzgeberischen Möglichkeiten.

5. Abschließend ist unter keinem Gesichtspunkt einzusehen, inwiefern — wie in den Verhandlungen der Landessynode oft behauptet worden ist — ein gleichwertiges Nebeneinander der Gottesdienstordnungen dem berechtigten liturgischen Anliegen der Gemeinden nicht ausreichend Rechnung trage, die inzwischen die Erweiterte Liturgie eingeführt haben. Unter den Voraussetzungen, unter denen die Landessynode in der liturgischen Frage angetreten war, konnte sie nichts anderes erwarten, als daß die von Ihnen gewünschte erweiterte Liturgie als eine rechtsgültige Gottesdienstordnung in der Landeskirche eingeführt wird, was bei der endgültigen Beschlusssfassung der Landessynode ja in jedem Falle geschehen wird. Das war der endgültige Besluß der Landessynode.

III.

Nun zu These 2, das ist bedeutend kürzer.

Was nun das Verhältnis von Gottesdienstordnung und Bekenntnis anbelangt, so ist zunächst und grundsätzlich gegenüber der in den Verhandlungen der Landessynode zur Liturgie oft und nicht näher begründeten Behauptung festzustellen, daß kein Stück der Kirchenordnung vom Bekenntnis so unmittelbar tangiert wird wie die Gottesdienstordnung. Darüber besteht in der einschlägigen kirchenrechtlichen, theologischen und vor allem in der speziell liturgiewissenschaftlichen Literatur gar kein Zweifel. Für die folgenden, für uns in diesem Zusammenhang erheblichen Hinweise sei statt vieler auf die bedeutsamen Arbeiten von Prof. Peter Brunner zur Reform der Agenda in der EKU (ehemals APW), der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen 1949, und in Leiturgia, Handbuch des Evang. Gottesdienstes, Bd. I 1954, verwiesen.

1. Die Bekenntnisbindung liegt in engem, sachlichem Zusammenhang zwischen Verkündigung und Gottesdienst begründet. Es gibt, wie Brunner ausführt (Zitat): „kein Gebiet des kirchlichen Lebens, auf dem die gestaltende Kraft des Bekenntnisses deutlicher in Erscheinung

träte, als die Ordnung des Gottesdienstes. ... Die gesamte Liturgie ist eine Aktualisierung des Bekenntnisses; sie ist gebetetes und bezeugtes Dogma. Dogmatische Entscheidungen der Kirche sind immer wieder gerade auf dem Gebiet der Liturgie zu konkreten Entscheidungen in der Praxis geworden.“

Die liturgiegeschichtliche Entwicklung in den reformatorischen Kirchen beweist die Richtigkeit dieser These.

Im Blick auf die AP II fasst Brunner die Bekenntnisbindung der Gottesdienstordnung so streng, daß er die Ordnung des gottesdienstlichen Lebens in dieser Union von einer durchgängigen, d. h. die Gemeinden und ihre Organe nicht weniger als die Kirchenleitung umfassenden bekenntnismäßigen Gliederung der Kirche abhängig macht und auf das enge Neinandergreifen der Gottesdienstordnung und der Verfassung der Kirche hinweist. In diesem Zusammenhang heißt es bei Brunner im Blick auf die unierten Gemeinden, also in den Gemeinden der Altpreußischen Union: „Die unierten Gemeinden werden sich ernsthaft fragen müssen, wie sie ihre Union verstehen, und ob sie glauben, bei ihr verharren zu können. Sie werden sich jedenfalls in ihrer Gottesdienstordnung zwischen der überlieferten lutherischen und der überlieferten reformierten Grundform entscheiden müssen.“

2. Erkennt man diesen Zusammenhang an, so war es auch grundsätzlich berechtigt, wenn der Kleine Verfassungsausschuß — wie im Bericht des HA im Oktober 1955 ausgeführt worden ist — die Anregung gab, mit der endgültigen Beschlusssatzung über die Erweiterte Gottesdienstordnung zuzuwarten, bis die Klärung des Bekenntnisstandes im Vorspruch zu der neuen Grundordnung der Landeskirche durch die Entscheidung der Landesynode erfolgt sei. Die im Vorspruch zur Grundordnung getroffene normative Gleichordnung des in den Bekenntnisschriften niedergelegten reformierten und lutherischen Glaubengutes will als Maßstab auch bei der Behandlung der liturgischen Frage unter dem Gesichtspunkt der überlieferten lutherischen und reformierten liturgischen Grundformen beachtet sein.

3. Aus der Bekenntnisbindung sind der liturgischen Gestaltung zunächst unmittelbar zwei Grenzlinien des vom Evangelium unbedingt Gebotenen und des vom Evangelium unbedingt Verbotenen gezogen:

Das Gebot meint die auf göttlicher Stiftung beruhenden gottesdienstlichen Handlungen, die — wie die Verkündigung des Evangeliums, die Versammlung im Namen des dreieinigen Gottes und der Vollzug des Abendmahls und der Taufe — als Grundelemente jedes Gottesdienstes der Kirche unverzichtbar sind.

Die Grenzlinie des Verbotenen meint den Widerspruch einer gottesdienstlichen Gestaltung gegen das in den Bekenntnisschriften der Kirche bezeugte Evangelium.

Daher eben genannten Grenzlinien von der Erweiterten Gottesdienstordnung nicht tangiert werden, ist von keiner Seite begründet in Zweifel gezogen worden.

4. In diesem Zusammenhang allein von praktischer Bedeutung sind die Maßstäbe, die innerhalb dieser Grenzlinien in dem Raum zu beachten sind, in dem auch nach dem Bekenntnis (man denke an das oft angeführte „satis est“ in CA VII) eschatologische Freiheit in der Gestaltung des Gottesdienstes herrscht.

Diese Freiheit schließt eine heilsnotwendige ebenso wie eine gefährlich rituelle Ordnung aus; Freiheit bedeutet aber auch nicht willkürliche Gestaltung des Gottesdienstes und damit Unordnung im Zentrum der Kirche.

Als Erscheinungsweise und Zeichen des durch Christi Stiftung im Gottesdienst Geforderten muß die äußere Gestalt des Gottesdienstes im einzelnen — um einen in der liturgiewissenschaftlichen Literatur oft benutzten Maßstab zu nennen — dem, was sich im Gottesdienst vollzieht, angemessen sein. An dieser Stelle ist der Rückgriff auf das Bekenntnis der Kirche in der Verkündigung des Evangeliums unentbehrlich und hat die alle kirchliche Ordnungen und die Gottesdienstordnung in besonderer Weise gestaltende Kraft des Bekenntnisses nicht nur, wie vorher ausgezeigt, grenzüberschreitende, sondern auch inhaltlich weisende Funktion.

Die in der Bekenntnisbindung verankerte Angemessenheit der liturgischen Gestaltung schließt die Achtung vor der besonderen Überlieferung der Konfessionskirche, in der wir stehen, in sich ein. Die Gestalt des Gottesdienstes steht nicht in dem leeren Raum einer geschichtslosen Abstraktion. Die im Wandel der geschichtlichen Gestalt des Gottesdienstes beharrenden Elemente sind als Entscheidungen der Väter über die am Bekenntnis orientierte Angemessenheit der Gottesdienstordnung ernst zu nehmen.

Schließlich ist unter dem Gesichtspunkt der Bekenntnisbezogenheit der Liturgie die äußere Gestaltung des Gottesdienstes dem Gebot der Liebe unterworfen, die nach biblischem Zeugnis alle Gaben, Dienste und Ordnungen in der Kirche regiert. Zu diesem Maßstab führt Brunner u. a. aus:

„Nicht alles, was uns in der Gestaltung des Gottesdienstes erlaubt ist, baut auf. Nur diejenige Gestalt des Gottesdienstes baut die Gemeinde auf, die durch Liebe regiert wird. ... Was in der liturgischen Gestalt des Gottesdienstes in dem uns frei gelassenen Raum an sich erlaubt ist, muß dann ausgeschlossen bleiben, wenn dadurch der Bruder in seinem Gewissen verletzt und in seinem Glauben unsicher gemacht wird. Selbst wenn nach unserem Urteil eine bestimmte Gestalt einer gottesdienstlichen Handlung dem Zeichencharakter angemessener wäre als die zur Zeit in Übung stehende Erfülltheit, so müßte auf die Einführung dieser uns vorschwebenden Gestalt verzichtet werden, wenn dadurch eine Glaubens- und Heilsgewissheit gefährdende Verlezung der Gewissen entstehen würde. Die Gestalt des Gottesdienstes soll dem Frieden und dem Wohlsein der Gemeinden dienen, aber nicht Streit und Spaltung hervorrufen.“

5. Ich führe diese grundsätzlichen und bei der Gestaltung der Gottesdienstordnung zu beachtenden Gesichtspunkte hier vor allem deshalb noch einmal an, damit die in dieser Richtung abgegebenen Äußerungen, in denen Gemeinden und Gemeindeglieder sich der Landesynode gegenüber für die gleichwertige Beibehaltung der Gottesdienstordnung von 1930 aussprechen, weil sie in ihr eine unserer Konsensusunion und der Tradition der Landeskirche angemessene Gestaltung erblicken, wirklich in ihrem Schwergewicht erkannt und ernst genommen werden und nicht nur oberflächlich nach sakkularen Maßstäben etwa der psychologischen und ästhetischen Beurteilung menschlichen liturgischen Verhaltens gewertet werden. Es genügt auch m. E. nicht, wenn man sich im Laufe der Verhandlungen weitgehend mit dem globalen Refus auf eine allgemeine liturgische Bewegung in der Evangelischen Kirche begnügt, ohne die auch unter konfessionellem Aspekt doch sehr verschiedenartigen Gründen, Entwicklungen und Zielsetzungen dieser Bewegung aufzuzeigen — das ist, soweit ich gesehen habe, nie geschehen — und auf ihre Angemessenheit gegenüber dem Bekenntnis und der liturgischen Tradition unserer Landeskirche hin zu überprüfen.

Die Verhandlungen über den Vorspruch zur neuen

Grundordnung und die Klärung des Bekenntnisstandes haben uns doch allen deutlich gezeigt, wie notwendig und dem Gewicht der Entscheidung angemessen es ist, wenn die Landesynode selbst sich mit den theologischen und rechtlichen Grundlagen zentraler Verhandlungsgegenstände vertraut macht. In diesem Zusammenhang erscheint es mir symptomatisch zu sein, wenn z. B. im Oktober 1955 in der Berichterstattung des HA über die Behandlung einzelner Stücke der Gottesdienstordnung einleitend zum Ausdruck gebracht wird: „Mit ihr (gemeint ist die „liturgische Seite des Vorschlags“) beschäftigte sich der HA nur zum Teil und am Rande, weil er sich zum Grundsatz mache, der Vorarbeit der von der Synode selbst bestimmten Liturgischen Kommission zu vertrauen“.

Das in den schriftlichen Voten für die Beibehaltung der Gottesdienstordnung von 1930 mehr oder weniger deutlich und zum Teil mehr in der anthropologischen Wendung entsprechender Frömmigkeitstypen zum Ausdruck gebrachte konfessionell bestimmte Anliegen lässt sich vielleicht in folgender, in der liturgiewissenschaftlichen Literatur verwendeten und theologisch vor allem in einer unterschiedlichen Christologie begründeten Kennzeichnung des dem reformierten Erbe verpflichteten Predigtgottesdienstes gegenüber dem lutherischen Meßgottesdienst andeuten:

1. In der Lehre vom Gottesdienst — wie sie z. B. bei Karl Barth, Gotteserkenntnis und Gottesdienst nach reformatorischem Verständnis, 1938, oder bei Otto Weber, Versammelte Gemeinde, 1949, vorgetragen wird — ist das alles beherrschende Thema der Gottesdienst als *opus dei* — als Werk Gottes. Der erste Grund des kirchlichen Gottesdienstes liegt außer uns in der Gegenwart und im Handeln Christi selbst. Von da her ist man in der reformierten Lehre bei der Gestaltung des Gottesdienstes sorgsam darauf bedacht, daß das Verhältnis von göttlichem und menschlichem Handeln im Sinne eines unumkehrbaren Verhältnisses von Subjekt und Objekt streng gewahrt bleibt. In diesem Rahmen ist das liturgische Handeln der Gemeindeglieder ein mehr verhaltenes, „empfangenes Tun“, das prinzipiell gegenüber jedem liturgischen Gefälle in eine religiös kultische Aktivität der Gemeinde skeptisch eingestellt ist.
2. Der andere Standpunkt: Bei gleichem Grundansatz ist in der lutherischen Liturgik und der maßgeblich von ihr beeinflussten liturgischen Bewegung in der Gestalt des Meßgottesdienstes der Agent nun maßgeblich auch auf die Gott zugewandte Seite des gottesdienstlichen Geschehens gesetzt und die Frage des liturgischen Handelns durch Wort und Sakrament nicht nur an dem Menschen sondern auch vor Gott in den Vordergrund liturgischer Gestaltung gerückt. Diese Urtentierung findet in der Auffassung des Gottesdienstes als „Lob- und Dankopfer“ der Gemeinde und der zugehörigen liturgischen Unreicherung gottesdienstlicher Elemente neben der Wortverkündigung kennzeichnenden Ausdruck. Die lutherische Liturgik weiß freilich die Gestaltung des Gottesdienstes als Lob- und Dankopfer gegen die Misdeutung einer Kooperation der Gemeinde abzusichern und sieht in dem Lob- und Dankopfer der Gemeinde das einmalige und vollkommene Opfer Christi (im Sinne eines Zurücktragens der göttlichen Gnade) vor Gott gebracht. Auf der anderen Seite weisen uns auch die gegen die Erweiterte Gottesdienstordnung geltend gemachten Bedenken — wie in unserer Landeskirche — auf Gefahren hin, die das in allem Bemühen um eine reichere Liturgie gelegene Gefälle zum Kultischen hin hat, in dem sich die Gemeinde aus der Objektstellung zum

Subjekt erhebt und das Handeln des Menschen nicht mehr ganz frei ist von aller natürlichen Eigenmächtigkeit und in der Gefahr steht, mit der Offenbarung selbst verwechselt zu werden. Mit der notwendigen Sicherung alles liturgischen Verhaltens gegenüber der göttlichen Offenbarung in der Bekündigung des Evangeliums muß die Predigt ihr zentrales, den Gottesdienst entscheidend beherrschendes Gewicht behalten.

3. Auch auf die Gefahr hin, von den theologischen Brüdern darob gescholten zu werden, einen theologisch so differenzierten Tatbestand in nur knappen Andeutungen traktiert zu haben, scheint es mir für eine gerechte Beurteilung der gegen die Erweiterte Liturgie vorgetragenen Bedenken geboten, vor allem den Laienbrüdern wenigstens im Ansatz das konfessionell orientierte Anliegen bei der Ordnung des Gottesdienstes deutlich zu machen. zieht man das letztere mit ins Bildfeld, so wird auch verständlich, weshalb die Frage des erst später von der Landesynode zu bearbeitenden und zu beschließenden sogen. liturgischen Wegweisers bereits in die Erörterung über die Erweiterte Gottesdienstordnung miteinbezogen worden ist. Der enge sachliche Zusammenhang beider, den liturgischen Raum als Ganzes füllenden Materien kann ernstlich nicht bestritten werden. Es wird deshalb nicht zu Unrecht befürchtet, eine ausdrückliche Vor- und Überordnung der Erweiterten Liturgie könne ein präjudizierendes Gefälle für die nähere Ausgestaltung des liturgischen Wegweisers bedeuten.
4. Man kann sich der besonderen Bekenntnisbezogenheit unseres Gegenstandes auch nicht mit dem Hinweis auf die Tatsache entzicken, daß auch in reformierten Kirchen, wie z. B. in Holland, der Meßtypus, aber eben nur als eines in der Reihe mehrerer agendarischer Formulare, insbesondere aus einer ökumenischen Verantwortung heraus Eingang gefunden hat.
5. Daz die ökumenische Sicht und Rücksicht einer Konfensusunion bei der Ordnung ihres kirchlichen Lebens in besonderer Weise aufgetragen ist, wurde bereits bei den Erörterungen über die Klärung des Bekenntnisstandes, wenn auch in zum Teil erstaunlich gegensätzlichen und sich geradezu widersprechenden Argumentationen zum Ausdruck gebracht. Es überrascht, wenn im Zusammenhang mit der liturgischen Frage gerade die gesetzlich zu forcierende erweiterte Einheitsliturgie auch mit der ökumenischen Verpflichtung der Landeskirche so nachdrücklich begründet worden ist. Nach meiner Auffassung ist von der gegenteiligen ökumenischen Auswirkung einer gesetzlichen Einheitsliturgie auszugehen. Gesetzliche Uniformität der Kirchenordnung fördert nicht, sondern hindert das Zusammenfinden der Kirchen im ökumenischen Bereich. Das ist in den gutachtlichen Äußerungen von Prof. E. Wolf im einzelnen schlüssig dargetan.
7. Aus der hier vorgetragenen grundsätzlichen Besinnung über den Verlauf der bisherigen Verhandlungen der Landesynode zur liturgischen Frage und die Bekenntnisbezogenheit der Gottesdienstordnung ist m. E. für das von der Landesynode zu beschließende Gesetz dies zu folgern:
 1. Führt man die Erweiterte Gottesdienstordnung ein, so schafft erst die uneingeschränkt gleichwertige Nebeneinanderstellung der Gottesdienstordnung von 1930 und von 1950 eine Gesamtordnung für den Hauptgottesdienst, die der zuletzt in den Stellungnahmen der Bezirkssynoden zum Präambelentwurf eindeutig sichtbar gewordenen konfessionellen Struktur unserer Landeskirche und dem im Bekenntnis unserer Konfensusunion zum Ausdruck kommenden evangelischen

Kennzeichen der Einheit in der Unterschiedenheit angemessen ist. In den Grenzen der beiden, gleichrangig den Gemeinden zur Verfügung stehenden Gottesdienstformulare wird den der lutherischen und der reformierten Tradition zugehörigen liturgischen Anliegen der Gemeinden in einem angemessenen Verhältnis zur liturgischen Überlieferung unserer Landeskirche und ihrer Nachbarkirchen im oberdeutschen Raum Rechnung getragen.

2. Mit dieser Art der Ordnung des Gottesdienstes als des Kernstückes der Kirchenordnung überhaupt entsprechen wir zugleich den Maßstäben, die uns bereits bei der Erarbeitung der Grundordnung hinsichtlich der konfessionell bestimmten Ordnungsvorstellungen etwa über das Verhältnis von Gemeinde und Amt, von Gemeinde und Kirchenleitung, oder über Struktur und Gliederung der Kirchenleitungsorgane eine der Union angemessene mittlere Linie suchen und entwickeln liegen.

Und schließlich letztens:

3. Durch die Gleichordnung beider Agenden und die damit verbindlich festgelegten Grenzen liturgischer Entfaltung wird liturgischem Wildwuchs und liturgischer Willkür in ausreichendem Maße und — wie die liturgiegeschichtliche Entwicklung zeigt — letztlich wirksamer als durch gesetzliche Uniformität der Ordnung begegnet.

Die Möglichkeit, daß in einer geteilten Kirchengemeinde beide Gottesdienstordnungen zur Anwendung kommen, sollte in einer Unionskirche aus den angeführten grundhäßlichen Überlegungen ertragen werden. Innerhalb des durch beide Gottesdienstordnungen bestimmten Rahmens liturgischer Gestaltung sollte die Entscheidungsfreiheit des Altestenkreises auch die Möglichkeit der Einführung nur einzelner Stücke der Erweiterten Gottesdienstordnung mit einschließen und dies im § 2 des Gesetzentwurfes ausdrücklich ausgesprochen werden.

Vizepräsident Haß: Es ist wohl kaum anzunehmen, daß wir hier ohne eine Aussprache durchkommen. Es ist auch in der Geschäftsordnung vorgesehen, daß, wenn ein Oberkirchenrat Stellung nimmt zu irgendeiner Frage, nachdem schon die Beratungen abgeschlossen sind, die Beratungen damit von neuem zu beginnen haben. Dazu ist aber nun die Zeit nicht mehr ausreichend. Ich möchte auch anheben, daß wir uns die Sache noch einmal überlegen und überdenken und dann zu einer kurzen Aussprache kommen. Es ist doch keineswegs erwünscht, daß wir noch einmal alles das, was wir schon einmal durchgemacht haben, nun wiederholen müssen. Ich möchte deshalb vorvorschlagen, daß wir nun vor dem Essen nicht mehr darüber sprechen über diese Sache.

Synodale Geiger: Wenn ich richtig sehe, ich mich nicht irre, sind wir eigentlich mit dem Punkt V noch nicht vollständig fertig. Wir haben, glaube ich, nur zwei Sachen behandelt, es waren aber drei oder vier, die behandelt werden sollten.

Synodale Dr. Schmehel: Verzeihung, wir müssen den anderen Punkt doch erst abschließen. Es ist eine Frage an uns gerichtet worden, die sich mit dem Vorgehen in dieser Sache befaßt nach dem Gutachten, das wir hier eben gehört haben. Darüber muß jetzt von uns eine Außerung erfolgen. Ich würde sagen: es ist unmöglich, nach diesem ausführlichen Gutachten jetzt sofort zu einer Abstimmung zu kommen, die uns ja auferlegt ist. Ich halte es daher für zweckmäßig, daß jetzt eine Pause eintritt. Nicht eine Aussprache würde ich empfehlen, sondern eine Pause, in der wir das Gehörte bedenken oder in der es uns vielleicht zugänglich gemacht wird. Ich würde es für mein Ver-

ständnis auch mangelhaft halten, dieses Gutachten nur mündlich an uns — entschuldigen Sie — vorübergreifen zu lassen (Zustimmung!). Sondern ich möchte, wenn ich zu einer Abstimmung gefordert bin, auch dazu Stellung nehmen dürfen. Denn so selbstverständlich und einfach ist es für mein Laienverständnis nicht.

Also ich bitte, unter allen Umständen eine Pause einzutreten zu lassen.

Vizepräsident Haß: Ja, es deutet sich durchaus mit meinem Vorschlag. Ich wollte nur sagen, wenn die Landes-Synode damit einverstanden ist, daß dieser Vorschlag angenommen wird, daß wir dann noch Zeit hätten, über diese kleine Sache, die Bruder Geiger vorgeschlagen hat, noch zu sprechen.

Landesbischof D. Bender: Liebe Brüder! Ich will nichts unterbinden, nur meine ich, daß wir nicht noch einmal auf die theologische Hintergrundierung der Liturgiefrage, die uns hier in dem Referat geboten ist, eingehen sollten. Dazu würden die Tage dieser Synode nicht ausreichen. (Zurufe!) Ich meine, daß wir uns sehr viel mehr auf die Entscheidungsfrage konzentrieren sollten, die ganz einfach lautet: Können wir nach dem, was wir gehört haben, an dem Vorschlag, den die Synode nun schon auf zwei Lesungen zugestimmt hat, festhalten oder nicht. Was gesagt worden ist, ist ja nicht in dem Sinne neu, als ob wir noch nie etwas davon gehört hätten. Nur die Aufgliederung des Stoffes in dem eben gehörten Referat ist neuartig, und darüber werden wir ja wohl noch miteinander reden; ob auf der Synode, das weiß ich nicht; denn das führt in theologische Gründe, in die vielleicht auch nicht alle Synodale folgen können.

Die Frage ist doch jetzt die: wollen wir nach dem, was wir eben gehört haben, und auch nach dem Wort, das ich eingangs gesagt habe, an dem Vorschlag der Synode, der am Ende der letzten Tagung aus der Mitte der Synode gemacht worden ist, in der 3. Lesung festhalten oder die beiden Gottesdienstordnungen ohne Akzentsetzung nebeneinander stellen, und damit zu einer Einmütigkeit kommen. Es wäre, wenn wir diesen zweiten Weg wählen, niemand übervorteilt. (Zuruf: Sehr richtig!) Es würde auch dem Gewicht der faktischen Entwicklung in keiner Weise Eintrag getan. Ganz richtig ist gesagt worden, daß ein wirklicher Zug zu der Erweiterten Gottesdienstordnung der Akzentuierung in der Formel des Synodalbeschlusses nicht bedarf. Verzichten wir auf eine Akzentuierung! Wir werden dabei nicht verlieren, aber viel gewinnen, und unsere Kirche würde nicht belastet mit einem Ressentiment, über dessen Berechtigung wir endlos streiten könnten.

Synodale Hörner: Ich stelle den Antrag, daß die Behandlung dieser Sache noch einmal an den Hauptausschuß zurückgegeben wird, und zwar in folgender Absicht: Der Hauptausschuß soll sich noch einmal klar werden, in welcher Form zur Abstimmung er das vorlegen kann, damit jeder weiß, es wird über die Sache so und so abgestimmt. Dann haben wir einerseits der Ordnung Rechnung getragen, daß wir nur noch abstimmen müssen im Plenum (Zuruf: Ja!), andererseits aber den hier doch zum Teil ganz ungelärtten Vorstellungen eine klare Weisung geben oder einen klaren Vorschlag des Hauptausschusses hier eingebracht. Ich sage das als Berichterstatter über diese Sache von der letzten Synode auch deswegen, weil wir im Hauptausschuß ja eigentlich mit einer sehr klaren Direktive hier aufgetreten sind, und daß eben durch einen Initiativantrag aus dem Plenum etwas geschehen ist, was wir im Hauptausschuß nicht beabsichtigt hatten. Und darum möchte ich von mir aus persönlich auch noch einmal sagen, bitte, gebe das noch einmal zurück an den Hauptausschuß, daß wir uns über diese Dinge noch einmal unterhalten und dann dem Plenum die beiden Dinge, die

dabei rauskommen werden, noch einmal zur Abstimmung vorlegen — ohne großen Bericht hierüber.

Synodale Dr. Rave: Bitte, noch eine Frage an den Herrn Landesbischof: Die von uns allen von Herzen gewünschte Einmütigkeit, kann die gesehen werden bei einem Abstimmungsergebnis von einer Gegenstimme und drei Enthaltungen, wie nämlich die Sache ausgegangen ist letztes Mal, oder würde der Herr Landesbischof diese von ihm und von uns allen so sehr gewünschte Einmütigkeit nur in einem wirklich einstimmigen Ergebnis, ich meine also ohne Gegenstimme, vielleicht sogar ohne Enthaltung, sehen?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Darf ich nur zwischenher ein zu dem in Frage stehenden Abstimmungsergebnis bemerken: In der Schlusabstimmung wurde die ganze Vorlage mit allen gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen angenommen. Der einzige Streitpunkt betrifft § 1 Abs. 2 der Vorlage. Über diesen hier entscheidenden Passus war aber vorher im Verhältnis 29:10 abgestimmt worden. Damit hat sich immerhin ein Drittel gegen die „Alzentierung“ in § 1 Abs. 2 ausgesprochen. Es ist ja ein öfters geübtes Verfahren, daß man, nachdem man in einer Vorfrage unterlegen ist, doch der gesamten Vorlage zustimmt.

Ich wollte damit nur sagen, daß in diesem Zusammenhang nicht das Schlußergebnis richtungweisend sein kann, sondern die Abstimmung über den entscheidenden Streitpunkt in § 1 Abs. 2 Bedeutung hat.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Ich bitte sehr, auf den Vorschlag von Bruder Hörner einzugehen und dabei auch die Möglichkeit einzuräumen, daß hier im Plenum zu dem vorhin von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt Gesagten etwas erwidert wird. Das kann und muß geschehen, jedenfalls von meiner Seite. Es handelt sich dabei ja nicht um eine Verlautbarung des Oberkirchenrats, sondern der Person von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt.

Synodale D. Dr. v. Dieze: Ich bitte auch, dem Antrag von Bruder Hörner zuzustimmen.

Zu der Frage der Einmütigkeit möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß wir die nicht quantitativ messen (Zurufe: Ja, richtig!), sondern es kommt darauf an, in welcher inneren Haltung für oder gegen gestimmt worden ist. Es kann u. U. eine Stimme gegen hundert die Einmütigkeit in Frage stellen. Es kommt auf den inneren Gehalt an.

Vizepräsident Hauß: Wenn keine Wortmeldungen mehr erfolgen, bitte ich noch einmal Bruder Hörner, den Antrag zu formulieren, daß wir darüber abstimmen können.

Synodale Hörner: Die in Punkt VI der Tagesordnung geforderte Abstimmung über die Ordnung des Gottesdienstes soll noch einmal zur Beratung dem Hauptausschuß übergeben und erneut vom Hauptausschuß im Plenum beantragt werden.

Vizepräsident Hauß: Wer für den Antrag ist, der möge die Hand erheben. — Wer ist dagegen? — Bei 2 Enthaltungen angenommen.

Jetzt noch die kleine Sache, die zu Ziffer V gehört. Die neu hinzugekommenen Synodalen Würthwein und Ulrich sind noch Ausschüssen zuzuweisen. Ich habe gefragt nach ihren Wünschen.

Synodale Ulrich: Nachdem mein Vorgänger dem Finanzausschuß angehörte, bitte ich, mich dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Vizepräsident Hauß: Ist die Synode damit einverstanden? — (Allgemeine Zustimmung!)

Bruder Würthwein! — Welcher Wunsch besteht bei Ihnen? — (Zuruf Synodale Würthwein: Hauptausschuß!) Sind die Konzynodalen damit einverstanden? — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Bruder Schaal?

Synodale Schaal: Ich möchte mich jetzt noch nicht entscheiden, zu welchem Ausschuß ich gehören will.

Vizepräsident Hauß: Sie dürfen also Gast sein, wo Sie wollen! — Wir sind damit am Ende unserer Sitzung angelangt.

Prälat Dr. Bornhäuser spricht das Schlußgebet.

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 28. April 1958, nachmittags 4 Uhr

Tagesordnung

I.

Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden
(gedruckte Anl. 1)

hierzu Bericht des Rechtsausschusses:

Synodale v. Dieze

Bericht des Hauptausschusses:

Synodale Ek

II.

Einführungsgesetz zur Grundordnung (Anl. 2)

hierzu Bericht des Rechtsausschusses:

Synodale v. Dieze

III.

Kirchliche Wahlordnung (Anl. 3)

hierzu Bericht des Rechtsausschusses:

Synodale Angelberger

IV.

Gottesdienstordnung

hierzu Bericht des Hauptausschusses:

Synodale Hörner

V.

Verschiedenes.

Vizepräsident H. Schneider eröffnet die Sitzung.

Synodale Dürr spricht das Eingangsgebet.

Vizepräsident H. Schneider: Liebe Konzynodale! Ich darf zunächst berichten, daß der Altestenrat beschlossen hatte, dem leider erkrankten Präsidenten, der auch heute die Verhandlungen nicht leiten, ja ihnen nicht einmal beiwohnen kann, ein Grußwort zu übermitteln. Ich darf das Grußwort Ihnen zur Kenntnis bringen.

„Hochverehrter Herr Präsident!

Die zur Frühjahrstagung 1958 in Herrenalb versammelte Landeskirche gedenkt Ihrer in Ehrerbietung und Dankbarkeit. Sie bedauert es sehr, daß sie bei den gegenwärtigen Beratungen Ihrer weisen und gütigen Leitung entbehren muß. Die Mitglieder der Synode hoffen zuversichtlich auf die baldige Wiederherstellung Ihrer Gesundheit und werden sich freuen, im Herbst wieder unter Ihrem Vorsitz arbeiten zu dürfen.

Nehmen Sie, hochverehrter Herr Präsident, diese Blumen als einen sichtbaren Ausdruck herzlicher Begrüßung und bester Genesungswünsche entgegen.
gez. Delan Hauß.“

Ich darf noch anfügen, daß wir für die Blumen einen Überbringer in der bewährten „rechten Hand“ unseres

Präsidenten hatten, und es wäre nett, Bruder Schweikhart, wenn Sie vielleicht kurz berichten würden über das Gespräch, das Sie mit dem Herrn Präsidenten führen könnten.

Synodale G. Schweikhart: Zuerst hat mich der Herr Präsident beauftragt, den Herrn Landesbischof, die Herren im Oberkirchenrat und alle Konzilialdelegierte aufs herzlichste zu grüßen. Er hat sich außerordentlich gefreut und seiner Freude und Dankbarkeit Ausdruck gegeben in dem Satz: „Es ist rührend, daß Sie meiner so gedacht haben, und ich bin gerührt.“ Er wollte genau Bescheid wissen über die Verhandlungen und ihre bisherigen Ergebnisse. Besonders hat ihn die Gottesdienstordnung interessiert, und er sagte zu mir, wenn er selber in der Synode wäre, so würde er für die zweite Vorlage des Landeskirchenrats von der vergangenen Synode stimmen. (Beifall!) Er plädierte herzlich dafür, man möge zur Gleichordnung beider Gottesdienstordnungen kommen.

Zum Schluß sagte ich ihm, wir wünschten ihm von ganzem Herzen, daß er den 31. Juli dieses Jahres ohne körperliche Beschwerden feiern könne. Denn da wird unser lieber, hochverehrter Herr Präsident achtzig Jahre alt.

Vizepräsident H. Schneider: Wir danken Bruder Schweikhart, daß er uns diesen lebendigen Bericht über das kurze Zusammensein mit dem Herrn Präsidenten gegeben hat.

I.

Wir stehen, liebe Brüder, heute nachmittag vor einer sehr entscheidenden und uns alle wohl im tiefsten bewegenden Sitzung unserer Synode. Es soll ein Werk, das in jahrelangen Beratungen der verschiedenen Gremien und auch verschiedenster Persönlichkeiten, die sich für das Leben unserer Kirche verantwortlich wissen, erarbeitet worden ist, zu einem Abschluß gebracht werden, damit dann — klar geformt — eine Grundordnung für unsere liebe badische Landeskirche drausen in den Gemeinden als Grundlage alles kirchlichen Lebens und Wirkens feststeht, beachtet werden kann und somit den Gemeinden und den einzelnen Gliedern unserer Kirche dienen darf. Das ist doch ein Miterleben, das wir hier vor uns haben, welches uns aufs tiefste bewegen muß und auch die Größe unserer Verantwortung, die wir tragen, uns bewußt werden läßt. Es sind ja eine Reihe von Teilebeschüssen für verschiedene, bereits durch kirchliche Gesetze ordnete Teile der Grundordnung existent. Sie haben vielleicht auf Seite 19 unter den Anmerkungen der Anlage 1 das Nähere entnehmen können, daß bereits fünf einzelne Kirchengesetze für diese Teilebeschlüsse erlassen worden sind. Aber es ist doch etwas anderes, wenn man nun die Teile zusammenzieht zu einem Ganzen, zu dem man wirklich aus innerstem Herzen Ja sagen möchte. So wollen wir nun an diese Arbeit der letzten Formulierung und durch Beschlüsse zu gebenden Festlegung dieser Grundordnung, die das bisherige Verfassungswerk ablösen soll, gehen, in der inneren Haltung, daß wir demütig vor Gott stehen und wissen, wir sind nur Handlanger und Werkzeuge zu einem Werk, das der Kirche zum Segen dienen soll.

Die Ihnen vorliegende Tagesordnung sieht als Punkt I „Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (gedruckte Anlage 1)“ vor und nennt zwei Berichte. Für den Rechtsausschuß soll Herr Synodale v. Dieze, für den Hauptausschuß Herr Synodale Eck uns die entsprechenden Berichte geben.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: Verehrte Herren und Brüder!

Namens des Rechtsausschusses berichte ich
1. zur Vorlage des Landeskirchenrates, die den Synoden als gedruckte Anlage 1 zuging: „Entwurf der Grundordnung“,

2. zu den inhaltlich mit dieser Vorlage in Verbindung stehenden Eingaben, und zwar
Eingabe von Pfarrer Specht betreffend den Namen der Landeskirche,
Eingabe vom Dekanat Schopfheim betreffend Pfarrdiakone und

Eingabe des Kirchengemeinderats Karlsruhe betr. Stimmrecht der Pfarrer im Kirchengemeinderat.

Der jetzt vorgelegte Entwurf der Grundordnung für unsere Landeskirche ist, wie Sie schon hörten, im wesentlichen eine Zusammenfassung des Inhaltes der Stunde, die während der vergangenen Jahre in einzelnen Kirchengesetzen von der Landeskirche beschlossen wurden. Diese Kirchengesetze sind, wie Sie auch schon hörten, in den Anmerkungen auf Seite 19 der Anlage 1 unter I aufgezählt. Die Abweichungen von ihrem Inhalt sind in denselben Anmerkungen unter II und III zusammengestellt. Die auf Seite 21—22 unter III in 28 Ziffern aufgeführten Abweichungen und Ergänzungen sind zumeist lediglich redaktioneller Art. Der Rechtsausschuß hat ihnen allen einstimmig zugestimmt. Wenn zu dieser oder jener Ziffer noch Fragen gestellt werden, ist er selbstverständlich bereit, darauf einzugehen.

Der auf Seite 21 unter Ziffer 6 erwähnte neue Absatz des § 31 der Grundordnung enthält die Grundlage für das, was die Eingabe der Kirchengemeinde Karlsruhe erstrebt hinsichtlich des Stimmrechts der Pfarrer im Kirchengemeinderat Karlsruhe. Karlsruhe kann demnach in eine Gemeindesatzung das bringen, was es wünscht, und diese Gemeindesatzung wäre durch Kirchengesetz zu genehmigen. Der Rechtsausschuß bittet, die Eingabe der Kirchengemeinde Karlsruhe in diesem Sinne zu beantworten.

Die unter Ziffer 8 auf Seite 21 vermerkte Änderung des § 47 hängt davon ab, ob der § 62 angenommen und damit für Vikarinnen die Ordination eingeführt wird.

Wir kommen damit zu den ersten der beiden wichtigen, unter II auf Seite 19—21 erläuterten Änderungen. Sie betrifft die Ordnung des Vikarinennamens in den §§ 61 bis 63 der Grundordnung. Aus der neu vorgeschlagenen Ordnung ist durchweg in den bisherigen Beratungen das gebilligt worden, was in § 61 Absatz 1, im Absatz 2 in den Ziffern a bis d und dem Absatz 3 steht, ebenso der § 63. Nicht einheitlich waren im Kleinen Verfassungsausschuß und dann im Landeskirchenrat die Meinungen über den § 62, also Ordination der Vikarin, und besonders über § 61 Absatz 2 Ziffer e, also Vertretung im Gemeindegesetzdienst als ein regelmäßiger, nicht nur bei besonderen Notständen vorgesehener Dienst der Vikarin.

Die Ordination der Vikarin ist in dem Gutachten, das die Heidelberger Theologische Fakultät 1948 erstattet hat und das in den Anmerkungen mit angeführt ist, als unbedenklich bezeichnet worden. Alle Mitglieder des Rechtsausschusses halten die Ordination der Vikarin für erwünscht. Bedenken, die dagegen früher im Kleinen Verfassungsausschuß und jetzt im Rechtsausschuß von einem Mitgliede des Evang. Oberkirchenrates vorgebracht wurden, beriefen sich nicht auf apostolische oder überhaupt auf biblische Weisungen, sondern betrafen die möglichen Konsequenzen der Ordination, etwa im Hinblick auf Pfarrdiakone.

Der § 61 Absatz 2e geht hinaus über das, was die Heidelberger Fakultät unter Ziffer 3 ihres Gutachtens mit dem Satz ausspricht: „In Übereinstimmung mit den apostolischen Weisungen üben Frauen solchen Dienst nicht im Gottesdienst der Gemeinde aus.“ Trotzdem haben die Mitglieder des Rechtsausschusses diese Bestimmung, also die Ziffer e, gebilligt. Sie haben dabei festgestellt, daß die Vikarinnen selbst nicht etwa das Pfarramt erstreben, sondern nur die Anerkennung und Ordnung ihres Dienstes als eine Ausprägung des Predigtamtes, des Ministerium

Ecclesiasticum. Sie sind der Auffassung, daß die apostolischen Weisungen die Betrauung von Vikarinnen mit Vertretung im Gemeindegottesdienst nicht unbedingt verbieten. Die apostolischen Weisungen sind nach ihrer Meinung zwar grundsätzlich zu beachten, legen aber die Art, wie sie zu beachten sind, nicht unbedingt fest. Dagegen hat ein Mitglied des Evang. Oberkirchenrates im Rechtsausschuß dargelegt, daß es dieser Auffassung nicht zustimmen kann. Andererseits wurde darauf verwiesen, daß tatsächlich in unserer Landeskirche schon Vikarinnen vertretungsweise Gemeindegottesdienst halten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt demnach die Annahme der §§ 61 bis 63, einschließlich der Ziffer e im Absatz 2 des § 61, allerding mit einer kleinen sprachlichen Änderung, nämlich anstelle des Plurals „Vertretungen“ den Singular zu sehen: „Vertretung“. Da zur Ordnung des Amtes der Vikarin noch ein Bericht des Hauptausschusses erstattet wird, kann ich mich mit den vorgetragenen Bemerkungen begnügen.

Die zweite wichtige Änderung betrifft das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Landessynode. Die Landessynode hat sich mit dieser Frage bereits in einer früheren Tagung auf Grund eines Antrages aus Baden-Baden beschäftigt. Der Rechtsausschuß hat entsprechend dem, was damals besprochen wurde, es für zweifellos erwünscht angesehen, daß die Mitgliedschaft gewählter Pfarrer in der Landessynode erlischt, wenn sie in den Ruhestand treten. Er hat weiter geprüft, ob die Mitgliedschaft gewählter Laien erlöschen soll, wenn sie den Kirchenbezirk verlassen, der sie gewählt hat. Er hat mehrere Gesichtspunkte beachtet:

1. Mitglieder der Landessynode sollen nicht einfach Vertreter eines Bezirkes sein.
2. Die Landeskirche baut sich, wie in § 1 der Grundordnung ausgesprochen ist, in den örtlichen Gemeinden auf. Daher ist die Verbindung zwischen den örtlichen Gemeinden und den Mitgliedern der Landessynode wichtig.
3. Für die Arbeiten der Landessynode ist es nützlich, wenn während ihrer Amtsduer die Zusammensetzung möglichst gleich bleibt.

Demgemäß schlägt der Rechtsausschuß folgende Bestimmung vor — Sie haben sie in den vervielfältigten Vorschlägen des Rechtsausschusses in der Hand:

„Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt für gewählte Mitglieder
a) wenn sie in den ersten vier Jahren der Amtsduer der Landessynode ihren Wonsitz in einen anderen Kirchenbezirk verlegen,
b) für Pfarrer mit dem Eintritt in den Ruhestand.

Diese Bestimmung soll als neuer § 92a hinter den § 92 eingefügt werden. Der im Entwurf stehende Absatz 2 des § 92, der nur eine Regelung für die geistlichen Mitglieder der Synode vorsah, ist dann zu streichen. Durch einen neuen § 8 des Einführungsgesetzes ist festzulegen, daß der neue § 92a erstmals auf die 1959 zu bildende Landessynode Anwendung findet.

Zu bemerken ist noch, daß der vorgeschlagene § 92a nur für gewählte Mitglieder gilt. Die Mitgliedschaft der vom Landesbischof berufenen Laienmitglieder soll sicher nicht erlöschen, wenn sie ihren Wohnsitz ändern, wenn z. B. ein Professor oder ein Bürgermeister in eine andere badische Stadt zieht. Aber auch die vom Landesbischof berufenen Pfarrer dürften für die Landessynode auch nach ihrer Zurruhesetzung wertvolle Mitglieder bleiben. Wenn allerdings der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bereich der Landeskirche beendet wird, erlischt nach § 8 der Grundordnung die Gliedschaft in der Landeskirche und damit auch die Mitgliedschaft in der Landessynode.

Zum Abschnitt IX der Grundordnung, der überschrieben ist „Gemeinsame Bestimmungen“ und die §§ 115 bis 118 umfaßt, ist darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmungen

noch nicht in eines der Kirchengesetze aufgenommen wurden, die als Teilstücke der Grundordnung von der Landessynode beschlossen wurden. Sie geben hauptsächlich den Inhalt dessen wieder, was nach dem Inkrafttreten der Teilstücke der neuen Grundordnung von der alten Kirchenverfassung noch gültig blieb, und haben einige erforderliche oder zweckmäßige Änderungen oder Ergänzungen erfahren. Der Rechtsausschuß stimmt auch diesem Abschnitt zu. Er schlägt auf Anregung des Hauptausschusses nur eine sprachliche Änderung vor, nämlich in § 117 am Schluß eine Umstellung vorzunehmen.

Beim Beginn seiner Beratungen über den vorliegenden Entwurf der Grundordnung hat der Rechtsausschuß es ausdrücklich abgelehnt, die bereits gültigen Bestimmungen nochmals zur Erörterung zu stellen, soweit nicht die Vorlage des Landeskirchenrats Änderungen vorträgt. Sonst wären die Beratungen der Landessynode während dieser Tagung bestimmt nicht zum Abschluß zu bringen. Eine erneute Erörterung aller bereits rechtsgültigen Bestimmungen hätte auch kein Ergebnis bringen können; denn für ihre Änderung wäre in jedem Falle eine verfassungsänderndes Gesetz erforderlich, und hierfür wäre eine Vorlage des Landeskirchenrates wohl unentbehrlich.

Infolgedessen hat der Rechtsausschuß es auch nicht für angebracht gehalten, jetzt über den Namen der Landeskirche zu beraten, zumal da die Landessynode im Herbst 1957 einstimmig beschlossen hat, es bei dem im Frühjahr 1957 beschlossenen Namen der Landeskirche zu belassen. Der Rechtsausschuß kann demnach der Landessynode auch nicht empfehlen, der Eingabe unseres verehrten, um die Landeskirche in fünf Jahrzehnten treuer Mitarbeit hochverdienten Pfarrer Specht stattzugeben, der für die Wiederherstellung des früheren Namens eintritt. Er bittet, Herrn Pfarrer Specht in diesem Sinne zu antworten.

Wenn nun, wie wir hoffen, die Grundordnung der Landeskirche heute — oder morgen — rechtsgültig beschlossen wird, bleiben noch auf mehreren Gebieten Kirchengesetze erforderlich, die in der Grundordnung bereits angekündigt werden.

Der Rechtsausschuß beantragt:

Die Landessynode wolle den Kleinen Verfassungsausschuß beauftragen, die nach dem Inkrafttreten der Grundordnung noch erforderlichen wichtigen Kirchengesetze vorzubereiten, namentlich:

1. Pfarrerdienstgesetz.
2. Gesetz über das Amt der Pfarrdiakone.
3. Visitationsordnung.
4. Gesetz über Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen.
5. Gesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit.
6. Das Recht der Beamten und der Arbeiter der Landeskirche.

Geeignete Pfarrdiakone unter bestimmten Voraussetzungen zum ständigen und selbständigen Dienst in kleinen Gemeinden zuzulassen, empfiehlt eine Eingabe des Dekanats Schopfheim. Der Rechtsausschuß bittet, ihm zu antworten:

a) Nach § 6 des kirchlichen Gesetzes vom 25. 10. 1951: Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr., ist der Landeskirchenrat schon jetzt ermächtigt, in ganz besonderen Ausnahmefällen Berufungen in eine Pfarrstelle oder eine Religionslehrerstelle in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften über die theologische Vorbildung vorzunehmen.

b) Die Landessynode hat den Kleinen Verfassungsausschuß beauftragt, den Entwurf eines Pfarrdiakongesetzes auszuarbeiten, und ihm die Eingabe des Dekanats Schopfheim zu überweisen.“

Zum Schluß fasse ich die Anträge des Kleinen Verfassungsausschusses zur Grundordnung zusammen. Sie lauten:

1. Die gedruckte Vorlage (Anlage 7) in §§ 61, 92 und 117 abzuändern, wie es in der vervielfältigten Zusammenstellung der Vorschläge des Rechtsausschusses dargelegt ist;

2. In dieser Fassung die Vorlage anzunehmen.

Vizepräsident H. Schneider: Ich danke sehr für den Bericht. Ich darf Herrn Ed bitten, seinerseits für den Hauptausschuß den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Synodale Eck: Verehrte liebe Konzernodale! Die Beratungen des Hauptausschusses zur Gesamtcodifikation der Grundordnung beschäftigten sich mit den Bestimmungen über das Amt der Vikarin, mit der Regelung der Mitgliedschaft in der Landessynode und mit dem IX. Abschnitt „Gemeinsame Bestimmungen“. Von den in den Anmerkungen unter III aufgeführten Veränderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen wurden die §§ 31, 37, 52, 81, 82, 86, 100, 107 und 110 besprochen, wobei sich keine Einwendungen gegen die Vorlage ergeben.

Zunächst über das Amt der Vikarin.

Die gegenüber dem bisher schon geltenden Gesetz, die Vikarin betr., neu vorgesehene Bestimmung in § 61 Abs. 2, Buchstabe e, wonach der Dienst der Vikarin auch Vertretung im Gemeindegottesdienst umfaßt, verursachte eine Besinnung über Grund und Grenze des Amtes und Dienstes der Vikarin. Diese Besinnung erstreckte sich 1. auf die biblische Begründung und Begrenzung des Amtes der Vikarin und 2. auf den Zusammenhang der Stellung der Vikarin mit der allgemeinen Frauen- und Gleichstellungsfrage. An den Beratungen des Hauptausschusses nahmen Herr Landesbischof, sowie einige theologische Mitglieder und der Rechtsreferent des Oberkirchenrats teil, wodurch eine eingehende Besprechung der Bedenken und der zur Befürwortung führenden Gründe möglich war. Außer den in den Anmerkungen der Vorlage 1, Seite 20, zitierten Bibelstellen: Apg. 2, 16–18 und 21, 9; 1. Kor. 11, 2ff.; 14, 34 und 35; 1. Tim. 2, 11ff. wurden in der Beratung des Hauptausschusses noch erwähnt Luk. 2, 36–38 und Römer 16. Zu diesen Stellen insgesamt liegt keine übereinstimmende exegetische Beurteilung vor. Es trifft wohl zu, daß die Bibel die Stellung der Frau und ihr Verhältnis zum Mann tiefer sieht als alle Ansichten, die darüber von der Antike her über die Entwicklung der Welt und der Zeit geäußert sind; der uneingeschränkten Gleichstellung der Frau mit dem Mann kann von der Bibel her nicht das Wort geredet werden. Es wurde der schöpfungsmäßige Unterschied von Mann und Frau beachtet und darauf hingewiesen, daß die Wahrung der biblischen Stellung der Frau die verborgene Stärke der weiblichen Diakonie ist (Zuruf: Sehr richtig!). Aber auch das Neue Testament sagt nicht eindeutig über Amt und Stellung der Frau in der Gemeinde aus. 1. Kor. 11 und 1. Tim. 2 werden zum Teil so ausgelegt, daß Paulus der Frau keine selbständige Stellung in der Gemeinde zugilligt und ihr aus dogmatischen Gründen Unterordnung und Schweigen gebot. Es wurde andererseits darauf hingewiesen, daß bei einigen der genannten Bibelstellen sehr wahrscheinlich nur von der verheirateten Frau ausgesagt wird. In Röm. 16 zum Beispiel wird eine ganze Reihe von Frauen aufgeführt, die Dienste in der Gemeinde hatten. Veranslagung und Wesenszüge der Frau weisen sie wohl in hervorragender Weise auf die Diakonie hin, aber nach den biblischen Berichten haben Frauen in der Gemeinde auch prophezeit, gelehrt, gesprochen und gebetet. In der ersten Christenheit wurden auch die den Frauen verliehenen charismatischen Gaben in den Dienst der Gemeinde gestellt, es gab aber offensichtlich zu jener Zeit

noch keine feste Ordnung der Ämter und Dienste. Deshalb sollten auch die biblischen Aussagen nicht gesetzlich verstanden werden. Wenn auch für Paulus der Grundsatz von der Unterordnung der Frau unter den Mann gelten mag, so können im konkreten Einzelfall doch andere Weisungen und Maßstäbe Anwendung finden. Es scheint zudem nicht ausgeschlossen, daß auch Paulus seine Entscheidungen unter bestimmten zeitlichen und örtlichen Bedingungen getroffen hat; jedenfalls hat es nach dem Alten und Neuen Testamente berufene und geistbegnadete Frauen im Dienst der Gemeinde gegeben. Von der Schrift her kann nach den Außerungen im Hauptausschuß ein Nein zu dem mit § 61 Abs. 2 beschriebenen Dienst der Vikarin nicht gesagt werden. Es könnten vielleicht Bedenken gegen die volle Gleichstellung der Frau im Pfarramt und gegen die Leitung der Gemeinde durch eine Frau mit Gründen aus der Schrift erhoben werden, aber beides wird in der Vorlage nicht angestrebt bzw. nur bei einem besonderen Notstand vorgesehen (siehe § 61 Abs. 3 der Vorlage); aus diesen Gründen ist auch die Teilnahme der Vikarin am Predigt- und Pfarramt unterschieden. Die in § 61 Abs. 2 vorgesehenen Dienste der Vikarin gehen nicht über den Rahmen hinaus, der in § 45 der Vorlage ganz allgemein für das Predigtamt gegeben ist. Die Besinnung auf die biblischen Grundlagen läßt uns mit gutem Gewissen der Vorlage des Landeskirchenrats auch hinsichtlich der Erweiterung des Dienstes der Vikarin zustimmen.

Im Zusammenhang mit der im öffentlichen Leben diskutierten Gleichberechtigung oder Gleichstellung der Frau ist zu sagen, daß ebenso wie im allgemeinen die Frau gar nicht die equalisierende Gleichstellung mit dem Mann, sondern mehr die ihrer speziellen Begabung oder Veranlagung entsprechende mütterlich-weibliche Mitwirkung will, auch die im Amt befindliche Vikarinnen nicht das Pfarramt wollen, in ihrem Vikarinnenamt aber die notwendige Anerkennung haben sollen. Aus dem Zuge der allgemeinen Gleichberechtigung ergab sich die Zulassung bzw. der Weg der Frau zum Theologiestudium, zu den Prüfungen und darauf die Zulassung zum kirchlichen Dienst. Beim Beginn oder im Verlauf des theologischen Studiums kann wohl die wirkliche Berufung zum kirchlichen Dienst nicht geprüft werden, aber die Praxis hat erwiesen, daß der Kirche mit den theologisch vollausgebildeten Frauen sehr wertvolle Kräfte für den kirchlichen Dienst zuwachsen. Wenn auch, wie einerseits festgestellt wird, die Vikarinnen selbst noch um das rechte Verständnis ihres Amtes ringen, so wurde andererseits mitgeteilt, daß die Vertrauensfrau der Vikarinnen in deren Namen ausdrücklich erklärt hat, daß die Vikarinnen nicht das Pfarramt wollen. Wenn sie sich zum theologischen Studium entschließen, wissen sie, daß sie später in den Schulstuben stehen werden. Vikarinnen werden hauptsächlich Religionslehrerinnen sein, und sie erfüllen diesen Dienst mit ganzer Hingabe, was um so mehr zu schätzen ist, als etliche Pfarrer und besonders auch Vikare vor den Schwierigkeiten des Religionsunterrichtes zu kapitulieren geneigt sind.

Es wurde deshalb die Auffassung vertreten, daß die Vikarinnen mit großer Liebe in den Kreis der Gemeinde und der Amtsbrüder aufgenommen werden sollten; sie täten einen Dienst, an welchem manche Männer scheitern. Es kann und wird für die Vikarinnen eine Stärkung ihres Standes und Dienstes bedeuten, wenn sie gelegentlich auch der Gemeinde und damit doch auch den Eltern der Schülerinnen und Schüler als Predigerin dienen können. Aus diesem Grunde wird auch für die Zustimmung zu Buchstabe e in Absatz 2 des § 61 der Vorlage plädiert. Wenn die Synode dieser Bestimmung nicht zustimmen sollte, muß erwogen werden, konsequenterweise auch die volle theologische Ausbildung von Frauen für den kirchlichen Dienst

fortfallen zu lassen. Es wurde aber berichtet, daß Vikarinnen bisher schon zur Vertretung im Gemeindegottesdienst herangezogen werden. Bei Annahme des Buchstabens e) würde also auch dieser Verstoß gegen die Ordnung vermieden werden. Die Vertretung im Gemeindegottesdienst sollte für die Vikarinnen nicht anders als auch sonst geregelt werden.

Verschiedene Mitglieder des Hauptausschusses berichteten von den guten Erfahrungen, die sie mit dem Dienst der Vikarinnen auch im Gemeindepfarramt gemacht haben, wobei auch der Kanzeldienst weder bei den Vikarinnen noch bei der Gemeinde irgendwelche Schwierigkeiten verursachte. Es wurde auch hingewiesen auf den Dienst, den heute zwanzig bis dreißig Frauen im Pfarramt in der Ostzone verrichten, sowie darauf, daß ähnliche gute Erfahrungen auch in der Bekennenden Kirche gemacht worden sind. — So ergeben sich auch aus der Praxis und aus den vorzufindenden Tatsachen keine Bedenken gegen die Annahme der Bestimmungen über die Vikarin.

Der Hauptausschuß empfiehlt die Annahme. Bei Anwesenheit von 15 Ausschusmitgliedern stimmten 9 für die Beibehaltung, 5 für Streichung des Buchstabens e) in Absatz 2, während sich 1 Mitglied der Stimme enthielt.

Im übrigen stimmt der Hauptausschuß den Bestimmungen in den §§ 61, 62 und 63 der Vorlage voll zu. Auch gegen die vorgesehene Ordination, die im wesentlichen der bisherigen Einsegnung entspricht, wird nichts eingewendet.

Über die Mitgliedschaft in der Landessynode

Dem Hauptausschuß wurde der vom Rechtsausschuß vorgeschlagene § 92a, welcher an die Stelle des zu streichenden Absatzes 2 von § 92 treten soll, mitgeteilt. Der Hauptausschuß erklärt sich mit dem Vorschlag des Rechtsausschusses einverstanden. Es wurde auch hier die Notwendigkeit hervorgehoben, den Kirchenbezirk durch einen im aktiven Dienst befindlichen Pfarrer in der Landessynode vertreten zu wissen. Die Anregung, bei der Wahl des Mitgliedes der Landessynode gleich einen Vertreter für den Fall des Ausscheidens des ordentlichen Mitgliedes mitzuwählen, stößt auf erhebliche Bedenken, weil auch die Bezirkssynode, u. U. sogar zwei Bezirkssynoden sich wegen einer Wahl nicht an frühere Beschlüsse gebunden fühlen sollten. Der Hauptausschuß stimmt daher den Vorschlägen des Rechtsausschusses für die Regelung bzw. das Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode zu.

Abschnitt IX „Gemeinsame Bestimmungen“

Zu der Schweigeverpflichtung gemäß § 117 wurde im Hauptausschuß der Wunsch geäußert, dieses unzweideutig auch für alle Anliegen gelten zu lassen, die in nicht öffentlicher Sitzung kirchlicher Körperschaften oder Ausschüsse behandelt werden oder behandelt werden sollen. Nach Ansicht des Rechtsreferenten ist diesem Wunsch mit der Formulierung des § 117 und der allgemeinen Auffassung einer anerkannten Pflicht eines Amtsträgers Rechnung getragen. Um die Dauer dieser Verpflichtung auch über das Ende des Amtes hinaus deutlicher in Erscheinung treten zu lassen, wurde vorgeschlagen, im Absatz 1 des § 117 die Worte „auch nach Beendigung ihres Amtes“ an den Schluß, also hinter „Stillschweigen zu bewahren“ zu setzen.

Diesen Vorschlag hat auch, wie wir soeben hörten, der Rechtsausschuß angenommen. (Allgemeiner Beifall!)

Bizepräsident H. Schneider: Ich danke auch Bruder Ed für seinen Bericht.

Wir haben aus beiden Berichten wohl entnehmen können, daß bei den verschiedensten noch offenen Änderungsanträgen im wesentlichen drei Paragraphen eine gewichtigere Wertung verdienen. Es ist das bei den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses klar gegliedert zum Ausdruck gekommen, wenn Sie dort die §§ 61, 92

durch 92a zu ersehen und 117 als besonders hervorgehoben finden. In den Anmerkungen selbst sehen Sie, wie im Bericht des Rechtsausschusses durch Synodale v. Dieze erwähnt, unter II ja eine ganze Anzahl der 28 Änderungen, welche nur formalen Charakters sind. Für letztere möchte ich vorschlagen, daß, weil dieselben ja im Wortlaut nun bei der neuen Vorlage der Grundordnung bereits berücksichtigt sind, wir dann einfach in der Einzelberatung das zur Kenntnis nehmen und in dieser Weise dann erledigen können bei der Abstimmung über die Einzelparagraphen. Dagegen wird es wohl notwendig oder zulässig sein, daß wir zu den Anliegen, die in den §§ 61, 92 bzw. 92a und 117 behandelt und in beiden Berichten auch ausdrücklich erwähnt worden sind, eine Besprechung durchführen. Ich möchte also nun vorschlagen, daß wir eine Generaldebatte führen, weil ja außer diesen drei Punkten auch bei der nochmaligen Überprüfung der jetzigen Vorlage im Rechtsausschuß und Hauptausschuß keine besondere wesentliche Abweichung vorgekommen ist, die eine Generaldebatte für notwendig erscheinen ließe, daß wir dann so verfahren, daß wir über die drei Paragraphen 61, 92 bzw. 92a und 117 die Aussprache jetzt durchführen und dann die Einzelberatung unter Vorlesung der Paragraphen und Abstimmung über dieselben zur Erledigung bringen. Ich darf in Erinnerung bringen, daß entsprechend der Vorschrift der Geschäftsordnung, § 22, wir gehalten sind, wie folgt zu verfahren: „Bei Gesetzentwürfen wird über die Überschrift und die einzelnen Artikel und Paragraphen getrennt abgestimmt“.

Darf ich nun fragen, ob Sie mit diesem meinem Vorschlag einverstanden sind: a) keine Generaldebatte, b) vorausgehende Einzelberatung zu §§ 61, 92 und 117, wo diese Änderungsvorschläge vorgelegt sind, und nachher entsprechend der Bestimmung Einzelberatung des ganzen Gesetzes.

Möchte jemand hierzu das Wort, oder stimmen Sie diesem meinem Vorschlag zu? (Allgemeine Zustimmung!)

Ich danke. Dann darf ich vorschlagen, daß wir zunächst den § 61 nehmen. Bei diesem wird in den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses lediglich für § 61, Abs. 2, Buchstabe e, vorgeschlagen, statt der Mehrzahl von „Vertretungen“ die Einzahl „Vertretung“ zu setzen. Das ist aber der Anlaß dazu, daß, wenn auch sonst noch eine Aussprache darüber gewünscht wird, man sich selbstverständlich zu Wort melden kann. Aber nehmen wir zuerst nun diese Änderung „Vertretungen“ oder „Vertretung“, Vorschlag „Vertretung“, Einzahlform. Will jemand hierzu sprechen? Das ist nicht der Fall. Damit darf ich feststellen, daß für § 61, Absatz 2, Buchstabe e die Änderung gemäß dem Vorschlag des Rechtsausschusses gebilligt und die Änderung in „Vertretung“ nun rechtmäßig ist.

Landesbischof D. Bender: Ich halte mich für verpflichtet, zu § 61, Ziffer 2, ein Wort zu sagen, denn mit der Freigabe der Kanzel für die predigende Frau verläßt die Kirche eine Ordnung, die 1900 Jahre lang für sie verpflichtend war.

Es wird die Zulassung der Frau zum öffentlichen Predigtamt Ziff. 2 unserer Vorlage sehr verschiedenartig motiviert. So wird gesagt: es werde mit Zulassung der Frau zum öffentlichen Predigtamt einfach die Konsequenz aus der Erkenntnis gezogen, daß das Amt der Vikarin eine besondere Ausprägung des Predigtamtes sei. Zu dieser Methode möchte ich doch sagen, daß man nicht aus einem angenommenen und zunächst nur behaupteten Obersatz auf dem Weg syllogistischer Deduktion zu praktisch so bedeutsamen Schlüssen kommen kann, wie das in unserem Fall geschieht. Ob das Amt der Vikarin eine Auslastung des Predigtamtes ist, bedarf erst noch einer genaueren Begründung. Man könnte mit demselben Recht sagen, daß das Amt des Religionslehrers in der Volks-

schule z. B. auch eine Ausfaltung des Predigtamtes sei und deswegen dem Religionslehrer das Recht der Predigt im Gottesdienst grundsätzlich zugebilligt werden müsse. Eine Entscheidung darüber, wer im öffentlichen Gottesdienst predigt, kann nicht auf dem Weg fragwürdiger Deduktionen gewonnen werden, sondern es müssen zunächst die einzelnen Dienste ins Auge gefaßt werden, wie sie sich durch den allgemeinen Auftrag der Kirche, durch die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde sowie durch die Art und die Gaben der sich für diesen Dienst anbietenden Personen bestimmen lassen.

Als zweites Motiv für die Begründung der Zulassung der Frau zum öffentlichen Predigtspiel wird angeführt, daß dieser Dienst im Gottesdienst als dem Mittelpunkt des Gemeindelebens eine Stärkung und einen inneren Rückhalt für die Ausübung der der Vikarin übertragenen Sonderdienste sei. Das ist vom neutestamentlichen Denken her ein erstaunliches und bedenkliches Motiv. Die öffentliche Predigt — ein Ausgleich für die einseitigen Sonderdienste! Worin besteht denn der stärkende Ausgleich für den Dienst einer Diaconisse, die den ganzen Tag mit dreißig, vierzig oder fünfzig kleinen Kindern umgeht, oder für die Krankenschwestern, die vom Morgen bis zum Abend ihre Kranken pflegt, oder für die Frauen, die in den Anstalten der geschlossenen Fürsorge vom Morgen bis zum Abend den gleichen Dienst im gleichen schweren Milieu ohne Abwechslung tun? Die Stärkung aller dieser dienenden Frauen bleibt erfahrungsgemäß trotz Fehlens eines „Ausgleichs“ nicht aus. Nur kommt diese Stärkung nicht auf der äußeren Linie der Abwechslung. Nein, dieses Motiv kann ich nicht als ein Motiv ansehen, das für den Christen ein Anlaß wäre, die Art seines Dienstes selber zu bestimmen. Tatsache ist, daß die Kirche bis in die jüngste Zeit, von wenig Ausnahmen abgesehen, die Frau nicht zum öffentlichen Predigtspiel zugelassen hat. Da sich aber jetzt die Stimmen mehren, die der Kirche um dieser ihrer bisherigen Ordnung willen Rücksichtnahme vorwerfen und behaupten, die Stellung der Frau in der Gesellschaft sei in einem unübersehbaren Wandel begriffen und die Kirche müsse diesem Wandel Rechnung tragen, sei ein Wort zur Frauenfrage überhaupt gestattet. Es kann ja die Frage, die uns hier beschäftigt, nur im Gesamtzusammenhang der Frauenfrage überhaupt aus den Gesamtaussagen der Heiligen Schrift über die Stellung der Frau eine Antwort finden.

Die Bibel Alten und Neuen Testaments geht von der Schöpfung aus, durch die der Frau ihre besondere Stellung gewiesen ist. Die Frau ist nach 1. Mose 2 vom Mann genommen, und nach 1. Mose 3 soll der Mann ihr Herr sein. Diese Standortsbestimmung ist auch im Neuen Testamente festgehalten, wo in den drei Haustafeln Epheser 5, Titus 2 und 1. Tim. 2 die Frau ihren Christenstand in der Unterordnung, Einordnung darlebt. Nur daß diese Unterordnung nichts mit einer Unterwerfung unter die Willkür des Mannes zu tun hat! Auf dem dunklen Hintergrund der orientalischen und hellenistischen Umwelt, die die Frau weithin zu einem Geschlechtswesen erniedrigt hat, hebt sich die hohe Stellung ab, die das Neue Testament der Frau zuweist. Man denke nur an die Weisung des ersten Petrusbriefes, daß der Mann der Frau als dem schwächeren Werkzeug besondere Ehre schuldig ist, andernfalls ihm die Gebetsfähigkeit genommen wird. In der Linie dieser biblischen Anschauung vom Wesen und Stand der Frau bleibt auch der Dienst, den die christliche Gemeinde der Frau zugewiesen hat. Es ist dieser Dienst ein mannigfaltiger, aber seine besondere Linie war, daß dieser Dienst ein Gehilfendienst gewesen ist. So der Dienst der Phöbe, jener Diaconisse von Kenchrä; ihr Dienst ist als „Handreichung“ beschrieben; oder bei einer Tabea in der Gemeinde von Joppe, die voll guter Werke

und Almosen war, wie es heißt, und offenbar armen Frauen Kleider genährt hat. Oder der Dienst der älteren Witwen, die eine Art von Patronat über die jungen Witwen übertragen bekommen haben. Vom Predigtspiel in der Gemeinde waren sie ausgeschlossen, nicht aber vom Beten und vom Zeugnisgeben in dem ihnen zugewiesenen Kreis, denn darauf bezieht sich 1. Kor. 11, 5. Wo von Gemeindegottesdienst und der Rolle der Frau im Gemeindegottesdienst die Rede ist, gilt das Gebot des Schweigens: 1. Kor. 14, 34, 35 und 1. Tim. 2, 11ff. Und zwar nennt Paulus einen doppelten Grund für diese Ordnung:

1. weil es so, wie er 1. Kor. 14, 34 sagt, in allen Gemeinden gehalten wird. Das ist ein Ordnungsgrund, der an sich durchaus variabel sein könnte,
2. weil — und nun fügt er dem Gesichtspunkt der Ordnung eine dogmatische Begründung bei, — die Frau die Einfallsporte für die Sünde gewesen ist, 1. Tim. 2, indem die Sünde an einen Wesenzug der Frau sich wandte, der von Petrus herausgestellt wird (1. Petr. 3, 6) und den Petrus mit einem Ausdruck bezeichnet, der so viel wie eine besondere Auffizierbarkeit der Frau durch die Eindrücke aus der Außenwelt bedeutet.

Die Frage, an der sich die Stellungnahme zum Predigtspiel der Frau im Gemeindegottesdienst entscheidet, ist die, ob man im Neuen Testamente nur eine zeitbedingte, durch die geistige Entwicklung überholte Aussage vom Wesen und Stand der Frau findet oder ob man davon überzeugt ist, daß die Bibel tiefere Einblicke in die schöpfungsmäßigen Ordnungen hat als der vom Licht der Offenbarung gelöste Menschengeist. Als Christen sind wir verpflichtet, aller sogenannten Entwicklung nicht unkritisch gegenüberzustehen und etwas nicht einfach deshalb für richtig anzusehen, weil es da ist, geworden ist, und weil es heute und überall und von allen als richtig angesehen wird. Es ist mir persönlich unumstößlich, daß hinter der veränderten Stellung der Frau in der Gesellschaft nicht nur Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur stehen, sondern daß sich dahinter im tiefsten Grund eine Anschauung vom Menschen birgt, die von Aristoteles herkommt und in dem Satz der französischen Revolution von der Egalité ihre praktische Ausgestaltung gefunden hat. Nach dieser Anschauung sind alle Menschen im Grunde gleich und haben gleiche Rechte. Die schöpfungsmäßigen Unterschiede der Geschlechter fallen vor diesem Oberbegriff Mensch dahin.

Es ist hier nicht der Ort, den schneidenden Gegensatz aufzuzeigen, in dem dieses philosophische Menschenbild zu dem der ganzen Bibel steht. Die Kirche, die tiefer sehen darf und soll als die Welt, muß sich die Frage vorlegen, ob die Entwicklung hin zu einer geradezu mechanisch verstandenen Gleichberechtigung der Geschlechter der Frau selbst heilsam war oder aber die tiefste Anlage der Frau zurückgedrängt und die Frau in der Konkurrenz mit dem Manne nicht nur die Ritterlichkeit des Mannes weithin hat einbüßen lassen, sondern auch ihrem Wesen einen lämpferischen Zug eingeprägt hat, der ihr nicht gut bekommen kann. Wie in einer christlichen Ehe und Familie um die Wahrung der gottverordneten Ordnung in der bewußten Distanzierung vom „Schema der Welt“, d. h. von den günstigsten Zeitanschauungen gerungen wird, und zwar von Mann und Frau gemeinsam, und wie darum eine christliche Ehe auch, und gerade in Beziehung auf das Verhältnis von Mann und Frau und die Stellung der Frau in der Öffentlichkeit in einen bestimmten Abstand zur Haltung der Umwelt tritt, so sollte die Kirche auch in der Wahrung der apostolischen Ordnung des Frauen Dienstes ihre Selbständigkeit gegenüber einer Zeientwicklung festhalten und bezeugen in der Gewissheit, daß, wie sie selbst durch Wahrung der Ordnung Gottes bewahrt

wird, sie auch der Frau recht dient, indem sie ihr in ihren Schranken zu laufen hilft.

Liebe Brüder, ich bitte Sie, mit abzunehmen, daß damit keine Kritik ausgesprochen wird an dem Dienst unserer Vikarinnen, wie er in unserer Kirche bisher geschehen ist und auch weiterhin geschehen soll, aber hinter jener eigentümlichen Schranke, die sie vor dem Auftreten in der Öffentlichkeit trennt. Darum halte ich auch die Ausbildung unserer Theologinnen für änderungsbedürftig. Die Ausbildung im Praktisch-theologischen Seminar hat eine ausgesprochene Tendenz auf die Vorbereitung zum Pfarrdienst; darum z. B. die Einführung ins Kirchenrecht. Wenn die Vikarin nicht zum Predigtamt bestimmt ist, sollte das Schwergewicht ihrer Vorbereitung auf den katechetischen und seelsorgerlichen Dienst in Schule, Jugend- und Frauenarbeit gelegt werden. Und das empfinden ja unsere Vikarinnen selbst und haben darum im Johannesstift in Spandau bereits ein eigenes Seminar für Vikarinnen eingerichtet, an dem auch badische Vikarinnen schon einen Teil ihrer praktischen Ausbildung erfahren haben.

Nochmals und zusammenfassend: Es ist nicht zu leugnen, daß die gesellschaftliche Entwicklung in der Neuzeit die Stellung der Frau gegenüber früheren Zeiten stark verändert hat. Aber es soll für die Kirche eine echte Frage sein, ob sie bedenkenlos in diese Entwicklung einschwenkt oder ob sie sich vom Gesamtverständnis der Heiligen Schrift her nicht auch in dieser Frage ihrer Andersartigkeit bewußt sein muß. Die Nichtzulassung der Frau zum öffentlichen Gemeindegottesdienst ist ein Zeichen dieser Andersartigkeit, freilich nur eines von vielen anderen, denen aber die heutige Exegese der hier einschlägigen Schriftstellen keine zwingende Wirkung zuminnt. Ich möchte auf die Frage nach dem Schriftgrund für die bisherige Praxis der Kirche dasselbe antworten, was Nygren einmal Karl Barth in der Diskussion über die Kindertaufe auf Barths Frage: wo in der Heiligen Schrift die Kindertaufe zu finden wäre, Nygren geantwortet hat: in der ganzen Heiligen Schrift, im ganzen Neuen Testament! (Allgemeiner Beifall!)

Synodale Hütter: Sehr verehrte Herren, liebe Brüder! Ich habe bisher, auch bei den Beratungen im Hauptausschuß, zu dieser Frage keine Stellung genommen, weil ich mir noch nicht im Klaren war über diesen Punkt. Aber im Laufe von Tischgesprächen und aus manchen Erfahrungen hat es mich doch bewegt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Ich habe Erfahrungen gemacht, daß wirklich auch Frauen im Segen, auch im Predigtamt, gewirkt haben. Wir sind ja nicht mehr in einer starren Gesellschaft des Alten Testaments, sondern wir stehen unter der Freiheit Jesu Christi. Und in Iosel 3 ist uns ausdrücklich gesagt: Ich will meinen Geist ausgießen über alles Fleisch. Eure Söhne und Töchter sollen Weissagen. In 1. Kor. 12 steht das Wort in Vers 4 und 5: „Es sind mancherlei Gaben, aber es ist ein Geist, und es sind mancherlei Ämter, aber es ist ein Herr, und es sind mancherlei Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen.“ Wir haben in der Liebenzeller Mission Missionarinnen, die draußen standen und noch stehen, oft auf einsamem schwerem Posten. Und was ist ihr Amt: die Verkündigung des Evangeliums. Ich habe es erlebt, daß solche Missionarinnen nach Hause gekommen sind und wurden eingesetzt im missionarischen Amt. In allernächster Nähe war eine Evangelisation im letzten Jahr, und zwar in der Kinderschule. Nach einigen Tagen hat sich gezeigt, daß der Raum zu eng war, und ohne weiteres hat man gestattet, daß sie die Kirche zur Verfügung gestellt bekam. Und die Evangelisation war nicht ohne Erfolg. Paulus sagt einmal: Es ist gleich, in welcher Weise das Evangelium verkündet wird, die

Hauptsache ist, es wird verkündigt. Und deshalb ist es eigentlich eine innere Frage, warum man evtl. dem weiblichen Geschlecht die Verkündigung des Evangeliums im Sinne der Kirche versagen will. Allerdings, es ist mir auch klar, ich kenne auch den anderen Gedanken, daß Paulus auch Schranken gesetzt hat, und ich glaube, unser Kirchenleitung ist dann in der Lage, auch hier evtl. Schranken zu setzen, um Auswüchse zu vermeiden. (Beifall!)

Synodale Dr. Schmehel: Ich bitte, die wenigen Worte die ich hier sagen will, zu verstehen als in einer bestimmten Situation gesprochen. Ich habe den Beratungen des Hauptausschusses nicht anwohnen können und habe eben hier nur den Bericht gehört. Das Gutachten der Theologischen Fakultät Heidelberg war mir bekannt. Obwohl ich bis vor einiger Zeit meinte, die Vikarinnenfrage, wie sie in der Tradition der Kirche bisher un-eindeutig gegeben war, beantworten zu sollen, auch in der Notsituation des Pfarrermangels unserer Volkskirche war ich bereit, nach Klärung des theologischen Tatbestandes durch die Theologische Fakultät Heidelberg und nun heute auch durch den Bericht des Hauptausschusses nun doch der Notsituation Rechnung zu tragen.

Durch das, was der Herr Landesbischof gesagt hat, bin ich nun erneut in eine gewisse Ratlosigkeit versetzt. Ich möchte versuchen, mit ein paar Worten das noch einmal zum Ausdruck zu bringen, in der Hoffnung, daß nun dann doch noch einiges Klärende gesagt wird in der Debatte. Folgende Fragen stehen im besonderen vor mir:

1. Hat die bisherige kirchliche Tradition recht in der Beurteilung eines angeblich eindeutigen neutestamentlichen Tatbestandes, oder kann man, wie das anscheinend die Theologische Fakultät getan hat, den neutestamentlichen Tatbestand anders beurteilen?

2. Kann das neutestamentliche Beispiel so ohne weiteres angewendet werden auf unsere Situation? Die bisherige traditionelle kirchliche Auffassung geht doch davon aus, das Neue Testament hat so und so darüber gedacht, wir können direkt vom Neuen Testament aus auch auf unsere Situation schließen, also... Was veranlaßt die Heidelberger Fakultät, der ich bisher zugetraut habe, daß sie in der Lage ist, neutestamentliche Tatbestände zu beurteilen (Heiterkeit), einen so folgen schweren Schritt unmit ihrem Gutachten nahezulegen. Also ich frage: Ist der schöpfungsmäßige Zusammenhang, in dem die Frau steht, ein so weitgehendes Hindernis, daß die Wortverkündigung oder die Verkündigung in dem Sinne, wie sie die Predigtfähigkeit umfaßt, für eine Frau nicht in Betracht kommt?

Also der eine Fragenkomplex, wo hier das Gutachten der Fakultät gegen das theologische Gutachten des Herrn Landesbischofs steht. Denn es war nicht bloß eine Bemerkung am Rande, sondern es kam auf uns zu als ein theologische gutachtlische Auflösung.

Und das andere: Welche Folgerungen ziehen wir aus der Notsituation der Kirche — das ist wohl das, was für uns alle im Vordergrund der ganzen Sache steht. Wenn ich bereit bin, gegenüber der bisherigen Stellung dieser Dinge anders zu sehen, dann gehe ich davon aus, daß es sich nicht etwa nur um einen zeitgemäßen Drang der Frau handelt, in alle Berufe hereinzu kommen, also auch in den kirchlichen Beruf mit Einschluß der Predigt, sondern es steht im Vordergrund eine ausgesprochene Notsituation der Kirche, besonders unserer Landeskirche. Kann diese Notsituation sogar dann, wenn Gutachten gegen Gutachten steht, mich berechtigen, nicht erst zuzuhören, bis diese beiden Gutachten sich geeinigt haben?

Synodale Riz: Meine lieben Herren und Brüder! Es ist meine Überzeugung, daß bei allem der Heiland auch hier uns etwas in seinem Wort, welches er gesprochen hat, und aus seinen Handlungen zu sagen hat. Die Bibel

müßte uns Ausdruck dessen sein, was wir auch sehr beachten müßten. Unser Herr Landesbischof, dessen Worten ich mich voll anschließen möchte, hat ebenfalls darauf hingewiesen. An keinem Punkt, an keiner Stelle in der ganzen Heiligen Schrift wurde die Frau, außer in Notzeiten, in die Öffentlichkeit zum Dienst gerufen. Diese Stellung, die der Frau jetzt mit dieser Vorlage zugesetzt werden soll, ist unbiblisch. Als der Herr Jesus seine zwölf Jünger erwählte, war er in der Nacht vorher im Gebet vor dem Vater. „Die ganze Nacht im Gebet, und erwählte zwölf Jünger“, steht geschrieben. Jünger, die nachher ihren Auftrag erfüllten nach Gottes Wort. Es ist mir sehr wichtig, daß wir das Wort Gottes einfach respektieren. Es wurde gestern Abend von der Not, daß man sich nicht versteht, gesprochen in der die ganze Welt jetzt steht. Sollten wir in der Endzeit, in der wir uns jetzt befinden, wirklich noch einen Schritt tun, den uns das Wort Gottes nicht heißt?

Synodale A. Müller: Liebe Brüder! Ich gehöre auch zu denen, die an diesem § 61 Abschnitt e nicht nur zwei Buchstaben „en“ streichen wollen, sondern diesen ganzen Abschnitt e. Ich möchte das vorausschicken.

Der Dienst der Vikarin ist auch von mir und auch von meinen Freunden hoch eingeschätzt. Und wir können uns nicht denken, daß dieser Dienst in der Kirche eingeschränkt oder gar wieder aufgehoben würde. Aber das, was nun in der Schrift steht, darf auch in Anwendung auf den Dienst der Vikarin eben einfach nicht übersehen werden. Es steht, wie eben Bruder Ritz gesagt hat, nirgends, daß sie das tun soll, was hier ihr gestattet wird. Man hat dann im Ausschuß auch von verschiedenen Seiten gesagt, ja, wenn das anders wird, dann muß auch die Ausbildung der Vikarin anders werden. Ich kann das nicht einsehen; denn die Verkündigung des Wortes Gottes ist ihr ja auf jeden Fall vorbehalten, nur innerhalb gewisser Versammlungen aber nicht, in der Gemeinde im Gemeindegottesdienst, wie Paulus deutlich sagt. Sie kann also das, was sie bei der theologischen Ausbildung nach jetziger Übung gelernt hat, sehr wohl gebrauchen.

Und nun haben ja unsere Theologen mancherlei Motive und Gründe angeführt, die dafür sprechen sollen, daß auch schon in der alten Kirche die Frau gepredigt habe. Aber es ist doch so, daß das an keiner Stelle deutlich gesagt wird, wohl aber, daß es immer eine Notlage ist. Nur durch Exegese einiger Bibelstellen kann man zu diesem Schluß kommen. Es ist aber doch, denke ich, besser, wir achten auf ganz bestimmte Aussagen der Schrift, und diese ganz bestimmten und unwiderleglichen Aussagen, die sind eben da, sowohl im 1. Korintherbrief als auch 1. Tim. 2, 12. Und nun handelt es sich für mich bzw. auch für die, welche dieser Überzeugung sind und die ja voraussichtlich weit in der Minderheit bei der Abstimmung sein werden, darum, ob wir einer doch immerhin unsicheren oder zweifelhaften Exegese mancher Theologen folgen oder der klaren Weisung der Schrift. Ich werde das Letzte tun.

Synodale Lic. Lehmann: Der Herr Landesbischof hat in seinen zum Nachdenken und Nachprüfen aufzufindenenden Ausführungen zunächst einmal darauf hingewiesen, daß das Problem, vor dem wir heute stehen, für unsere Kirche neu sei. In der Tat war bisher oder bis zur jüngsten Zeit in der Geschichte der Kirche dies Problem noch nicht vorhanden. So gibt es auch keine kirchliche Tradition in dieser Sache, die beachtet werden müßte, oder die durch unsere Entscheidung heute bestätigt oder durchbrochen werden könnte. Das Problem, so wie es uns heute gegeben ist, war in der Kirche Deutschlands bisher unbekannt. Es war in der Reformationszeit nicht aufgetaucht und bis zum Anfang dieses Jahrhunderts nicht gestellt. Darum kann man also nicht sagen, daß durch die etwaige Annahme des Antrags eine klare, bisher gültige kirchliche

Entscheidung in Frage gestellt oder umgestoßen wird. Wenn aber die Frage am Rande doch erschien, so glaubte man sie im allgemeinen leicht mit dem Hinweis auf das Bibelwort erledigen zu können: „Die Frau schweige in der Gemeinde“. Es gibt aber im Neuen Testament noch andere beachtliche Worte zu der Frage, die uns heute beschäftigt.

Nun stehen wir heute vor der Frage, ob die Theologinnen, Frauen, die das Theologiestudium gewählt haben, die auch zur theologischen Prüfung zugelassen wurden und die fragen, ob sie auch legitim in einem Gemeindegottesdienst zur Wortverkündigung zugelassen werden, — dadurch entstanden und daraus zu erklären ist, daß Frauen vom Geist der Frauen-Emanzipation getrieben, auch innerhalb der christlichen Kirche einen Anspruch anmeldeten. Oder aber muß es nicht — wie ich glaube — sachgemäß so gesehen werden: innerhalb der Kirche sind Frauen erwartet worden, die glauben und in diesem ihrem Glauben glaubwürdig sind, daß sie heute eine Aufgabe innerhalb der Kirche und den Gemeinden erfüllen können, die über das hinausführt, was bisher die Frauen schon naturgemäß innerhalb der Gemeinde getan haben und auch weiter tun werden. Ich habe gestern darauf hingewiesen, daß die Frauen, die sich zuerst in unserer Kirche in Deutschland zum Theologiestudium entschlossen haben, sich zur Mitarbeit im kirchlichen Amt gerufen wußten und in den Gemeinden sichtbar wurden, sich in der Zeit zur Mitarbeit in kirchlichen Ämtern, auch im Predigtdienst meldeten, als unsere Kirche in die tiefe Erstürzung ihres Glaubenslebens, ihrer christlichen Weltanschauung und ihrer kirchlichen Ordnung geriet. Die Frauen kamen in der Freude, helfen zu wollen und helfen zu können. Sie wurden auch dankbar aufgenommen. Man erkannte in der Kirche bald, daß diese Theologinnen die Berufung und die Gaben haben, innerhalb der Gemeinden über das hinaus, was ihnen bisher als Mitarbeit zugestanden und zugebilligt war, mitzuholen und mitzuwirken. Ich glaube, wir sollten doch dankbar dafür sein, daß der Herr der Kirche uns in diesen letzten Jahren und Jahrzehnten eine Anzahl von Frauen gesandt hat, die aus einer echten Berufung heraus sich zur Verfügung gestellt, die gebeten und gefragt haben, mitarbeiten zu dürfen, nicht nur im Religionsunterricht, sondern auch in der öffentlichen Wortverkündigung.

Wenn wir an das Amt der Vikarin denken und an den Aufgabenkreis, der ihr auch in unserer evangelischen Kirche gegeben ist, so beschränkt er sich wesentlich auf die Unterrichtsarbeit. Aber es wird den theologisch vorgebildeten Frauen ohne weiteres bisher schon zugebilligt, daß sie in Frauenkreisen und Zusammenkünften für Frauen, oder in Anstalten und Schulgottesdiensten z. B. das Wort verkündigen, also predigen. Es war und ist bisher nur noch die eine Frage offen geblieben, ob diese über das Lehramt hinausgehende Mitarbeit der Frau in der öffentlichen Wortverkündigung so weit erweitert werden kann oder muß, daß sie grundsätzlich das Recht bekommt, von Fall zu Fall in einem Gemeindegottesdienst zu predigen. Es geht also darum, daß ihr dies Recht nicht nur als Notrecht, sondern grundsätzlich zuerkannt wird.

Der Hinweis darauf, daß einer Theologin, die fast ausschließlich in der Unterrichtstätigkeit steht, auch hin und wieder einmal die Möglichkeit zum Predigen als Ausgleich gegeben werden müßte, ist zwar nicht ganz zu übersehen, gibt allerdings keine entscheidende Begründung für die Übertragung des Predigtrechts an die Theologinnen. Wohl aber ist zu fragen, was steht eigentlich dem entgegen, der Theologin das Recht zu gelegentlicher Leitung eines Gemeindegottesdienstes zu geben, wenn ihr schon das Recht übertragen ist, in einer Frauenversammlung oder in besonderen Gottesdiensten mit dem Wort zu dienen? Was steht dem eigentlich entgegen von dem

evangelischen Verständnis der Gemeinde und der Berufung aus? Ich wüßte nichts! — Dabei soll durchaus im Auge behalten werden, auch im Blick auf unüberhörbare Worte aus dem Neuen Testament, daß die Theologin als Frau das, was ihr in ihrer schöpfungsgemäßen Anlage gegeben ist, nicht verleugnen soll.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Frau das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung heute in vielen Kirchen aller möglichen Prägungen zuerkannt bekommen hat. Ich weise hin z. B. nur auf die lutherische Landeskirche in Hannover und auf die reformierten kantonalen Kirchen in der Schweiz. Daz dort die Theologinnen zum öffentlichen Predigtamt zugelassen sind, geschah doch gewiß auch unter gründlicher Prüfung der theologischen und kirchlichen Voraussetzungen. Der Hinweis auf diese vorgegebenen Tatsachen dürfte uns ermutigen zu einer positiven Entscheidung und ein bisheriges Nein fragwürdig werden lassen.

Es wäre natürlich notwendig und gut gewesen, hätten wir Zeit gehabt, zur Vorbereitung der vor uns stehenden Entscheidung das Neue Testament im Blick auf unsere Frage gründlich zu befragen. Auch wenn in dieser für uns maßgebenden Urkunde unsere Frage nicht grundsätzlich und ausführlich behandelt ist, weil sie damals so nicht aufgegeben war, so geht nach meiner Erkenntnis aus dem Zeugnis der Urgemeinde klar hervor, daß die Frau auch in der Urgemeinde zum öffentlichen Zeugnis und zur Wortauslegung in der Gesamtgemeinde — Paulus hat in dieser Beziehung keine Einschränkung gemacht, — berechtigt war.

Die Warnung des Herrn Landesbischofs, es dürfe keine mechanische Gleichberechtigung und Gleichschaltung der Frau mit dem Mann im Dienst der Kirche geschaffen werden, ist in dem Gesetzentwurf insofern beachtet worden, als ja vorgesehen ist, daß im allgemeinen, also außer in Notfällen, für die Frau die Übertragung eines vollen Pfarramts und kirchenregimentlicher Dienste im allgemeinen nicht in Frage kommt. Diese Begrenzung entspricht im allgemeinen auch dem Wunsch der Theologinnen selbst. Eine Nichtbeachtung dieser Grenzen erst könnte als eine Überschreitung der durch die Schöpfungsordnung gegebenen Schranken festgestellt werden.

Darf ich zuletzt sagen: Die Frauen stehen in der Gemeinde auch als Theologinnen neben uns als Schwestern. Ich wüßte nicht, daß von der Heiligen Schrift und von unserer Gotteserkenntnis her Bedenken auftreten müssen, daß Gott, der Herr, nicht auch eine Schwester in der Gemeinde zur Ausrichtung des Predigtamts berufen kann. Solches ist schon geschehen. Und wir stellen fest, daß der Dienst der Frau in der öffentlichen Wortverkündigung von den Gemeinden im großen und ganzen dankbar angenommen wird, und daß durch diesen ihren Dienst kein beachtenswertes Argernis entstand. Und das könnte ja nun auch als ein Zeichen dafür verstanden werden, daß in diesem Dienst der Frau in der Gemeinde Gott am Werk ist.

Synodale D. Dr. Hahn: Es ist in der Tat ein sehr schwieriges Problem, das wir behandeln. Es hat eine neutestamentliche, eine grundsätzlich systematische und eine praktische Seite. Darf ich einmal zu den drei Punkten etwas sagen?

Der Herr Landesbischof hat uns in begründeten Ausführungen seinen Standpunkt entwickelt. Aber es ist natürlich gerade in diesem Punkt sehr schwierig, eine eindeutige Stellung zu beziehen. Diese ganzen Fragen sind in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der anderen Frage der Gleichberechtigung der Frau, die das Grundgesetz in Deutschland fordert, in der Theologie und in der Kirche behandelt worden. Dabei hat sich gezeigt, daß sich zwei große Gruppen in der Theologie herausgebildet haben,

die einen, die der Meinung sind, daß die Auffassung, die der Herr Landesbischof vertreten hat, die neutestamentliche Linie ist. Es gibt daneben eine mindestens ebenso große Gruppe, die der Meinung ist, daß andere Momente für die Gleichberechtigung der Frau bzw. auch für eine andere Sicht der Stellung der Frau in der Kirche geltend gemacht werden müßten.

Man muß das eine — und ich will ein paar Worte für diese letztere Stellung sagen — sich klar machen, daß das Neue Testament vollkommen andere Verhältnisse voraussetzt, als wir sie heute in unserer Gesellschaft und auch in unserer Kirche haben. Machen Sie sich, bitte, das eine klar, daß es ein evangelisches Pfarramt in unserem heutigen Sinne im Neuen Testament nicht gegeben hat, daß infolgedessen eine vollkommen andere Amtserordnung bestanden hat und auch im Gottesdienst ganz andere Verhältnisse gegolten haben. Es ist deshalb nicht möglich — ich konzediere völlig dem Herrn Landesbischof seinen anderen Standpunkt — nun einfach die neutestamentlichen Aussagen wörtlich zu nehmen und sie auf uns zu übertragen. Dabei kommen wir auch niemals auf eine Begründung des evangelischen Pfarramtes, so wie wir es heute haben.

Wenn man sagt, dann sei auch kein Amt für Frauen gegeben, das ein Verkündigungsamt gewesen ist, nirgends hat eine Frau so große Aufgaben bekommen, daß sie der ganzen Gemeinde etwas zu verkündigen hätte, so ist das natürlich richtig. Aber, meine Herren und Brüder, wenn wir biblistisch vorgehen, d. h. wenn wir Bibelstellen einfach aneinanderreihen wollten und sagen wollten, von ihnen aus sollten wir unsere Ordnung ableiten, dann könnten wir auch sagen: wer waren denn die Ersten, die damit beauftragt wurden, die Auferstehung des Herrn Jesus Christus zu verkündigen? Das waren die Frauen! Es war etwas Unerhörtes in den Augen der damaligen Menschen, daß Jesus Christus als der Auferstandene zuerst Frauen erwählt, und sie hingehen, den Aposteln, den Jüngern die Botschaft von der Auferstehung zu sagen. Ich will von da aus nicht das Bilarinnengesetz und das Bilarinnenamt begründen! (Heiterkeit!) Das hat nicht zu einem Amt in dem Sinne geführt. Ich will bloß eines sagen. Nur so eingeschränkt können wir Aussagen des Neuen Testaments übernehmen. Wir könnten immer eine Gegenaussage des Neuen Testaments dagegenstellen. Wir könnten auch darauf hinweisen, daß es dort ein weibliches Amt gegeben hat. Sie wissen, daß die Propheten im Neuen Testament ein charismatisches Amt hatten, und es gab, wir wissen das alle, die vier Töchter des Philippus, die auch ihre Verkündigungsauflage gehabt haben. Es gab die Priscilla, die erste Diakonisse, die den Apollos gelehrt hat. Es gab eine ganze Reihe von Frauen, die in dem Verkündigungsamt in irgendeiner Weise — wir wissen heute nicht in welchem Rahmen — miteingesetzt waren.

Sie sehen, das neutestamentliche Problem ist schwer zu lösen und es ist nicht einfach, von da aus eine Entscheidung zu fällen.

Ich sagte aber, es handelt sich nicht nur um ein neutestamentliches Problem sondern auch um ein systematisch grundsätzliches. Hier möchte ich etwas ganz Grundsätzliches zur Auslegung der Heiligen Schrift sagen: Es besteht die Möglichkeit, daß man neutestamentliche Stellen nimmt und aus ihnen einfach etwas für uns ableitet. Das ist der biblistische Weg, aber das ist nicht der evangelische Weg. Martin Luther hat gewußt, daß die einzelne Stelle zwar ganz ernst genommen werden muß, daß aber diese einzelne Stelle unter dem Gesichtspunkt des Zentrums der Heiligen Schrift treten muß und nur dann richtig erkannt werden kann, nämlich unter den Gesichtspunkt des Evangeliums, dessen, was Christus treibt. Daz also alle einzelnen Stellen der Heiligen Schrift von dem Zentrum der Heiligen Schrift aus beurteilt werden müssen. Das ist

das eine, was ich sagen möchte hier zu dem Grundsätzlichen.

Dazu kommt gleich das zweite: Wenn wir das Amt begründen, dann ist die Frage: woher begründen wir es eigentlich? Begründen wir das Amt in der christlichen Kirche vom 4. Gebot her, begründen wir das Amt in der christlichen Kirche vom ersten Artikel her, von dem Unterschied von Mann und Frau, oder begründen wir das Amt in der Kirche von dem Verkündigungsauftrag her, nämlich davon, daß unter allen Umständen das Evangelium verkündet werden muß, leitlich gleichgültig durch wen. Die Frage nach dem Geschlecht wird dann sekundär, sie ist nicht unwichtig — keineswegs unwichtig. Über es gibt ein Primäres und ein Sekundäres, und das Primäre ist dieses: Es muß das Evangelium verkündigt werden. Und wenn nicht genügend Männer da sind, ist es gut, wenn die Frauen da sind. — Das sind die beiden grundsätzlichen Fragen, die ich anführen wollte.

Zeigt noch die praktische Frage. Meine Herren und Brüder! Wenn heute ein junges Mädchen zu mir kommt und hat ein glänzendes Abitur gemacht und mich fragt, soll ich Vikarin werden, dann befindet sich mich in einer sehr schwierigen Situation, ob ich ihr zutragen soll. Das Amt, so wie wir es heute haben, kann einen begabten jungen Menschen nicht reizen. Auf der anderen Seite weiß ich darum, daß wir nicht genug Menschen haben, befähigte Menschen, die das Evangelium in unserer Kirche verkündigen. Sie fehlen uns. In der Zeit des Krieges, in der SBZ haben wir Vikarinnen, da lassen wir sie zu, da geben wir ihnen das volle Recht, aber in Zeiten, in denen wir sie nicht unbedingt notwendig haben, drücken wir sie wieder sehr stark zurück. Die Folge ist, daß die begabtesten und fähigsten jungen Mädchen sich nicht für den Beruf der Vikarin entscheiden, sondern sich doch lieber ein anderes Studium aussuchen. Und ich glaube, das ist ein Schade für unsere Kirche. Wenn die Vikarinnen den Wunsch haben, an der Verkündigung teilzuhaben, glaube ich nicht, daß es nur ein Ausgleich ist. Es war ja vorhin schon einmal davon die Rede, daß sie in der gleichen Ausbildung drinstehten wie der junge Theologe auch. Unser Amt, wie es einmal ist, zielt auf die Verkündigung des Evangeliums hin. Ihre ganze Ausbildung wird dahin geleitet, daß sie darauf aus sind, einmal das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Solange die Ausbildung einer Vikarin so aussieht, wird sie notwendig auch den Wunsch haben, sich irgendwie an dem Verkündigungsaamt in der Gemeinde zu beteiligen. Bedenken Sie auch noch das andere, daß der Unterricht zu den schwersten Aufgaben, zu den Aufgaben, die die meisten Enttäuschungen für den Amtsbruder mit sich bringen, gehört, und aus diesem Grunde man schon verstehen kann, daß die Vikarin den Wunsch hat, auch vor der Gemeinde zu verkündigen, weil das eine andere Befriedigung gibt, weil man die glaubende Gemeinde um sich sammelt und ihr das Wort auslegen darf.

Und so möchte ich meinen, wir hätten die Aufgabe in unserer Zeit, in der sich junge Mädchen anbieten, in der wir nicht genug Verkündiger haben und männliche Verkündiger viele Stellen nicht besetzen können, dem Amt der Vikarin den Rahmen zu geben, der es für sie anziehend macht, wenn es uns nicht durch das Neue Testament verboten ist. Und ich bin der Meinung, daß es uns nicht verboten ist. (Beifall!)

Synodale Dr. Rave: Meine Herren, liebe Brüder! Ich will nicht zum Inhaltlichen sprechen. Darüber sind nun praktisch die maßgebenden Gesichtspunkte alle gesagt. Ich möchte einen Vorschlag machen, damit vielleicht eine weitgehende Einmütigkeit für unsere Abstimmung gegeben ist.

Ich frage mich: Gehört nach all dem, was gesagt ist, Vertretung im Gemeindegottesdienst unter die Überschrift:

„Der Dienst der Vikarin umfaßt insbesondere“ oder sollten wir nicht den geäußerten Grundsatz, die Frau soll grundsätzlich das Recht dazu haben, in der Formulierung zum Ausdruck bringen: es braucht oder soll nicht die Regel sein. Ich möchte also vorschlagen: wenn in Ziffer 3 die Rede davon ist, daß die Frau sogar das Pfarramt übertragen bekommen kann in Notzeiten, so glaube ich, einen Weg für unsere Einmütigkeit zu sehen, wenn Sie einverstanden wären, nach der Ziffer 2: „Der Dienst der Vikarin umfaßt insbesondere“: nur die Punkte a bis d zu sagen, und dann eine neue Ziffer 3 zu machen, etwa des Inhalts: „Die Vikarin kann“ — wenn Sie wollen: „bei entsprechender Eignung“ — „Vertretungen im Gemeindegottesdienst übernehmen“. Dann läme — einen Schritt weitergehend — als Ziffer 4 das, was hier unter 3) steht. Ich glaube, wir könnten dem, was uns hier bewegt, dadurch Rechnung tragen, daß wir nach wie vor die unter a-d angeführten Dinge bei allen Vikarinnen für das Wichtige und Entscheidende halten, aber eine Möglichkeit geben, daß eine entsprechend geeignete Vikarin — es wird nicht jede von sich behaupten wollen, ich eigne mich, auf die Kanzel zu steigen — im Gemeindegottesdienst das Werk der Verkündigung tun kann.

Landesbischof D. Bender: Was soeben über die Grundsätze reformatorischer Bibelauslegung gesagt wurde, kenne und erkenne ich an, aber ich glaube nicht, daß die Anerkennung dazu führen darf, biblische Grundanschauungen zugunsten moderner Anschauungen einfach zu eliminieren. Wenn aber schon so argumentiert wird, wie es eben geschehen ist, dann verstehe ich freilich nicht, was die Kirche hindern sollte, den beschrittenen Weg konsequent weiterzugehen und der Frau auch den Weg ins volle Pfarramt zu öffnen. Die Begründung, mit der man diese Konsequenz — ich sage: vorläufig! — noch ablehnt, daß nämlich die Frau keine kirchenregimentliche Funktion übernehmen solle, ist nicht stichhaltig, wenn man dem zustimmt, daß die Wortverkündigung das zentrale Stück aller echten kirchlichen Leitung ist. Diese Frage wollte ich noch an Sie hinstellen.

Synodale Dr. v. Dieche: Ich möchte mich nur zu dem Antrag von Bruder Rave äußern. Wir haben sicherlich alle dankbar empfunden, daß er damit eine Hilfe geben wollte. Aber ich bin zweifelhaft, ob das uns wirklich helfen kann. Erstens, es ist ja immer möglich, wenn hier im Plenum Anträge vorgebracht werden in solch schwierigen Dingen, die nicht im Ausschuß schon vorgebracht wurden (Beifall!) und gründlich durchdacht wurden. Und zweitens kann ich mir nicht denken, daß nach allen Überlegungen, die wir nun an den verschiedensten Stellen, im Kleinen Verfassungsausschuß, im Landeskirchenrat, in den Ausschüssen der Landessynode hier angestellt haben, hier jetzt plötzlich eine Lösung uns dargeboten wird, bei der sich nun alle zusammenfinden könnten. Ich glaube nicht, daß diejenigen, die meinen, das kleine „e“ in der bisherigen Vorlage nicht billigen zu können, nun, wenn dasselbe in einen neuen Absatz kommt, meinen, es ohne weiteres billigen zu können. Ich habe nicht das Gefühl, daß dieser Antrag uns weiterhilft, und kann mich nicht entschließen, ihm zuzustimmen.

Vizepräsident H. Schneider: Ich glaube, es muß zur Abstimmung an sich gesagt werden, daß nach meiner Auffassung die Abstimmung über den Punkt e) die weitergehende ist, weil sie ein Ja oder Nein, klare Ablehnung oder Zustimmung der Vertretung im Gemeindegottesdienst bringt. Ich lese den Antrag Rave nochmals vor:

„In § 61 Absatz 2 wird Ziffer e gestrichen. Hinzugefügt wird neuer Absatz 3: Die Vikarin kann bei entsprechender Eignung Vertretungen im Gemeindegottesdienst übernehmen. Der alte Absatz 3 wird Absatz 4.“

Synodale Dr. Rave: Darf ich zum besseren Verständnis noch hinzufügen: Ich bin nicht gegen die Ziffer e) hier, es soll wirklich nur eine Hilfe sein, und die Hilfe soll darin bestehen, den Anstoß zu beseitigen, daß diese Ziffer e) unter der Überschrift: „umfahrt insbesondere“ aufgeführt wird (Zurufe!), und das soll nach dem, was ich bis jetzt verstanden habe aus der Debatte, nach Möglichkeit vermieden werden.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung dazu: Die von Ihnen gewünschte Abstufung ist bereits im Gesetzentwurf enthalten: Es heißt einleitend: „Der Dienst der Vikarin umfahrt insbesondere“; in den Ziffern a—d ist dann der Dienst der Vikarin in seinem Schwerpunkt näher umschrieben. Schließlich heißt es in Ziffer e: „Vertretung im Gemeindegottesdienst“ und nicht etwa „Predigtamt in der Ortsgemeinde“.

Da wir hier — abgesehen von dem Abs. 3 des § 61 — das Amt der Vikarin grundsätzlich regeln, sollte man nicht so sehr auf die Eignung der einzelnen Personen abstellen; vielmehr — etwa wie bei den Pfarrern — auf die generelle Ausbildung abheben, die Ihnen vorhin Herr Professor Hahn noch einmal vor Augen geführt hat.

Synodale Dr. Schmeichel: Ich möchte nur ganz kurz sagen: Ein solcher Antrag ist erlaubt, er hat einen bestimmten, einschränkenden Sinn und widerspricht, wie ich Ihren Worten entnehme, auch in keiner Weise den sonstigen grundsätzlichen Erwägungen. Es ist also ein Vorschlag, ein Antrag, für den man sich entscheiden kann, ohne daß irgendwelche Hindernisse vorhanden sind.

Das wollte ich nur vorsorglich gesagt haben, um das Gegenteil vielleicht doch noch demonstriert zu bekommen.

Synodale Dr. Ritter: Mir scheint es doch notwendig, die Frage, die der Herr Landesbischof gestellt hat, nicht unbeantwortet zu lassen, und das um so mehr, als die Antwort darauf gestern tatsächlich schon im Hauptauschluß erteilt worden ist von Herrn Oberkirchenrat Wendt, aber dem Plenum noch nicht bekannt geworden ist. Die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Wendt, die ich sehr überzeugend fand, ließen darauf hinaus, daß der neutestamentliche Befund infolge des pneumatischen Charakters der alten Gemeinden nicht einfach übertragen werden kann auf die gegenwärtige, durch die Reformation gebildete Gemeinde; andererseits sei aber doch eine gewisse Zurückhaltung, eine mehr dienende als führende Tätigkeit der Frau als Grundzug der neutestamentlichen Ordnung festzuhalten; daraus resultiere, wenn ich richtig verstanden habe, daß wir das Pfarramt nicht ohne weiteres der Frau öffnen, sondern der Meinung sind, daß der Vikardinndienst eben Vikardienst bleiben soll. Die Vorlage entspricht dieser Auffassung; man will nicht ohne weiteres das ganze Pfarramt der Frau zugänglich machen.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Darf ich noch eine andere Begründung versuchen. Es ist wohl richtig, wie der Herr Landesbischof gesagt hat: das entscheidende Moment der Kirchenleitung ist die Verkündigung. Ich würde also zuerst einmal feststellen: die Vikarin hat, wenn sie predigen darf im öffentlichen Gottesdienst, in der Tat Anteil an dem entscheidenden Moment dessen, was man Kirchenleitung nennen kann. Ich würde das gerade den jungen Theologinnen mit ganz besonderer Betonung sagen: Sie sind gerade von dem entscheidenden Geschehen der Kirche, der Kirchenleitung, nämlich der Verkündigung, nicht ausgeschlossen, sondern daran beteiligt. Sie sind deshalb an diesem entscheidenden Geschehen beteiligt, weil nach dem Neuen Testament ein grundsätzlicher Ausschluß der Frau von dem geistlichen Handeln nicht möglich ist. Das, was aber das Pfarramt außer der Predigt noch ausmacht, sind Funktionen minderer Ordnung im Verhältnis zur Verkündigung, zur gottesdienstlichen Predigt.

Wir bezeichnen diese Funktionen heute etwa mit dem Schlagwort „Verwaltung“, Repräsentation, persönliche Seelsorge, Unterricht, und was es sonst noch alles geben mag. Was den Unterricht betrifft, so steht es ja außer Diskussion, daß da die Frau ihren Platz hat. Was die persönliche Seelsorge betrifft, so ist auch da ihre Funktion nicht bestritten. Wohl aber bin ich der Auffassung, daß die Dinge, die im Rahmen des Pfarramtes es mit der Öffentlichkeitsstellung und -wirkung des Pfarrers zu tun haben, also mit der Repräsentation und Verwaltung, dem Manne schöpfungsgemäß mehr entsprechen als der Frau, und würde die Frau im normalen Fall davon ausschließen, oder besser — das Wort „ausschließen“ hat einen etwas degradierenden Charakter — ich würde die Frau von diesen Aufgaben zurückhalten. Man entspräche damit ihrer schöpfungsmäßigen Eigenart und ich glaube, daß Paulus mit den vorhin zitierten Stellen gerade diese schöpfungsmäßige Eigenart der Frau im Auge hat. Der Ausschluß der Frau vom Pfarramt ist ja auch in unserem Gesetz kein grundsätzlicher. In Notfällen ist es erlaubt, daß sie ein Pfarramt übernimmt. Wären wir der Meinung, daß die Frau grundsätzlich nicht ein Pfarramt übernehmen dürfe, dann dürften wir auch nicht für Notfälle eine Ausnahme machen. Entweder — oder. Wir sind also durchaus auf der richtigen Spur, wenn wir der Meinung sind, daß im Normalfall die Frau mit Rücksicht auf ihre Schöpfer-eigenart sich vom Pfarramt zurückhalten sollte. Diese Zurückhaltung ist aber — noch einmal sei es unterstrichen — keine mindere Einschätzung. Sie hat am Höchsten Anteil, an der Verkündigung im Gottesdienst der Gemeinde.

Das Pfarramt, sofern bestimmte Verwaltungs- und im normalen Sinne des Wortes Leitungsaufgaben und Öffentlichkeitsaufgaben darin wahrgenommen werden, steht nicht über der Aufgabe der Verkündigung, sondern darunter. An der obersten Stufe steht nach meinem Empfinden die Frau gleichberechtigt neben dem Mann. Auf einer zweiten Stufe kann entsprechend der schöpferischen Eigenart variiert werden. So wie wir Männer im Augenblick jedenfalls noch gebaut sind, sind wir mehr geeignet für diese Öffentlichkeitsaufgaben (Heiterkeit!) — man muß sehr vorsichtig sprechen! Und wie sie im Augenblick gebaut ist, hat die Frau andere Aufgaben. Es ist schade, daß wir für die Bezeichnung der Theologin den Ausdruck Vikarin haben (Zuruf: Sehr richtig!), weil dadurch der Irrtum entstehen könnte, ihre Aufgabe, die eine Differenzierung auf der zweiten Stufe ist, sei in Wirklichkeit eine Minderung auf der ersten Stufe. Und das eben ist nicht der Fall. Schade, daß wir nicht einen anderen Ausdruck haben, meinetwegen Pfarrerin oder etwas anderes, aber ich möchte das gar nicht in die Diskussion werfen — ich glaube nicht, daß wir hier jetzt viel ändern können. Wir müssen uns nur im Klaren sein, in welcher Rangstufe die Ämter verteilt sind auf die einzelnen Geschlechter. (Zuruf: Antrag Rave!)

Ich halte das für überflüssig, da sich das wohl von selbst in der Praxis ergibt, daß eine Vikarin, die nun wirklich keine Eignung hat, nicht, jedenfalls nicht regelmäßig oder des öfteren, auf die Kanzel kommt. Ich würde diese Einschränkung der Praxis überlassen.

Synodale Dr. Rave (Zur Geschäftsordnung): Darauf kam es mir gar nicht an, „bei entsprechender Eignung“ ausdrücklich zu sagen, sondern es kam mir nur darauf an, diese Stufen voneinander zu scheiden, um der Sauberkeit willen.

Vizepräsident H. Schneider: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Debatte darüber.

Wir kommen nun zur Abstimmung, und zwar schlage ich vor, über den ganzen Abschnitt der Vikarin, das sind die §§ 61, 62 und 63. Dabei würde ich über den Absatz 2 von § 61 Buchstabe e gesondert abstimmen lassen, weil

hier ja zum Ausdruck kommen wird, ob nun, wie es hier heißt, Vertretung im Gemeindegottesdienst bejaht wird oder nicht bejaht wird.

Für die Abstimmung möchte ich zu Ihrer Information noch bekanntgeben: Die Synode hat insgesamt eine Mitgliederzahl von 56 Brüdern. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist 47. Wir benötigen zur Abstimmung als qualifizierte Stimmenzahl einmal drei Viertel der gesamten Mitgliederzahl — 42, das ist erfüllt dadurch, daß wir 47 hier anwesend sind. — Und innerhalb der Abstimmung sind ferner zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit 31 festgelegt, um Annahme oder Ablehnung feststellen zu können.

Synodale Dr. Schmehel (Zur Geschäftsordnung): Zur Abstimmung eine Frage: Habe ich recht, wenn in folgender Weise verfahren wird über das Problem, das uns heute in der Aussprache beschäftigt hat, daß zunächst über den weitestgehenden Antrag, und das ist 2 e, abgestimmt wird? (Zuruf: Ja!) Und wenn hier abgelehnt werden sollte, daß dann der Antrag Rave läme? Dann könnte man sich für Rave entscheiden, bevor alles abgelehnt ist. (Zuruf: Ja!)

Vizepräsident H. Schneider: Ja, nur ist vielleicht der Ausdruck insofern falsch, daß zunächst über 2 e abgestimmt wird, sondern wir fangen an mit 1.

Synodale Dr. Schmehel: Ja, so habe ich es gemeint.

In der nun folgenden Abstimmung wird der § 61, Abs. 1 und Abs. 2, a—d einstimmig angenommen. Der Buchstabe e) wird in der Fassung:

e) Vertretung im Gemeindegottesdienst mit 35 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen angenommen. Der Antrag Rave ist damit, wie der Vizepräsident feststellt, erledigt.

§ 61, Abs. 3 wird mit allen gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

§ 62 wird einstimmig angenommen. Auf Wunsch des Synodalen Dr. Köhlein werden die in der Fußnote zu § 62, Abs. 2 genannten Bibelstellen verlesen, weil auch darin eine Beschränkung liege.

§ 63 wird ebenso wie die Überschrift „Die Vikarin“ einstimmig angenommen.

Gemäß der getroffenen Vereinbarung wird jetzt über den § 92 abgestimmt. Es wird in der folgenden Fassung einstimmig angenommen:

1. Die Landessynode setzt sich zusammen aus
 - a) den nach der kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
 - b) 10 vom Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats berufenen Synodalen, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Altestenamt besitzen.
 2. An den Tagungen der Landessynode nehmen beteiligt teil: der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.
 3. In SteuerSynoden kann die Staatsregierung ihre Interessen durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen.
- Anstelle des § 92, Abs. 2 der Vorlage des Landeskirchenrats wird einstimmig folgende als § 92 a gekennzeichnete Fassung beschlossen:

Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt:

- a) für gewählte Mitglieder, wenn sie in den ersten vier Jahren der Amtszeit der Landessynode ihren Wohnsitz in einen anderen Kirchenbezirk verlegen,
- b) für gewählte Pfarrer außerdem mit dem Eintritt in den Ruhestand.

Dieser § 92 a soll in der endgültigen Fassung der Grundordnung ein selbständiger Paragraph werden, also § 93, und die anderen Paragraphen sollen um eine Ziffer vorrücken. (Nachstehend werden die §§ noch in der Bezeichnung der Vorlage des Landeskirchenrats genannt.)

Wie vorgeschlagen, wird nun auch die Abstimmung über den § 117 vorweggenommen, der in folgender Fassung einstimmig gebilligt wird:

1. Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe sowie alle hauptamtlichen Diener der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.
2. Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft darf bei Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft zugegen sein.

Die weitere Einzelberatung und Abstimmung erfolgt nun in der Reihenfolge der Vorlage des Landeskirchenrats (Anlage 1).

Der „Vorspruch“ wird mit allen Stimmen bei zwei Enthaltungen gut geheißen.

I. Abschnitt — die Landeskirche, mit den §§ 1—8 wird einstimmig angenommen; ebenso II. Abschnitt — die Gemeinde, mit den §§ 9—44. III. Abschnitt — Das Pfarramt und der Pfarrer, die §§ 45—60 (61, 62 und 63 sind schon angenommen) und 64. IV. Abschnitt — Weitere Dienste in der Gemeinde, mit den §§ 65 und 66. V. Abschnitt — Die missionarischen und diakonischen Werke, §§ 67—69. VI. Abschnitt — Der Kirchenbezirk, mit den §§ 70—85 sowie VII. Abschnitt — Der Prälat, §§ 86—89.

Bei Abschnitt VIII — Die Leitung der Landeskirche werden die §§ 90—99 mit allen Stimmen bei einer Enthaltung, die sich gegen die Gesamtkonzeption und nicht gegen einen bestimmten Paragraphen richtet, angenommen. § 100 wird mit allen Stimmen bei einer Gegenstimme (gegen Absatz 3) gebilligt. Die §§ 101—114 werden einstimmig angenommen.

Bei Abschnitt IX werden die §§ 115, 116 (§ 117 ist schon angenommen) einstimmig gebilligt; ebenso die Überschrift „Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

In der anschließenden Gesamtabstimmung wird die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden einstimmig angenommen.

Vizepräsident H. Schneider: Ich darf feststellen, daß das, was ich einleitend als ein Werk, einen Dienst und eine Arbeit vergangener Jahre bezeichnet habe, nun durch ein einstimmiges Votum der Synode zum Gesetz geworden ist. Wir dürfen besonders dankbar sein, daß es uns geschenkt worden ist, in dieser Weise nun diese Grundordnung mit dieser Einmütigkeit verabschieden zu können.

Synodale D. Dr. v. Dieche: Ich möchte anregen, daß die Landessynode in diesem Augenblick auch an einen Menschen, an einen Bruder mit besonderem Dank denkt, an Herrn Oberkirchenrat Dr. Friedrich, der bei der Vorbereitung und Ausarbeitung dessen, was wir nun beschlossen haben, in entscheidendem Maße mitgewirkt hat. Ich möchte vorschlagen, daß wir unser Präsidium bitten, Herrn Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich etwa folgende Äußerung telegraphisch oder auf sonst geeignetem Wege zukommen zu lassen:

„Die Landessynode hat die Grundordnung der Landeskirche einstimmig angenommen. Sie gedenkt dabei dankbar der grundlegenden Vorarbeiten und der hingebungsvollen Mitarbeit, die Sie, verehrter

Herr Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich, für dies gewichtige Werk geleistet haben. Es konnte nur dank Ihrer gründlichen Sachkenntnis verfaßt werden, und es sucht das zu verwirklichen, wofür Sie immer eintraten: gemäß dem Wesen der Kirche Jesu Christi die kirchenrechtliche Ordnung zu verfassen.

Die Landessynode grüßt Sie in dankbarer Verbundenheit mit herzlichen Wünschen.“

(Allgemeiner Beifall!)

Vizepräsident H. Schneider: Ich danke sehr für diese Anregung. Sie hat ja die Zustimmung des Hauses bereits gefunden. Ich schlage vor, daß wir in Form eines Brieftelegramms — um die Bescheidenheit der Kirche zu dokumentieren —, das noch heute abend weitergegeben, damit morgen früh Herr Oberkirchenrat Dr. Friedrich das nun mit seiner Post erhält. Ich würde nun, damit die Bescheidenheit nicht gar zu bescheiden ist, doch noch vorschlagen: wollen wir nicht noch einen Blumengruß dazu fügen? Denn Oberkirchenrat Dr. Friedrich ist ja auch kürzlich erst von seiner Krankheit genesen. (Nochmals allgemeiner Beifall!)

Ihr Einverständnis ist hiermit gegeben. Es darf aber vielleicht, wenn wir schon beim Danken sind, doch auch gesagt werden, daß der sogen. Kleine Verfassungsausschuß hier, wenn ich recht im Bilde bin, etwa sieben Jahre gearbeitet hat, viel in der Stille, auch im Durchringen und Durchfechten der einzelnen Teilgesetze, die ja heute in das Gesamtwerk der Grundordnung eingebunden worden sind. Wir waren alle dankbar, daß in diesem Ausschuß eine echte Gemeinschaft von Brüdern war, wo die einzelnen oft konträre Meinungen hatten, aber in gemeinsamem Suchen und Prüfen und auch innerem Vor-Gott-Tragen immer wieder einen Schritt weiter die Lösung gesucht haben. Ich war sehr dankbar für diese Gemeinschaft. Wir wollen all den Brüdern herzlich danken, die hier mitgewirkt haben, vor allen Dingen, damit nicht falsche Bescheidenheit aufkommt, dem Vorsitzenden, Herrn v. Dieze. (Allgemeiner großer Beifall.)

Ich meine nun, wir sollten vor dem Essen den Punkt II der Tagesordnung, der noch dazu gehört: „Einführungsgesetz zur Grundordnung“ mit verabschieden. Ich stelle dann weiter zur Diskussion, ob wir uns die Mühe nehmen wollen — ich bin ja sonst nicht für Abendstungen, das wissen Sie — die beiden Punkte III und IV, „Kirchliche Wahlordnung und „Gottesdienstordnung“ heute abend noch durchzuziehen, damit wir morgen den Tag für weitere Punkte frei hätten.

Berichterstatter D. Dr. v. Dieze: Ich bitte zunächst noch um der klaren Feststellung willen zu Punkt I, zu dem Bericht des Rechtsausschusses, eine Frage stellen zu dürfen. Der Rechtsausschuß hat beantragt, den Kleinen Verfassungsausschuß, bei dessen Nennung ich ja jetzt eigentlich rot werden müßte, mit der Vorbereitung der weiteren Gesetze zu beauftragen. Ist die Synode gewillt, diesen Auftrag zu erteilen? (Zustimmung!)

Vizepräsident H. Schneider: Wenn ich mich recht entinne, waren es sechs Mitarbeiter, die Sie vorgeschlagen hatten. — Ich möchte bitten, daß wir doch hier abstimmen, damit dieser Auftrag an den Kleinen Verfassungsausschuß echt ist. — Es ist einer dagegen. Also, dann ist der Auftrag dem Kleinen Verfassungsausschuß übertragen.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: Weiter darf ich wohl auch annehmen, daß die Behandlung der Eingaben, von denen ich berichtet habe, in der Weise, wie der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat, erfolgt, daß also die Verfasser der Eingaben die Antworten bekommen, die ich vorgeschlagen habe, nicht wahr? Es handelt sich um Karlsruhe, Schopfheim und Pfarrer Specht.

Vizepräsident H. Schneider: Es ist Karlsruhe, Schopfheim und Pfarrer Specht. Ich wäre dankbar, Herr v.

Dieze, wenn wir morgen früh ganz kurz eine schriftliche Formulierung, die wir dem Oberkirchenrat übergeben wollen, bekommen können. (Zuruf D. Dr. v. Dieze: Ja-wohl, gern!)

II.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: Dann komme ich zu Punkt II der Tagesordnung: Bericht des Rechtsausschusses, Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Grundordnung, gedruckte Anlage 2.

Das Einführungsgesetz zur Grundordnung besagt folgendes:

1. Die Kirchengesetze, deren Inhalt in die Grundordnung übernommen wurde, werden ausdrücklich außer Kraft gesetzt. Dies geschieht durch § 2.
2. Die Grundordnung tritt da, wo Gesetze oder Verordnungen der Landeskirche auf Bestimmungen der außer Kraft gesetzten Gesetze Bezug nehmen, an deren Stelle. Dies geschieht in § 4 Abs. 1.
3. In allen kirchlichen Gesetzen und Verordnungen wird der frühere Name der Landeskirche durch den neuen Namen ersetzt. Dies geschieht in § 4 Absatz 2.
4. Für das Recht der Vikarin und für die Zuständigkeit des Kirchlichen Verwaltungsgerichtes werden die bisherigen Bestimmungen bis zum Inkrafttreten der angekündigten Kirchengesetze in Geltung belassen. Dies geschieht in § 5 und 6.
5. Die Rechtsstellung der Kapellengemeinde in Heidelberg bleibt unberührt. Das geschieht in § 3. Und
6. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für Grundordnung und Einführungsgesetz werden in § 1 Absatz 2 und im bisherigen § 8 zu bestimmen sein.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, hierfür den Beginn des neuen Kirchenjahres anzulegen, also den ersten Advent 1958. Ein alsbaldiges Inkrafttreten ist nicht möglich; denn die Grundordnung muß erst dem Staat mitgeteilt werden, weil sie einige Bestimmungen enthält, die das staatliche Recht berühren, und der Staat muß für das Studieren der Grundordnung vor ihrem Inkrafttreten eine angemessene, also nicht kurze Zeit haben.

Dann hält der Rechtsausschuß aber den Beginn des Kirchenjahres für den passenderen Zeitpunkt, für schöner als etwa den 1. Oktober 1958 oder irgendeinen solchen üblichen Kalendertermin.

Und letztens,

7. hat dieses Einführungsgesetz einige Übergangsbestimmungen in § 7 und in dem neuen § 8, der durch die Aufnahme des § 92 a in die Grundordnung erforderlich wird.

Dieser neue § 8 ist in den vervielfältigten Vorschlägen des Rechtsausschusses enthalten und besagt, daß diese Bestimmung über das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Landeskirche erst bei der neuen Synode angewendet werden sollte.

Mit diesen Ergänzungen empfiehlt der Rechtsausschuß das Einführungsgesetz zur Annahme.

Vizepräsident H. Schneider: Ich danke sehr für den Bericht. Ich möchte nur vorschlagen, der Klarheit halber, daß wir hinter das „1. Advent 1958“, wenn dieser Termin gewünscht wird, nachher 30. 11. 1958 einsetzen. Denn das weiß man vielleicht in fünf oder zehn Jahren nicht, wenn man den Kalender nicht zur Hand hat, um das festzustellen. Das muß, glaube ich, wegen der Rechtsfrage geklärt werden. Da haben Sie ja nichts dagegen? (Zurufe: Nein!)

Ist eine allgemeine Aussprache gewünscht? — Nicht der Fall. Dann würde ich vorschlagen, daß wir in gleicher Weise, wie wir das vorhin gemacht haben, vorgehen: zunächst die Abänderungsanträge verbescheiden und nachher in der Gesamtleistung einfach durch Nennung der Paragraphen dann die Einzelabstimmung durchführen.

Als erste Änderung wäre also nur in Ziffer 1 zu sehen: „Die von der Landessynode am 23. April 1958 beschlossene Grundordnung... wird eingeführt. Die Grundordnung tritt am 1. Advent 1958 (30. 11. 1958) in Kraft.“ Sind gegen diese Einsetzungen hier, die in der gedruckten Vorlage noch nicht waren, Bedenken? — Einstimmig angenommen.

Dann wäre hinter § 7 der neue § 8 einzufügen: „§ 93 der Grundordnung findet erstmals auf die im Jahre 1959 neu zu bildende Landesynode Anwendung“. — Sind Sie mit dieser Formulierung und der Einfügung des neuen § 8 einverstanden? — Einstimmig angenommen.

§ 8 wird § 9, und als Zeitpunkt wird ebenfalls eingefügt: „Dieses Gesetz tritt am 1. Advent 1958 (30. 11. 1958) in Kraft“. Sind Sie hiermit einverstanden? — Einstimmig!

Wir kommen nun zur Einzelabstimmung unter Nennung der Paragraphen nacheinander. — Die Überschrift und die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 (8 ist schon genehmigt) und 9 werden einstimmig angenommen. — Auch die Gesamtabstimmung ergibt einstimmige Annahme dieses Gesetzes.

Damit wären wir zum Abschluß des ersten Teiles unserer Sitzung gekommen. Wir unterbrechen jetzt und wollen um 20 Uhr mit der Beratung und Abstimmung für die Punkte III und IV fortfahren.

III.

Um 20.15 Uhr wird die unterbrochene 2. Plenarsitzung wieder aufgenommen. Die Synode hört zunächst den Bericht des Rechtsausschusses zu Punkt III der Tagesordnung „Kirchliche Wahlordnung“.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Liebe Brüder! Als Sprecher des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses möchte ich zu dem Ihnen als Anlage 3 vorliegenden Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die kirchliche Wahlordnung berichten.

Zugleich möchte ich den mit der gedruckten Vorlage in engem Zusammenhang stehenden Antrag der Bezirksynode Schopfheim mitbehandeln, wie dies auch in beiden Ausschüssen der Fall gewesen ist. Da dieser Antrag Ihnen nicht vorliegt, möchte ich ihn zunächst zur Verlesung bringen. Der mit Schreiben vom 20. März 1958 gestellte Antrag lautet:

„Antrag der Evang. Bezirksynode Schopfheim an die Evang. Landesynode in Baden.

Die Landesynode der Evang. Kirche in Baden wolle prüfen, ob nicht durch eine Änderung der bestehenden Anordnung eine wesentliche Hilfe für die Durchführung der kommenden Wahlen in unseren Gemeinden gegeben werden könnte.

Zur Begründung unseres Antrages weisen wir auf folgende Gesichtspunkte hin, welche in dem Gespräch über den Antrag auf der Bezirksynode Schopfheim zu Wort kamen:

1. Es sollte u. E. beim Anlegen der Wählerliste weitgehendes Entgegenkommen geübt werden. (Bei einer Probeabstimmung ergab sich sogar, daß von 32 anwesenden Synodenal 20 überhaupt für die Abschaffung der Wählerliste in der gegenwärtig bestehenden Form gewesen sind.) Es sollte zum mindesten die Möglichkeit geschaffen werden, zum Eintrag in die Wählerliste schriftlich und auf dem Weg über die Zeitung aufzufordern. Es wäre eine weitere Erleichterung, wenn der schriftlichen Aufforderung ein vorbereitetes Formular beigelegt werden könnte, dessen mit der Unterschrift des Gemeindegliedes versehene Einsendung als gültige Eintragung in die Wählerliste gelten könnte.

2. Wenn auf diese Weise bei der Eintragung in die Wählerliste größere Freiheit gegeben wird, sollte

zugleich das passive Wahlrecht mit ausdrücklicher Strenge gehandhabt werden. Hier scheint uns vor allem eine Möglichkeit zur Sicherung gegeben zu sein.

3. Aus den Erfahrungen der letzten Wahl heraus wurde vorgeschlagen, in der Wahlordnung durchs ganze Land eine einheitliche und begrenzte Wahlzeit anzugeben. Wir hatten den Eindruck, daß durch die örtlich verschiedenen Wahlzeiten, die z. T. ungünstig angelegt und zu kurz bemessen waren, die Teilnahme an der Wahl erschwert wurde.

4. Der vorliegende Antrag wurde von der Synode einstimmig angenommen.“

Bei der gedruckten Vorlage sind von beiden Ausschüssen übereinstimmende Änderungen vorgenommen worden, auf die ich jeweils bei der Behandlung der betreffenden Bestimmung eingehen werde; teilweise liegen Ihnen auch diese Änderungsvorschläge bereits vor.

Die Behandlung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden hat gezeigt, daß die in der kirchlichen Wahlordnung enthaltenen verfassungsrechtlichen Elemente in die Grundordnung übernommen worden sind. Die in dem jetzt vorliegenden Entwurf vorgesehene Neuformulierung beschränkt sich deshalb nur auf die verfassungsrechtliche Ordnung der kirchlichen Wahlen. Bei der Behandlung der einzelnen Bestimmungen finden nur diejenigen Berücksichtigung, die eine wesentliche Änderung gegenüber den früheren Bestimmungen bringen. Diese Änderungen entsprechen einem dringenden Bedürfnis der Praxis, sie gehen meist auf Anregungen aus den Gemeinden und Bezirksynoden zurück.

Nach dem bisherigen Recht war die geetzliche Anzahl der Mitglieder des Altestenkreises im Anhang zur kirchlichen Wahlordnung vom 27. September 1946 festgelegt worden. Diese Festlegung ist in § 1 an die Spitze des Gesetzes selbst gestellt worden.

Der Hauptausschuß hat einem aus seiner Mitte gestellten Antrag, bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Altestenkreises die erste Grenze erst bei 2000 Seelen unterwegsfall der beiden ersten Stufen Platz greifen zu lassen, mit überwältigender Mehrheit (11 Stimmen dafür, eine Gegenstimme bei 2 Enthaltungen) zugestimmt. Damit soll eine breitere Basis für die Verantwortung geschaffen werden, da somit in den kleineren Gemeinden sechs Mitglieder dem Altestenkreis angehören würden. Der Rechtsausschuß hat diesem Begehr des Hauptausschusses nicht im vollem Umfang folgen können und macht, um sowohl dem Wunsch des Hauptausschusses als auch den Verhältnissen in den kleinen Gemeinden der Diaspora gerecht zu werden, den Vorschlag, dem § 1 die folgende Fassung zu geben:

Die Zahl der nach § 12 der Grundordnung in der Pfarrgemeinde zu bestellenden Altesten beträgt:

in Gemeinden bis zu 300 Seelen	4 Alteste
in Gemeinden mit 301—2000 Seelen	6 "
" " 2001—2800 "	7 "
" " 2801—3600 "	8 "
" " 3601—4400 "	9 "
und " " über 4400 Seelen	10

In der Wahlordnung war festgelegt, daß die Bekanntmachungen des Gemeindewahlaußchusses im Gottesdienst zu gewissen Zeiten erfolgen. Diese ausschließliche örtliche und zeitliche Beschränkung für die Bekanntmachungen im Wahlverfahren auf den Gottesdienst ist den praktischen Bedürfnissen entsprechend aufgelockert worden. Den Niederschlag dieses Strebens finden Sie in den Änderungen der §§ 5 Absatz 2 und 9 Absatz 2. Die Handhabung, die gottesdienstliche Gemeinde allein zu erfassen, ist nach allgemeiner Ansicht zu eng. Es soll ermöglicht werden, auch

diejenigen Gemeindeglieder zu erfassen, die nicht allsonntäglich zur Kirche kommen können, aber zum Dienst, zur Wahl bereit sind. Hierdurch wird keine Position aufgegeben. Wählen kann jedes Gemeindeglied, das in die Wählerliste aufgenommen ist. Diese wohl ab und zu angegriffene Bestimmung ist ausdrücklich in § 7 festgelegt. Nach der geradezu einmütigen Ansicht der Mitglieder der beiden Ausschüsse muß die Wählerliste und ihre Führung wie Ergänzung erhalten bleiben. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 erfolgt die erstmalige Eintragung in die Wählerliste auf Grund einer Anmeldung des Wählers. In beiden Ausschüssen ist in längeren Aussprachen und Beratungen geprüft worden, in welcher Form das Gemeindeglied diese Anmeldung zu vollziehen habe. Eine Abschirmung gegen Einflüsse von außen muß, wie wir auch bei unserer ersten Tagung im Frühjahr 1954 ausdrücklich festgelegt haben, gegeben sein. Nach Abwägung der Gründe für und gegen die Forderung einer persönlichen Anmeldung und aus den praktischen Erfahrungen heraus fanden die Mitglieder der beiden Ausschüsse zu dem Ergebnis, das Gemeindeglied muß sich zur Eintragung in die Wählerliste melden, es wird aber von der strengen Form der persönlichen Anmeldung allein abgesehen. Mit seiner schriftlichen oder auch mündlichen Anmeldung hat jedoch der Anmeldende schriftlich zu versichern, daß er — wie dies in § 10 ausdrücklich bestimmt ist — nach § 8 in die Wählerliste aufgenommen werden möchte, und zu erklären:

„Ich weiß, daß die Wahl ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus ist. Ich werde die Wahl im Bewußtsein dieser Verpflichtung ausüben.“

Auf Grund dieser Entscheidung hat § 9 Absatz 1 nunmehr folgenden Wortlaut: „Die erstmalige Eintragung in die Wählerliste erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Wählers.“ An dieser Stelle wird, weil der Satz 2 gestrichen wird, in Klammer eingefügt „(§ 18 Absatz 2 der Grundordnung)“, um nochmals deutlich herauszustellen, daß sich der Wähler bei der Eintragung in die Wählerliste in einer schriftlichen Erklärung zum Wahldeut bekennen muß.

Die schriftliche Begründung zur Anlage 3 zeigt für die Bekanntmachungen im Wahlverfahren als praktische Wege für eine geradezu missionarische Tätigkeit u. a. die kirchliche Presse und die Anschlagtafeln der Pfarrämter auf. Es könnte auch, wie in beiden Ausschüssen zum Ausdruck gekommen ist, an die Versendung von Rundbriefen gedacht werden, denen man je nach den Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden den Wortlaut der schriftlichen Erklärung nach § 10 beifügen könnte.

Hier möchte ich noch besonders betonen, daß die Abgabe einer Einzelerklärung wirkamer ist als die Anlegung einer Sammeliste, bei der am Kopf die Erklärung steht und die Namen der Eintragenden folgen.

Soviel zu den praktischen Hinweisen, die im Rahmen der Einzelberatung in den Ausschüssen gegeben worden sind.

In den §§ 11 und 24 ist gegenüber den bisherigen Regelungen das Wort „endgültig“ gestrichen worden. Die Verkürzung des Rechtsmittelverfahrens durch endgültige Entscheidungen des Bezirkswahlaußchusses und des Landeswahlaußchusses fördert zwar den wünschenswert schnellen Ablauf des Wahlverfahrens, ist jedoch mit dem vorhin behandelten § 118 der neuen Grundordnung nicht mehr vereinbar.

§ 13 stellt die Fortsetzung der Wählerliste heraus. Auch hier soll die entsprechende Anwendung bei Ergänzung und Überprüfung von Neuzugezogenen und Wahlberechtigten eine gewisse Freiheit bringen. In Satz 1 ist daher an die Stelle der bisherigen etwas starren Regelung der Ergänzung der Wählerliste durch jährliche, im Monat

Januar erfolgende Aufforderung zur Anmeldung eine beweglichere Gestaltung dieser Materie getreten und zugleich die Pflicht des Pfarrers und des Gemeindewahlaußchusses deutlicher ausgesprochen, sich um die laufende Ergänzung der Wählerliste zu bemühen, damit der Kreis der wahlfähigen Gemeindeglieder möglichst groß wird. Am Ende dieses Paragraphen ist der Rest zu streichen. Da die Bestimmungen der §§ 6—12 auf die Ergänzung der Wählerliste entsprechend Anwendung finden, ist die Einfügung einer Frist entbehrlich, die Fristsetzung ist bereits in § 9 Absatz 3 geregelt.

Das Wort „rechtskräftig“ in § 14 weist auf das vorgehene Beschwerderecht hin. Es greift also das Verfahren des § 11 mit denselben Rechtsmitteln Platz.

Mit § 18 ist der § 17 der alten Wahlordnung trotz des später zu behandelnden Wegfalls der Ersatzältesten übernommen worden, um den Spielraum für eine echte Wahl zu schaffen. Der Satz 2 erhält auf Vorschlag des Hauptausschusses in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß zur deutlichen Herausstellung der gewollten zahlenmäßigen Reihenfolge die Fassung: „Enthält der Vorschlag mehr als diese Zahl, so gelten nur die zuerst genannten der zulässigen Zahl entsprechenden Namen.“

Kurz darf ich auf § 20 Absatz 1 Satz 2 hinweisen, wonach aus der Durchführungsverordnung zur Wahlordnung vom 1. Juni 1953 in das Gesetz die Bestimmung übernommen ist, daß ein Kandidat, der sich in mehreren Wahlvorschlägen befindet, nur einmal in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen wird.

Bei § 23 Absatz 2 Satz 2 ist an die Stelle der Bezeichnung der Kandidaten mit fortlaufenden Zahlen — häufigen Anregungen aus den Gemeinden entsprechend — der übliche Wahlmodus des Ankreuzens auf dem Stimmzettel getreten. Auf Vorschlag des Hauptausschusses — der Rechtsausschuß hat sich diesem Vorschlag angeschlossen — wird folgende kleine sprachliche Änderung bei § 23 Absatz 2 Satz 3 vorgenommen: „Er darf so viele Namen ankreuzen, als Alteste zu wählen sind.“

§ 22 Absatz 4 der kirchlichen Wahlordnung vom 27. 9. 1946 hatte vorge sehen: Von den Vorgeschlagenen, die über die Zahl der gewählten Ältesten hinaus Stimmen erhalten haben, sind die drei ersten nach der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzälteste. Diese Bestimmung ist in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen worden, d. h. die Wahl von Ersatzältesten ist weggefallen. Oft ist es in der Praxis als nützlich empfunden worden, wenn es dem Ältestenkreis bei einer notwendig werdenden Ergänzung durch Zuwahl innerhalb der Wahlperiode verweht ist, eine nach den gegenwärtigen Umständen für das Ältestenamt besonders geeignete Persönlichkeit zu berufen, solange noch Ersatzälteste vorhanden sind, die bei der allgemeinen Ältestenwahl oft nur mit einer ganz geringen Anzahl von Stimmen gewählt worden sind.

Aus den soeben zu § 23 Absatz 2 Satz 3 angeführten Gründen ist auch bei § 29 die Wahl von Ersatzbezirkssynoden weggefallen. Stattdessen ist nunmehr die Wahl eines Stellvertreters des Bezirkssynoden festgelegt worden, wie es schon in § 79 der Grundordnung für die Wahl zum Bezirkskirchenrat bisher vorgeschrieben ist.

§ 32 sieht vor: Zur Wahl der Pfarrer (§ 31 Absatz 2) werden die Bezirksynoden nach einer vom Landeskirchenrat aufgestellten Ordnung zusammenge schlossen. Die zusammengeschlossenen Bezirksynoden wählen den Pfarrer gemeinsam. Zu dieser Bestimmung sind immer wieder Anregungen und Wünsche seitens der kleineren Kirchenbezirke vorgetragen worden. Da sich jedoch, wie auch in der schriftlichen Begründung zur Anlage 3 bereits ausgeführt ist, eine gelegliche Festlegung des von den Bezirksynoden gewünschten alternierenden Verfahrens bei der Wahl des Pfarrers zur Landessynode aus der Mitte

zweier zu diesem Zweck zusammengeschlossene Bezirkssynoden nicht empfiehlt, weil durch das Überschreiten der Sechzigtausend-Seelen-Grenze in einzelnen Kirchenbezirken im Verlauf der Wahlperiode der vom Landeskirchenrat vorgunehmende Zusammenschluß zweier benachbarter Bezirksynoden dem Wechsel der Verhältnisse unterworfen ist, gibt die Ergänzung durch Satz 2 mit der Einführung der gemeinsamen Wahl wenigstens eine gesetzliche Hilfestellung zu einer gerechten Abwechslung. In den Ausschüssen vorgetragene Beispiele aus der Praxis zeigten, daß durch eine gemeinsame Sitzung und Wahlhandlung — meist bei schriftlicher Abstimmung — die des öfteren eingetretenen und zum Ausdruck gebrachten Nöte behoben werden können.

Bei Berücksichtigung der dargestellten Aenderungen und unter Bezugnahme auf das von mir Vorgetragene empfehlen Haupt- und Rechtsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfes. (Allgemeiner Beifall!)

Vizepräsident H. Schneider: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und schlage vor, daß wir auch für dieses Gesetz von einer allgemeinen Debatte absehen. Ich frage, ob sich dagegen Stimmen erheben? — Das ist nicht der Fall.

In der Einzelberatung wird der § 1 ohne Wortmeldung in folgender Fassung einstimmig angenommen:

Die Zahl der nach § 12 der Grundordnung in der Pfarrgemeinde zu bestellenden Ältesten beträgt:

in Gemeinden bis zu 300 Seelen	4 Älteste
in Gemeinden mit 301—2000 Seelen	6 "
" " 2001—2800	7 "
" " 2801—3600	8 "
" " 3601—4400	9 "
und " " über 4400 Seelen	10 "

Die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats einstimmig angenommen. Zu § 9 erklärt

Synodale Kühn: Die Abänderung in § 9 muß deshalb dankbar begrüßt werden, weil sie einem Mißstand in der Wahlordnung zu steuern sucht, der weit über formale Mängel hinausgeht. Wir sind uns darüber einig, daß wir aus Wählerlisten heraus die Wahl vollziehen lassen. Wir sind uns auch darüber einig, daß ein Eintrag in die Liste erfolgen soll. Und wir sind uns auch darüber einig, daß eine Verpflichtung des Wählers, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde anzusehen, anerkannt wird. Wir wissen aber, daß in unseren modernen Gemeinden aus der gesetzlichen und formalen Durchführung des § 9 Mißstände entstanden sind, die nur durch weitgehendstes Entgegenkommen, das bis an die Grenze der Ehrlichkeit heranging, ausgeräumt werden konnten.

Sie wissen alle, daß wohl in keiner Gemeinde die Termine ganz exakt eingehalten worden sind. Sie wissen auch, daß in vielen Gemeinden Eintragungen in die Wählerlisten noch bis zum Tag der Wahl vorgenommen worden sind. Und Sie wissen weiter, daß die Uninteressiertheit unserer Gemeindeglieder an unseren Wahlen uns aufhorchen lassen sollte, daß hier etwas nicht in Ordnung ist. Gewiß, man kann die Anmeldung fördern, und man kann die laufende Ergänzung der Wählerliste vermehren. Aber wir sollten doch sehen, daß hier innerlich ein Zwiespalt in Erscheinung tritt, der über das Formale hinausgeht. Der Gedanke der Wahlordnung geht davon aus, daß die gottesdienstliche Gemeinde wählt. Die gottesdienstliche Gemeinde findet gewissermaßen als Wahlgemeinde ihre Rechtsform. Wir haben aus den Ausführungen des Berichterstatters gehört, daß beide Ausschüsse diese Begrenzung als zu eng empfunden haben. Wir verstehen durchaus, daß diese Wahlordnung, die ja nicht nur hier, sondern auch in anderen Evangelischen Kirchen nach dem

großen Zusammenbruch 1945 entstanden ist, bestimmt war von der Sorge vor dem Einfluß unkirchlicher oder kirchenseindlicher Kreise über die Wahl auf das Leben der Kirche. Auf der anderen Seite aber dürfen wir nicht vergessen, daß die Kirche Volkskirche ist und daß es einen Weg geben muß, beides miteinander zu vereinigen, den volkskirchlichen Charakter und den Charakter der Betonung der gottesdienstlichen Gemeinde. Sie wissen, daß Herr Angelberger und ich und andere Freunde einmal einen Plan für eine solche Wahlordnung Ihnen vorgelegt haben. Sie ist an die Bezirkssynoden weitergegangen und ist eigentlich beiseitegelegt worden. Ich weiß, daß es Dinge gibt, für welche die Zeit nicht reif ist, bei denen man warten muß. Aber Sie sollten doch sehen, daß wir irgendwie zu einer Wahlordnung kommen müssen, die eine überschaubare und gegliederte Gemeinde in ihren Lebensordnungen, die sie hat, erfaßt. Wenn ich von Lebensordnungen rede, so meine ich selbstverständlich nicht Blut und Boden, wie mir das vorgeworfen worden ist, sondern Lebensgemeinschaft unter Gottes Wort in der Geschichte und Art, die Gott gegeben hat. Deswegen müssen wir diese Wahlordnung, so wie sie jetzt da ist, als eine vorläufige ansehen, müssen den Mut haben zu sehen, daß wir weiterarbeiten an dieser Aufgabe und daß wir die Hoffnung haben können, — wir sollten das nicht aufgeben, daß einmal eine Wahlordnung uns geschenkt wird, die nicht Gottesdienstgemeinde auf Kosten der volkskirchlichen Gemeinde und nicht volkskirchliche Gemeinde auf Kosten der gottesdienstlichen Gemeinde schafft, sondern beides vereint und dadurch auch unsere Gemeindeglieder wieder interessieren wird an den kirchlichen Wahlen.

Vizepräsident H. Schneider: Wir sind sehr dankbar für diese Hinweise und Anregungen, die ja im Protokoll festgehalten sind und vielleicht dann in kommenden Zeiten irgendwie einmal Verwirklichung finden können.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Über die Einrichtung der Wählerliste und die Voraussetzung des Eintrags in die Wählerliste haben Sie durch Verabschiedung der §§ 13 und 14 der Grundordnung abgestimmt.

Synodale Dr. Schmehel: Ich wollte meine ganz kurzen Ausführungen damit beginnen, daß ich mich nicht in der Lage sehe, auf die Ausführungen, die wir soeben gehört haben, so gründlich und so theologisch fundiert zu antworten, wie das nötig wäre. Ich bin aber dennoch nicht in der Lage, sie ganz widerspruchlos geschehen zu lassen, zumal deswegen nicht, weil hier bestimmte Vorschläge gemacht waren — dazu hat freilich jeder das Recht. Aber wenn diese Vorschläge gemacht werden mit einer in die Zukunft weisenden Geste, dann kann ich nur sagen: Diese Frage, nämlich die gottesdienstliche Gemeinde und die volkskirchliche Gemeinde so gegeneinander zu sehen, daß die volkskirchliche Gemeinde ihr Ziel und ihre Aufgabe nicht in der gottesdienstlichen Gemeinde hat, unter Verzicht auf wichtige biblische Substanz, das ist kein wirklich zukunftsweisendes Ziel. Und das hier zum Ausdruck zu bringen, ist mir ein Bedürfnis. (Beifall!)

Mit allen gegen 1 Stimme wird der § 9 in folgender Fassung angenommen:

1. Die erstmalige Eintragung in die Wählerliste erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Wählers (§ 13 Absatz 2 der Grundordnung). Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen des Evang. Oberkirchenrats und die Bekanntmachungen des Gemeindewahlaußchusses.

2. Die Aufforderung zur Anmeldung hat an zwei Sonntagen in den Gottesdiensten zu erfolgen und alle nötigen Angaben zu enthalten. Sie ist darüber hinaus in geeigneter Weise bekanntzumachen.

3. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens 10 und höchstens 21 Tagen zu setzen.

Die §§ 10, 11 und 12 werden in der Fassung der Vorlage und § 13 in der nachstehenden Fassung einstimmig angenommen:

Um die Wählerliste auf dem laufenden zu halten, sollen in regelmäßigen Zeitabständen die Gemeindeglieder, welche in der Wählerliste noch nicht eingetragen sind, die Fähigkeit dazu aber besitzen, zur Anmeldung eingeladen werden. Die Bestimmungen der §§ 6–12 finden auf diese Ergänzung der Wählerliste entsprechende Anwendung.

Die §§ 14, 15, 16 und 17 werden in der Fassung der Vorlage, § 18 in folgender Fassung einstimmig angenommen:

Jeder Wohlvorschlag darf höchstens drei Namen mehr enthalten, als Älteste zu wählen sind. Enthält der Vorschlag mehr als diese Zahl, so gelten nur die zuerst genannten, der zulässigen Zahl entsprechenden Namen.

Die §§ 19, 20, 21 und 22 werden in der Fassung der Vorlage einstimmig angenommen.

§ 23 wird in der Fassung der Vorlage unter Aenderung des Wortes „soviel“ in „so viele“ im dritten Satz von Absatz 2 einstimmig angenommen.

Die §§ 24–34 werden in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats einstimmig angenommen, ebenso die Überschrift „Kirchliche Wahlordnung“.

In der Gesamtabstimmung wird das Gesetz mit allen Stimmen bei 1 Stimmennahme angenommen.

IV.

Bizepräsident H. Schneider: Damit ist auch der Punkt III unserer Tagesordnung erledigt und wir kommen zu Punkt IV, Gottesdienstordnung. Hierzu der Bericht des Hauptausschusses.

Berichterstatter Synode Hörner: Hohe Synode! Die Synode hatte auf ihrer Herbsttagung im vorigen Jahr die Aufgabe, das kirchliche Gesetz über die Einführung der Erweiterten Gottesdienstordnung von 1950 zu beraten und zu verabschieden. Der Hauptausschuss, dem die diesbezügliche Vorlage zur Behandlung zugewiesen war, hatte sich nach langen eingehenden Erörterungen über grundsätzliche Fragen und vielerlei Vorschlägen über mögliche Formulierungen der Gesetzesvorlage dahin entschieden, zwei verschiedene Fassungen dem Plenum zur Abstimmung vorzulegen. Die Fassungen hatten folgenden Wortlaut:

Erste Fassung:

„Die Landessynode hat gemäß § 22 Buchstabe e des Kirchenleitungsgesetzes vom 29. 4. 1953 als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1 Abschnitt 1. Die seit 1950 zur Erprobung freigegebene Erweiterte Gottesdienstordnung wird als Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden eingeführt. Sie hat die angeschlossene Fassung.

Abschnitt 2. Neben ihr bleibt die Gottesdienstordnung von 1930 in Geltung.

§ 2. Für Entscheidungen über die Geltung oder Einführung einer der beiden Gottesdienstordnungen in der Gemeinde bleibt der Ältestenkreis zuständig.“

Der zweite Vorschlag einer Vorlage:

§ 1: Die seit 1950 zur Erprobung freigegebene Erweiterte Gottesdienstordnung wird hiermit eingeführt.

Diese Gottesdienstordnung und die Gottesdienstordnung von 1930 gelten nebeneinander.

§ 2: Wie oben.

Der Synode war damals durch den Berichterstatter folgender Antrag gestellt:

„Der Hauptausschuss bittet die Synode, über die Einführung der Gottesdienstordnung von 1950 eine

Entscheidung herbeizuführen. Für diese Entscheidung wolle sie die Fassung zwei oder drei zu Grunde legen.“

Gemeint waren die beiden eben verlesenen Fassungen.

Auf die Ausführungen des Berichterstatters folgte damals eine längere Aussprache, in der wiederholt ausgesprochen und auch allgemein anerkannt wurde, man solle niemanden zwingen oder drängen, die Gottesdienstordnung von 1950 anzunehmen, sondern die Gleichberechtigung der Ordnung von 1950 und 1930 aufrecht erhalten, so wünschenswert auch eine einheitliche Ordnung für den Hauptgottesdienst im Bereich unserer Landeskirche sei, und so berechtigt auch eine Vorrangstellung der Gottesdienstordnung von 1950 sei. Bei der schließlich erfolgten Beschlussfassung nach einer langen und temperamentvollen Geschäftsordnungsdebatte kamen die vom Hauptausschuss vorgelegten Fassungen gar nicht zur Abstimmung, sondern ein Vorschlag, der die neue Vorlage des Landeskirchenrats (in unserem Bericht die erste Fassung) in § 1 Absatz 2 folgendermaßen änderte: „Neben ihr kann die Gottesdienstordnung von 1930 beibehalten werden“. Diese abgeänderte Fassung wurde mit 29 gegen 10 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Gegen diese Entscheidung wurde der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung nach § 22 Absatz 3 der Geschäftsordnung gestellt. Für diesen Antrag wurden 11 Stimmen abgegeben. Damit war die Beschlussfassung nicht endgültig. Sie hätte nach 24 Stunden wiederholt werden müssen. Da bis dahin aber die Tagung der Synode beendet war, mußte die endgültige Beschlussfassung auf die Frühjahrstagung verschoben werden.

Rein formalrechtlich hätten wir also diesmal nur über die gleiche Fassung der Gesetzesvorlage abzustimmen brauchen. Da aber in der ersten Plenarsitzung der gegenwärtigen Tagung der Herr Landesbischof und Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt zur Frage der Gottesdienstordnung noch einmal Stellung genommen haben, war die nochmalige Erörterung über denselben Gegenstand eröffnet worden. Auf Grund eines Antrages wurde dessen Behandlung nochmals an den Hauptausschuss überwiesen.

Bei den Erörterungen über diesen Gegenstand wurden folgende Problemkreise zu klären versucht:

Inwieweit ist eine Gottesdienstordnung an ein bestimmtes Bekenntnis gebunden. Während einerseits darlegt wurde, daß jede Gottesdienstordnung an ein Bekenntnis gebunden sei — was in der ersten Plenarsitzung durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt ausgeführt war —, wurde andererseits klarzustellen versucht, daß von einer Bekenntnisbildung in strengem Sinne nur jeweils im Blick auf die großen christlichen Konfessionen gesprochen werden kann, also Römisch-katholische Kirche, Orthodoxe Kirche, Evangelische Kirche. Innerhalb der Evangelisch-reformatorischen Kirchen aber könne davon nicht die Rede sein. Denn sowohl im lutherischen als auch im reformierten Raum der Evangelischen Kirche sind zwei Formen des Gottesdienstes entwickelt worden, der schlichte, einfache Predigtgottesdienst und der aus der römischen Messe abgeleitete. Historisch sei nachzuweisen, daß sowohl in der Schweiz als auch im oberdeutschen Raum liturgische Formen entwickelt wurden, die weit über das hinausgehen, was die Ordnung von 1950 enthält. Wenn aber für die uns näher liegende Zeit in der Landeskirche nach der Union in Anspruch genommen wird, daß die Unionsurkunde von 1821 ein Festhalten am reinen Predigtgottesdienst erfordere, so müsse dazu gesagt werden, daß die erste Agenda nach der Einführung der Union, also die von 1836, über den Rahmen des reinen Predigtgottesdienstes hinausgeht. Von welcher Seite her man die Frage auch behandle, muß festgestellt werden: Für die Gestaltung des Gottesdienstes ist wohl das Bekenntnis maßgebend. Aber die Bekenntnisse der reformatorischen Kirchen

sind nicht so verschieden, daß daraus grundsätzlich verschiedene und einander ausschließende Ordnungen gefolgt werden müßten. Das trifft auch für unsere beiden Ordnungen zu. Man kann sie nicht für das eine oder andere Bekenntnis in Anspruch nehmen. Außerdem gehören beide Ordnungen liturgiegeschichtlich zusammen. Darum kann nicht gesagt werden, die Ordnung von 1930 ist an das reformierte Bekenntnis gebunden, die von 1950 an das lutherische.

Das sind ungefähr die Ausführungen, die Oberkirchenrat Dr. Heidland in den Verhandlungen des Hauptausschusses gegeben hat.

Wenn dem zugestimmt werden kann, und das ist meines Wissens aus den geringfügigen, mehr fragenden Einwendungen im Hauptausschuß wohl anzunehmen, dann ist die Frage nach der rechten Ordnung des Gottesdienstes als eine Frage der Ordnung und des Ermessens anzusehen. Man könne sich dann für die eine wie für die andere entscheiden, ohne dadurch vom Bekenntnis abzuweichen. Die Folgerung, die daraus für eine Entscheidung der Synode gezogen werden kann, ist dann dies: Man kann durch Mehrheit entscheiden. Es wäre also durchaus möglich, einfach eine Entscheidung herbeizuführen dadurch, daß die Abstimmung von der Herbsttagung der Synode nur noch einmal wiederholt wird.

Demgegenüber wurden Gewissensbedenken erhoben. Es sind Brüder sowohl in der Synode als auch im Lande draußen, denen die Formulierung in § 1 Absatz 2: „Daneben kann die Ordnung von 1930 beibehalten werden“ Sorge bereitet. Sie würden dadurch nicht nur zu einer Minderheit gestempelt, sondern doch irgendwie unter Druck gesetzt. Es werde dadurch die Gefahr einer störenden Kluft innerhalb der Landeskirche heraufbeschworen. Das solle aber tunlichst vermieden werden. Auch wenn andere darin keine Beschwerung der Gewissen erblicken, da ja die Gleichberechtigung beider Ordnungen ausgesprochen sei, könne man durch Erklärungen oder Beweise niemanden überzeugen, er solle die Bedenken nicht haben, die er tatsächlich hat. Um aber die Einmütigkeit zu erhalten, solle man bereit sein, jegliche Abzentuierung in der Gesetzesvorlage, die die tatsächliche Gleichberechtigung beider Ordnungen wieder in Frage stellen kann, zu vermeiden. Darum wolle man sich bemühen, der Fassung des Gesetzes zuzustimmen, die von allen unbeschwert angenommen werden kann. Es wurde auch betont, daß eine Abzentuierung der Ordnung von 1950, rechtlich gesehen, die Gleichberechtigung beider Ordnungen wieder aufhebe.

Um die gewünschte Einmütigkeit zu erreichen, wurden die Mitglieder des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses gebeten, an den Beratungen des Hauptausschusses teilzunehmen. Eine Probeabstimmung nach über zweistündiger Beratung, bei der festgestellt werden sollte, ob man sich auf die neue Vorlage des Landeskirchenrats oder auf die oben angegebene abgeänderte Fassung einigen könne, hatte folgendes Ergebnis: Für die abgeänderte Fassung stimmten 22 Synodale, dagegen 16. Somit war zum Ausdruck gekommen, daß die Mehrheit für die Bestätigung des Beschlusses vom Herbst 1957 war.

Um nun eine Kampfabstimmung zu vermeiden, im Lande draußen aber klar zum Ausdruck zu bringen, daß die Synode einmütig die Einführung der Ordnung von 1950 will, die künftige Einheit in der Ordnung von 1950 gesehen werden soll, und der Willkür in der liturgischen Entwicklung gesteuert werden sollte, wurde der Vorschlag gemacht, man möchte sich auf die neue Vorlage des Landeskirchenrats einigen. In einem Wort an die Gemeinden könne die Synode dann die Anliegen geltend machen, die in der gesetzlichen Vorlage, ohne Mißverständnisse auszulösen, nicht festgelegt werden können. Eine Probeabstimmung über diesen Vorschlag ergab 17 Stimmen dafür,

21 Stimmen dagegen. So wurde auch dieser Vermittlungsvorschlag wieder fallengelassen. Man war der Meinung, es sei bedenklich, Bestimmungen, die im Wortlaut des Gesetzes nicht ausgesprochen werden, auf anderem Wege dann doch geltend zu machen.

Der Hauptausschuß, der nun seine Beratungen allein fortsetzte, war damit vor die Frage gestellt, ob er den Versuch, zur Einmütigkeit zu kommen, aufgeben solle. Obwohl eine gewisse Neigung dafür vorhanden war, hat man sich zunächst nicht dazu entschlossen, sondern weiterhin versucht, sich auf die eine oder andere Fassung zu einigen. Dabei wurde nochmals darauf hingewiesen, daß in der neuen Vorlage alles enthalten sei, was den tatsächlichen Sachverhalt in unserer Frage zum Ausdruck bringen könne, daß sachlich auch in der abgeänderten Fassung nichts anderes ausgesagt sei, sie vermeide aber, was dem einen Teil der Brüder Sorge bereite. Es wurde gefragt, ob man angesichts der gegebenen Situation nicht auf ein Festhalten am gesuchten Beschuß verzichten könne, um der Brüder willen. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß in der Formulierung „kann beibehalten werden“ die freie Entscheidung jeder Gemeinde gewährleistet sei. Es sei auch nicht möglich, eine Rötigung oder einen Druck auf diejenigen daraus ablesen zu können, die an der Ordnung von 1930 festhalten wollten. Man sei es aber den Gemeinden schuldig, auch im Wortlaut des Gesetzes auszudrücken, was die Synode eigentlich will. Da ein Weiterkommen mit dem Ziel der Einigung auf eine Vorlage ausichtslos schien, wurde abgestimmt, um festzustellen, welcher Fassung des Gesetzes die Mehrheit der Ausschusmitglieder den Vorzug geben werden. Das Ergebnis: Für den abgeänderten Vorschlag stimmten 10, also „kann beibehalten werden“, dagegen, also für die neue Vorlage demnach, 7 Mitglieder bei 1 Enthaltung. Damit war die Entscheidung gefallen, und der Versuch, zu einer Einmütigkeit zu kommen, endgültig aufgegeben.

Darum hat auch ein Vermittlungsvorschlag des Synodalen Professor Ritter keinen Anklang gefunden. Er hatte den Versuch gemacht, ein Wort der Synode zu entwerfen zu dem Zweck, gleich wie die Entscheidung auch ausfallen werde, dieses Wort an die Gemeinden hinauszugehen zu lassen, um einerseits darin klar zu machen, was die Synode tatsächlich will, andererseits aber dadurch zu helfen, daß draußen im Lande keine Gewissensnöte entstehen und in der Synode keine Bitterkeit zurückbleibt und überall verständlich werde, warum derselbe Beschuß noch einmal gesetzt werden mußte. Diese Meinung konnte sich der Hauptausschuß nicht zu eigen machen. Er überließ es aber Professor Ritter, persönlich darüber zu entscheiden, ob er sein Anliegen im Plenum noch einmal vorbringen wolle. (Allgemeiner Beifall!)

Vizepräsident H. Schneider: Wir danken für diesen Bericht, und ich möchte vorschlagen, daß wir sofort zunächst in die Ausprache, falls eine solche gewünscht wird, eintraten. Ich bitte um Wortmeldungen!

Synodale D. Dr. Ritter: Liebe Brüder und Synodale! Ich melde mich ungern zum Worte, weil ich die Empfindung habe, daß über die letztlich doch mehr formale Frage der Gestaltung unseres Beschlusses noch lange zu diskutieren, Wasser ins Meer tragen heißt. Außerdem: was wir jetzt aus Berlin gehört haben über die ungeheuren Gefahren, die der Evangelischen Kirche als Ganzes drohen, — angesichts dieser Nachrichten scheint mir unsere Differenz hier zur Belanglosigkeit zusammenzuschrumpfen. Ich muß das einmal sagen! Ich bin aber von zahlreichen Synodalen gebeten worden, doch nicht zu schweigen, sondern meinen Standpunkt darzulegen. Ich glaube, ich kann das sehr kurz machen.

Ich habe schon einmal gesagt: zunächst bestimmt mich ein Gesichtspunkt mehr formaler Art: Es ist ein Synodal-

beschluß gesetzt worden im vorigen Herbst nach endlos langen Beratungen, und ein solcher Synodalbeschluß sollte ja doch eigentlich nun auch Synodalbeschluß sein. Es wäre grundsätzlich doch nur dann berechtigt, einen bereits vorhandenen Synodalbeschluß wieder umzustößen, wenn entweder dringende Notstände oder neue, wesentlich neue, Argumente auftauchten, die es nachträglich als unternlich erscheinen ließen, am Synodalbeschluß festzuhalten. Wenn wir anders verfahren, so hört ja das Beraten niemals auf. Dann kann ja immer wieder, von neuem wieder über denselben Gegenstand mit denselben Argumenten gesprochen werden. Und das ist in diesem Fall ohne Zweifel geschehen. So habe ich also die Vorstellung, man sollte nicht ohne Not — und diese Not kann ich nicht anerkennen, und neue Argumente habe ich auch keine gehört in diesen zwei Tagen — den alten Synodalbeschluß ändern.

Aber nun zur sachlichen Frage: Ich habe in diesen Debatten bemerkt, daß es zwei verschiedene Bedenken sind, die erhoben sind gegen das Wort „kann“. Einmal ist offensichtlich eine Gruppe vorhanden, die völlig einverstanden ist mit der neuen Ordnung von 1950 und gar nichts geändert haben will, auch ihren Intentionen nach wünscht, daß der Hauptgottesdienst in Baden mehr und mehr einheitlich geordnet wird, die aber Bedenken trägt, einen solchen Wunsch in einer Gesetzesformulierung zum Ausdruck zu bringen, weil das als Druck auf die Widerstrebenden empfunden werden und dadurch unnötig Widerstand erwecken könnte. Ich glaube, so einen Teil der Bedenken verstehen zu sollen, die wir hier gehört haben. Ich und eine große Reihe von Synodalen, ich kann wohl sagen, die Mehrheit des Ausschusses, konnten uns diesen Bedenken nicht anschließen, wie ja der Herr Berichterstatter schon in ausgezeichnet klarer Form dargelegt hat, weil wir der Meinung sind, wenn ausdrücklich gesagt wird, daß beide Ordnungen bestehen und daß auch die alte beibehalten werden kann, daß damit ja die Freiheit völlig klar garantiert ist; aber freilich ist nun auch in irgend einer Form eine Entscheidung der Synode herbeigeführt, man sieht: sie steht hinter der neuen Ordnung.

Mein Bedenken, das ich gegen den Vorschlag habe, beide Ordnungen einfach nebeneinander zu stellen, läuft darauf hinaus, daß ich sage, die Synode entzieht sich damit der Entscheidung, ob sie nun eigentlich ja sagt zu der neuen Gottesdienstordnung, oder ob sie nein sagt, oder ob sie bloß nein oder bloß ja sagt (Heiterkeit!). Ich habe den Eindruck, daß das Letztere der Fall wäre, wenn wir die erste Fassung annehmen würden. Es wird eben dann offen gelassen, was die Synode eigentlich denkt und was sie eigentlich wünscht. Man wagt es nicht zu sagen aus dem Gefühl heraus, man möchte niemand sein Gemütt oder sein Gewissen bedrücken, was ja aber meiner Ansicht nach (und der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses nach) nicht der Fall ist. Es gibt aber, wie ich heute vormittag erst gesehen habe, vor allem aus den Worten von Herrn Oberkirchenrat Wendt, auch noch eine zweite Gruppe von Synodalen, die wünschen gar keine einheitliche Gottesdienstordnung, sondern die halten es für einen Vorzug oder zum mindesten für sehr wohl erwägbar und wünschenswert, eine Fülle von Möglichkeiten offen zu haben, indem die Gottesdienstordnung eben nicht einheitlich geregelt wird, auch nicht für den Hauptgottesdienst. Ich halte das mit der Mehrheit des Ausschusses für unerwünscht, ja für unerträglich. Etwas ganz anderes ist es, wenn man etwa im Frühgottesdienst die alte und im Hauptgottesdienst die neue Ordnung einführt. Das ändert nichts daran, daß für die Form des Hauptgottesdienstes mehr und mehr eine einheitliche Ordnung durchgeführt wird. So muß es gehalten werden, wenn die Synode in der Tat hinter ihrer neuen Ordnung steht.

Um nun allen Diskussionen die Spitze abzubrechen, die draußen im Lande entstehen könnten nach einem Synodalbeschluß, sei er nun so oder so gefallen, vor allem nach einem Synodalbeschluß, der die Entscheidung des vorigen Herbstanfestes festhält, um ferner im Lande zu Geltung zu bringen, was einmütig angenommen wurde in dem durch die Mitglieder der anderen Ausschüsse vergrößerten Hauptausschuß, daß nämlich die Frage unserer Gottesdienstordnung den status confessionis überhaupt nicht berührt, sondern eine reine Ermessensfrage darstellt — um also alles das vor dem Lande klarzulegen, was im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt werden kann, hatte ich einen Vorschlag zu einer Erläuterung unseres Synodalbeschlusses gemacht. Ich habe diesen Vorschlag, der als Antrag des Hauptausschusses an das Plenum gehen sollte, heute morgen im Hauptausschuß, aber mit offensichtlichem Mißerfolg vorgetragen (Heiterkeit). Der Antrag besagte: die Synode möge, nachdem sie sich so oder so entschieden hätte, eine Art von Motivierung ins Land hinausgehen lassen, mit Bekanntgabe der Gründe, die sie zu ihrer Entscheidung gebracht haben, und zwar in folgendem Wortlaut:

„Die Erweiterte Gottesdienstordnung, die seit 1950 zur Erprobung freigestellt war, ist in der weit überwiegenden Zahl unserer Gemeinden ganz oder teilweise eingeführt worden. Die Landesynode trägt dem Rechnung und führt diese Erweiterte Gottesdienstordnung als Ordnung unserer Landeskirche ein. Die Landesynode ist sich bewußt, daß diese Ordnung dem Unionscharakter unserer Landeskirche entspricht und in keiner Weise ihren Bekenntnisstand berührt. Jedoch soll keine Gemeinde gezwungen werden, die Ordnung von 1950 einzuführen. Da auch die Ordnung von 1930 ihre Gültigkeit zum gleichen Recht behält, steht den Gemeinden deren Beibehaltung frei. Die Synode hofft jedoch, daß sich die Gemeinden entsprechend der Tradition unserer Landeskirche im Laufe der Zeit wieder zu einer einheitlichen Ordnung der Hauptgottesdienste zusammenfinden.“

Das ist der Antrag, den ich ans Plenum bringen wollte. Aber auf Grund der unfreundlichen Aufnahme, den er heute im Hauptausschuß gefunden hat, insbesondere auf Grund der Antworten, die mir von Seiten des Herrn Dr. Wendt und des Herrn Dekan Würthwein zuteil geworden sind, verzichte ich auf die Weiterverfolgung der Sache, um nicht weitere Verwirrung zu stiften, und weil ich die Sache nicht für so wichtig halte, um nochmals neue Diskussionen und Konfusionen herbeizuführen.

Bizepräsident H. Schneider: Darf ich nur noch in Erinnerung rufen, daß der Berichterstatter ausdrücklich erwähnt und begründet hat, warum wir überhaupt noch einmal in eine Aussprache, in eine Überprüfung im Hauptausschuß eingetreten sind, obwohl hier eigentlich nur eine Wiederholung der Herbstabstimmung erfolgen sollte. Wir hielten uns dazu verpflichtet

- einmal wegen des Wortes vom Herrn Landesbischof,
- wegen der Tatsache, daß Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt in der Herbstsynode 1957 aus Krankheits- und Abwesenheitsgründen nicht in der Lage war, seinen Standpunkt darzulegen.

Nachdem nun aber zwei Herren von der Kirchenleitung in der ersten Plenarsitzung gesprochen hatten, wollten wir von dem Recht und der Möglichkeit Gebrauch machen — allerdings in weitgehender Auslegung der Geschäftsordnung —, daß man doch noch einmal nach diesen neuen Gesichtspunkten den früheren Standpunkt überprüfe. Es ist also, glaube ich, gut gewesen, daß wir nicht einfach formal dem Buchstaben nach die Herbstabstimmung wiederholt haben, sondern den damaligen Beschluß nochmals geprüft und überarbeitet haben. Leider kam nun doch ein zwiespältiges und noch unbeschiedenes Ergebnis heraus.

Das war nur noch zur Erklärung zu sagen. Nun hat Herr Oberkirchenrat Dr. Heidland sich zu Wort gemeldet, nachher Herr v. Diez.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Sollte die Synode der Meinung sein, daß jetzt keine weitere Aussprache mehr stattfindet, sondern sie gleich zur Abstimmung übergehen will, würde ich auf mein Wort verzichten. (Zurufe von allen Seiten: Nein!)

Wenn dagegen die Aussprache weiter dauern soll, bitte ich ums Wort.

Vizepräsident H. Schneider: Es war keine Anregung da, die Aussprache irgendwie abzukürzen.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Liebe Freunde! Ich bitte Sie, jetzt etwas um die Geduld, die wir bisher schon in reichlichem Maße auf diese Sache verwendet haben. Ich möchte nämlich versuchen, bevor ich zu der Abstimmung selber Stellung nehme, den Boden dadurch aufzulockern, daß ich etwas sage, von dem ich heute nachmittag feststellte, daß es bisher unterblieben ist.

Im letzten Herbst wurde Ihnen ja eine Zusammenstellung der Bedenken vorgelegt, die von dreißig oder vierzig Gemeinden es waren gegen die Erweiterte Gottesdienstordnung gestellt gemacht worden sind. Wenn ich mich nicht sehr täusche, haben wir uns mit diesen Bedenken in einer irgendwie ausführlicheren Weise nie beschäftigt. Vielleicht wäre es gut, um diesen Gemeinden zu zeigen, wie ernst wir ihre Bedenken nehmen, wenn wir jetzt doch noch einmal, bevor wir zur Abstimmung schreiten, uns mit diesen Bedenken in aller Kürze beschäftigen.

Das erste und vielleicht gewichtigste Bedenken ist in dem Bericht des Herrn Dekan Hörner wohl schon so besprochen, daß ich mich da auf einige Andeutungen beschränken kann, nämlich das Bedenken, die Erweiterte Gottesdienstordnung sei eine Prägung eines spezifisch lutherischen Bekennnisses. Nur einen Hinweis, der Ihnen vielleicht noch helfen kann, dieses gewichtige Bedenken auszuräumen. Wenn wir die Erweiterte Gottesdienstordnung liturgiegeschichtlich festlegen wollen, dann wäre sie zu suchen in Straßburg. In der Straßburger Gottesdienstordnung von 1524 und von 1539 finden Sie sämtliche Elemente (Zuruf: Ganz richtig!) unserer Erweiterten Gottesdienstordnung. Da finden Sie vom Jahre 1524 das „Kyrie“, das „Gloria“ bis in den Ton sogar. Sie finden 39 das Sündenbekennen mit dem GnadenSpruch, den Lobvers. Wollte man unsere Erweiterte Gottesdienstordnung typisieren und vergleichen mit dem knappen sog. oberdeutschen Predigtgottesdienst, der namenslich von Zwingli aufgenommen wurde, und mit der angeblich mehr oder weniger lutherisch geprägten Nürnberger Gottesdienstordnung, dann stellt die Straßburger Ordnung — das finden Sie übrigens in verschiedenen Lehrbüchern der Liturgik in diesem Wortlaut selber ausgedrückt — einen ausgesprochenen Vermittlungstyp dar. Und wenn man wollte — es wäre das nur ein fragwürdiges Untersfangen —, könnte man sagen — und es wäre gar nicht leicht, dem Historiker zu widersprechen — daß, wenn man eine unierte Gottesdienstordnung suchen wollte in der Liturgiegeschichte, man auf die Straßburger Ordnung stieße. Also ich könnte mit gutem historischen Recht sagen, diese Gottesdienstordnung von 1950 ist gerade das, was unserer unierten Landeskirche auf den Leib zugeschnitten ist. Ich sage das aber selbst mit der Einschränkung, daß ich genau weiß: wie es auf unserem badischen Boden auch den ganz knappen Gottesdienst gibt, so gibt es auf dem reformierten schweizerischen Territorium in Genf unsere Erweiterte Gottesdienstordnung.

Weiter: Die erweiterte Gottesdienstordnung verstiege gegen die badische Tradition. Dagegen nur dies: Von wann ab soll die badische Tradition beginnen? Was ist der Zeitpunkt, von dem an wir von einer badischen Got-

tesdienstordnung sprechen? 1930, 1821, 1563 oder 1556? Je nach den Terminen, bei denen Sie einsehen mit der badischen Tradition, können Sie von der badischen Tradition her diese oder jene Gottesdienstordnung begründen.

3. Es wird davon gesprochen, daß die Erweiterte Gottesdienstordnung einem anderen Frömmigkeitstypus angehört. Als ob das Lob Gottes eine Frage von Fleisch und Blut sei! Da hören alle landsmannschaftlichen Einschläge auf. Wo das Lob Gottes echt erklingt, ist es eine Gabe des Heiligen Geistes, eine Frucht des Heiligen Geistes. Das Lob aber, das in der Christenheit den christlichen Gottesdienst bestimmt hat, war ein ausgesprochenes Lob, keine stumme Meditation. Die erste Nachricht, die wir heute über den christlichen Gottesdienst von einem Nichtchristen haben, jener berühmte Pliniusbrief, ungefähr 110 oder 120 nach Christus, erwähnt gerade dies vom Gottesdienst der Christen, daß sie Gott gelobt haben mit lauter Stimme. Im übrigen ist es auch nicht un interessant zu hören, daß die Pfälzer Kirchenordnung, die den knappen Gottesdienst der Württemberger für die Pfalz übernommen hat, ausdrücklich erwähnte, daß man jene heute in der Erweiterten Gottesdienstordnung wiedergegebenen Responsorien nicht etwa grundsätzlich ablehne, weil man diese Form der Anbetung nicht für angemessen erachte, sondern nur vorübergehend, damit dem Volk der Unterschied klar werde zwischen dem Liturgismus der römischen Messe und dem evangelischen Gottesdienst, dessen Mittelpunkt die Predigt sei. Es war von einer vorübergehenden, nicht grundsätzlichen Maßnahme die Rede.

4. Die Predigt würde in den Hintergrund gedrängt durch die Erweiterte Gottesdienstordnung. Wird die Predigt, so frage ich, durch Responsorien, die im Ganzen vielleicht 5 Minuten beanspruchen, zurückgedrängt? Ist nicht ein Pfarrer dankbar, wenn er durch das Echo, das ihm aus der Gemeinde entgegenkommt, getragen wird? Ist er nicht dankbar, daß er getragen wird und weiß, daß er nicht in ein Nichts hineinspricht, sondern einer Gemeinde das Wort Gottes verkündigt, die bereit ist, zu hören und ihn innerlich mitträgt. Ich sehe in den Responsorien eine Stärkung des Predigers.

5. Die Außenstehenden seien abgestoßen. Das bezweifle ich einfach. Ich kenne genug Außenstehenden, die ein überraschendes Verständnis für geprägte liturgische Formen haben, weshalb der moderne Außenstehende auch zum Katholizismus und seinem Gottesdienst einen Zugang findet.

Es wird weiter gesagt, daß die Archaismen, diese überalterten Formen der Anbetung, unsere Gemeinden fremd anmuten. Deshalb gibt die Erweiterte Gottesdienstordnung eine große Variationsmöglichkeit, daß also die Gemeinde, die das Kyrie nicht singen will, eben darauf verzichtet und allein „Herr, erbarme dich“ singt; daß die Gemeinde, die das sonntägliche Glaubensbekennen nicht hören oder sprechen mag, es eben nur dann spricht, wenn sie es für richtig hält, etwa an den Festtagen.

Und endlich wird gesagt, es handle sich bei den Gottesdienstformen um eine gesetzliche Regelung des Lobes Gottes. Ich frage dagegen: was ist denn der grundsätzliche Unterschied zwischen einem Choral: „Lobe den Herren“, „Großer Gott, wir loben dich“, der im Gesangbuch schwarz auf weiß steht, wo wir also auch die Noten und die Worte vor uns haben und uns ihrer bedienen beim Lobe Gottes, auf der einen Seite und dem „Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geiste...“ auf der anderen Seite? Es geht hier nicht um Gesetzlichkeit, sondern um die alte Frage der Ordnung des christlichen Gottesdienstes, die Paulus 1. Kor. 14 abgehandelt hat, wo er den Leuten klar macht, daß nicht das das rechte Lob einer Gemeinde ist, wo jeder spontan seinem Herzen Lust macht, sondern wo man sich auf eine Ordnung einigt, die eine Ordnung

und kein Gesetz ist, weil nur in dieser Ordnung es möglich ist, daß ein Kreis, der aus mehr als einer Person besteht, gemeinsam Gott lobt.

Positiv gefragt: Warum denn nun die Erweiterte Gottesdienstordnung? Weil — die Antwort lautet ganz einfach — erstens sie der Gemeinde eine größere Beteiligung einräumt, und zweitens, weil diese größere Beteiligung der Gemeinde am gottesdienstlichen Geschehen in einer Form sich vollzieht, die geprägt ist durch die Jahrhunderte, um nicht zu sagen durch die Jahrtausende, und die Gemeinde, die sich dieser Form bedient, sich bewußt sein darf, damit in dem großen Chor derer zu stehen, die zu allen Zeiten seit der Himmelfahrt und dem Pfingsttag Gott gelobt haben. Freuen wir uns, daß hier der Gemeinde das geboten wird, worauf es uns heute immer und überall ankommt, nämlich auf die größere Beteiligung gerade auch am gottesdienstlichen Leben!, und daß wir durch diese Ordnung aus unserer Isolierung herauskommen in die echte Weite eines ökumenischen Zusammenhangs, der nicht nur heute quer um die Welt herumgeht, sondern auch zeitlich zurückreicht bis in das biblische Zeitalter! Darum die Erweiterte Gottesdienstordnung!

Nun zu der Abstimmung: Mir fällt eine Entscheidung zwischen den beiden Möglichkeiten, ich will das ganz offen sagen, schwer. Ich will auch aus meinem Herzen keine Mördergrube machen und sagen, daß ich dem Vorschlag meines Kollegen Hof gern gefolgt wäre. Da dieser Vorschlag nun zu meiner Verwunderung — auch das will ich ehrlich sagen — keinen Anklang findet, also nun diese beiden Möglichkeiten des Landeskirchenrates und des Synodalbeschlusses vom Herbst allein zur Diskussion stehen, entscheide ich mich — ich sage schweren Herzens, aber doch mit aller Bewußtheit — für die Synodalformulierung vom vergangenen Herbst aus folgenden Gründen:

1. Diese Formulierung ist realistisch; denn sie entspricht der tatsächlichen Verbreitung, die die Erweiterte Gottesdienstordnung im Lande gefunden hat. Man mag es dem Theologen verzeihen, wenn er für die juristischen Gesichtspunkte nicht das nötige Verständnis findet. Nach meiner Meinung hat hier gerade einmal das Recht dem kirchlichen Leben zu dienen und wäre es Aufgabe einer Gesetzesformulierung, dem Tatbestand Rechnung zu tragen, daß ein beträchtlicher Teil unserer Gemeinden die Erweiterte Gottesdienstordnung angenommen hat.

2. Die Formulierung vom Herbst nimmt in angemessener Weise Rücksicht auf die Minderheit. Diese Minderheit wird durch die Formulierung nicht dogmatisch abqualifiziert. Das wird mit keinem Satz ausgesprochen, daß derjenige, der die Ordnung von 1930 habe, ein Christ zweiter Ordnung sei. Nicht aber kann man es den Gemeinden ersparen, die bei 1930 bleiben, daß sie zur Kenntnis nehmen müssen, einer Minderheit anzugehören. Aber die Rücksicht, die man nehmen muß auf den Bruder, der sagt, — ob man es anerkennen mag oder nicht —, daß er Bedenken habe, ist in dieser Formulierung wahrhaftig gewahrt.

3. Die Formulierung weist uns hin auf eine mögliche Einheit dadurch, daß sie auf die Erweiterte Gottesdienstordnung einen Akzent setzt. Diese Einheit der Gottesdienstordnung aber, von der eben die Rede war, sei jetzt noch einmal meinerseits unterstrichen. Ich zitiere noch einmal, wie das im Herbst Herr Dekan Schweishart getan hat, unsere Unionsurkunde, die sich in einer Weise für die Einheit der Gottesdienstordnung einsetzt, die man nicht ohne weiteres überhören sollte. Sie hat sich mit gutem Grund für diese Einheit der Gottesdienstordnung eingesetzt. Das ist nicht einfach zeitbedingtes Unionsdenken, es ist volkskirchliches Denken. Liebe Brüder, zwar ist es sehr schön und klar einzusehen, daß verschiedene Gottesdienstordnungen nebeneinander bestehen können. Wenn wir aber in den vergangenen Jahren etwas gelernt haben,

dann dies, daß wir Rücksicht nehmen auch in dem Punkt, daß wir der Gemeinde zu einer einheitlichen Gottesdienstform helfen; denn sie leidet darunter, daß sie in dem einen Gottesdienst das „Ehre sei dem Vater“ singt, in dem andern nicht, in dem einen das „Kyrie“ in griechischer Form und im dritten in der deutschen Form und im vierten das „Kyrie“ überhaupt nicht. Das einfache Gemeindeglied sieht in der Gottesdienstordnung mehr als der Theologe. Nehmen wir doch auch darauf etwas Rücksicht, daß ein überwiegender Teil unserer Gemeindeglieder, wenn ich die Dinge recht urteile, ein ihn zunächst fremd anmutendes Responsorium mitsingt, wenn er weiß, daß er sich damit zusammenfindet mit der ganzen Landeskirche.

Weiter, diese Formulierung weht der Willkür. Ich erinnere an das, was wir anlässlich des Schopfheimer Antrags überlegten. Liebe Freunde, wenn schon jedem Gewissensbedenken Raum gegeben werden soll, weiß ich nicht, wie wir den Schopfheimer Brüdern zumuten können, daß sie ihre Pläne, die sie auch mit Gewissensargumenten verbinden, zurückstehen sollen. Sie werden uns sagen: Was dem einen recht ist, ist uns billig. Wer weiß, welche mit Gewissensbedenken belasteten liturgischen Wünsche uns noch in Zukunft begegnen! Ist es da nicht eine entscheidende Hilfe, wenn wir sagen können: die einen mußten damals zurückstehen, und das müßt nun auch ihr, wir wollen uns in dieser Frage einigen auf einen Mehrheitsbeschuß!

Und damit bin ich beim letzten Punkt angelangt: Diese Formulierung der Landesynode vom Herbst entspricht der Verantwortung (Zuruf: Ja!), die der Synode zufällt. In dem § 111, Absatz d, den wir vorhin beschlossen haben, wird die Entscheidung über die Gottesdienstordnung der Landesynode zugesprochen. Es würde jetzt zu weit führen, aber heinahe reizt es mich, eine Diskussion darüber zu eröffnen, ob es überhaupt im Sinne des § 111 Absatz d ist, nun auf einmal die Entscheidung über die Gottesdienstordnung dem Altestenkreis zuzumuten. (Allgemeine Zustimmung!)

Aber meinetwegen kann man da schon irgendwelche Begründung finden, daß das zu Recht geschieht. Nur folgendes noch: Wie geht es zu, wenn in der örtlichen Gemeinde abgestimmt wird? Sollen etwa die Gemeindeglieder, die dort überstimmt werden, auswandern in eine andere Gemeinde, weil sie sagen: Wir dürfen nichts gegen unser Gewissen tun!? Was uns schwer fällt, nämlich überstimmt zu werden, das muten wir den Kirchengemeindeträtern und den einzelnen Gemeindegliedern zu. Das dürfen wir nicht, weil die vornehmliche Pflicht der Landesynode die Festlegung einer Gottesdienstordnung ist, und weil es die vornehmliche Pflicht dessen ist, der eine größere Vollmacht hat, auch schwerere Lasten zu tragen. Es kann in einer solchen Frage wie dieser nicht jeder zu seinem Anteil in vollem Maß durchdringen. Er muß verzichten. Ich meine aber auch, er kann verzichten. Wir haben festgestellt, daß es hier nicht um die Frage lutherisch oder reformiert geht. Und wir haben eben durch Herrn Professor Ritter in bewegenden Worten gehört, in welcher Lage unsere Kirche im Augenblick sich überhaupt befindet.

Liebe Freunde, es gibt für den Christen keinen Zufall, und es ist vielleicht eine Fügung, daß in diesem Augenblick, wo uns die Nerven durchzugehen drohen, am Horizont eine wahrhaft ernste kirchliche Frage auftaucht. Ob uns diese Gewitterwolke und dieses Wetterleuchten über Berlin und dem Osten nicht mahnen soll, die Größenordnung der Dinge zu beachten! Liebe Freunde, ich finde, wir könnten in aller Ruhe abstimmen und, gleichgültig, wie die Abstimmung nun ausgeht, uns überstimmen lassen und uns der Mehrheit einführen einfach deshalb, weil es Wichtigeres gibt als das, worüber wir abstimmen. (Allgemeiner Beifall und Zuruf!)

Synodale D. Dr. v. Dieze: Ich hatte mich ursprünglich nur zum Wort gemeldet, um zu dem, was uns Professor Ritter gesagt hat, noch etwas zu bemerken. Nach dem, was wir eben gehört haben, möchte ich aber vorausschicken: ich habe nicht den Eindruck, verehrter und lieber Herr Oberkirchenrat Heidland, daß das, was Sie gesagt haben, und wie Sie es gesagt haben, uns der ruhigen und nüchternen Abstimmung näher gebracht hat. Ich bin sehr dankbar, und Sie werden mir nachfühlen, daß ich besonders Anlaß dazu habe dafür, daß Professor Ritter an die Spitze seiner Ausführungen die Situation der Evangelischen Kirche in Deutschland und das, was uns Ende dieser Woche dort bevorsteht, gesetzt hat. Sie können also davon überzeugt sein, daß ich nicht geneigt bin, hier irgendwelche Dinge überzubewerten. Ich will auch auf das, was in früheren Sitzungen schon so und so oft an Gründen, sei es hier im Plenum, sei es in den Ausschüssen, ausgesprochen worden ist, nicht eingehen. Nur einen Punkt will ich behandeln, nämlich das Festhalten an einem einmal gefassten Synodalbeschuß. Ich bin derjenige gewesen, der nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung in der letzten Tagung die Wiederholung des Beschlusses beantragt hat. Das ist mit einer etwas mysteriösen Wendung ausgelegt worden als „Politik machen mit der Tagesordnung“. Aber ich weiß nicht, warum wir eigentlich über die Geschäftsordnung und das Gebrauchmachen von der Geschäftsordnung so komplizierte und verschiedene Auffassungen haben. Wenn unsere Geschäftsordnung ausdrücklich vor sieht, daß auf Antrag von zehn Synoden eine Abstimmung zu wiederholen ist, so gibt sie damit doch kund, daß die Synode sich gar nichts vergibt, wenn sie sich die Sache eben anders überlegt, namentlich nachdem ja doch das letzte Mal (zum Synodalen D. Dr. Ritter: Sie haben das nicht miterlebt) hier in der Plenarsitzung ein Antrag gestellt worden war, der in den Ausschüssen noch nicht vorbehandelt war. Also, ich kann nicht zugeben, daß die Synode sich irgendetwas vergibt, oder daß gar ein Notstand vorliegen müßte, wenn sie einen Beschuß, der nach Anordnung der Geschäftsordnung noch einmal überlegt werden muß, nun anders sagt. Das ist sogar noch weniger, als wenn ein Kirchengesetz abgeändert werden muß, was auch einmal gelegentlich vorkommt und wodurch die Synode sich nichts vergibt. Hier die Prestigefrage aufzuwerfen, halte ich für völlig verkehrt.

Synodale Würthwein: Verehrte Brüder! vor allem lieber Herr Professor! Sie sind schuld, daß ich jetzt noch einmal rede. Das erste, was mich bewegt bei der ganzen Debatte, ist das, was einmal Kiergaard genannt hat: Was ich will, ist Redlichkeit. Das ist jetzt nicht gesagt in Bezug auf die persönliche Redlichkeit — das ist selbstverständlich — sondern in unserem Falle Redlichkeit auch etwa im Blick auf die Formulierung des Gesetzes, auf das ja Bruder Heidland eingegangen ist. Es darf in der Formulierung des Gesetzes nichts sein, was irgendwie einer reservatio mentalis gleicht. Es muß das, was man will, präzis ohne Rücksicht ausgedrückt sein. Das heißt: wenn ich will, daß wirklich Gleichberechtigung entscheidend ist ohne irgendeinen moralischen Zwang, dann gilt für mich nur die Fassung des Landeskirchenrats: Beide Kirchenordnungen gelten nebeneinander.

2. Wenn ich das nicht will, wenn ich also — im Gegensatz zu Deiner Meinung — über das hinausgehen will, was sich jetzt entwickelt hat, nämlich daß die Gottesdienstordnung von 1930 jetzt rechtmäßige Gottesdienstordnung unserer Landeskirche wird, wenn ich darüber hinausgehen will, dann muß ich das auch klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, was in der ersten Vorlage des Landeskirchenrats ja der Fall war und durch das Wort „vorläufig“ ausgedrückt ist. Ich kann aber nicht diese meine Meinung, daß dieses Gesetz der Anfang der Liquidierung

der alten Gottesdienstordnung von 1930 ist, in einer Form ausdrücken, die ja in oder nicht ist, wo ich auf der einen Seite wegnehme, was ich auf der anderen Seite gebe. Dieses „sann beibehalten werden“ ist für meine Stellung für die Gleichberechtigung zu viel und für die andere Haltung, daß die Synode verantwortlich einen Weg vorwärts zeigt, zu wenig.

3. Ein durchschlagender theologischer Grund für die neue Gottesdienstordnung ist mir auch nach dem Referat von Herrn Oberkirchenrat Heidland nicht aufgegangen, obwohl ja nun im ersten Satz alles das, was im ersten Teil vorgesehen ist, voll ausgedrückt ist. Kein Mensch streitet mehr darüber, daß das die Gottesdienstordnung unserer Landeskirche wird unter dem Gesichtspunkt der Einheit und der Einheitlichkeit.

Dazu möchte ich zuerst sagen, daß die Einheit kein legitimes theologisches Axiom ist, weder im Neuen Testament noch in den Bekenntnisschriften. Das wissen wir auch. Aber es ist ein Resultat, aus Liebe geboren. Und wenn ich das zugebe, dann steht immer noch die Frage offen, wie wir in diesem einen Punkt zu einer Einheit in der Gottesdienstordnung kommen. Da gehen wieder die Meinungen auseinander. Ich bin der Ansicht, daß die Einheit letzten Endes ein Geschenk des Geistes ist, was nicht ausschließt, daß man darum ringt und kämpft. Alles, was Oberkirchenrat Heidland in seinen Ausführungen gesagt hat, kann und muß gesagt werden. Aber jetzt sage ich im Ringen und Kämpfen mit meinen Amtsbrüdern, die noch dagegen sind, dieses Gespräch darf nicht verbarrikadiert werden durch eine hier festgelegte geistige Entscheidung.

Und noch ein wesentlicher Gesichtspunkt, weil darauf hingewiesen worden ist, zum Schluß. Die ganze Schwierigkeit, in der wir uns befinden, nimmt uns ja die gewissenhafte Entscheidung in dieser Frage heute nicht ab. Man könnte genau die umgekehrte Konsequenz ziehen. (Zuruf: Sehr richtig!) Was ist heute in unserem Volk und in unserer Kirche bis hinein in das Verhältnis der Pfarrer in den einzelnen Städten das Schwierige? Die Schwierigkeit ist die Frage, die Bernd von Heisele in seinem Büchlein gestellt hat: „Ist heute Vertrauen noch möglich?“ Und es sucht in der Situation unseres Volkes, wo wahrscheinlich in Zukunft noch viel schwerere Belastungen in Bezug auf die Einheit der Pfarrer bei uns kommen werden, die Frage zu stellen, ob wir nicht in diesem gemeinsamen Ringen alles tun müssen, was das bishen Vertrauen, was da ist, auch nach oben hin stärken müßte. Und ich sehe nicht ein, warum dieses Vertrauen nicht gestärkt werden soll, wenn wir zu der Auffassung des Landeskirchenrats ein klares Ja finden würden. Dann wären diejenigen in ihrem Vertrauen gestärkt, die darauf warten, was wir mit der Erweiterung Gottesdienstordnung machen; sie ist rechtens, ist die legitime Ordnung der Kirche. Und das andere: Neben ihr gilt die Gottesdienstordnung von 1930, das ist eine klare und verständliche Antwort, nicht belastet durch irgendwelche Elemente, die Misstrauen erwecken. Und ich bin darum dafür, daß die Synode noch einmal ihren Beschuß überlegen möge, ob sie nicht doch der Fassung des Landeskirchenrats ihr Votum geben kann. (Beifall!)

Synodale Hürster: Meine lieben Freunde! Wir haben bisher immer viel Juristen und Theologen zu dieser Frage sprechen gehört, und die Gemeinden draußen, wenn ich sie mir ansehe, so tun sie mir leid. Deshalb will ich als Laie hier etwas sagen. Eine Zementierung beider Ordnungen von 1930 und 1950 bedeutet nach meinem Begriff eine Entfernung von der Einmütigkeit (Beifall!) Es haben nicht nur Sorgen die Brüder im Land, die Anhänger der Ordnung von 1930 sind, sondern bei einer Zementierung der beiden Ordnungen haben ja noch viel mehr Brüder im Land auch Sorgen, und zwar um einer evtl. kommen-

den Unordnung willen, nicht Ordnung. Ich halte eine Akzentuierung der Ordnung von 1950 für nötig, damit man draußen im Lande weiß, was wir als Synode wollen. Deshalb bin ich für die Beibehaltung des Beschlusses von 1957, von der letzten Herbstsynode, ohne auf juristische oder sonstige Einwendungen einzugehen, sondern einfach, weil ich mein Herz sprechen lassen muß. (Beifall!)

Synodale Dr. Ritter (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte Schluß der Debatte beantragen. Es wird nichts Neues gebracht, beide Teile bringen immer wieder das-selbe.

Vizepräsident H. Schneider: Es ist Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden. Es sind noch zwei Redner vorgemerkt, Freund Hegel und Schmeichel. Ich nehme an, daß der Antrag so zu verstehen ist, daß die gemeldeten Redner noch zu Worte kommen. (Zurufe). Es muß darüber abgestimmt werden: sollen die Redner, die sich gemeldet haben, noch zu Wort kommen oder nicht? (Zurufe). Sie sind dieser Meinung und unterstellen das. (Zurufe: Jawohl!)

Synodale Kühn: Ich melde mich zum Wort!

Vizepräsident H. Schneider: Ich habe eben ganz eindeutig gesagt, es handelt sich darum, ob bei dem geschäftsordnungsmäßig richtig gestellten Antrag auf Schluß der Debatte die beiden damals, zum Zeitpunkt der Antragstellung, vorgemerkt Redner — ich habe sie namentlich genannt, Hegel und Schmeichel — noch zu Worte kommen oder nicht. (Zuruf: Jawohl!) Es kann deshalb geschäftsordnungsmäßig eine neue Wortmeldung nicht mehr angenommen werden (Verschiedene Zurufe).

Synodale Kühn: Herr Bürgermeister, aber so, daß über den Antrag auf Schluß der Debatte abgestimmt werden muß.

Vizepräsident H. Schneider: Wenn der Antrag angenommen wird, dann ist es Brauch, daß die Gemeldeten noch sprechen dürfen; sonst niemand mehr.

Synodale Kühn: Aber man darf nicht von vornherein so tun, nachdem der Antrag gestellt ist, als ob der Antrag genehmigt wäre.

Vizepräsident H. Schneider: Darf ich kurz meine Meinung dazu sagen. Wenn ich nicht ausdrücklich festgestellt hätte, es sind zwei Redner noch gemeldet, nämlich Hegel und Schmeichel, dann hätten Sie recht, nicht wahr.

Synodale Dr. Hegel (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag zur Fortsetzung der Debatte!

Vizepräsident H. Schneider: Gut, der wird dann erledigt werden, wenn die Synode über den Antrag auf Schluß der Debatte abstimmt. Der Antrag auf Schluß der Debatte mit der Präzisierung der beiden Redner, die ich genannt habe, ist der weitergehende und wird daher zuerst zur Abstimmung gestellt.

Wer ist für Schluß der Debatte nach dem Antrag Ritter in dieser Auslegung, daß die beiden gemeldeten Redner noch zu Worte kommen? — Ich bitte, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe! — Enthal-tungen. — Das ist zusammengerechnet die Minderheit. Der Besluß der Synode lautet also: Jetzt noch die beiden Redner anhören, dann Schluß der Debatte, dann kommen wir zur Abstimmung.

Synodale Dr. Hegel: Hohe Synode! Wenn Herr Oberkirchenrat Heidland vorhin die 1950er Gottesdienstordnung so gut verteidigt und angeboten hat, dann hat er m. E. eigentlich offene Fenster eingeschlagen; denn daß die neue Ordnung angenommen wird als die Ordnung unserer Landeskirche, das ist weder in den Ausschus-sitzungen bestritten worden, noch geht eine solche Bestreitung aus der Atmosphäre, die hier im Plenum bei der Aussprache über diesen Gegenstand herrscht, hervor. Darum geht es nicht, sondern es geht jetzt einzig und allein um die Bestimmung des Verhältnisses der Gottesdienstord-

nung von 1930 zu der neuen Gottesdienstordnung von 1950, nämlich ob die Gleichberechtigung oder ob eine akzentuierte Vorrangstellung der Gottesdienstordnung von 1950 dieses Verhältnis bestimmen soll. Weiter stand und steht nichts zur Debatte, und indem aber darauf Wert gelegt wurde, scheint mir der Tatbestand etwas vernebelt zu sein. Es steht nicht zur Debatte, ob die neue Ordnung etwa der Heiligen Schrift widerspreche oder gar den Bekennnisgrundlagen unserer Landeskirche angemessen oder nicht angemessen ist. Darum geht es bei der ganzen Frage nicht. Es geht also nicht um eine Rechtfertigung der neuen Gottesdienstordnung, sondern ob die Verhältnisbestimmung der Gottesdienstordnung von 1930 zu 1950 die nun unserer Unionssituation angemessene ist. Hier liegt das Problem. Und das sieht so aus, daß es eine Anzahl von Gemeinden gibt, die aus sehr guten Gründen an der Ordnung von 1930 hängen, genau so wie aus sehr guten Gründen unter uns Brüder und draußen im Lande Gemeinden sind, die die neue Ordnung von 1950 wollen, lieben und sich auf ihre Einführung freuen. Nun ist der nach vorwärts drängenden Entwicklung zu der neuen Gottesdienstordnung, also der sogenannten 50er Ordnung, in weitestgehendem Maße Rechnung getragen worden von der Synode. Und ich meine, das, was die Befürworter dieser neuen Ordnung erbeten, worum sie gerungen, was sie gewünscht haben, ist ihnen in reichem Maße zugesassen und zugestanden worden. Wenn vorhin mit Recht Oberkirchenrat Dr. Heidland darauf hinwies, daß Verzichte gebracht werden müssen und dieser Satz an die gerichtet war, die die Fassung des Landeskirchenrats in der zweiten Form als Erledigung der Verhältnisfrage hier empfinden, dann möchte ich nun einmal umgekehrt bitten, daß von denen, die diese 1950er Ordnung nun in der von ihnen gewünschten Form bekommen, Verzichte beachten, Verzichte, die nicht eine Gabe der Barmherzigkeit an die schwachen Brüder im Lande draußen sein können und dürfen, sondern einfach eine Verpflichtung der Liebe im echten Sinne, nicht im phraselogischen, sondern in echtem Sinn, die auf ein Durchsetzen eines Standpunktes verzichtet. Deshalb muß diesem Anliegen, das in der zweiten Fassung des landeskirchentümlichen Vorschlages und Antrages zum Ausdruck kommt, m. E. Gehör gegeben werden, wenn das noch unter uns und hier und in unserer Verantwortung, nicht für nur irgendeinen Namen etwa Professor Wolf oder sonst jemand, sondern für viele Gemeinden, — wenn dieses Wort Liebe noch eine Verpflichtung darstellt. Und es kann diesem Antrag Rechnung getragen werden. Ich möchte noch einmal unterstreichen: die Vertreter — ich darf verkürzt jetzt sagen — der neuen Ordnung haben alles, was sie nur wünschen könnten, und die neue Ordnung soll die Ordnung sein. Was wird dieser Entscheidung inhaltlich, formal genommen, wenn nun dem Wunsche einer sogenannten Minderheit Rechnung getragen wird? Ich glaube, daß die neue Ordnung gerade darin dann sich im besonderen empfehlen dürfte, wenn sie unter dem Aspekt geschieht, daß die Gemeinden — und es sind doch eine ganze Reihe von Gemeinden — deren Herz aus sehr guten theologischen und echt traditionellen Gründen — es gibt nämlich auch, die an dieser Ordnung von 1930 hängen — daß diesen Gemeinden nicht nur als Mitleidsgabe, sondern als volles Recht zugestanden wird, daß diese Ordnung gleichberechtigt in Geltung ist neben den neu einzuführenden. Und das ist der Sinn der Vorlage des Landeskirchenrats, daß einmal darin berücksichtigt wird voll und ganz die Entwicklung zur neuen, und zweitens daß sie Rechnung trägt dem Anliegen der anderen Gemeinden. Das scheint mir nicht nur eine theologisch tragbare, sondern auch eine brüderlich gute und echte Lösung zu sein. Deshalb möchte ich Sie aus vollstem Herzen befürworten.

Synodale Kühn (Zur Geschäftsordnung): Ich habe stärkste Bedenken gegen die Art, wie heute abend die Sache behandelt wird. Die Erwägungen, die wir heute abend zur liturgischen Frage anstellen müssen, sind zu ernst, als daß sie in dieser Weise vor dem Angesicht der Gemeinden erledigt werden können. Ich kann mich nicht wehren, wenn Sie mich übergehen und wenn Sie mein Wort ablehnen, aber ich glaube, daß das Land und die Gemeinden eines Tages die Antwort geben werden. (Allgemeine Unruhe!)

Vizepräsident H. Schneider: Darf ich um eine Erklärung bitten, was das „in dieser Weise“ bedeuten soll? Die Synode hat ein Recht darauf, daß sie das hören dürfe.

Synodale Kühn: Es ist völlig eindeutig, wenn wir nicht zu Wort kommen, wenn wir unser Anliegen nicht vortragen dürfen, müssen wir das in weiteren Kreisen den Gemeinden vortragen.

Vizepräsident H. Schneider: Es müßte dann natürlich den Gemeinden gesagt werden, daß offenbar nicht beachtet worden ist, daß nach der Geschäftsordnung ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt werden kann und, wenn die Synode dem stattgibt, wir uns fügen müssen.

Aber wir wollen da nicht eine Diskussion zur Geschäftsordnung haben, ich wollte nur Gelegenheit geben, daß Sie Ihr Anliegen gebührend in der Synode zum Ausdruck bringen könnten.

Synodale Dr. Schmehel: Ich bin dankbar, daß mir noch Gelegenheit gegeben wird, etwas zu sagen, weil ich, soweit ich mich erinnere, zu der Frage der Gottesdienstordnung noch nie im Plenum das Wort genommen habe, und daß ich sprechen darf, obwohl hier gesagt worden ist, der Ernst der Welt situation und der deutschen Situation lasse es nicht zu, uns mit einer Sache hier jetzt noch länger zu befassen, die eigentlich nicht dem Ernst dieser Gesamtsituation entspräche. Meine besondere Begründung ist der Art, daß ich glaube, sie steht nicht im Widerspruch zum Ernst der Gesamtsituation; darum möchte ich sagen, was ich zu sagen habe, obwohl es mir nicht leicht fällt in diesem Augenblick, in welchem einige Synodale, die Schluß der Debatte gewünscht hätten, nicht gern mehr weitere Ausführungen hören. Aber da es sich — darin sind wir uns alle, glaube ich, einig — um eine persönliche Ermessensfrage handelt, muß es auch möglich sein, im Plenum zu begründen, welchen Standpunkt man persönlich einnimmt.

Was ist es denn, was bisher nicht genügend zum Ausdruck kam? Wenn ich den Hauptgottesdienst als reinen Predigtgottesdienst vielleicht für die Vergangenheit noch begründen kann, aber heute nicht als ausreichend empfinde, dann hängt das mit einer bestimmten Erfahrung meines Lebens zusammen, der ich mich nicht erinnere, ohne Not je einen Sonntagsgottesdienst jemals veräumt zu haben. Dann hängt das mit der Erfahrung zusammen, daß ich den Eindruck habe, der Prediger, von vielerlei dienstlichen Aufgaben überfordert, kann nicht Sonntag für Sonntag die Fülle des Evangeliums in seiner Predigt so darbieten, wie er möchte und wie das anscheinend als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Sondern daß ich die Erfahrung gemacht habe, daß diese Predigt, auch die gute Predigt, der Ergänzung bedarf durch die missionarische Kraft, durch die Verkündigungskraft einiger liturgischer Stücke. Diese Stücke, z. B.: „Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit“ ist ein Stück Verkündigung, das uns gerade in dem Ernst der Zeit heute in die ewige Welt versetzen kann, die wir nötig haben, wenn wir mit dem Ernst der Situation überhaupt fertig werden wollen. Und das andere, das „Herr, erbarme dich“, wenn man in den Gottesdienst

kommt in den Angsten des atomaren Zeitalters! Was gibt es denn letztlich anderes als diesen Schrei: „Herr, erbarme dich!“ und dann zu hoffen und zu wissen, daß ein Vater im Himmel da ist, der hört und der sich seiner Kinder erbarmt. Darum sage ich mit Bewußtheit den Akzent auf die Gottesdienstordnung von 1950 und stimme dem Beschuß vom Herbst zu. Ich bin der Meinung, es genüge nicht, daß sich das von selber einführt. Es führt sich überhaupt nichts von selber in der Kirche ein. Und ich glaube auch, daß, wenn viele Menschen und viele Gemeinden der Kirche diese Gottesdienstordnung eingeführt haben, daß sie das nicht getan haben, ohne zu wissen, was sie getan haben. Und ich glaube nicht, daß es stimmt, was heute gesagt worden ist — wenigstens bei mir stimmt das nicht —: die letzten Gründe unserer Entscheidung lägen so im Tieffesten, daß wir uns gar nicht Rechenschaft darüber geben könnten. Ich gebe mir Rechenschaft darüber. Und ich glaube auch, daß ich damit, daß ich mir Rechenschaft gebe, nicht das Gebot der Liebe verlege. Ich kann wohl sagen, ich respektiere deine Entscheidung bei der Gottesdienstordnung, aber glaube mir, ich verlege dir gegenüber nicht das Gebot der Liebe, wenn ich Zeugnis dafür ablege, daß ich wünsche, allerdings wünsche, daß noch mehr Gemeinden diese Stücke in ihren Gottesdienst mit hineinnehmen, von denen ich eben gesprochen habe. Wer das als gegen das Gebot der Liebe auslegt, dem gegenüber bin ich in der Lage des Christen, der täglich mit seinem Zeugnis angeblich das Gebot der Liebe verläßt, wenn er als Christ dem Wort Gottes Geltung verschaffen will. Also, ich meine, so einfach geht es nicht. Wenn ich die Liturgie so verstehe, wie ich es eben dargelegt habe, dann kann der Konflikt nicht so beantwortet werden, wie das hier geschehen ist.

Und darum bin ich der Meinung, daß man, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, von der ich ausgehe, daß hier die missionarische Kraft, die Verkündigungskraft der liturgischen Stücke angesprochen wird, daß man dann mit Zug und Recht sich aussprechen kann für die Beibehaltung des Beschlusses vom Herbst 1957 (Beifall).

Vizepräsident H. Schneider: Damit ist die Aussprache beendet, das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Synodale Hörner: Ich kann mich sehr kurz fassen. Ich würde dem, was Sie, Herr Dr. Schmehel, gesagt haben, voll zustimmen können; denn mir ginge es genau so, wenn irgendjemand hier in Zweifel sein könnte, daß die Ordnung von 1950 nicht eingeführt würde. Die ist aber mit unserem Beschuß eingeführt, und so ist das an uns vorbeigeredet, was Sie gesagt haben (Beifall). Wir stimmen ja alle dem zu: die Ordnung von 1950 wird eingeführt.

Und nun noch einen leichten Satz. Ich wäre der Meinung, daß wir in dem Augenblick, wo wir aus unserer Situation heraus, so bescheiden das nun sein mag, das Opfer brächten, uns für die Vorlage des Landeskirchenrates zu entscheiden, daß wir dann einem Mann, der für uns ja wegweisend sein sollte — denn er sprach's in einer Situation, die der unseren im Blick auf die Kirche mindestens gleich gewesen wäre — Johannes: „Ihr Kindlein, liebet einander!“ — daß wir dann diesem Wort näher gekommen wären als mit all dem, was bis jetzt zur Akzentuierung gesagt worden ist (Beifall!).

Vizepräsident H. Schneider: Wir kommen zur Abstimmung. Nachdem die nochmalige Beratung im Hauptausschuß zu keiner Klärung der Situation in der Weise geführt hat, daß ein konkreter Antrag des Ausschusses für eine der beiden in der Diskussion stehenden Formulierungen da ist, müssen wir nun einfach den Beschuß der Herbstsynode, die Abstimmung zu wiederholen, durchführen. Das bedeutet, es muß als erste Frage an Sie gestellt werden: Soll der im Antrag Rave auf Seite 56 des Protolls

der Sitzung der Herbstsynode festgelegte Wortlaut nun endgültig übernommen werden. Er wird zum Verständnis gleich noch einmal vorgelesen werden. Es bedeutet ein Ja die Zustimmung zu dieser Formulierung Rave. Ein Nein aber bedeutet, daß die revidierte, zweite Vorlage des Landeskirchenrats gewünscht wird.

Berichterstatter Synodale Hörner (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle die Frage, ob nach dem Wortlaut unserer Geschäftsordnung nicht lediglich das Nein zur Vorlage die Rückgängigmachung des Beschlusses vom letzten Mal wäre, und daß daraufhin nochmals abgestimmt werden müßte über die neue Vorlage; denn das gibt eine wesentlich andere Situation. Es ist hier die Frage, ob das nicht so geht. Zuerst über den Beschuß vom Herbst abstimmen. Wird der nicht bestätigt, dann muß die neue Vorlage noch einmal zur Abstimmung gestellt werden.

Vizepräsident H. Schneider: Ja, es ist aber nur eine Abstimmung. Im Grunde meinen wir dasselbe. Ich versuchte nur deutlich zu machen, daß, wer dann eine zweite Abstimmung über die Vorlage 2 des Landeskirchenrats wünscht, eben in der ersten Abstimmung mit Nein stimmen muß. Das war nur eine informatorische Klärung der Lage.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte fragen, in welcher Weise nun abgestimmt wird, ob über das ganze Gesetz oder über die einzelnen Ziffern. Bei einer Abstimmung über das ganze Gesetz wird es wohl zu keiner Einmütigkeit kommen. Es sollte aber, wie man auch zu § 1 Ziff. 2 steht, die allgemeine Zustimmung zu Ziff. 1 deutlich werden. Darum mein Vorschlag der getrennten Abstimmung über die einzelnen Ziffern (Zuruf: Richtig!).

Vizepräsident H. Schneider: Es ist natürlich in dem Beschuß vom Herbst nur eine Wiederholung der Gesamtabstimmung gefordert. Ich kann also jetzt nicht eine Differenzierung zugeben, die eine Einzelabstimmung der einzelnen Sätze mit sich bringt. Ich bitte, dafür Verständnis zu haben.

Synodale D. Dr. v. Dieze: Ich hätte es nicht für so zwingend angesehen. Aber da es der Präsident nun einmal so handhabt, bitte ich doch, die Erklärung abgeben zu dürfen, daß — jedenfalls für mich, und ich nehme an auch für sehr viele — das Nein zu dem Beschuß vom Oktober 1957 sich lediglich auf den Satz bezieht, in dem das Wort „kann“ steht, daß allem anderen zugestimmt wird, aber wegen dieses Satzes das Ganze abgelehnt wird (Allgemeine Zustimmung!).

Landesbischof D. Bender: Noch einmal sei mir ein Wort zum modus procedendi der Abstimmung erlaubt. Wenn wir über die beiden Vorschläge abstimmen, wie es sonst geschieht, so wird es neben einer Mehrheit für den einen oder anderen Vorschlag auf jeden Fall eine größere oder geringere Minderheit geben. Dieses Abstimmungsergebnis würde sich auf die Gottesdienstordnung selbst beziehen; es müßte aber deutlich werden, daß die Synode einmütig ist in der Einführung der Gottesdienstordnung von 1950, und daß sie nur in der Formulierung auseinandergeht, die das Verhältnis der Gottesdienstordnungen von 1930 und 1950 zueinander bestimmt. Darum meine Frage, ob nicht über Satz 1, der in beiden Vorschlägen gleich lautet, gesondert abgestimmt werden könnte, damit die Einmütigkeit im Hauptpunkt, nämlich der Einführung der Gottesdienstordnung von 1950 deutlich zum Ausdruck gebracht wird.

Vizepräsident H. Schneider: Ich darf vorlesen, was im Protokoll als eine Äußerung des Herrn Präsidenten Dr. Umhauer bei der Abstimmung festgelegt ist:

„Ich bitte nun diejenigen Herren, die für die Annahme des Gesetzes im Ganzen einschließlich dieser Gottesdienstordnung sind, die Hand zu erheben.“

Und dann heißt es: „Das ganze Gesetz ist angenommen“, und diese Abstimmung sollte wiederholt werden. Bitte, es ist m. E. nach der Geschäftsordnung nicht möglich, von mir aus nun das abzuändern. Ich bin aber bereit, wenn die Synode jetzt einen Antrag stellt oder aus der Mitte der Synode ein solcher gestellt und angenommen wird, daß wir in Abänderung des damaligen Beschlusses über die drei Formulierungen getrennt abstimmen, mich einem solchen Beschuß der Synode zu fügen (Zuruf: D. Dr. v. Dieze: Ich beantrage das. — Dr. Rave: Ich stelle den Antrag auch!).

Ich frage die Synode: Ist sie mit diesem Antrag von Freund Dieze einverstanden, daß entgegen der geschäftsordnungsmäßig gegebenen Gesamtabstimmung eine Einzelabstimmung der drei Paragraphen des Gesetzes vorgenommen wird? (Zuruf Synodale D. Dr. v. Dieze: Und dann noch einmal eine Gesamtabstimmung!). Und dann normalerweise die Gesamtschlus abstimmung. — Der Antrag wird mit allen Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen.

Es wird nun der Gesamtwortlaut des Gesetzes vorgelesen, wie er im Antrag Rave festgelegt war, damit wir ins Bild kommen. Dann stimmen wir über die einzelnen Paragraphen ab:

„Die LandesSynode hat gemäß § 22 Buchstabe c des Kirchenleitungsgesetzes vom 29. 4. 1953 (BBl. S. 37) als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1:

(1) Die seit 1950 zur Erprobung freigegebene Erweiterte Gottesdienstordnung wird als Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden eingeführt. Sie hat die angeschlossene Fassung.

(2) Neben ihr kann die Gottesdienstordnung von 1930 beibehalten werden.

§ 2:

Für Entscheidungen über die Geltung oder Einführung einer der beiden Gottesdienstordnungen in der Gemeinde bleibt der Altestenkreis zuständig.

§ 3:

Das Gesetz tritt... in Kraft.“

Damit ist uns die Gesamtsicht gegeben für das Gesetz, über das wir nun im einzelnen abstimmen.

Bei der Abstimmung werden gegen die Einleitung des Gesetzes keine Einwendungen gemacht.

§ 1 Abs. 1 wird mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

§ 1 Abs. 2 wird mit 30 gegen 15 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

§ 2 wird mit allen Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

§ 3 wird einstimmig angenommen.

Vizepräsident H. Schneider: Wann oder in welcher Verbindung ist das Inkrafttreten beabsichtigt, Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt? Würden Sie einen Termin nennen, der beabsichtigt ist? (Zuruf Oberkirchenrat Dr. Wendt: Vielleicht 1. Juli).

Gut, setzen wir 1. Juli ein. Damit ist auch diese Frage geregelt. Nun kommen wir zur Schlusse am tabsti in m u n g. Wer für den Gesamtwortlaut dieses Gesetzes ist, der möge die Hand erheben. — 33. Wer ist gegen dieses Gesetz? — 12. Wer enthält sich der Stimme? — 2. Damit ist das Gesetz im Wortlaut des Antrages Rave, wie er in der Herbstsitzung 1957 bereits festgelegt wurde, nun in dieser heutigen Abstimmung bestätigt.

Damit ist Punkt IV der Tagesordnung erledigt. Es steht noch „Verschiedenes“ auf der Tagesordnung. Ich bin aber der Meinung, daß wir das heute streichen. Ich schließe damit unsere heutige Sitzung.

Die Abendandacht tritt an die Stelle des Schlußgebets.

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 24. April 1958, vormittags 9.30 Uhr.

Tagesordnung:

- I. Antrag Schopfheim, den Gesamtgottesdienst betr.
Berichterstatter: Synodale Lehmann
- II. Vorlage des Landeskirchenrats, Ordnung der Predigttexte betr. (Anl. 6)
Berichterstatter: Synodale Dürr
- III. Entwurf einer Verordnung des Landeskirchenrats, Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
Berichterstatter: Synodale Dürr
- IV. Antrag der Katechismus-Kommission
Berichterstatter: Synodale Dürr
- V. Antrag der Frauenarbeit der EKD, Das diakonische Jahr betr.
Berichterstatter: Synodale Hammann
- VI. Bericht des Konfirmationsausschusses
Berichterstatter: Synodale Schweikart
- VII. Vorlage des Landeskirchenrats, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Hagsfeld mit der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe (Anl. 4)
Berichterstatter: Synodale Angelberger
- VIII. Vorlage des Landeskirchenrats, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Kollnau-Gutach usw. (Anl. 8)
Berichterstatter: Synodale Angelberger
- IX. Antwort an die Antragsteller Kirchengemeinderat Karlsruhe, Kirchengemeinderat Schopfheim und Pfarrer Fritz Specht, Pforzheim
Berichterstatter: Synodale v. Dieze
- X. Information über einen beabsichtigten Kapellenbau
Berichterstatter: Synodale H. Schneider
- XI. Verschiedenes
- XII. Schlussansprache des Herrn Landesbischof.

Vizepräsident H. Schneider eröffnet die Sitzung.

Synodale Dr. Köhnlein spricht das Eingangsgebet.

Vizepräsident H. Schneider: Der Herr Landesbischof möchte, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, uns eine Mitteilung machen.

Landesbischof D. Bender: Ich habe der Landessynode die Mitteilung zu machen, daß Herr Oberkirchenrat Dürr auf 1. September in den Ruhestand tritt und der Landeskirchenrat auf meinen Vorschlag zu seinem Nachfolger Herrn Pfarrer Hammann vom Diaconissenhaus Rüppurr berufen hat (Allgemeiner Beifall).

Vizepräsident H. Schneider: Wir haben diese Mitteilung zur Kenntnis genommen. Es wird am Ende der Sitzung wohl der Tatsache noch gedacht werden, daß Herr Oberkirchenrat Dürr zum letzten Mal in offizieller amtlicher Funktion bei uns ist, und ich meine, daß dann auf der Herbstsynode wir den neuen Oberkirchenrat, der heute ja noch als Bruder Pfarrer Hammann unter uns ist, auch herzlich begrüßen dürfen. Damit dürfen wir diese offizielle amtliche Mitteilung vorerst für abgeschlossen annehmen.

I.

Wir kommen zu Punkt I der Tagesordnung: Antrag Schopfheim, den Gesamtgottesdienst betr.

Berichterstatter Synodale Lic. Lehmann: Liebe Konnodale! Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Schopfheim hat der Landessynode zur Weitergabe an die Liturgische Kommission einen Antrag vorgelegt, es möchte bei der Neugestaltung der Agenda auch ein Formular für einen Gesamtgottesdienst ausgearbeitet werden, der als sonntäglicher Hauptgottesdienst in den Gemeinden, die es wünschen, ordnungsgemäß gefeiert werden kann. Unter dem Begriff Gesamtgottesdienst, der in der Eingabe auch als Vollgottesdienst bezeichnet wird, ist ein Gottesdienst zu verstehen, in dem Predigt und Abendmahl in einem geschlossenen liturgisch einheitlichen ununterbrochenen Gottesdienst vereinigt werden, in dem also nicht der Predigtgottesdienst abgeschlossen wird, damit darnach die Abendmahlsgemeinde zum Empfang des heiligen Abendmahls zurückbleibt. In dem Kirchenbezirk Schopfheim werden solche Gesamtgottesdienste am Sonntagvormittag schon da und dort bisher gelegentlich gehalten, allerdings so, daß die Gemeinde die Gelegenheit hat, am Sonntagvormittag auch einen reinen Predigtgottesdienst zu besuchen.

Ein solcher Gesamtgottesdienst ist in der bisherigen Agenda nicht vorgesehen und war wohl auch in den Agenden der Unierten Kirche bisher nicht vorhanden. Aus dem Schriftwechsel zwischen dem Antragsteller, Herrn Dekan Leinert, und dem Präsidenten der Synode ist ersichtlich, daß die Bezirkssynode den Herrn Landesbischof gebeten hat, noch vor der etwaigen Aufnahme eines entsprechenden Formulars in die Agenda die Genehmigung zur Abhaltung derartiger Gesamtgottesdienste vorläufig zu erteilen. Die Zustimmung zu dieser vorläufigen Genehmigung sollte Gelegenheit geben, diesen für unsere Landeskirche neuartigen Gottesdienst am Sonntagvormittag in den Gemeinden zu erproben, in denen der Kirchengemeinderat die vorläufige Einführung eines solchen Gottesdienstes als sonntäglichen Gemeindegottesdienst erbittet. Auf jeden Fall wird aber nun durch den Antrag der Bezirkssynode an die Landessynode, die ja für die gesetzliche Festlegung der Gottesdienstordnung unserer Landeskirche verantwortlich ist, von einem neuen und anderen Gesichtspunkt und Ausgangspunkt her erneut die Frage gestellt, ob sie eine neue Veränderung der Gottesdienstordnung anerkennen kann.

Die Bezirkssynode hat über ihren Dekan Leinert zwei liturgische Entwürfe für die Gestaltung solcher Gesamtgottesdienste vorgelegt, von denen der eine diesen Gesamtgottesdienst mit der Gottesdienstordnung von 1930 organisch verbindet. Die Gottesdienstordnung von 1950 müßte für die liturgische Gestaltung dieses Gesamtgottesdienstes etwas verändert werden.

Es ist anzumerken, daß der Antrag von Schopfheim bereits für die Synodaltagung im Oktober 1957 dem Herrn Präsidenten vorgelegt worden war. Die Antragsteller waren damals aber auf persönliche Vorstellung hin damit einverstanden, ihren Antrag der Landessynode erst einzurichten, wenn diese ihre Beratungen über die Geltung

der Gottesdienstordnung von 1930 und 1950 abgeschlossen habe.

Der Hauptausschuß ist in einer zweistündigen Beratung, an der sowohl der Herr Landesbischof wie alle theologischen Mitglieder des Oberkirchenrats und die Herren Prälaten sich beteiligten, auf diesen Antrag und die aus ihm sich ergebende neue Fragestellung eingegangen. Es konnte nicht verschwiegen werden, daß der Antrag, unbeschadet seines sachlichen Gewichts, ja gerade wegen seines sachlichen Gewichts, die Synode und über sie die Landeskirche in eine rechte Not bringen kann. Denn mit der Behandlung dieses Antrags kommt die Frage der Gestaltung unserer Gottesdienstordnung erneut in Bewegung, während sie jetzt doch endlich abgeschlossen werden sollte. Die Frage mußte sich ergeben, ob die Einbringung dieses Antrags, der sich ja gerade auf die Gestaltung des sonntäglichen Hauptgottesdienstes bezieht, wirklich von der Sache und Aufgabe der Kirche her gesehen in diesem Augenblick unumgänglich war. Diese Frage bleibt offen, auch wenn der Hauptausschuß feststellen könnte, daß durch den Antrag an sich keine Änderung und Erweiterung der jetzt festgelegten liturgischen Ordnung für den Hauptgottesdienst am Sonntag erstrebt wird. Denn die jetzt erbetene Ordnung und etwaige Anerkennung des Gesamtgottesdienstes hält sich ja im Rahmen der jetzt anerkannten gültigen Gottesdienstordnungen und fordert keine neuen Elemente in der Liturgie. Vor allem aber mußten die im Hauptausschuß Beratenden anerkennen, daß der sog. Gesamtgottesdienst, in dem der Gemeinde die Gabe des Evangeliums in Wort und Sakrament in einem geschlossenen Gottesdienst gegeben wird, sowohl in der urchristlichen Gemeinde als in der Reformationszeit — und zwar nicht nur in der Lutherischen Kirche — allgemein üblich war. Die Antragsteller haben also eine bedeutsame kirchliche Tradition für sich. Dabei mußte allerdings darauf hingewiesen werden, daß auch in der frühchristlichen Zeit und in der Reformationszeit der sog. Vollgottesdienst nicht die einzige Form der gottesdienstlichen Versammlung war.

Immerhin hielt es der Hauptausschuß unter dem Gewicht der liturgiegeschichtlichen Tatsache, daß der Gesamtgottesdienst in der Geschichte der christlichen Kirche eine unübersehbare Bedeutung hat, nicht für richtig, die Bitte des Kirchenbezirks Schopfheim mit dem Hinweis zu verabschieden, daß sich die LandesSynode eine neue Beunruhigung auf dem Gebiete ihrer Verantwortung für die Gottesdienstordnung nicht mehr gefallen lassen wolle oder nicht verantworten könne. Es wurde durchaus anerkannt, daß in der Bitte von Schopfheim ein ernstes, wenn auch nicht das einzige Bemühen gesehen werden müsse, das Altarsakrament aus seiner Randexistenz viel deutlicher in die Mitte des gottesdienstlichen Lebens zu bringen. Der Bitte, dieses Bemühen auf dem Wege über die Einführung des Gesamtgottesdienstes zu fördern, wurde aber entgegengehalten, daß in unseren volkskirchlichen Gemeinden allgemein heute die geistigen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind, wie sie in den urchristlichen Bekennnisgemeinden vorausgesetzt werden konnten, wo der sog. Gesamtgottesdienst ein selbstverständlicher Ausdruck und ein echtes Zeugnis ihres Glaubenslebens sein konnte. Die meisten Gemeinden und gewiß viele Glieder aller volkskirchlichen Gemeinden in unserem Lande werden übersfordert, wenn sie zu einem solchen Gesamt- oder Vollgottesdienst als sonntäglichem Gemeindegottesdienst gerufen werden. Sehr deutlich wurde auch das aus diesem Antrag leicht entstehende Missverständnis abgewehrt, als ob ein Predigtgottesdienst ohne Sakrament nicht als Vollgottesdienst im vollen Sinne des Wortes angesehen werden könne. Für die heutige soziologische Struktur unserer Gemeinden müssen im sonntäglichen Gottesdienst

Wortverkündigung und Sakramentsgottesdienst getrennt bleiben. Darum müsse unter allen Umständen auch in einem sog. Gesamt- oder Vollgottesdienst am Sonntagvormittag den Gemeindegliedern, die das hl. Abendmahl nicht mitfeiern, die Gelegenheit gegeben werden, den Gottesdienst vor dem Sakrament zu verlassen. Dabei dürfen aber im ersten Teil des Gottesdienstes die wesentlichen Elemente eines Predigtgottesdienstes nicht fehlen. Es wurde darauf hingewiesen, daß die liturgischen Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, die einen solchen Gesamtgottesdienst in ihren Agenden aufgenommen hat, auch eine solche Entlassung vorsehen. Betont wurde, daß die Freudigkeit zum hl. Abendmahl zuerst und viel mehr durch die Predigt und das Vorbild geweckt werden und daß an diesem Punkte vor allem eingesetzt werden müsse.

Unbedenklich dagegen ist es, in jeder Gemeinde neben dem sonntäglichen Vormittagsgottesdienst, in dem die Predigt und der Abendmahlsgottesdienst bisher auf jeden Fall liturgisch getrennt sind, solche Gesamtgottesdienste zu gegebener Zeit abzuhalten. Die Frage des Antragstellers zielt aber gerade auf den sonntäglichen Vormittagsgottesdienst.

Angesichts der Bedeutung des Antrags an sich, aber auch der Wirkung, die die Behandlung dieses Antrags heute haben wird, hielt es der Hauptausschuß nicht für geraten, in diesem Augenblick den Antragstellers eine sachliche Antwort zu geben, also den Antrag dem liturgischen Ausschuß zuzuleiten und dem Plenum der LandesSynode einen Vorschlag zu machen, in dem auf die Probleme dieses Antrags eingegangen wird. Der Hauptausschuß entschloß sich aber, den Oberkirchenrat zu bitten, er möge mit Herrn Dekan Leinert und seinem Konvent eine Unterredung führen. In dieser Unterredung sollen die durch den Antrag aufgeworfenen Fragen liturgischer, kirchenrechtlicher und praktischer Art beraten und die Frage erwogen werden, ob und in welcher Weise der Bitte aus Schopfheim Rechnung getragen werden kann. Es wird sich dann ergeben, ob die nächste Synodaltagung oder eine der nächsten Synodaltagungen erneut mit der Bitte der Antragsteller beschäftigt werden muß.

Bizepräsident H. Schneider: Ich danke sehr. Sie haben den Bericht gehört und seine Schlusshandlung, daß die Synode den Oberkirchenrat bitten möge, die Anregung Schopfheims im gegenseitigen Gespräch abzuslären und zu verbescheiden, evtl. uns dann für die Herbstsynode noch eine Vorlage zu machen. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden? — Wenn keine Gegenstimme sich erhebt, nehme ich diese Zustimmung an und werde diesen Punkt als erledigt betrachten.

II.

Wir kommen zu Punkt II: „Vorlage des Landeskirchenrats, Ordnung der Predigttexte betr.“. Es ist dies die Anlage 6 der Vorlagen, die wir hier behandeln.

Berichterstatter Synodale Dürr: Die Ordnung der Predigttexte liegt zum vierten Mal der Synode zur Beratung vor. Am 29. 10. 1953 wurde ihre probeweise Einführung für das Kirchenjahr 1953/54 beschlossen. Am 28. 10. 1954 wurde die Probezeit der Ordnung auf Grund der Urteile der Pfarrkonferenzen für vier Jahre verlängert. Am 31. 10. 1957 wurde aus der Ordnung in ihrer nach den Erfahrungen in den verschiedenen Landeskirchen revidierten Form, da sie noch nicht gedruckt vorlag, die vierte Reihe für das Kirchenjahr 1957/58 zum Gebrauch empfohlen.

Nachdem die Ordnung im Druck erschienen ist und darin die von der Badischen Landeskirche gegebenen Änderungsvorschläge weithin berücksichtigt sind, soll mit Beginn des Kirchenjahrs 1958/59 diese endgültig eingeführt werden mit der in der Vorlage verzeichneten Maßgabe.

Der Hauptausschuss hat dagegen keine Bedenken, zumal die vorgebrachten Einwände nicht mehr auf die revidierte Form zutreffen. Er begrüßt es, daß mit dieser Ordnung ein neues einigendes Band zwischen den Landeskirchen gegeben ist.

Verbesserungen können immer noch vorgenommen werden. Deshalb soll die gedruckte Ordnung vorläufig die vorliegende Form behalten und erst später, wenn keine Änderungen mehr zu erwarten sind, in der Form unseres alten Perikopenbuches herausgegeben werden.

Vizepräsident H. Schneider: Ich danke für den Bericht. Zu einer Aussprache gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist dann lediglich in der Vorlage festzustellen, daß wir das Datum von heute, 24. 4. 1958, als Beschußtag mit einsetzen. Es wäre nach der Geschäftsordnung nun eigentlich der Text des Entwurfes hier vorzulesen. Vielleicht darf ich darum bitten, daß wir bei dieser Frage das tun. (Der Text des Entwurfs [Anlage 6] wird verlesen.)

Synodale Dr. Rave (Zur Geschäftsordnung): Wir hatten vom Hauptausschuss beschlossen, die Anregung zu geben, daß der Verlag gestrichen werden soll in der vierten Zeile von oben; erstens ist es überflüssig, zweitens kann sich das evtl. ändern. Die Worte: „im Lutherschen Verlagshaus Berlin 1958 erschienene“ sollten zur Streichung empfohlen werden.

Vizepräsident H. Schneider: Das ist also eine Ergänzung für den Bericht, die wir im Protokoll festlegen. Dann würde der Antrag so lauten, daß die Synode entsprechend der Vorlage beschließt mit der kleinen Änderung, daß in der vierten Zeile des zweiten Abschnittes die Worte „im Lutherschen Verlagshaus Berlin 1958 erschienene“ gestrichen werden.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es muß ein bestimmter Ort angegeben werden, an dem die Predigtreihen festgelegt sind. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Man könnte in dem — im Gesetz- und Blatt zu veröffentlichten — Beschuß der Landesynode die Predigtreihen inhaltlich aufführen. Einfacher ist die Verweisung auf das Heft, das Ihnen vorliegt, mit Verlagsangabe. Es ist freilich auffallend, daß der Herausgeber nicht unmittelbar auf dem Deckblatt des Heftes erscheint. Erst auf einer Innenseite erfährt man, daß der Herausgeber die „Lutherische Liturgische Kommission“ ist. Andererseits ist diese Kommission im Laufe ihres Arbeitens erweitert worden durch Vertreter der anderen, auch der unierten Gliedkirchen. Wichtig ist, daß der Rat der Evang. Kirche in Deutschland sich mit dieser Perikopenreihe befakt und ihre Einführung in den Gliedkirchen empfohlen hat. Das ist im Beschußentwurf festgehalten.

Vizepräsident H. Schneider: Darf ich den Herrn Berichterstatter fragen: das ist doch wohl mitverhandelt worden in der Beratung des Ausschusses, und da wurden die Bedenken nicht geäußert von Seiten des Herrn Oberkirchenrats?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Nein. Ich kann aber auch nicht dauernd im Hauptausschuss sitzen. Den Beratungen des Hauptausschusses über die Perikopenreihe habe ich nicht beigelehnt.

Vizepräsident H. Schneider: Das sollte ja damit nicht gefragt werden, ob ein Oberkirchenrat dauernd im Hauptausschuss sitzt oder nicht (Heiterkeit!). Sondern ich habe nur gemeint, es sei vielleicht mit erwähnt worden und dann noch konkret und gegenwärtig gewesen.

Ich muß sagen, nachdem nun der Hauptausschuss das beschlossen hat, ist es etwas schwierig, und ich möchte die Frage an den Oberkirchenrat stellen: ist es nicht möglich, daß bei der Veröffentlichung in einer Fußnote das dann irgendwie mit zum Ausdruck gebracht wird?

Synodale Würthwein: Ich würde unbedingt darauf bestehen, daß der Verlag irgendwie feinlich gemacht wird;

denn es ist doch so, wenn heute jemand bei irgendeiner Bearbeitung sehen will, wo nun dieser Text oder dieses Heft erschienen ist, er natürlich genau wissen muß, in welchem Verlag. Ob sich der Verlag ändert, das spielt erst eine sekundäre Rolle. Die Hauptrolle ist, wo ist zum ersten Mal dieser Text erschienen. Deshalb würde ich es für wichtig halten, wenn hier diese Note auch im Haupttext mit aufgenommen würde.

Synodale Schüle: Für mich wäre diese Frage nur von Bedeutung, wenn etwa daraus verlagsrechtliche Auswirkungen entstehen. (Verschiedene Zurufe: Nein!) Wenn das nicht der Fall ist, dann kann es doch wirklich stehen bleiben, daß wir sagen: da ist es erschienen.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Ich frage meinen Kollegen Wendt, ob nicht dadurch, daß wir stehen haben, daß der Rat diese Ordnung empfohlen hat, sogar noch mit dem Datum dieses Beschlusses, deutlich gemacht ist, um welche Ordnung es sich handelt. Also der Rat der EKD hat am 12. 4. 1957 nur diese im Lutherschen Verlagshaus erschienene Ordnung der Predigttexte beschlossen, keine andere, so daß man also über den Rekurs auf den Ratsbeschuß schließen kann auf die Verlagsangabe und sie hier in unserem Text damit erübrigत wäre. — Das ist meine Frage.

Synodale Würthwein: Ich glaube, ich habe bei der Beratung im Hauptausschuss geschlafen. Ich bitte um Entschuldigung!

Ist diese Streichung jetzt eine rein formelle Sache, daß sich der Verlag ändert, oder steht da nun auch wieder das Bedenken dahinter, also lutherisch, das ist irgendwie bedenklich! Ich meine: es ist nicht so. Da möchte ich doch sagen, daß man es um der Redlichkeit willen erstens stehen läßt, und zweitens sind die Kontinuierungen zu meiner großen Freude, die da verzeichnet sind, eine gut reformierte Tradition, die also in diesem Lutherschen Verlagshaus offenbar auch noch einen Platz gefunden haben (Heiterkeit!). Deswegen würde ich, wenn es keine formalrechtlichen Dinge sind, also bloß wegen dem Wort „Lutherisch“ — der Besitzer des Verlags war mit mir in Kriegsgefangenschaft gewesen — es stehen lassen, damit man weiß, woher es kommt.

Synodale Hauf: Der Gedanke der Streichung war der, daß wir von jeher ein eigenes Perikopenbuch hatten im Selbstverlag, und wir wollten uns dann nicht gesetzlich festlegen, daß es ein für allemal von Berlin bezogen werden muß. Das war wohl der Gedanke dabei, an sich ein harmlos badischer Gedanke.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Sie müssen auseinanderhalten: die förmliche Einführung der Perikopenordnung unter Bezugnahme auf die Empfehlung des Rates der EKD, und zum andern die inhaltliche Festlegung der Perikopenordnung. Ein Beschuß über die Einführung der Perikopenordnung muß sich auf beides beziehen. Entweder ist der Inhalt der ganzen Perikopenordnung mit dem Beschuß in das Gesetzes- und Verordnungsblatt einzunehmen, oder es wird auf den Fundort, d. h. auf die im Lutherschen Verlagshaus 1958 in Berlin erschienene Druckschrift verwiesen.

Eine völlig andere Frage ist, ob nach einigen Jahren etwa eine Neuauflage notwendig wird. Ist dies eine sachlich veränderte Neuauflage, so wird sich die Synode wieder damit zu befassen haben.

Vizepräsident H. Schneider: Ich möchte nochmals meinen Vorschlag wiederholen, daß wir durch eine Fußnote bei der Verkündigung hier diese Angabe des Verlagshauses zur Kenntnis bringen. Es ist dann etwas abgesetzt von der Entschließung.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich meine, das genügt nicht. Das Entscheidende ist doch der Inhalt der Perikopenordnung und nicht ihre formelle Einführung. Wenn wir

schen aus technischen Gründen den Inhalt der Peripherienordnung nicht wiedergeben wollen, dann muß in dem Besluß oder in der Verordnung selber ganz deutlich der Fundort angegeben werden. Das sollte man nicht in eine Fußnote verlagern.

Vizepräsident H. Schneider: Eine Fußnote ist ein Bestandteil einer solchen Kundmachung oder Bekündigung, und ich verstehe nicht, warum ein Anliegen, das im Hauptausschuß verhandelt worden ist, nun auf diese Weise nicht doch noch seine Erfüllung finden soll, daß es zwar nicht herausbleibt, sondern in der Form der Fußnote etwas abgemildert nun zur Kenntnis gebracht werden soll. Warum soll man das nicht erfüllen können?

Ich habe selbst ja keinen Antrag zu stellen, sondern der müßte aus dem Plenum der Synode selbst kommen. Ich hielte das aber für eine Lösung, die dem gerecht wird, was im Hauptausschuß besprochen worden ist. (Zuruf Synodale Haufz: Es erhebt sich kein Widerspruch!)

Sind Sie damit einverstanden, daß die Sache in der Weise geregelt werden soll? — Dann wäre die Entschließung von der Synode gebilligt in der Weise, daß statt dem Vorschlag des Hauptausschusses, ganz zu streichen: „im Lutherischen Verlagshaus Berlin 1958 erschienene“, dies in gut erkennbarer Weise als Fußnote beigefügt werden soll.

III.

Dann können wir weitergehen. Wir kommen zu Punkt III: „Entwurf der Verordnung des Landeskirchenrats, Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.“

Berichterstatter Synodale Dürr: Der LandesSynode wurde durch den Landeskirchenrat eine Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vorgelegt, mit der sich die Theologische Fakultät Heidelberg einverstanden erklärt hat. Der Entwurf der Verordnung lautet:

„Gemäß § 6 des kirchlichen Gesetzes, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr., vom 25. 10. 1951 (Bbl. Seite 58) erläßt der Landeskirchenrat nachstehende Verordnung:

§ 1.

Die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (Bbl. Seite 70) in ihrer derzeitigen Fassung wird wie folgt geändert:

In § 8 Abschnitt C erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„Ferner kann bei der Meldung in jedem Fach die Lektüre angegeben werden, mit der sich der Student besonders eingehend beschäftigt hat. Der Prüfende ist jedoch nicht verpflichtet, bei der Prüfung auf diese Lektüre einzugehen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1958.

Der Landeskirchenrat:

Zur Erläuterung wird in der Vorlage gesagt: „§ 8 Abschnitt C Ziffer 2 der Studien- und Prüfungsordnung lautet bisher:

„Ferner kann bei der Meldung angegeben werden, mit welchem Gebiet im Rahmen zweier Prüfungsfächer sich der Student besonders eingehend beschäftigt hat (z. B. das Thema eines früher besuchten Seminars, eine größere Monographie oder Quellen). Der Student wird in der Prüfung Gelegenheit erhalten, sich über dieses Gebiet zu äußern. Er muß freilich auch außerhalb

des genannten Gebietes zurreichende Kenntnisse nachweisen.“

Durch die VO vom 25. 11. 1954 war die Studien- und Prüfungsordnung dahin ergänzt worden, daß im Rahmen eines jeden Prüfungsfaches ein „Schwerpunkt“ angegeben werden dürfe. In der Prüfungspraxis hatte sich jedoch gezeigt, daß bei den Studenten Missverständnisse darüber auftraten, unter welchen Umständen mit Recht von einem Schwerpunkt gesprochen werden könne. Auch bei der Prüfung selbst ergaben sich Unstimmigkeiten darüber, in welchem Umfang der Student innerhalb des angegebenen Gebietes und in welchem Umfang außerhalb dieses Gebietes geprüft werden sollte, ferner darüber, wie die Leistungen auf dem Spezialgebiet im Verhältnis zu denen außerhalb dieses Gebietes zu bewerten seien.

Zunächst hatte die VO des Landeskirchenrats vom 2. 5. 1957 versucht, diese Unstimmigkeiten dadurch zu beheben, daß die Zahl der Prüfungsfächer, in denen ein Spezialgebiet angegeben werden kann, auf zwei beschränkt wurden. Die seither gemachten Erfahrungen ergaben aber, daß auch diese Beschränkung keine Klarheit schafft. So soll nunmehr die Verpflichtung des Prüfenden, den Studenten über das angegebene Spezialgebiet zu fragen, überhaupt aufgehoben werden. Gegenüber der ursprünglichen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung bleibt dem Studenten auf jeden Fall die Möglichkeit gegeben, den Prüfenden auf das Gebiet hinzuweisen, mit dem er sich besonders eingehend beschäftigt hat.

Der Hauptausschuß hat diese Änderung mit den dazu gegebenen Erläuterungen zur Kenntnis genommen und empfiehlt der LandesSynode, sie gut zu heißen.

Synodale Würthwein: Es sind aber auch einige Bedenken erhoben worden, ob das, was in dem ersten Teil steht, daß man einige Schwerpunkte aussuchen kann, daß aber der Prüfende nicht daran gebunden ist, die Sache nicht illusorisch macht. Der Gedanke zum mindesten, ob man nicht zur alten Ordnung zurückkehren soll, ist im Hauptausschuß erwogen worden.

Vizepräsident H. Schneider: Sie wünschen also, daß das zur Ergänzung bei der Materialübergabe mit der Bitte um Prüfung noch mit erwähnt würde, wenn ich Sie recht verstanden habe. Genügt Ihnen das, daß Ihre Äußerung im Protokoll festgehalten und dadurch dem Oberkirchenrat zur Kenntnis gebracht wird? (Zuruf Synodale Würthwein: Ja!) — Ist die Synode mit dieser Prozedur einverstanden? — Dann darf ich die Annahme durch die Synode feststellen.

IV.

Wir kommen zu Punkt IV: Antrag der Katechismuskommision.

Berichterstatter Synodale Dürr: Der Synode lag bei ihrer Herbsttagung ein Vorschlag der am 3. Mai 1957 eingesetzten Katechismus-Kommission vor, den Sie auf Seite 58 des Verhandlungsberichtes der letzten Synode finden. Dieser Vorschlag wurde damals im Hauptausschuß, freilich unter starkem Zeitdruck, besprochen. Auf Grund der Beratung wurde der Synode vom Hauptausschuß folgender Vorschlag gemacht: „Der Hauptausschuß schlägt mit Mehrheit der Synode vor, bei ihrem ursprünglichen Antrag zu beharren und den Vorschlag der Katechismus-Kommission bei aller Würdigung ihrer Gründe abzulehnen“. Dieser Vorschlag des Hauptausschusses wurde vom Plenum mit 19 gegen 10 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt und damit der Vorschlag der Katechismus-Kommission gutgeheißen.

Da aber gleich anschließend die Beschlussfähigkeit der Synode festgestellt worden ist, bittet die Katechismus-Kommission, ihren Vorschlag auf dieser Synodaltagung

noch einmal zu behandeln. Der Hauptausschuß ist diesem Ersuchen nachgekommen. Bei der Besprechung wurde von einem Mitglied der Katechismus-Kommission nochmals betont, daß es der Kommission nicht zugemutet werden dürfe, den jetzigen Katechismus nur zu überarbeiten und damit die neuen methodischen Erkenntnisse und religions-pädagogischen Erfahrungen außer acht lassen zu müssen. Wenn schon eine Änderung des Katechismus als notwendig angesehen wird, dann kann es nur eine Neubearbeitung sein. Es ist nicht erforderlich, daß schon in kurzer Zeit ein neuer Katechismus vorliegt. Der bisherige kann ruhig weiterverwendet werden, zumal stark in Frage gestellte Stüde aus dem Lehrplan bereits herausgenommen wurden. Eine Verzögerung wäre sogar zu begrüßen, damit nicht die immerwährende Klage: Schon wieder ein neues Buch, frische Nahrung erhält.

Soll aber eine Neubearbeitung erfolgen, so muß dazu eine Arbeitsgrundlage gegeben sein. Diese soll durch ein Ausschreiben geschaffen werden, in dem zur Einreichung von Entwürfen aufgefordert wird. Aus den eingegangenen Entwürfen, deren beste honoriert werden sollen, wäre der neue Katechismus zu erarbeiten, über den dann die Synode nach Besprechung durch die Bezirksynoden zu entscheiden hätte. Der Ausschuß hat sich durch die vorgetragenen Gründe überzeugen lassen, daß eine Neubearbeitung notwendig ist. Er ist mit der Verwirklichung des Vorschlags der Katechismus-Kommission einverstanden unter der Voraussetzung, daß kein allzu großes Buch geschaffen wird und daß dieses geeignet ist, die Grundwahrheiten christlichen Glaubens den Kindern in kurzen prägnanten Sätzen einzuprägen. Der Hauptausschuß bittet die Synode, dementsprechend zu beschließen.

Vizepräsident H. Schneider: Ich danke für den Bericht. Ich glaube, hier sollten wir zum mindesten die Gelegenheit geben zu einer Debatte, weil doch immerhin eine wesentliche Änderung der früheren Tendenz — will ich mal sagen, nicht Beschluz, weil ja die Synode nach ihrem Bericht zu einem Beschluz unsfähig war — zu erkennen ist.

Wer möchte zu dieser Frage und zu diesem Vorschlag, Ziel: Neubearbeitung, sprechen? Es ist dabei gedacht an Ausschreibungen, dann Überarbeiten. Einige gewisse Richtlinien, wie nicht allzu groß, sondern kurze prägnante Formulierung, werden anhand gegeben.

Synodale Adolph: Ich möchte die Frage stellen, ob der Hauptausschuß sich darüber Gedanken gemacht hat, welches Gremium über die bei einem eventuellen Preisauschreiben eingehenden Arbeiten zu entscheiden haben wird.

Berichterstatter Synodale Dürr: Die Katechismus-Kommission erarbeitet dann einen Entwurf auf Grund der eingegangenen Entwürfe, und der wird dann zur Beratung an den Landeskirchenrat und von dort den Bezirksynoden zugewiesen, und die Synode entscheidet dann darüber.

Synodale Adolph: Ich frage, weil bei der Bildung der Katechismus-Kommission damals noch Vorschläge gemacht wurden, die der Katechismus-Kommission gewissermaßen empfohlen haben, durch Kooptieren ihren Kreis zu erweitern. Soviel ich mich entfinne, ist dies nicht geschehen. Ich würde es also, bevor darüber beschlossen werden kann, nach meinem Dafürhalten für gut halten, daß nochmals gefragt werde, ob die jetzige Katechismus-Kommission dafür für ausreichend erachtet wird oder ob aus der Sicht der Synode noch irgendwelche Vorschläge gemacht werden, wer dieser Katechismus-Kommission noch zugewählt werden soll. — Nur eine Anregung!

Synodale Dr. Wallach: Bis jetzt hatte die Katechismus-Kommission natürlich noch gar nicht nötig, durch Kooperation sich zu erweitern, weil sie noch gar nicht an die Arbeit gekommen ist. Sie ist zweimal zusammengetreten und hat zunächst ja nur über den Verfahrensmodus ge-

sprochen, den ihr von der Landesynode zuteilgewordenen Auftrag einer Überarbeitung umzuwandeln in eine Neu bearbeitung des Katechismus. Wir werden sicher innerhalb der Katechismus-Kommission, wenn wir an die Arbeit herangehen und mit ihr bevollmächtigt werden, was ja nun eben in dieser Stunde geschieht oder nicht geschieht, auch Umschau halten, die Arbeitskommission durch Kooptation zu erweitern. Aber dafür sind ja damals bereits schon Namen genannt worden. Und ich möchte meinen, daß es der Kommission jetzt genügend Grundlage gibt, hier für die beginnende Arbeit sich dieser Namen zu innern.

Vizepräsident H. Schneider: Ist die Frage hiermit geklärt?

Synodale Adolph: Wenn das geschieht, daß man sich der Namen erinnert dabei, dann ist das, was ich hier als Frage aufzeigen wollte, beantwortet.

Vizepräsident H. Schneider: Gut, dann braucht dies nicht gekoppelt zu werden mit der Grundabstimmung.

Synodale Würthwein: Müßten nicht die Richtlinien, unter denen das Preisauschreiben hinausgeht, noch etwas schärfer präzisiert werden, etwa so, daß im unserem Katechismus nun auch gesagt wird, was an Bekennnisgrundlage und was vom Heidelberger Katechismus in die Richtlinien kommt. Ich meine, das müßte die Synode bestimmen, wie das schon zum Ausdruck gebracht worden ist. Die anderen Dinge, wie groß und wie klein, halte ich nicht für so wichtig wie die Präzisierung dieser Frage. (Zuruf: Sehr richtig!)

Synodale W. Schweikart: Auf Seite 58 des Protokolls unserer vergangenen Tagung ist das enthalten in der linken Spalte, links unten nach arab. 2: „Folgende Richtlinien waren für das Ausschreiben aufzustellen: 1. 2. 3...“ Wenn man einfach auf den Beschluz nochmal Bezug nehmen wollte, dann wäre der Sache Rechnung getragen. Das muß wirklich so geschehen.

Vizepräsident H. Schneider: Ich danke für den Hinweis. Ist damit das Bedenken ausgeräumt?

Synodale Kühn: Ich frage: Ich sehe eben, daß in der Ausschreibung der Richtlinien auf Seite 58 des Protokolls der Absatz 3 heißt: „Der neue Katechismus soll keine rein verstandesmäßige kurze Glaubenslehre werden, sondern ein anschauliches Lebensbuch für Schule und Haus.“ Ist das übereinstimmend mit dem, was der Herr Berichterstatter vorgeschlagen hat (Zuruf Berichterstatter Dürr: Ja!) —, daß eine kurze Glaubenslehre handgreiflich und deutlich verfaßt werden soll?

Berichterstatter Synodale Dürr: Nein, daß diese Glaubenslehre dann veranschaulicht werde und diese Illustration dazu in diesem Lehrbuch mitgegeben werde.

Synodale Kühn: Um es deutlich zu machen: Es war eine Diskussion darüber, ob ein Lebensbuch mit all den anderen Dingen der Kirchenordnungen mit in den Katechismus hineingepaßt werden soll. Das ist die Frage.

Berichterstatter Synodale Dürr: Ja, das soll sich dann ergeben aus den Entwürfen. Deswegen soll für die Entwürfe vollkommene Freiheit gegeben sein. Sie können dann einen kurzen, ganz kurzen Entwurf vorlegen oder aber einen erweiterten. Und darnach soll dann entschieden werden.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Über diese Frage haben Sie bereits eingehende Erörterungen geführt. Dabei scheinen mir sehr verschiedene Standpunkte vertreten zu werden. Ein Katechismus und ein „Lebensbuch“ dürfen materialiter zwei ganz verschiedene Dinge sein. Das sollten Sie aber nicht offen lassen, wenn Sie Pfarrer auffordern, einen Entwurf zu fertigen. Die Beantwortung dieser Frage müßte bereits in die Richtlinien aufgenommen werden.

Synodale Urban: Es war bei unserer Aussprache — wenigstens von meiner Seite — nicht mehr an die Schaffung und Gewinnung eines Lebensbuches gedacht, sondern nur an die Erarbeitung eines neuen Katechismus, nicht eine Umarbeitung des gegenwärtigen, sondern eine Neubearbeitung in nicht viel größerem Umfang und unter Berücksichtigung der Stütze aus dem alten Unionskatechismus.

Synodale Dr. Köhlein: Ich möchte meinen, daß das eine das andere nicht ausschließt, sondern daß beides notwendig ist. Wenn es ein brauchbares Buch werden soll, müssen die zu lernenden Glaubensaussagen einprägsame, prägnante Sätze sein, die gelerkt und eingeprägt werden können. Auf der anderen Seite soll es aber auch ein Lebensbuch sein, blutvoll und lebendig, das auch in den Häusern gelesen und hineingenommen wird in das Leben der jungen Menschen. Gleichzeitig sollte festgelegt werden, daß die Lernmittelfreiheit nicht so gehandhabt wird, daß die Kinder im 8. Schuljahr ihre Religionsbücher wieder zurückgeben müssen. Sonst hat ein Lebensbuch keinen Sinn. Das ist jetzt leider der Fall.

Vizepräsident H. Schneider: Das ist eine staatliche Angelegenheit.

Synodale Siegel: Ich erinnere mich, daß im Hauptausschuß darüber gesprochen wurde, daß wir die Kernfragen, die die Kinder lernen müssen, in fettem Druck bringen müssen, die anderen Sätze in gewöhnlichem Druck; dann ist doch beiden Rechnung getragen.

Synodale Hauß: Ich möchte sagen, daß wir es bei unseren diesjährigen Beratungen in der Haupstafche so verstanden haben, daß vor allem ein kleiner Katechismus erarbeitet wird für die Hand des Schülers, der ungern diese Bücher mitschleppt und noch weniger gern große Dinge auswendig lernt. Da muß ein gewisses Mindestmaß von Wissen unserer Glaubenslehre drin enthalten sein. Also diese Art Lebensbuch, die manchen nach kath. Vorbild vorstreckt, ist mehr für die Hand des Lehrers. Also es ist am besten in der alten Form von Luthers kleinem und großem Katechismus. Ob man das miteinander verbinden kann in einem Buch, das ist mir sehr fraglich und sehr zweifelhaft. Am klarsten wäre es, beides zu trennen, ein kleines Buch für die Hand des Schülers und ein großes für die Hand des Lehrers und für Leute, die eben als reife Menschen ihren Katechismus studieren wollen.

Synodale Dr. Werner: Als Nichtmitglied des Hauptausschusses muß ich jetzt in der Vollversammlung doch sagen, daß wir in der eben geführten Aussprache eine solche Menge von charakteristischen Bestimmungen für den neuen Katechismus genannt bekommen haben, daß ich nicht alle unter einen Hut bringen könnte, wenn ich mich daran machen sollte, ein solches Büchlein zu schreiben. Deshalb frage ich mich, wie es eben auch Bruder Kühn getan hat: Kann der Satz aus den ursprünglichen Richtlinien Abschnitt 3 für den Katechismus stehen bleiben: „Der neue Katechismus soll keine rein verstandesmäßige kurze Glaubenslehre werden, sondern ein anschauliches Lebensbuch für Schule und Haus.“ Ich meine, das sei durch die Bemerkungen, die vorhin der Berichterstatter und andere z. B. Bruder Hauß machten, gerade nach der andern Seite hin gewendet worden, so daß der Katechismus hauptsächlich eine verständliche (Zurufe: Nein! Nein! Das lassen wir weg!), kurze Glaubenslehre in prägnanten Sätzen werden soll und nicht ein ausführliches Lebensbuch. Ich bitte also darum, daß wir, wie Bruder Kühn und Würthwein es schon gewünscht haben, in den neuen Antrag nochmals kurz aufnehmen, wie das Katechismusbüchlein aussehen soll. Das ist wichtig für diejenigen, die sich an die Entwürfe machen sollen.

Berichterstatter Synodale Dürr: Es wurde der Vorschlag der Katechismus-Kommission ja angenommen, und

da steht das eben Verlesene drin. Es war also gedacht, wenn ich da recht verstanden habe, tatsächlich an ein solches Lebensbuch, nicht allzu groß, in dem aber dann die christlichen Glaubenswahrheiten so hervorgehoben werden, daß die Kinder sie sich einprägen können. Ich habe das nicht anders verstanden.

Synodale Kühn: Wenn wir doch so weit sind, daß hier die Sache im Plenum geklärt werden soll, dann würde ich sagen: die Katechismus-Kommission hat zuerst den Auftrag, einen kleinen Katechismus zu schaffen, und wenn sie das geschafft hat, wollen wir überlegen, ob sie auch einen großen schaffen soll.

Vizepräsident H. Schneider: Dürfte ich den Vorsitzenden des Hauptausschusses zu dieser Frage nochmals hören? Er hat zwar vorhin schon eine Erklärung gebracht, aber ich wäre dankbar, wenn er festlegen könnte, das war die Absicht des Hauptausschusses, entweder kleiner Katechismus, wie es vorhin genannt wurde, oder der größere, das Lebensbuch, das hauptsächlich in die Hände der Lehrer kommen soll. Bitte, das wäre mit wichtig.

Synodale Hauß: Der kleine Katechismus, der unseren Schülern ein Mindestmaß des Wissens vermitteln soll, soll keineswegs eine abstrakte Glaubenslehre sein. Das kann nicht anschaulich genug bebildert und beschrieben sein. Aber der Inhalt ist ja festgelegt. Ich habe die Kämpfe um die Gestaltung unseres jetzigen Katechismus im Jahr 1929 miterlebt und habe sie noch in guter Erinnerung. Da sind doch einfach aus unserer badischen Tradition diese Stücke da, die schon durch die Unionsurfunde festgelegt sind. Also da muß die Frage vom Heidelberger Katechismus hinein, gewöhnlich war auch die Anordnung des Heidelberger Katechismus für unseren badischen Katechismus gültig. Dann kamen die großen lutherischen Erklärungen hinein. Da sind gewisse Wege gezeichnet, die wir nicht einfach außer Acht lassen dürfen. Da müssen wir uns danach richten. Nicht, daß jemand meint, er könne einen eigenen Katechismus schaffen. Hier sind wir einfach durch das Werden unserer Badischen Unionskirche in klare Linien gewiesen. Das war das erste, was ich sagen wollte.

Das zweite, das Lebensbuch, für die Hand des Lehrers und für die Hand des reifen Christen, der schaut oder erkunden will, was lernt mein Kind. Das ist etwas sehr Nötiges und Wichtiges, und man müßte das nun auch ins Auge fassen. Ob man das gleichzeitig durch ein Auscrirein macht oder nacheinander, das ist eine Frage des Vorgehens. Ich würde auch sagen: zuerst das kleine Buch und dann nachher das große, weil wir ja nicht auf einmal alle Probleme lösen können.

Vizepräsident H. Schneider: Der letzte Satz war der wichtigste. Es ist hier festgestellt worden als Ansicht des Vorsitzenden des Hauptausschusses: zunächst das kleine Buch und nachher daraus sich entwickelnd das große.

Landesbischof D. Bender: Liebe Brüder! Ich warne vor einem sogenannten Mehrzweckbuch, bei dem die Zwecke userlos werden. Wir brauchen einen richtigen Katechismus für unsere Kinder in der Schule. Dabei geht es darum, daß der Inhalt des Glaubens in Sätzen dargeboten wird, die ein Kind fassen kann; daß von der rechten Erklärung des Lehrers entscheidendes abhängt, bleibt außer Zweifel. Aber nicht ins Userlose reden von einem Lebensbuch; das ist ein ganz anderes Kapitel, das niemals mit der schlichten Zwecksetzung verbunden werden darf, die für den Katechismus gelten muß. Der Katechismus ist ein Buch für unsere Kinder.

Synodale Lic. Lehmann: Ich glaube, die Debatte hat gezeigt, daß wir bisher uns nicht klar entschieden haben. Wir haben ein Kompositum mitgut verlangt. Jetzt kommt heraus, daß zwei Bücher geschaffen werden sollen. Das war nicht vorgesehen; sondern wir hatten geglaubt, die beiden Aufgaben in einem Buch vereinen zu können. Es

soll zwar diese klare Formulierung hinein, aber doch noch etwas anders, soweit es dringend notwendig ist. — Herr Oberkirchenrat Kaz sagt uns jetzt vielleicht, wie er es verstanden hat.

Oberkirchenrat Kaz: Lassen Sie mich in Erinnerung zurückrufen, daß der erste Auftrag bei Bildung der Katechismus-Kommission durch die Synode vom Frühjahr 1957 gelautet hat: „Die Landesynode beauftragt einen Ausschuß, das kirchliche Lehrbuch (Katechismus) zu überarbeiten“. In der Diskussion im Plenum wurde gesagt, es sollte möglichst wenig an dem bestehenden Katechismus geändert werden. Die Überarbeitung sollte sich auf die Teile erstrecken, die in der Praxis sich als methodisch nicht glücklich gefaßt herausgestellt hätten, und auf die Teile, die dogmatisch angefochten sind. Das ist insbesondere die Frage 33 sowie die Lehre von der Taufe auf Grund des Heidelberger Gutachtens. Der Katechismus-Kommission wurde schon im Verlauf ihrer ersten Beratung klar, daß es etwas überaus Unbefriedigendes sein müßte, ein solches Glücksfeuer herzustellen. Auch müßte ein nur geringfügig geändertes Buch als Neuauflage des bestehenden Katechismus angesehen werden, so daß die beiden lange Zeit nebeneinander in Geltung blieben. Das würde zu Schwierigkeiten im Unterricht führen. Wer sich in der seit 1945 erschienenen religions-pädagogischen Literatur umgesehen hat, weiß, daß auf diesem Gebiet zahlreiche neue Erkenntnisse an den Tag getreten sind. Es schien der Katechismus-Kommission nicht angängig, an diesen neuen Erkenntnissen vorbeizugehen und sich dem Vorwurf auszusetzen, daß man eine wichtige Epoche in der methodischen und pädagogischen Arbeit verschlafen habe. Deswegen wurde beschlossen, der Synode vorzuschlagen, den ursprünglichen Auftrag zu erweitern und ein neues Buch herstellen zu lassen. Dabei haben wir der Meinung Ausdruck gegeben, daß dieses Buch angereichert werden müsse mit Anschauungs- und Lebensstoffen. Vielleicht ist die ganze Sache dadurch etwas unglücklich geworden, daß wir auf den katholischen Katechismus hingewiesen und ihn im Hauptausschuß in Umlauf gegeben haben. Man hat dann einen Schrecken bekommen und meinte, der neue Katechismus solle auch ein dicker Buch von vielleicht dreihundert Seiten werden. Daran war nicht gedacht, sondern nur an eine Erweiterung durch Anschauungsmaterial.

Zur praktischen Durchführung hat die Katechismus-Kommission den Vorschlag gemacht, ein Ausschreiben zu erlassen, damit alle einschlägig begabten Kräfte, die im Raum unserer Landeskirche schlummern, aufgerufen werden, sich an der Arbeit durch Abfassung von Entwürfen zu beteiligen. Eine Kommission muß ja Arbeitsmaterial haben. Es können sich nicht sechs oder sieben Leute zusammensezten und anfangen, die einzelnen Fragen zu formulieren. Auch war es uns ein Anliegen, den Anschein zu vermeiden, daß die Arbeit in einer einseitigen Richtung geschehe.

Den Vorschlag an die Katechismus-Kommission, einen kleinen und einen großen Katechismus herzustellen, halte ich nicht für gut. Für wen soll dann das große Buch sein? In der Schule können wir unmöglich zwei Bücher einführen, und ein Lebensbuch, eine Laiendoktrin zu schaffen, muß Sache eines Mannes sein. Damit kann man nicht gut eine Kommission beauftragen. Es ist ja auch die Bedürfnisfrage zu stellen. Wir haben derartige Bücher. Die Katechismus-Kommission hat nie daran gedacht, zwei Bücher zu schaffen. Bruder Haubz gehört zwar der Katechismus-Kommission an, er war aber nie bei den Sitzungen anwesend, sonst müßte er das. Es war nur daran gedacht, ein angereichertes, mit anschaulichem Material versehenes größeres Büchlein zu schaffen.

Den Auftrag, zwei Bücher zu schaffen, müßte die Katechismus-Kommission m. E. ablehnen. Sie hat nur den

Auftrag, ein Schulbuch herzustellen. Der Hauptausschuß hat auch nach meiner Erinnerung vorgeschlagen, den Antrag der Katechismus-Kommission anzunehmen, und da heißt es Punkt 3: „Der neue Katechismus soll keine rein verstandesmäßige kurze Glaubenslehre werden, sondern ein anschauliches Lebensbuch für Schule und Haus.“ Sie müßten eben dann den Punkt 3 herausstreichen — gut, dann versuchen wir, einen kleinen Katechismus wie den bisherigen zu erarbeiten und schreiben das in den Richtlinien aus. Dann bekommen wir eben wieder ein Buch, das erst durch den Lehrer lebendig gemacht werden muß. Ich halte beide Wege für gangbar. Aber im Blick auf die neue Literatur und die neuen Schulbücher, die in der letzten Zeit erschienen sind — ich verweise auf den westfälischen Katechismus, — wären wir einen Weg gegangen, der heute nicht mehr eingeschlagen wird.

Vizepräsident H. Schneider: Wir sind sicher sehr dankbar für diese gründliche Erklärung, die wir gehört haben und die zeigt, daß es vielleicht notwendig ist, daß wir einfach eine Interpretation dieses Punktes 3 zu Protokoll geben, daß — so habe ich es aus der bisherigen Diskussion festgestellt — schwerpunktmäßig man doch daran denkt, in einer kurzen prägnanten Form einen Katechismus etwa im Umfang des bisherigen zu schaffen. Vielleicht ist die Formulierung „im bisherigen Umfang“ etwas zu mißdeutend, aber auf keinen Fall ein Lebensbuch. Wenn das zu Protokoll kommen könnte, glaube ich, könnte etwas aufgeklärt werden.

Synodale Schühle: Ich hatte schon bei der letzten Verhandlung den Eindruck, daß die Katechismus-Kommission ein ganz anderes Ziel im Auge hatte als der H.-Ausschuß und daß die beiderseitigen Absichten nicht genügend aufgeklärt waren! Deshalb standen wir schon in der letzten Sitzung plötzlich vor der Notwendigkeit, im Plenum nicht über den Antrag des Hauptausschusses, sondern über den Antrag der Katechismus-Kommission abstimmen zu müssen. Heute scheint mir das ähnlich wieder der Fall zu sein. Die Synode muß deshalb selbst klären, was ihre tatsächliche Absicht ist: nicht ein umfangreiches Buch für „Leben und Lehre“ zu schaffen, sondern ein Schulbuch für die Hand der Schüler, also einen „Katechismus“ in der Form, wie wir ihn bislang schon gehabt hatten!

Synodale Müller: Ich bin erfreut, daß diese Diskussion zustandegelommen ist und möchte dem Herrn Dekan Würthwein, der ja die Ursache war, dafür danken. Er hat es richtig empfunden, daß das, was in den Anweisungen des Katechismus-Ausschusses steht, nicht genügt, und was wir jetzt schon hier gehört haben, ist der Beweis dafür. Es kann also, wenn ein Ausschreiben erfolgt, das Ausschreiben nicht auf das beschränkt werden, was in dieser Anweisung der Katechismus-Kommission steht. Was noch alles dazu notwendig ist, haben wir jetzt hier gehört.

Ich möchte meine Befriedigung darüber zum Ausdruck bringen. In diesem Ausschreiben müßte also genau stehen, was für ein Buch das sein soll. Es war seither doch so, daß sich die meisten ein ganz dikes Buch vorgestellt haben, das jahrelang dauert, bis es fertiggestellt ist. Nun haben wir aus dem Mund des Herrn Oberkirchenrat Kaz gehört, daß man doch daran nicht denke, sondern an ein verhältnismäßig knappes Buch, das aber noch einiges enthalte, was unseren heutigen pädagogischen und methodischen Richtlinien mehr entspricht.

Ich möchte also kurz sagen: Es müßte die Katechismus-Kommission den Passus, der diese Anweisung gibt, erweitern, ehe der Auftrag ausgeführt wird, daß eine Aufrufung zu einer Arbeit für den Katechismus hinausgeht.

Synodale Urban: Auf der Herbsttagung der Synode hatte der Hauptausschuß beschlossen und dem Plenum auch vorgeschlagen, daß er die Neuschaffung eines Katechismus

nicht befürworte, sondern daran dente, eine Überarbeitung vorzunehmen. Die Synode selber aber ging über diesen Vorschlag hinweg und beschloß die Schaffung eines neuen Katechismus. Bei der Besprechung im Hauptausschuß in diesem Jahr habe ich gleich zu Beginn gesagt, daß ich für meine Person jetzt für die Schaffung eines neuen Katechismus sei. Ich hatte mich überzeugt, daß ein Herumschlüpfen, ein Verbessern, ein Umgestalten einzelner Antworten den Katechismus nicht zu einem rechten Buch werden lassen. Nun beschlossen wir nach eingehender Aussprache die Schaffung eines neuen Katechismus. Von einem Lebensbuch war dabei so gut wie gar keine Rede mehr. Es soll ein Lehrbuch mit kurzen, prägnanten Fragen sein, das man in die Hand des Lehrers und der Schüler geben wird. So haben wir dann auch beschlossen. Ich empfehle darum der Synode, daß wir heute nicht mehr beschließen als ein Ausschreiben zur Gewinnung eines neuen Katechismus in dem Umfange wie der jetzige, unter Berücksichtigung der vom Unionskatechismus zu übernehmenden Stücke, der Stücke aus dem Heidelberg Katechismus und der Erklärungen Luthers zum Glaubensbekenntnis und mit ausdrücklicher Beschränkung auf die Gewinnung eines neuen Katechismus. Die Schaffung eines Lebensbuches werde einer späteren Zeit vorbehalten.

Synodale Würthwein: Der Hauptausschuß macht jetzt etwas den Eindruck, daß er nach der Methode versäuft: Hier stehe ich, ich kann auch anders, Gott helfe mir! Am Vorabend bei der letzten Synode haben wir die Beschlussfähigkeit nur darum feststellen lassen, weil diese Sache ganz am Schluß sehr kurz ohne Aussprache vom Plenum damals verabschiedet worden ist. Um so großzügiger und edler ist der Beschluß der Katechismus-Kommission, sich nicht auf formal-rechtliche Gründe zu berufen, sondern die ganze Geschichte noch einmal von vorne aufrollen zu lassen. Die Bedenken, die uns damals zur Ablehnung geführt haben, sind jetzt genug betont worden. Ich möchte sie nochmals von mir aus in einigen Punkten präzisieren:

Zuerst bewegte uns die Frage, ob nun auch in der Kirche, was wir in der Schule immer als sehr möglich erleben, mit den Lehrbüchern dauernd experimentiert werden soll. Wer Kinder in der Schule hat, der weiß, daß jedes Jahr bald ein Geschichtsprofessor auf Grund neuer pädagogischer und historischer Forschung meint, ein neues Geschichtsbuch herausgeben zu müssen.

Zweitens, wir leben doch, die wir im Unterricht stehen, heute unter der Ohnmacht des geschriebenen Wortes. Wir müssen uns heute beschränken, den Kindern ein Minimum an christlichem Wissen mit auf den Weg zu geben. Und da können wir leider Gottes, das stellen wir bei jeder Prüfung fest, nicht kurz und knapp genug im Gedruckten verfahren.

Drittens, es ist gesagt worden: pädagogische, religiöspädagogische Erkenntnisse. Es ist nur die Frage, ob das alles in ein Buch gedruckt werden muß oder ob diese Dinge, die man gewonnen hat, nicht einfach die Aufgabe des lebendigen Wortes und der Veranschaulichung durch den Lehrer sind. Wir haben ferner festgestellt, daß das Wort intellektualistisch oder, wie es hier heißt, „verständsmäßig“ sehr behutsam heute zu gebrauchen ist. Wo man hinkommt, besonders auch in Theologenkreisen, ist ein Misstrauen gegen alles Lehrhafte und gleich noch alles Intellektualistische. Wir haben festgestellt, ich habe das getan, daß dieser Vorwurf unseren alten Katechismus in keiner Weise trifft; denn wir haben in unserem Katechismus wie in kaum einem anderen dadurch sehr viel Anschauung, daß wir zu jeder Frage so und so viel Bibelworte haben, so daß wir jede Katechismusfrage im Zusammenhang mit einer Geschichte aus dem Alten oder Neuen Testament veranschaulichen können (Beifall!).

Ferner haben wir festgestellt — ich will die Bedenken einmal wieder vortragen —, daß gerade beim Katechismus in der heutigen Situation auch der Zusammenhang zwischen Schule und Elternhaus bedacht werden muß. Unser Mißerfolg im Unterricht mit dem, was hängen bleibt, liegt daran, daß die meisten Eltern sich heute nicht mehr viel darum kümmern, was der Betreffende im Gesangbuch oder Katechismus lernt. Während bei allen Schülern und Konfirmanden, wo man merkt, die Mutter steht noch dahinter und kümmert sich um die Sache, ein ganz anderes Ergebnis da ist. Insofern ist die Anregung von Dekan Hauß, daß doch sehr stark an das alte angeschlossen wird, auch ein notwendiges Gebot, das sich aus der heutigen Lage unserer Zeit ergibt. Wenn nämlich, ich will es ganz praktisch sagen, die Mutter sagt, also, hört mal, diese Katechismusantwort, die kenne ich aber jetzt schon zwanzig Jahre lang und kann sie dir noch heute sagen, und du hast sie nicht gelernt. Wenn das auch wegfällt, sagt sie: jetzt kann ich nicht mehr mit dir reden, die Sache kenne ich nicht und verstehe sie nicht mehr. Dieses Moment muß in der heutigen Zeit, wo ein großer Schwund auf diesem Gebiet eingesetzt hat, unbedingt berücksichtigt werden und das alles, was wir auch in der letzten Hauptausschusssitzung behandelt haben. Aber diese Bedenken — und das ist jetzt die Schwierigkeit — sind durch die Auskünfte von Herrn Detlef Wallach und Oberkirchenrat Kaz bedacht und berücksichtigt worden, und sie sagten eben nur, man solle nur der Katechismus-Kommission die Freiheit geben, einen neuen Katechismus zu schaffen. Was versäumt worden ist, und was erst in dieser Sitzung nachgeholt worden ist, das ist nämlich die Frage, jetzt im einzelnen zu formulieren und zu präzisieren, was es nun eigentlich sein soll: ein Katechismus im alten Stil, aber Neubearbeitung, das war so unsere These gewesen. Denn wenn man einen Katechismus schafft, muß man ganz genau die Aufgabe und Grenze eines Katechismus beachten. Ein Katechismus ist ein Katechismus, und ein Lebensbuch ist ein Lebensbuch. Ein Katechismus wird, wenn man ihn überhäuft, seine Aufgabe als Lehrbuch für die Schüler, das das Mindestmaß an christlichem Wissen darstellen soll, nicht mehr erfüllen können (Beifall!).

Vizepräsident H. Schneider: Ich bedaure nicht, daß wir heute nochmals zu dieser Diskussion gekommen sind. Ich glaube, es war notwendig, und wir haben vielerlei Gesichtspunkte, die gerade für die Katechismus-Kommission wertvoll sein werden, bekommen. Ausgangspunkt war aber die Kernfrage, ob wir u. U. ein Wort sagen sollten, daß die Definition des Ausgabengebiets vor allen Dingen im Punkt 3, die im Protokoll Seite 58 der Herbsttagung über die damalige Besprechung gegeben ist, angenommen werden soll oder nicht. Ich habe nun Bruder Wallach gebeten, daß er eine Formulierung schriftlich und wörtlich festzulegen sucht, die das, was die Aussprache zu diesem Punkt bisher ergeben hat, zusammenfaßt und formuliert, damit wir vielleicht mit dieser klaren Formulierung, die wörtlich ins Protokoll kommt, dann die Diskussion abschließen und damit zur Abstimmung kommen könnten.

Synodale Dr. Wallach: Liebe Herren und Brüder! Ich habe den Eindruck, daß wir um des Kaisers Bart streiten. Die Dinge haben sich jetzt ein bißchen unklar entwickelt. Auf der einen Seite ist ein ungutes Element in die Diskussion hereingekommen durch den Terminus „dürres Lehrbüchlein“. Auf der anderen Seite sicherlich ein irreführendes Moment durch die Feststellung „Lebensbuch“. Ich glaube, wir dürfen diese beiden Bezeichnungen nicht einfach gegeneinander ausspielen. Es ist der Katechismus-Kommission keinesfalls daran gelegen, etwa auf dem Wege über den Katechismus ein häusliches Andachtsbuch zu schaffen. Und ebenso ist sich die Katechismus-Kommission auch klar darüber, daß ein Katechismus immer den

Charakter eines konzentrierten Lehrbüchleins behalten muß.

Ich möchte drei Punkte einmal noch kurz berühren:

1. Wir meinen, es soll nichts „anderes“ gelehrt werden. Der Weg des inhaltlichen Stoffes ist uns gewiesen durch den Bekenntnisstand der Landeskirche, durch die Unionsurkunde, auch durch den bisherigen Katechismus, der ja im großen und ganzen seinem Inhalt nach durchaus als Vorlage auch für die Neuschaffung eines Katechismus dienen kann. Es soll nichts „anderes“ gelehrt werden.

2. Es sollen aber auch nicht zwei Bücher geschaffen werden. Ich glaube, daß man nicht einfach hier den Vergleich anbringen kann mit Luthers Kleinem und Großem Katechismus, — nach dem Motto: der Lehrer muß immer etwas mehr wissen als der Schüler. Darum geht es gar nicht. Es geht nicht um die stoffliche Quantität, die da etwa reduziert oder in einem umfangreicher zu schaffenden Buch erweitert werden soll. Sondern es geht

3. darum, daß etwas „anders“ gelehrt werden soll. Und da kommen wir nun eben auf das, was immer hier mit dem Stichwort Erkenntnisse der gegenwärtigen Religionspädagogik gestreift wurde. Es bedürfte natürlich einer längeren Ausführung, um deutlich zu machen, worin diese Erkenntnisse gipfeln und wozu sie uns, auch in der Abfassung eines Lehrbuches, nicht nur in der Darbietung durch den Lehrer, sondern auch in der Abfassung eines Buches, heutzutage verpflichten. Ich möchte nur ganz kurz andeuten, in welcher Richtung die Dinge gehen: eine bildhafte Sprache, die sich nicht nur an die Denkschicht des Menschen wendet, sondern versucht, den Menschen in seiner Ganzheit zu erfassen und in den Stoff hineinzuziehen. Man könnte hier das Wort von der wohltemperierten Sprache, der frömmigkeitstempierierten Sprache gebrauchen. Das sind natürlich alles nur Andeutungen. Aber, nicht wahr, was sich auf dem allgemein pädagogischen Gebiet zwischen Ganzheitmethode und analytischer Methode vollzieht, das vollzieht sich in Abwandlung natürlich auch auf dem Gebiet der Religionspädagogik. Und daß wir uns neuer Erkenntnisse der Religionspädagogik bedienen, darum wird es gehen. Deshalb ist die Katechismus-Kommission von dem Wunsche beseelt, es möchte ihr die Möglichkeit gegeben werden, hier ein Büchlein zu schaffen, das unter dem Ziel entsteht: „anders“ lehren, nicht „anderes“ lehren.

Sie werden darum verstehen, daß eine Kommission, die eine Arbeitsverantwortung auf sich nimmt, nicht halbe Arbeit leisten möchte. Herr Oberkirchenrat Käz hat das ja vorhin recht deutlich gesagt, daß wir nicht arbeiten können, als hätten wir die letzten Jahre oder Jahrzehnte auf diesem Gebiet übersehen oder verschlafen. Das, was die Katechismus-Kommission möchte und Ihnen vorschlägt, liebe Herren und Brüder, wird eigentlich erst sichtbar werden, wenn einmal eine neue Vorlage da ist. Das kann man im Grunde heute nicht theoretisch abhandeln. Eine neue Vorlage wird allein im Vergleich mit unserem bisherigen Katechismusbüchlein, das ich durchaus auch wertschätze, zeigen, worum es bei dieser Arbeit gegangen ist und ob sich nicht diese Arbeit doch um unserer Kinder und unseres Religionsunterrichts willen gelohnt hat.

Darum also, liebe Brüder, meine ich, kann man die Arbeit der Katechismus-Kommission ohne weiteres einschränken, indem man ihr die Möglichkeit verwehrt, ein häusliches Andachtsbuch auf dem Weg über den Katechismus zu schaffen. Das ist auch gar nicht gemeint gewesen. Man kann sie einschränken, man möchte ihr doch aber bitte die Erlaubnis geben, sich nicht ganz fest an Form und Methode des bisherigen Katechismus zu binden.

Ich möchte darum einen Vorschlag machen und komme jetzt auf das Wort zurück, das Herr Bürgermeister Schneider von mir soeben erbat und das, wie ich glaube, die

Brüder unserer Katechismus-Kommission als Marschrouten für die Arbeit annehmen könnten. Dieses Wort gibt einmal der Katechismus-Kommission die Möglichkeit, nach Form und Methode einen neuen Weg zu suchen. Es gibt ihr aber zugleich die Weisung, nach Möglichkeit doch auch dem alten Katechismus ähnlich zu bleiben in seinem Umfang und in seinem Inhalt. Ich habe es eben gerade einmal kurz zu Papier gebracht. Ich möchte allerdings bitten, daß die Brüder, die der Katechismus-Kommission angehören, insbesondere Oberkirchenrat Käz, nun bestätigen, ob es auch wirklich der Katechismus-Kommission für ihre aufzunehmende Arbeit gebührend weiterhelfen kann.

Zur Beschlusshandlung könnte vielleicht der Synode folgendes Wort dienen:

„Die Synode wünscht, daß bei der Erarbeitung des neuen Katechismus die methodischen Erkenntnisse der gegenwärtigen Religionspädagogik fruchtbar gemacht werden, der neue Katechismus jedoch in handlicher Form und kurzgefaßtem Inhalt dem bisherigen Katechismus ähnlich bleibt.“

Vizepräsident H. Schneider: Darf ich zur Debatte stellen, ob dieses kurz formulierte Wort hier von der Synode angenommen wird als Ergänzung zu dem, was im Protokoll der Herbstsynode stand und als eine Anregung und Richtungsweisung für die Kommission gelten soll. — Herr Oberkirchenrat Käz, haben Sie Bedenken? (Zuruf Oberkirchenrat Käz: Nein!)

Synodale Dr. Rave: Ich habe keine Bedenken, aber ich glaube, es geht im Moment darum, daß wir Ziffer 3 in II anders fassen, eine verständlichere Fassung geben. Das, was wir eben gehört haben, würde unsere Arbeit treffen, und wenn ich recht verstanden habe, geht es bei der Ausschreibung darum: was soll das für ein Buch sein?

Ich würde also den Antrag stellen, Ziffer 3 allgemeiner zu formulieren und etwa dazu sagen: Der neue Katechismus soll nicht ein umfangreiches Werk, sondern ein Lehrbuch für die Hand des Schülers und Lehrers werden.

Vizepräsident H. Schneider: Ich glaube, wir beauftragen ja die Kommission mit der Ausschreibung, und da soll sie das mit verwenden, was heute erneut zum Ausdruck gekommen ist und was ihr hier in der Erklärung kurz formuliert in die Hand gegeben wird.

Synodale Dr. Rave: Verzeihung, es geht darum daß der Antrag der Katechismus-Kommission erneut zur Abstimmung gebracht werden muß.

Oberkirchenrat Käz: Herr Direktor Rave hat recht. Die Katechismus-Kommission hat ihren Antrag noch einmal an die Synode gegeben. Der Hauptausschuß hat beschlossen, daß dieser Antrag der Katechismus-Kommission als Antrag des Hauptausschusses der Synode vorgelegt werden soll. Es müßte demnach über diesen Antrag abgestimmt werden. Ich würde, wenn ich über das Geschäftsordnungsmäßige hinaus dem Plenum noch ein Wort sagen darf, vorschlagen, daß wir Ziffer 3 stehen lassen und das Wort, das Bruder Wallach verlesen hat, mit in das Protokoll hineinnehmen. Der Gang der ganzen Aussprache sowie dieses Resümé verpflichten ja die Katechismus-Kommission genügend. Die Synode geht in keiner Weise ein Risiko ein; denn sie hat ja nachher zu der Vorlage, die zuerst durch die Bezirkssynoden gegangen sein muß, das letzte Wort zu sagen. Es handelt sich doch nur um eine Marschroute, und ich glaube, Sie dürfen der Kommission zutrauen, daß sie das nicht überhört, was heute so ausführlich gesagt worden ist.

Mein Vorschlag ist, den Antrag des Hauptausschusses mit dem Wort von Bruder Wallach als Zusatz anzunehmen.

Vizepräsident H. Schneider: Es ist selbstverständlich, daß das nicht die Absicht, die im Bericht vom Hauptausschuß

vorgesehen ist, erübrigen soll, sondern das soll nur vor der Abstimmung grundsätzlich stehen und eine Erklärung und eine Zusammenfassung unserer bisherigen Diskussion darstellen. So habe ich das gedacht. Die Abstimmung folgt nachher selbstverständlich noch, nachdem der Herr Berichterstatter das Schlusswort gesagt hat.

Ich möchte nur das jetzt noch zur Erwagung geben: Bruder Rave, könnten Sie Ihren Antrag, daß formal nun Punkt 3 erachtet werden soll durch eine andere Formulierung, die Sie kurz skizzieren haben, vielleicht als nicht mehr notwendig ansehen?

Synodale Dr. Rave: Ich ziehe den Antrag zurück nach der Erklärung des Vorsitzenden.

Vizepräsident H. Schneider: Ich danke schön! Dies wird festgestellt. — Darf ich bitten, daß die Synode sich äußert, ob diese kurz formulierte Erklärung zu unserer Diskussion, die vorhin vorgelesen wurde, die Billigung der Synode findet und der Kommission als Material weitergegeben werden soll?

Synodale Dr. Schmeichel: Ich habe als Nichtfachmann mit Aufmerksamkeit den ganzen Verhandlungen zugehört und habe für mich daraus den Schluss gezogen, daß die Erklärung von Herrn Dr. Wallach sowohl die notwendige Beschränkung als auch die notwendige Möglichkeit, der neuen Richtung ihr Gewicht zu geben, ausreichend berücksichtigt, und ich wäre in der Lage, auf Grund der Debatte diesem Vorschlag zuzustimmen (Beifall!).

Vizepräsident H. Schneider: Gut, ich stelle das zur Abstimmung. Wer ist gegen die von Bruder Wallach formulierte abschließende Erklärung zu unserer Diskussion, der möge die Hand erheben. — Wer enthält sich? — Diese Empfehlung ist einstimmig angenommen.

Und nun darf ich Bruder Dürr bitten, als Berichterstatter noch ein Schlusswort zu sprechen.

Berichterstatter Synodale Dürr: Das, was Bruder Urban vorhin gesagt hat, ist absolut nicht das Ergebnis der Beratungen im Hauptausschuß gewesen (Zurufe: Jawohl!) — Nein, es wurde von niemand der Antrag gestellt, Jiff. 3 des Vorschlags der Katechismus-Kommission: „der neue Katechismus soll kein reines verstandesmäßiges Lehrbuch werden, sondern ein anschauliches Lebensbuch für Schule und Haus“ zu ändern (Zurufe!), sondern es wurde dem Vorschlag zugestimmt und nur darum gebeten, den neuen Katechismus nicht zu umfangreich werden zu lassen und ihn so zu gestalten, daß in kurzen, einprägsamen Sätzen die Glaubenswahrheiten herausgestellt werden.

Vizepräsident H. Schneider: Das war die Schlussbemerkung des Berichterstatters. Wir hätten nun abzustimmen darüber, daß die Synode damit einverstanden ist, daß entsprechend dem Vorschlag der Katechismus-Kommission

- eine Neubearbeitung erfolgt,
- durch Ausschreiben Material für die Weiterarbeit der Katechismus-Kommission beschafft wird und daß aber als Ziel
- eine kurze prägnante Formulierung des dann neu zu bearbeitenden Katechismus die Grundlage sein soll.

Das sind die drei Merkmale, die ich als Ergebnis sehe von dem ursprünglichen Bericht. Da keine Wortmeldungen mehr da sind, schließe ich die Debatte und stelle nun die eben skizzierten drei Punkte zur Abstimmung. Ist die Synode damit einverstanden, daß in dieser Form die Katechismus-Kommission weiterarbeitet? — Wer dagegen ist, der möge das kundtun. — Wer enthält sich? — Ebenfalls keine Stimme, so daß einstimmig nun diese neue Marschroute für die Brüder der Katechismus-Kommission gebilligt ist.

Synodale Dr. Körner: Ich habe noch eine Frage: Sollte nicht, wenn das jetzt ausgeschrieben wird, man sich darüber klar werden, mit welchem Preis das dotiert werden soll.

Vizepräsident H. Schneider: Wir wollen es der Kommission überlassen, dies in Verbindung mit dem Oberkirchenrat zu verhandeln; das sind Einzelheiten, die zu weit führen würden. Sind Sie einverstanden? — (Zurufe!) — Es wird dann in der Weise geregelt.

V.

Wir kommen zu V.: „Antrag der Frauenarbeit der EKD, das dialektische Jahr betr.“

Berichterstatter Synodale Hammann: Die Vorsitzende der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland, Frau Ellenbeck, Geschäftsstelle Frankfurt, hat an die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, an die Präsidien der Landessynoden und an die Hauptstellen der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Schreiben gerichtet mit dem Betreff: „Beteiligung der Frauen- und Mädchenwerke an der Einrichtung und Durchführung des dialektischen Jahres“:

„Das dialektische Jahr ist in Anbetracht der guten Erfahrungen in Bayern und im Rheinland zu einem Gegenstand allgemeinen Interesses geworden. Wir wissen, daß in den Gliedkirchen der EKD die verschiedenen Stellen die Einführung des dialektischen Jahres vorbereitet oder bereits eingeleitet haben.

Die bisher gewonnenen Erfahrungen des dialektischen Jahres waren Gegenstand einer lebhaften Erörterung auf einer Arbeitstagung der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland, in der alle Frauenorganisationen und Landeskirchlichen Frauenwerke aus Ost und West vereinigt sind. Es bestand Übereinstimmung darüber, daß das dialektische Jahr mit dem Komplex der Frauen- und Mädchenbildung eng verbunden ist und deshalb die evangelischen Frauenverbände lebhaft interessieren muß.

Wir haben deshalb die dringende Bitte, daß überall da, wo das dialektische Jahr besteht bzw. eingeführt werden soll, die entsprechenden Frauenarbeiten und Mädchenwerke aktiv und verantwortlich in die Vorbereitung und Durchführung eingeschaltet werden möchten.

Wir wären dankbar, wenn diese Bitte berücksichtigt werden könnte.

Hildegard Ellenbeck.“

Soweit das Schreiben. Der Berichterstatter konnte als Vorsitzender des Dialetischen Beirats der Landesynode und als vorläufig mit der Leitung einer Arbeitskommission in Sachen des dialektischen Jahres Beauftragter dem Hauptausschuß folgende Sachlage kurz mitteilen:

1. Die bei uns in der Badischen Landeskirche vor einem Jahr auf Beschluss des Dialetischen Beirats eingesetzte Arbeitskommission bestand von vornherein aus ständigen Vertretern und Vertreterinnen des Landesjugendpfarramtes, des Mädchenwerkes, des Gesamtverbandes der Inneren Mission, der badischen Mutterhäuser und weiterer Werke der Inneren Mission in Baden.

2. Im Laufe der Monate wurden ebenfalls ständig Vertreterinnen des Frauenwerks der Landeskirche und der Religionslehrerinnen zur Mitarbeit zugezogen.

3. Diese Arbeitskommission war schon bisher, wie es in diesem Rundschreiben heißt, aktiv und verantwortlich an der Durchführung des dialektischen Jahres beteiligt. Deshalb ist dieser Eingabe im Raume unserer Badischen Landeskirche weitgehend Rechnung getragen. Es besteht deshalb kein Anlaß, neue organisatorische Maßnahmen in Sachen des dialektischen Jahres zu diesem Zeitpunkt zu treffen.

Der Hauptausschuß schlägt einmütig der Landesynode vor, diesen kurzen Bericht über die derzeitige Sachlage zur Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf eines Jahres, voraussichtlich in der Frühjahrsynode 1959, von Seiten

des Diaconischen Beirates der Landessynode bzw. von Seiten der für das diaconische Jahr eingesezten Kommission erneut einen ausführlichen Bericht entgegennehmen zu wollen.

Dieser Vorschlag basiert vor allem auf der Tatsache, daß wir jetzt erst sechs Monate anfänglicher Erfahrungen hinter uns haben. Am 2. Mai werden 62 Diaconiehelferinnen zu dem zweiten Einführungskurs in Nonnenweier zusammenkommen und darnach im Dienste eingesetzt werden. Am 1. Mai werden die 60 Mädels, die seit 1. November 1957 in Dienst stehen, zu einer Teilstreizeit in Rüppurr zusammenkommen. Von diesen letzteren sechzig werden zwanzig für die Sommermonate in die Landwirtschaft zurückkehren und im Spätfahrer wieder mithelfen. Ab Mai 1958 werden also rund hundert Diaconiehelferinnen in Baden tätig sein. Ein sehr erfreulicher, die Innere Mission in Baden und wohl alle Kreise unserer lieben Landeskirche immer wieder zu besonderem Dank stimmender Beginn, über dessen Bedeutung aber besser erst nach Ablauf eines Jahres ausführlich berichtet und diskutiert werden kann (Allgemeiner Beifall).

Vizepräsident H. Schneider: Wir danken dem Herrn Synodalen Hammann für diesen leichten Bericht als Berichterstatter in einer Sache der Synode.

Darf ich zur Abstimmung stellen, daß wir der Anregung, die in dem Bericht klar und deutlich gegeben worden ist, entsprechen. — Wer ist entgegen dieser entsprechenden Prozedur? — Wer enthält sich? — Niemand. Angenommen.

VI.

Es folgt VI.: Bericht des Konfirmationsausschusses.

Berichterstatter Synodale W. Schweikart: Verehrte Konsynodale! Ein wichtiger Teil des Rufes nach einer Lebensordnung ist immer der Ruf nach einer Konfirmationsordnung gewesen. Wir haben ja alle erst zu Beginn dieser Sitzung gehört, daß neuerdings die Bezirksynode Lahr diesen Ruf wieder an uns gerichtet hat. Daß eine Konfirmationsordnung bei der Überlastung der Synode in den vergangenen Jahren nicht hätte beraten werden können, wissen Sie alle. Aber auch der Ausschuß für die Lebensordnung steht vor einer solchen Vielfalt von Fragen und Problemen, daß man nicht wünschen kann, daß die Beratung einer Vorlage an die Synode unter Zeitdruck geschehen möge.

Was wünschen sich die, die nach einer Konfirmationsordnung rufen? Die meisten Antworten umschreiben, so verschieden sie auch sein mögen, ein Problem: die Konfirmation geschieht an und in einer Altersstufe, die in jeder Hinsicht schwierig ist. Und nun erhofft und erwartet man sich von einer Konfirmationsordnung eine Hilfe in diesen Schwierigkeiten.

Tatsächlich fällt unsere Normalkonfirmation heute in eine besondere schwierige Situation in der Entwicklung des jungen Menschen. Bis zum 10. oder 12. Lebensjahr hin ist die leibliche und seelische Entwicklung ziemlich gleichlaufend. Dann tritt ein Bruch ein, zumeist geht die körperliche Entwicklung stürmisch vorwärts, während die geistige langsamer, manchmal sehr langsam nachkommt. Man hat dafür das Wort: Alzeleration geprägt. In dieser Zeit, in der der junge Mensch innerlich zerissen ist, in der er mit sich und seiner Umwelt oft nicht zurecht kommt, soll er auf die Konfirmation vorbereitet werden, wird er eingesegnet und geht, manchmal auch nicht, das erste Mal zum hl. Abendmahl. Hinzu kommt, daß der junge Mensch in dieser Zeit auch von der Schule her außerordentlich stark belastet wird. In den Oberklassen der Volksschule kommt Wertunterricht und manches andere zum üblichen Unterricht hinzu, die Aufgaben und damit die Anspannung mehren sich, und dann soll auch

noch der Konfirmandenunterricht seinen Platz einnehmen, „man“ soll auch noch „für“ den Konfirmandenunterricht lernen. Zusätzlich kommen meist in der Zeit nach Weihnachten noch die Vorbereitungen für die Schulentlassungsfeiern dazu, so daß die Vorbereitung auf die Konfirmation für den Konfirmanden nur eins neben anderen ist. Es ist klar, daß ein Mensch, der nicht mit sich und seiner Umwelt, vielleicht auch mit ihren Anforderungen nicht fertig werden kann, schwierig wird und Schwierigkeiten macht. Der Pfarrer wird dann zum Prellbock. Man könnte ein Buch über das Martyrium des Pfarrerstandes schreiben, und darin stünde bestimmt ein großes Kapitel mit der Überschrift: „Der Konfirmandenunterricht“.

In solchen Nöten werden dann Ausrufe und Stöhnszenen laut: „Kann man denn solch eine ‚Gesellschaft‘ konfirmieren?“ „Wie kann man von solch unreifen Konfirmanden ein Gesöhnnis fordern?“ Das belastet den Konfirmator und die Kirche mehr als den Konfirmanden! „Biel zu unreif für das Abendmahl!“ und ähnliche Seufzer sind zu hören.

Nach unserem badischen Katechismus ist die Konfirmation Taufbestätigung und Unterweisung, Einsegnung und Abendmahlzulassung. Ich erinnere: „In der Konfirmation bekennen sich die Kinder, die getauft und im christlichen Glauben unterwiesen sind, zu ihrem Taufbund, worauf sie im Namen der Kirche eingesegnet und zum Tisch des Herrn zugelassen werden“ (Frage 65). Mit dieser Erklärung ist aber die Konfirmation noch längst nicht völlig definiert. Die Konfirmation ist ja auch Aufnahme in die mündige Gemeinde, sie ist Zulassung zum Patenamt, Verpflichtung, sich den Ordnungen der Kirche zu unterziehen, also Beginn z. B. der Christenlehre. Sie wird, von den Eltern und der Gemeinde her gesehen, zum Eintritt in eine neue Lebensstufe, Übertritt aus der Schule in die Berufsausbildung usw. Mit einem Wort: sie ist ein besonderer Einschnitt im Leben des jungen Menschen. Das erkennt die Katholische Kirche auch in neuester Zeit immer mehr und gestaltet in zunehmendem Maße die Schulentlassungsfeiern feierlicher, z. B. Zug in die Kirche, Sträußchen und Kränzchen, besonderer Segen, Familienfeier, einfach weil sie die Popularität der Konfirmation an dieser Stelle im Leben des jungen Menschen erkannt hat und nun auch für sich einfangen will.

Wenn wir das alles zusammenhängend überschauen, sehen wir, daß wir bei der Konfirmation vor einem sehr komplexen Gebilde stehen, dessen Ordnung schon viel Schwierigkeiten bereitet, dessen Änderung aber ganz besonders schwer sein dürfte.

In den dreißiger Jahren machte Professor Doerne, Leipzig, einen Reformvorschlag, in dem er die Konfirmation als Aufnahme in die mündige und praktizierende Gemeinde in die Zeit vom 18. Lebensjahr an verlegt. Ich erspare mir hier Einzelheiten. Ich möchte aber fragen: Stünden wir nicht vor einer völlig neuen Situation, wenn wir diesem Vorschlag zustimmen würden? Ich erinnere nur daran, daß die Abendmahlzulassung und das Patenrecht ja mit der Konfirmation verbunden sind.

Ein anderer Vorschlag: Könnte man vielleicht eine Art von „Entflechtung“ der Konfirmation vornehmen und die Zulassung zum hl. Abendmahl von der Konfirmation mit all ihrem sonstigen Inhalt trennen? Wäre es nicht besser, die Kinder in einer Altersstufe zum Tisch des Herrn zugelassen — natürlich nach einer entsprechenden Vorbereitung — in der sie innerlich noch nicht so zerissen und erfüllt sind mit Widersprüchen? Dankenswerterweise habe ich durch unseren verehrten Gast, Herrn Dekan Hermann, Ehlingen, erfahren, daß in Württemberg schon ähnliche Vorschläge gemacht worden sind, aber noch nicht zum Tragen kamen.

Ich möchte, verehrte Herren Konsynodale, aus den ent-

stehenden Problemen eine Reihe von Fragen stellen, die in einer Konfirmationsordnung beantwortet werden müssen, um Ihnen die Komplexität und Schwierigkeit der Materie zusammenfassend vor Augen zu führen. Zum Beispiel: Soll die Konfirmation zeitlich an derselben Stelle stehen bleiben, aber in irgendeiner Weise inhaltlich neu geordnet werden? — Soll sie „entflochten“ werden? Was bleibt aber dann als Inhalt einer „entflochtenen“ Konfirmation? — Genügt dieser Inhalt zu einer kirchlichen Feier? — Was begründet die Konfirmation, der Unterricht und die Prüfung oder etwas anderes? — Müsste man nicht auch jetzt schon die Prüfung mehr Prüfung sein lassen und nicht nur zu einer Vorführung bestimmter, den Konfirmanden vorher mitgeteilter Stüde machen, wie es leider vielfach geschieht? — Wer soll zur Konfirmation zugelassen werden, wer soll abgewiesen werden? — Soll anstelle der verpflichtenden Fragen etwa das Glaubensbekenntnis treten oder etwa eine nur an die Taufgnade erinnernde Frage wie in Württemberg, wo sie lautet: „Wollt ihr im Glauben nehmen, was der Herr in der Taufe euch geschenkt hat? So bezeugt es mit einem „Ja“, und die Konfirmanden antworten: „Ja, Gott helfe uns, Amen“? — Sind die Konfirmationsfragen nicht eigentlich nur Entfaltung des Glaubensbekenntnisses? — Was bedeutet der Handschlag den Ältesten gegenüber? Soll er bleiben? Württemberg z. B., hat ihn nicht! — Soll jeder Konfirmand ohne weiteres das Patenrecht zugebilligt bekommen? — Können wir im Augenblick des Kampfes um die Konfirmation in der DDR eine völlige Änderung der Konfirmationsordnung vornehmen ohne Rückwirkungen auf andere Gliedkirchen?

Sie sehen an dieser Auswahl von Fragen — es ist nur eine kleine Auswahl —, welche Fülle von Fragen und Problemen sich bei der Feststellung einer Konfirmationsordnung erhebt, und wie schwierig eine solche Ordnung ist. Ich möchte am Schluss meines Berichtes noch mitteilen, welche Mitglieder die Konfirmationskommission umfaßt: Zunächst den Sachbearbeiter im Oberkirchenrat, Herrn Professor D. Hof, als Konnodale die Herren Ed. Lehmann, Haug und Schweikart, außerdem die Herren Oberlehrer Jörg Erb, den Verfasser unseres bekannten Schulbuchs „Schild des Glaubens“, Pfarrer Schoener und Studentenpfarrer Martin Schröter in Heidelberg. Darf ich die Bitte anfügen, daß Sie uns die Möglichkeit und Vollmacht geben, unseren Ausschuß um ein oder zwei Sitz zu erweitern. Es hat sich gezeigt, daß bei Sitzungen, an denen nicht alle Mitglieder anwesend sein konnten, sofort eine starke Hemmung eintritt, weil die Zahl der Mitglieder zu gering ist (Beispiel!).

Synodale Dr. Dr. v. Dieze: Ich möchte nur eine Mitteilung machen. Wir haben in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland für die bevorstehende Tagung seit vorvergangenem Jahre vorbereitet das Thema: Kirche und Erziehung. Dabei sind wir schon im vorbereitenden Ausschuß selbstverständlich, kann man wohl sagen, auch mit der Frage der Konfirmation befaßt gewesen. Wir haben nicht die Absicht, nun etwa auf dieser Tagung der Synode der EKD eine endgültige Stellungnahme zu den Fragen der Konfirmation anzustreben, das würde ja wahrscheinlich auch die Befugnisse der Synode überschreiten und berechtigten Widerspruch der Gliedkirchen hervorrufen. Ich habe soeben eine Eingabe des Bruderrats der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten, gezeichnet von Dekan Dipper-Nürtingen:

„Der Bruderrat der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, für die Einsetzung eines Ausschusses aus Vertretern der Kirchen in der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik zu sorgen, der mit

höchster Beschleunigung im Hinblick auf das neue Schuljahr Richtlinien für eine neue Gestaltung der kirchlichen Unterweisung und der Konfirmation ausarbeiten.“

Wenn es uns vergönnt ist, die Tagung der Synode durchzuführen und das Thema „Kirche und Erziehung“, wie vorgesehen, zu behandeln, dann erwarte ich, daß ein solcher Ausschuß gebildet werden wird. Ich darf vielleicht diese Mitteilung noch in der Richtung ergänzen, daß heute sicherlich kein Mensch sagen kann, ob und in welcher Weise es uns möglich sein wird, die Tagung durchzuführen. Ich habe hier in Händen den Bericht eines Bruders, eines Synodalen aus der Ostzone, der am 15. April vor den Bezirksrat seiner Heimatstadt geladen wurde. Der Vorsitzende des Bezirksrats erklärte ihm dort erstens einiges über den Militärseelsorgevertrag; dann aber zu dem, was uns hier beschäftigt: die Synode habe außerdem vor, sich über Schule und Erziehung zu äußern. Das sei dem Staat allein vorbehalten. Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sei ein überstaatliches Gebilde; wenn sie sich mit der staatlichen Erziehung in der DDR beschäftige, greife sie in die Souveränität des Staates ein. Es gebe „bei uns“ ein Gesetz über den Frieden. Er habe jeden Synodalen zu warnen, daß wir durch Eingreifen in die ausschließlichen Rechte des Staates gegen das Gesetz über den Frieden verstießen.

Ich habe noch andere Zuschriften, wonach auch andere Synodale aus der Ostzone in ähnlicher Weise bereits bedroht worden sind. Also, ob wir das Thema, so wie wir wünschen, behandeln können, weiß ich nicht. Wenn wir es behandeln, wird vermutlich die Bildung eines solchen Ausschusses angestrebt werden.

Landesbischof D. Bender (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte der Synode vorschlagen, nun nicht in eine Aussprache über das Konfirmationsproblem einzutreten. Es soll uns — so habe ich es verstanden — ein Bericht über die bisherige Arbeit des Ausschusses gegeben werden (Zustimmung!). Wir nehmen den zur Kenntnis und lassen vorerst den Ausschuß weiterarbeiten. Erst wenn diese Arbeit beendet ist, ist der Augenblick gekommen, darüber eine Aussprache zu führen.

Synodale Lic. Lehmann: Zwei kurze Bemerkungen: Unser Ausschuß ist nicht ein Konfirmationsordnungsausschuß, sondern ein Lebensordnungsausschuß. Die Konfirmation ist die erste Frage, die uns innerhalb dieses Ausschusses selbst beschäftigt.

Zweitens: Allgemein ist zu sagen, daß wir sehr langsam vorwärts kommen. Gerade bei der Konfirmation heißt es, daß sie einer der wundesten Punkte unserer ganzen Kirche ist. Darum bitte ich auch zu verstehen, daß wir nur sehr langsam vorwärts kommen.

Zur Berichterstattung möchte ich noch hinzufügen: Sehr ernstlich hat uns die Frage bewegt, ob es tunlich, richtig und kirchlich verantwortbar oder notwendig ist, das Abendmahl nicht erst mit der Konfirmation zu reichen, sondern den Kindern die Möglichkeit, das Abendmahl zu nehmen, auch schon vor der Konfirmation einzuräumen. Ich wollte das nur sagen, um zu zeigen, welche Probleme uns gestellt werden.

Vizepräsident H. Schneider: Bruder Körner, wollen Sie allgemeine Ausführungen machen?

Synodale Dr. Körner: Ich wollte etwas allgemeines sagen, was ich zur Konfirmation gern gefragt hätte, und zwar aus meiner Sicht als eines theologisch nicht belasteten Laien.

Vizepräsident H. Schneider: Wäre es vielleicht möglich, nachdem wir doch gehört haben, daß der Ausschuß selber eine Menge von Fragen hatte, die er zur Bearbeitung bringt, daß wir dann im Herbst Näheres hören, daß das verschoben werden könnte. Es war ja, glaube ich, der Wille der Synode, möglichst eine Aussprache zu vermeiden.

Synodale Dr. Angelberger: Darf ich vielleicht einen Vermittlungsvorschlag machen: Konsynodale Dr. Körner schreibt dem Vorsitzenden des Lebensordnungsausschusses seine Vorschläge, und der Ausschuss hat dann Gelegenheit, das bei seinen Beratungen zu verarbeiten (Zurufe: Ja-wohl!).

Landesbischof D. Bender: Es soll das ganz allgemein gelten. Wer zu dieser Frage einen Beitrag zu geben hat, der soll ihn als Material dem Ausschuss zuleiten.

Vizepräsident H. Schneider: Damit ist der Wunsch nach einer Ausprache nun erledigt worden. Ich darf aber darauf hinweisen, daß wir einen Beschlüsse zur Sache fassen müssen, nämlich ob der Anregung von Defan Schweikhart stattgegeben werden soll, diese Kommission bis zu zwei Mitgliedern zu erweitern. — Ich glaube, dem sollte man aus der Begründung, die eben gegeben wurde, entsprechen (Zustimmung!). — Sie sind einverstanden! — Das ist festgestellt.

VII.

Es folgt Punkt VII: Vorlage des Landeskirchenrats, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Hagsfeld mit der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe, Anlage 4. Es muß hier noch eingeschoben werden auch die Anlage 5, die Heitersheim betrifft.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Liebe Herren und Brüder! Der vorliegende Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Hagsfeld mit der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe will einer tatsächlichen Entwicklung Rechnung tragen; er liegt Ihnen als Anlage 4 vor.

Das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe erstreckt sich nur über das eigentliche Stadtgebiet von Alt-Karlsruhe. Die seit einigen Jahrzehnten in das Stadtgebiet eingemeindeten Vororte wie Karlsruhe-Rüppurr, Karlsruhe-Knielingen und Karlsruhe-Hagsfeld bilden selbständige Kirchengemeinden. Diese Kirchengemeinden sind jedoch seit längerer Zeit mit der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe zu einer Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des Ortskirchensteuergesetzes und § 38 der Kirchenverfassung verbunden; das heißt, sie bilden einen Ortskirchensteuerzweckverband.

Die Stadt Karlsruhe hat das gesamte Gebiet zwischen Alt-Karlsruhe und dem Stadtteil Karlsruhe-Hagsfeld zur Bevölkung freigegeben. Auf diesem Gebiet ist bereits mit der Bebauung begonnen worden, wobei die Schaffung von Wohnungen für 20 000 Menschen vorgesehen ist. Infolge der regen Bau- und Siedlungstätigkeit sind rein geographisch die Grenzen zwischen den Kirchspielen Karlsruhe und Karlsruhe-Hagsfeld kaum mehr erkennbar. Eine klare Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der beiden Kirchengemeinden ist nicht mehr vorhanden. Für die Kirchengemeinde Karlsruhe-Hagsfeld ist es zudem unmöglich, den nun auf sie entfallenden Teil der erheblichen Kosten, die durch den notwendig werdenden Bau von Kirche, Gemeindehaus, Pfarrwohnung und Kindergarten entstehen werden, zu tragen. Die Kirchengemeinderäte der beiden Kirchengemeinden haben der von der Kirchengemeinde Karlsruhe-Hagsfeld gewünschten Vereinigung mit überwältigender Mehrheit zugestimmt.

Als untere Verwaltungsbehörde hat der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe mit Schreiben vom 27. Januar 1958 gemäß Art. 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes die Vereinigung staatlich genehmigt.

Art. 1 des vorliegenden Entwurfes enthält die Bestimmung über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Hagsfeld mit der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe. Art. 2 legt in Abs. 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, und zwar auf den 1. April

1958 fest und regelt in Abs. 2 die Beauftragung des Evang. Oberkirchenrats mit dem Vollzug dieses Gesetzes.

Unter Bezugnahme auf das von mir vorgetragene empfiehlt der Rechtsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs.

Vizepräsident H. Schneider: Es erübrigt sich m. E. die wörtliche Verlesung, weil im Bericht eigentlich die wenigen Paragraphen fast wörtlich mitzitiert worden sind. Ist eine Ausprache hierüber erwünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle deshalb den Entwurf des kirchlichen Gesetzes nach Anlage 4 zur Abstimmung. — Die Vorlage wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Liebe Brüder! Als weitere Anlage liegt Ihnen der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Heitersheim vor, der in Art. 1 die Errichtung einer Kirchengemeinde Heitersheim vorsieht, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Heitersheim umfaßt. In den beiden folgenden Artikeln 2 und 3 soll der Zusammenschluß der neuerrichteten Kirchengemeinde Heitersheim mit der Kirchengemeinde Sulzburg durch Satzung zu einer Gesamtkirchengemeinde und die Zuteilung der neuen Kirchengemeinde Heitersheim zum Kirchenbezirk Müllheim festgelegt werden. Der letzte Artikel enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 1958 und die Vollzugsbeauftragung des Evang. Oberkirchenrats.

Gemäß Artikel 48 der Kirchenverfassung wurden vor 23 Jahren die Evangelischen des Ortes Heitersheim zu einer Diasporagemeinde zusammengeschlossen. Das stete Anwachsen der Zahl an Evangelischen auf über fünfhundert Seelen hatte vor sechs Jahren den Bau einer Kapelle, in der regelmäßig sonntäglich Gottesdienste stattfinden, zur Folge. Der Kirchenvorstand Heitersheim beschloß und beantragte die Erhebung der Diasporagemeinde Heitersheim zur Kirchengemeinde, wozu auch die erforderliche Staatsgenehmigung erteilt worden ist, und zwar um die Stellung nach außen zu festigen und die innere Zusammengehörigkeit zu stärken sowie die Erhebung von Ortskirchensteuern zu ermöglichen.

Um diesem berechtigten Begehr der Diasporagemeinde Heitersheim entsprechen zu können, empfiehlt der Rechtsausschuß die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Vizepräsident H. Schneider: Sie haben die Empfehlung des Rechtsausschusses gehört. Wer ist gegen diese Empfehlung? — Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Dann ist auch dieses kirchliche Gesetz gemäß Anlage 5 einstimmig angenommen.

VIII.

Wir kommen zu VIII der Tagesordnung: Vorlage des Landeskirchenrats, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Kollnau-Gutach, Anlage 8.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Liebe Kon-synodale! Vor Ihnen liegt ferner der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Kollnau-Gutach und die Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Waldkirch. Das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Waldkirch umfaßt z. Zt. die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Waldkirch, Gutach, Kollnau, Altsimonswald, Bleibach, Buchholz, Haslachsimonswald, Siegelau, Siensbach, Suggental, Untersimonswald und Wildgutach.

Aus der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung ersehen Sie, daß die Ausgliederung der Gemarkung der bürgerlichen Gemeinden Altsimonswald, Bleibach, Gutach, Haslachsimonswald, Kollnau, Obersimonswald, Siegelau, Siensbach, Untersimonswald und Wildgutach aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Waldkirch und die Errichtung einer Kirchengemeinde Kollnau-Gutach mit

den Gemarkungen der soeben angeführten politischen Gemeinden durch das starke Anwachsen der Zahl der Evangelischen in den einzelnen Orten in den vergangenen zwölf Jahren erforderlich geworden ist. Die geographische Lage der angeführten Orte lässt die vorgeschlagene Regelung als zweckdienlich erscheinen. Um diesen sehr verstreut liegenden Gemeinden zur besseren seelsorgerlichen Betreuung einen weiteren Gemeindemittelpunkt zu geben, wurde in der 2 Kilometer von Waldkirch entfernt liegenden Gemeinde Kollnau mit über 650 Evangelischen ein Gemeindezentrum mit Pfarrhaus erbaut und der Sitz der vor fünf Jahren errichteten Ortspfarrei Waldkirch dorthin verlegt. In dem nahe gelegenen Gutach steht außerdem ein der Firma Gütermann gehörender Gottesdienstraum zur Verfügung. Somit bilden bereits jetzt Kollnau und Gutach den Mittelpunkt der ostwärts von Waldkirch gelegenen zum Kirchspiel Waldkirch gehörenden kirchlichen Nebenorte mit über 1300 Evangelischen, die sich aus Heimatvertriebenen, Arbeitern und Waldbauern zusammensezten. Unter Berücksichtigung der bestehenden Unterschiede in der Bevölkerungsstruktur begeht der Kirchengemeinderat der geschlossenen Stadtgemeinde Waldkirch die kirchenrechtliche Teilung des Kirchspiels Waldkirch. Ebenso ist die erforderliche Staatsgenehmigung bereits erteilt.

Diesem Begehrten des Kirchengemeinderats Waldkirch trägt Art. 1 des Entwurfes Rechnung. In Art. 2 ist die Regelung vorgesehen, daß die Kirchengemeinde Kollnau-Gutach zum Kirchenbezirk Emmendingen gehören soll. Art. 3 regelt das Intrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1958 und die Beauftragung des Evang. Oberkirchenrats mit dem Vollzug des Gesetzes.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Vizepräsident H. Schneider: Ich darf fragen: Wer ist gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses? — Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Somit ist auch diese Vorlage einstimmig angenommen.

IX.

Wir kommen zu IX: Antwort an die Antragsteller Kirchengemeinderat Karlsruhe, Kirchengemeinderat Schopfheim und Pfarrer Fritz Specht, Pforzheim.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: In dem Bericht, den ich in der zweiten öffentlichen Sitzung gestern im Namen des Rechtsausschusses zur Grundordnung zu erstatten hatte, habe ich auch bereits Vorschläge des Rechtsausschusses vorgetragen für die Beantwortung der drei genannten Eingaben. Unser Präsident hat mich gebeten, heute genaue Formulierungen für die Beantwortung dieser Eingaben vorzulegen. Ich trage diese Vorschläge vor.

Zunächst Antwort an Pfarrer Specht:

„Ihre Eingabe vom 5. 12. 1957, in der Sie für die Wiedereinführung des früheren Namens der Landeskirche eintreten, hat dem Rechtsausschuß der Landessynode vorgelegen. Er hat darüber folgendes berichtet:

Bei Beginn seiner Beratungen über den vorliegenden Entwurf der Grundordnung hat der Rechtsausschuß es ausdrücklich abgelehnt, die bereits gültigen Bestimmungen nochmals zur Erörterung zu stellen, soweit nicht die Vorlage des Landeskirchenrats Änderungen vorschlägt. Sonst wären die Beratungen der Landessynode während dieser Tagung bestimmt nicht zum Abschluß zu bringen. Eine erneute Erörterung aller bereits rechtsgültigen Bestimmungen hätte auch kein Ergebnis bringen können; denn für ihre Änderung wäre in jedem Falle ein verfassungsänderndes Gesetz erforderlich, und hierfür wäre eine Vorlage des Landeskirchenrats unentbehrlich.

Infolgedessen hat der Rechtsausschuß es auch nicht für angebracht gehalten, jetzt über den Namen der Landeskirche zu beraten, zumal da die Landessynode im Herbst 1957 einstimmig beschlossen hat, es bei dem im Frühjahr 1957 eingeführten Namen der Landeskirche zu belassen. Der Rechtsausschuß kann demnach der Landessynode auch nicht empfehlen, der Eingabe unseres verehrten, um die Landeskirche in fünf Jahrzehnten treuer Mitarbeit hochverdienten Pfarrer Specht stattzugeben, der für die Wiederherstellung des früheren Namens eintritt. Er bittet, Herrn Pfarrer Specht in diesem Sinne zu antworten.

Die Landessynode hat diesem Bericht ihres Rechtsausschusses zugestimmt.“

Vizepräsident H. Schneider: Darf ich die Frage stellen, ob Sie mit dem Vorschlag der Beantwortung, die der Rechtsausschuß gemacht hat, einig gehen. — Das ist der Fall. Einstimmig angenommen.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: Vorschlag für die Antwort an den Evang. Kirchengemeinderat Karlsruhe:

„Ihre Eingabe vom 10. Februar 1958 über das Stimmrecht der Pfarrer im Kirchengemeinderat hat dem Rechtsausschuß der Landessynode vorgelegen. Er hat darüber folgendes berichtet:

Der neue Absatz 5 des § 31 der Grundordnung enthält die Grundlage für das, was die Eingabe der Kirchengemeinde Karlsruhe erstrebt. Karlshafen kann demnach in einer Gemeindesatzung das bringen, was es wünscht, und diese Gemeindesatzung wäre durch Kirchengefetz zu genehmigen.

Der Rechtsausschuß bittet, die Eingabe der Kirchengemeinde Karlsruhe in diesem Sinne zu beantworten.

Der § 31 Abs. 5 der Grundordnung lautet:

„Gemeindesatzungen, die von den Bestimmungen der Absätze 1—3 abweichen, bedürfen der Genehmigung durch ein Kirchengefetz.“

Die Landessynode hat diesem Bericht des Rechtsausschusses zugestimmt.“

Vizepräsident H. Schneider: Ist die Landessynode einverstanden mit dieser schriftlichen Erledigung? — Das ist der Fall.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: Vorschlag für die Antwort an das Evang. Dekanat Schopfheim:

„Ihre Eingabe vom 20. März 1958, in der die Landessynode gebeten wird zu prüfen,

„ob nicht unter bestimmten Voraussetzungen geeignete Pfarrdiakone zum ständigen und selbständigen Dienst in kleineren Gemeinden zugelassen werden können“,

hat dem Rechtsausschuß der Landessynode vorgelegen. Er hat darüber folgendes berichtet:

Geeignete Pfarrdiakone unter bestimmten Voraussetzungen zum ständigen und selbständigen Dienst in kleineren Gemeinden zuzulassen, empfiehlt eine Eingabe des Dekanats Schopfheim. Der Rechtsausschuß bittet, ihm zu antworten:

a) Nach § 6 des Kirchlichen Gesetzes vom 5. 10. 1951, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betrifft, ist der Landeskirchenrat schon jetzt ermächtigt, in ganz besonderen Ausnahmefällen Berufungen in eine Pfarrstelle oder eine Religionslehrerstelle in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften über die theologische Vorbildung vorzunehmen.

b) Die Landessynode hat den Kleinen Verfassungsausschuß beauftragt, den Entwurf eines Pfarrdiakongesetzes auszuarbeiten und ihm die Eingabe des Dekanats Schopfheim überwiesen.

Die Landessynode hat diesem Bericht des Rechtsausschusses zugestimmt."

Vizepräsident H. Schneider: Ich stelle die Frage, ob jemand gegen diese Form der inhaltlichen Beantwortung der Anfrage der Kirchengemeinde Schopfheim ist? — Das ist nicht der Fall. Enthält sich jemand der Stimme? — Auch nicht. Einstimmig angenommen.

Ich glaube, wir sind dankbar dafür, daß Herr Synodale v. Dieze sich die Mühe genommen hat, diese klare Formulierung der Antworten uns heute noch zu geben. Ich danke herzlich dafür (Allgemeiner Beifall!).

X.

Punkt X: Information über einen beabsichtigten Kapellenbau. Ich habe den Bruder Adolph gebeten, hierüber zu berichten, da ich ja hier zu amtieren habe. Ich darf nur einleitend darauf hinweisen, daß ich absichtlich die Formulierung Information gewählt habe, das heißt, daß uns berichtet wird, weil ich heute keine Aussprache oder Diskussion über diese Frage hier für zweckmäßig halte.

Berichterstatter Synodale Adolph: Seit der Zeit, da der Umbau und Erweiterungsbau der Charlottenruhe beendet ist, steht immer wieder ein damals mehr oder weniger zurückgestelltes Problem zur Debatte, nämlich das eines Kapellenbaues. Die Lösung, die man durch den Ausbau des Waschhauses gefunden hat, war wahrscheinlich von Anfang an als eine Art Übergangslösung, um nicht zu sagen, Notlösung gedacht. In der Zwischenzeit ist diese Notlösung aber vielen von uns wie auch vielen Gästen hier im Hause zu einer sehr lieben Notlösung geworden. Es hat sich jedoch auch dieser Tatsache gegenüber gezeigt, daß man bei dieser Übergangslösung im Blick auf das, was an Veranstaltungen hier in diesem Hause stattfindet, nicht bleiben kann. Wir erleben es ja selbst bei jeder Synodaltagung, daß die Kapelle, die wir hier haben, in der wir uns zwar durchaus wohl fühlten und wohl fühlen, den Anforderungen rein räumlich nicht genügt, die Frage der Raumgröße, die Frage der Beheizungsmöglichkeit dieser Kapelle, die Frage des Zuganges zu ihr, das alles sind Dinge, die letzten Endes sich so auswirken, daß man diese Kapelle eben nur eine verhältnismäßig geringe Zeit im Jahr überhaupt benutzen kann. Aus diesem Grunde ist nun dem Bau einer Kapelle nähergetreten worden. Man hat mit der Planung begonnen, und immer wieder war es die Platzfrage, die diese Planung nicht weiter hat gegeben lassen. Man wollte erstens diesen geplanten Kapellenbau so erstellen, daß er sich in die so schöne Landschaft hier so einfügt, daß dadurch das Gesamtbild nicht gestört wird. Man wollte zweitens auch die direkte Umgebung dieses Hauses, der Charlottenruhe, nach dem Westen hin, also hier dieses Vorgelände, an das man zuerst einmal gedacht hat, nun auch nicht bebauen, um die ganze Schönheit der Anlage nicht zu beeinträchtigen, und ist unter Berücksichtigung all der Gesichtspunkte, die dazu vorgetragen wurden, dann schließlich dazu gekommen, die neu zu erstellende Kapelle an die Stelle zu setzen, an der jetzt die Kapelle steht. Es wurde ein Plan ausgearbeitet von Herrn Dr. Schmehel, der ja auch den Ausbau und Umbau der Charlottenruhe damals bewerkstelligt hat, ein Plan, der mit dem Evang. Oberkirchenrat besprochen wurde und die Billigung des Evang. Oberkirchenrats gefunden hat. Über diesen Plan wurde der Finanzausschuß informiert, und nach dieser Information sah sich der Finanzausschuß nun verpflichtet, wie Herr Bürgermeister Schneider schon gesagt hat, diese Information dem Plenum der Synode weiterzugeben. Der Finanzausschuß hat seinerseits diesem Plan zugestimmt und vor allem auch der Absicht, so bald wie möglich, d. h. noch in diesem Jahr, mit dem Bau der Kapelle zu be-

ginnen, damit die Evangelische Akademie wie auch das Haus der Kirche sobald wie möglich in den Genuss dieser neuen Kapelle kommen. Geplant ist hierbei, und das ist nun auch wieder durch das abfallende Gelände bedingt:

1. ein Kapellenraum zur Abhaltung der Gottesdienste sowie der biblischen Besinnungen, der Morgenwachen und des Abendsegens, also all der Dinge, die gottesdienstlichen Charakter tragen. Irgendwie wäre es schön, wenn der Raum, in dem die sachlichen Gespräche und Verhandlungen geführt werden, nicht derselbe ist, in dem auch diese besonderen Dinge gerade unserer Akademieveranstaltungen — ich denke dabei an die Gottesdienste und die biblischen Besinnungen insbesondere — stattfinden.

2. Durch das abfallende Gelände entsteht ganz von selbst unter diesem geplanten Gottesdienstraum ein weiterer Raum, der, da er eben durch das Gelände bedingt entsteht, als ein weiterer Vortragssaum, Vortragssaal ausgenutzt werden kann und auch so ausgebaut werden soll und vor allen Dingen auch als ein Filmvorführungssaal benutzt werden kann. Dazu ist notwendig, daß damit verbunden der nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften zu bauende Filmvorführungsräum hier so eingefügt wird, daß das ganze durch eine Zentralheizung beheizt wird und das Haus der Kirche und die Evang. Akademie so einen Neubau bekommen, in dem ein Gottesdienstraum und ein Vortragssaum mit Filmvorführungsmöglichkeit entstehen würde. Der Gottesdienstraum hätte etwa 125 Sitzplätze. Bei einer Tagungsteilnehmerzahl von 70—80 gerechnet — oder auch nur wenig darüber — kommen noch die Mitglieder der Hausgemeinde dazu, so daß diese Sitzplätzchen benötigt wird. Auf der geplanten Empore wären noch einige zusätzliche Sitzplätze.

Das Ganze ist veranschlagt mit einer Bausumme von etwa 150—160 000 DM, also sowohl der Gottesdienstraum und der Vortragssaum, wie Zentralheizung usw., alles zusammen. Der Finanzausschuß hat nun seinerseits den Wunsch geäußert, man möge sich auf Seiten des Architekten noch weiterhin darum bemühen, diesem Raum eine Gestalt und ein Aussehen zu geben, an dem der sakrale Charakter und die sakrale Aufgabe, die in diesem Raum erfüllt werden soll, sichtbar und erkennbar wird, damit nicht nur ein Nebengebäude der Charlottenruhe entsteht, sondern eine gewisse Dokumentation zum Ausdruck kommt dessen, was die Evangelische Kirche hier durch ihre Arbeit als Evangelische Akademie und als Haus der Kirche tatsächlich zu tun versucht. In welcher Form diese Dokumentation zum Ausdruck kommen soll, ist im Augenblick dem Ideenreichtum und der Phantasie des Architekten überlassen, weil ja das Ganze ein harmonisches Ganzes werden soll. In Abetracht der Nähe der Charlottenruhe, die für die Situierung des Kapellenbaus charakteristisch ist, ist es nicht ganz einfach, diesen Wunsch zu erfüllen, aber wir waren davon überzeugt, daß in der Zusammenarbeit zwischen dem Evang. Oberkirchenrat als dem Repräsentanten des Bauherrn und dem Architekten hier eine Lösung gefunden werden kann, die diesem Anliegen des Finanzausschusses, das sicher auch Anliegen der Synode sein wird, entspricht (Allgemeiner Beifall!).

Vizepräsident H. Schneider: Wir danken sehr für diesen kurzen und prägnant gefassten Bericht, der das ganze Problem umreißt.

Synodale Dr. Rave: Herr Bürgermeister, ich möchte mir rechtzeitig die Anregung gestatten, und ich bitte meine Konzernonalen, dieser Anregung zuzustimmen, daß in der neuen Kapelle nicht wieder eine Anzahl Kreuze als Träger von Glühbirnen angebracht wird. Ich glaube, eine ausführliche Begründung dieser Anregung kann ich mir ersparen (Zurufe).

Vizepräsident H. Schneider: Ich glaube, wir sind alle überzeugt, daß wirklich eine Notwendigkeit vorliegt, daß ein ausreichender gottesdienstlicher Raum geschaffen werden soll und daß Sie dem zustimmen. Deshalb haben wir wohl gerne gehört, daß in der vorbereitenden Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat eine praktische Entscheidung ergangen ist, bei der auch die Einfügung eines Saales unter den eigentlichen kirchlichen Raum vorgesehen ist.

Es ist auch bekanntgegeben worden, daß der Oberkirchenrat dieser Konzeption zugestimmt hat, und ich glaube, Sie sind auch mit mir der Meinung, daß wir gern die Zeit ausnützen möchten — die Mittel können zur Verfügung gestellt werden nach einer Äußerung, die der Finanzreferent bei uns im Finanzausschuß gemacht hat —, und wir wünschen, daß, wenn wir im Spätherbst wieder Synodaltagung haben, wir dann schon etwas sehen von dem, was heute nur in Gedanken vor uns hingestellt worden ist. — Darf ich damit die Sache als abgeschlossen ansehen? (Allgemeine Zustimmung!)

XI.

Es stehen nun unter „Verschiedenes“ noch zwei Punkte zur Erledigung. Unser Bruder Geiger hat die Rechnungsprüfung durchgeführt, und wir sollten noch kurz einen Bericht darüber hören und diesen Prüfungsbericht verabschieden. Dann hat Bruder Dürr, Dekan Dürr, noch zwei Berichte zu geben über Dinge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, aber schon mitbehandelt sind.

Berichterstatter Synodale Geiger: Liebe Herren und Brüder! Der Oberkirchenrat hat dem Prüfungsausschuß der Evang. Landessynode die Rechnungsbücher sowie die Vermögens- und Schuldenstandsdarstellungen und die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes folgender landeskirchlicher Kassen zur Nachprüfung übersandt:
 Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1953/54 und
 1954/55,
 Evang. Zentralpfarrklasse Abt. Heidelberg für 1954/55,
 Evang. Zentralpfarrklasse Abt. Karlsruhe für 1954/55,
 Evang. Zentralpfarrklasse Abt. Mosbach für 1954/55 und
 1955/56,
 Evang. Zentralpfarrklasse Abt. Offenburg für 1955/56,
 Evang. Stiftsschaffnei Mosbach für 1954/55 und 1955/56,
 Evang. Stiftsschaffnei Lahr für 1954/55 und 1955/56,
 Unterl. Evang. Kirchenfonds Abt. Karlsruhe für 1954/55,
 Unterl. Evang. Kirchenfonds Abt. Offenburg für 1955/56,
 Evang. Kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe
 für 1954/55,
 Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für 1955/56,
 und St. Jakobsfonds Gernsbach für 1955/56.

Die Prüfungsbescheide dieser Rechnungen und die Durchsicht der Rechnungsbelege durch das Rechnungsprüfungsamt lassen erkennen, daß die Prüfungen in formaler und sachlicher Hinsicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden und zu keinen wesentlichen Beanstandungen Anlaß gaben.

Die vorliegenden Rechnungsbücher mit den Rechnungsbescheiden des Rechnungsprüfungsamtes umfassen über zweihundert Seiten. Sie sind gewiß damit einverstanden, daß von einer Verlesung Abstand genommen wird, denn sie würde sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Wer Interesse an den Abrechnungen hat, kann sie heute noch im Büro der Synode einsehen.

Die Finanzen unserer Kirche haben sich nach den geprüften Rechnungen günstig entwickelt. Die Rechnungsbücher der Landeskirchenkasse weisen für das Rechnungsjahr 1953/54 einen Vermögenszuwachs von 2 908 731 DM und für 1954/55 einen solchen von 2 521 289 DM aus. Auch die Fondsrechnungen zeigen eine mehr oder weniger günstige Entwicklung.

Möge Gottes Güte unserer Kirche auch für die kommende Zeit die Mittel darreichen, die erforderlich sind, daß neben den allgemeinen Ausgaben für kirchliche, schulische und personelle Zwecke noch folgende Anliegen gefördert werden können:

1. Durchführung und guter Abschluß des Diasporabauprogramms,
2. Instandsetzung in schlechtem Zustand befindlicher Kirchen, Pfarrhäuser und sonstiger kirchlicher Gebäude und Unterstützung finanzschwacher kirchlicher Gemeinden,
3. Unterstützung unserer in großer Not stehenden Bruderkirche im Osten unseres Vaterlandes.

Die vom Prüfungsausschuß vorgenommene Überprüfung der Rechnungsbücher, der Vermögensdarstellungen und der Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes ergab, daß die genannten landeskirchlichen Rechnungen den Vorschriften entsprechend geführt sind und zu Beanstandungen keinen Anlaß geben.

Der Finanzausschuß empfiehlt deshalb auf Vorschlag des Prüfungsausschusses:

„Hohe Synode wolle dem Oberkirchenrat für sämtliche eingangs dieses Berichts genannten Abrechnungen Entlastung erteilen.“

Zum Schluß sei noch die volle Anerkennung für unsere Kirchenleitung, insbesondere den Finanzreferenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy, der Finanz- und Rechnungsführung und sämtlichen Mitarbeitern bei allen Stellen für die treuen und erfolgreichen Dienstleistungen zum Ausdruck gebracht. (Allgemeiner Beifall!)

Vizepräsident H. Schneider: Wir sind sehr dankbar für diesen Bericht nicht nur, sondern auch für die Arbeit, die von unserem Mitsynodenrat und von diesem Prüfungsausschuß geleistet worden ist, und für die guten Wünsche, die er für unsere Finanzgebarung ausgesprochen hat. Sie mögen in Erfüllung gehen.

Ich darf feststellen, daß Sie durch Ihren Beifall bestanden haben, daß Sie den Bericht billigen und den Schlusfolgerungen, daß keine Beanstandungen vorliegen, zustimmen. Ist jemand gegen diese Feststellung? — Oder enthält sich jemand der Stimme? — Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir noch den kurzen Bericht zu hören von Herrn Dekan Dürr.

Berichterstatter Synodale Dürr: Es liegt ein Antrag der Bezirkssynode Müllheim an die Landessynode vor mit folgendem Wortlaut:

„Die Hohe Synode wolle beschließen, den Totensonntag auf den Volkstrauertag zu legen, falls Verhandlungen mit dem Bund der Kriegsgräberfürsorge mit dem Ziele, eine Verlegung des Volkstrauertages auf den Totensonntag herbeizuführen, zu keinem Ergebnis führen sollten.“

Die nähere Begründung des Antrages wird Pfarrer Dr. Hegel persönlich geben.“ (Zurufe: Er ist abgereist!)

Ohne diese nähere Begründung gehört zu haben, hat der Hauptausschuß beschlossen, dem Oberkirchenrat diesen Antrag zu übergeben, damit er die Möglichkeit der Zusammenlegung der beiden Tage prüfe.

Vizepräsident H. Schneider: Ist jemand gegen diesen Vorschlag? — Enthält sich jemand der Stimme? — Das ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

Berichterstatter Synodale Dürr: Es liegt ein Brief vor von Herrn Studienrat Schwinn in Heidelberg an den Herrn Präsidenten. Der Schreiber beklagt sich darüber, daß der Reformationstag, also der 31. Oktober, von Seiten der Kirche und der Kirchenleitung keine genügende Beachtung finde, daß er ganz anders gestaltet werden sollte, so daß die Bedeutung des Tages viel stärker hervortrete, als es bis jetzt der Fall gewesen ist.

Der Hauptausschuss ist der Meinung, daß die Wünsche des Herrn Studienrat Schwinn nur erfüllt werden könnten, wenn der 31. Oktober bei uns auch gesetzlicher Feiertag würde, daß aber auch der Sonntag nach dem 31. Oktober in den Gemeinden wohl so gefeiert werden könnte und auch wird, daß der Bedeutung dieses Reformations-tages damit Rechnung getragen wird.

Der Hauptausschuss bittet die Synode, das Schreiben dem Oberkirchenrat zur Beantwortung zu übergeben.

Vizepräsident H. Schneider: Ist jemand gegen diesen Vorschlag? — Enthält sich jemand der Stimme? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die einstimmige Annahme dieses Vorschlages feststellen.

Synodale Haush: Liebe Konsynodale! Wir haben heute morgen aus dem Munde des Herrn Landesbischof gehörte, daß Herr Oberkirchenrat Dürr an dieser Tagung nun zum letzten Mal bei einer Landessynode dabei sein wird in seiner Eigenschaft als Oberkirchenrat, weil er am 1. September dieses Jahres in den Ruhestand tritt. Wir sind davon bewegt und danken in dieser Stunde Herrn Oberkirchenrat Dürr für das, was er als verantwortlicher Mann der Bekennnisbewegung unserer Badischen Kirche im Bekennniskampf getan hat mit einem gegen sich selbst rücksichtslosen Mut und Einsatz und mit großer Zähigkeit. Er hat damit Grundlegendes getan für unsere Kirche in den Stürmen unserer Zeiten. Wir denken daran, daß er 1934 dabei war, als unsere Landessynode unter dem Druck innerer und äußerer Art gezwungen werden sollte, sich einzugliedern in die Reichsbischof-Kirche, und daß er dort widerstanden hat mit einer kleinen Schar seiner Mitbrüder. Er hat dann in den Jahren darauf, als seine ordentliche Synodalleitung mehr da war, in der Bekennnisbruderschaft sich eingesetzt für die Dinge unserer bekenntnistreuen Gemeinschaft und hat da doch viel ausgestanden und viel durchgemacht. Ich habe die Dinge aus nächster Nähe erlebt, meistens waren die Sitzungen in meinem Pfarrhaus in der Ruppurrerstraße, und ich weiß, was das für verantwortungsschwere Stunden waren, die wir da erlebten. Er hat dann nach 1945 nach dem Zusammenbruch an der neuen Ordnung einer sehr angeschlagenen Kirche entscheidende und aufopfernde Dienste getan. Wie oft saß er am Schreibtisch bis nachts 3 Uhr, um alles das, was nötig war, aufzuarbeiten an schriftlichen Arbeiten. Er war dabei bei der Synode in Bretten, als die Neuordnung unserer Landeskirche beraten und beschlossen worden ist. Die riesige Arbeit am neuen Gesangbuch wurde von ihm geleistet mit der ihm eigenen Genauigkeit und mit seiner großen musikalischen Begabung. Er hat sich auch sehr für das Kirchenmusikalische Institut und für das Kirchenmusikergesetz eingesetzt, und dabei hat er in der Schaffung des Lehrvortriats sich um unseren theologischen Nachwuchs sehr verdient gemacht, auch für künftige Jahre. Er hat rücksichtslos seine Kraft eingesetzt und damit seine Gesundheit geschädigt, so daß er nun in den Ruhestand tritt, um seiner Gesundheit willen.

Im Namen der Landessynode möchte ich ihm herzlich danken für seinen wesentlichen und entscheidenden Dienst an unserer Landeskirche. Wir wünschen ihm für seinen Lebensabend, daß er in der Gnade Gottes, im Frieden Gottes teilnehmen darf an der Entwicklung unserer Kirche und unserer Arbeit. Wir bitten ihn, daß er fürbittend unserer Arbeit, die wir hier tun, verbunden bleibe. (Langanhaltender Beifall!)

Vizepräsident H. Schneider: Wir stehen wohl alle unter dem Eindruck dieser Worte, die Bruder Haush hier im Zusammenhang mit dem lebensmaligen Anwesensein auf unserer Synode als aktiver Oberkirchenrat an Bruder Dürr — das darf ich doch nun auch sagen — gerichtet hat. Es ist Ihnen vielleicht so gegangen wie mir, daß wir spürten: hier ist nicht ein offizielles Wort gesagt worden,

sondern hier hat der Bruder zum Bruder aus dem Mit-erleben namentlich der entscheidenden Zeit des Kirchenkampfes gesprochen. Das war gerade das Tiefste, das hindurchgeklangen ist. Ich darf aus Ihrem, man kann nicht sagen, Beifall, aber ihren Bekundungen der lebendigen Zustimmung noch einmal die ganze Welle der Verehrung und des Dankes gegenüber unserem Bruder Dürr zum Ausdruck bringen, auch als augenblicklich derzeitig offiziell amtierender Mann hier an dieser Stelle des Präsidiums und darf den Wünschen, die so fein ausgedrückt worden sind, nur den einen noch hinzufügen, daß das Bruder zum Bruder sein, welches wir miteinander erlebt haben, erhalten bleiben möge, wo und wann und wie wir uns begegnen. Das ist unsere Bitte an Dich, lieber Bruder Dürr! (Großer Beifall!)

Synodale D. Dr. v. Diez: Bitte, wenn nichts weiter kommt als das erwartete Wort des Herrn Landesbischofs, so möchte ich dem herzlichen Dank Ausdruck geben, den wir empfinden gegenüber den beiden Stellvertretern unseres abwesenden Präsidenten. Sie sagten eben: „der d. J. offiziell tätig ist an dieser Stelle“. Sie sind in einer Weise tätig gewesen, die uns nun heute auch noch einen freien Nachmittag verschafft. Wir sind herzlich dankbar. (Beifall!)

Vizepräsident H. Schneider: Wir beide danken für dieses Dankeswort. Keiner von uns kann natürlich versichern, daß jede Synode mit einem freien Nachmittag geschlossen werden kann.

Nun soll vor der Schlussansprache des Herrn Landesbischof auf seinen Wunsch hin von ihm noch eine Entschließung vorgelesen werden.

Landesbischof D. Bender: Ich habe hierher von dem Männerkreis einer Gemeinde einen Brief bekommen, in dem diese Männer geschrieben haben, daß sie die zehn Punkte der „kirchlichen Bruderschaften“ erhalten und in ihrem Kreis besprochen hätten. Da sie von diesen Punkten beeindruckt gewesen wären, fragen sie nun bei mir an, ob die Synode nicht ein Wort sagen könnte, durch das der Friede in der Kirche über all dem, was nun hier hin- und hergeht, bewahrt bleibe.

Schon bevor ich diesen Brief erhielt, habe ich mir überlegt, was man in einem kurzen Wort unseren Gemeinden sagen könnte. Denn ich glaube, irgendwie erwarten die Gemeinden gerade in diesem Augenblick, daß die Synode nicht an der Frage vorübergehe, die heute viele Gemüter bewegt.

Es gäbe zwei Wege. Der eine Weg ist, wie zu jeder Zeit, dadurch geöffnet, daß ich ja das Recht und unter Umständen die Pflicht habe, als Bischof der Kirche von mir aus ein Wort an die Gemeinden zu richten. Ich fände es aber gut, wenn es möglich wäre, daß nicht ich hier ein Wort spreche, sondern daß die Synode ein Wort spricht. Nun ist mir auch klar, daß man das nicht in der letzten Stunde so einfach konzipieren kann, und ich will hier nur einfach ein Wort vorlesen, wie ich es von mir aus an die Gemeinden geschrieben hätte. Ich bitte Sie, nicht darüber in eine Aussprache einzutreten, sondern nur zu sagen, ob Sie aus irgenwelchem Grunde, sei es materieller oder formaler Art meinen, man solle das Wort nicht in dieser Form hinausgeben; ich wäre darüber nicht bedrückt. Wenn Sie sich aber dem Worte anschließen könnten, dann würde ich es nicht als mein Wort sehen, sondern es würde als Wort der Synode an die Gemeinden hinausgehen. Das Wort würde dann lauten:

„Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden teilt im Blick auf die Rüstung, insbesondere auch mit atomaren Waffen, die Sorgen der Völker in der Welt und schließt sich der Bitte des Ökumenischen Rates an die verantwortlichen Regierungen

in Ost und West an, dem Rüstungswettslauf entgegenzuwirken und einen ehrlichen Frieden zu suchen.

Die Synode warnt die Gemeinden vor der Hoffnung, durch Erklärungen und Protestkundgebungen gegen die Atomwaffen etwas Entscheidendes zur Belebung der Ursachen getan zu haben, die zu dieser beängstigenden Lage der Welt führen. Der echte Beitrag, den unsere Gemeinden und ihre Glieder zum Frieden unseres Volkes und der Welt beisteuern können, besteht darin, daß jeder an seinem Ort, in seinem Stand und Amt dem Geist Jesu Christi gehorsam ist. Ohne kleine Ursachen keine großen Wirkungen! Nur Christi Jünger kriegen den Frieden Gottes zu schmecken und werden wirkliche Werke des Friedens tun.

Weil auch unter Christen die Meinungen über die politischen Wege zu einer Entspannung der Weltlage verschieden sind und keiner des andern politische Haltung für richtig halten kann, gilt das erste Werk des Friedens der Erhaltung der brüderlichen Gemeinschaft in der Gemeinde Jesu Christi. So schwer es uns fällt, den Bruder mit seiner anderen Meinung zu tragen, so kommt es doch dem demütigen Glauben zu, diesen Bruder dem Herrn befohlen sein zu lassen, wie man sich selbst dem Herrn befehlen muß und darf.

Das alles um so mehr, als die Anfechtung unserer Brüder in der DDR zunimmt und der Druck, unter dem dort die Kirche lebt, unerträglich zu werden droht.

In dieser Lage ist die Evangelische Kirche unserem Volk das Tatzeugnis von dem Frieden schuldig, den die Welt nicht hat, nicht finden und darum auch nicht geben kann, den ihr aber Christus gibt.

Dieser Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft, bewahre unsere Gemeinden und ihre Glieder durch Jesus Christus!"

Vizepräsident H. Schneider: Sie haben vor Verlesung dieses Wortes vom Herrn Landesbischof selbst gehört, in welcher Weise er seine Weitergabe sich vorstellt und denkt und bekundet wissen wollte. Ich kann nur persönlich auch sagen, ich wäre dankbar dafür, daß ein solches Wort gesprochen wird. Wir haben in unseren Verhandlungen hin und wieder es aufzählen hören, und auch im Privatgesprächen ist es gesagt worden: wir empfinden es oft zu wenig, daß wir als Synode eine Verantwortung gegenüber unseren Gemeinden und unserem evangelischen Volk mitempfinden. Ich glaube, umgekehrt haben wir es mit einer Eindringlichkeit, die man nicht immer spüren darf, an dem Abend, wo unser MitSynodal Professor Ritter zu uns gesprochen hat in ganz natürlicher Weise aus seinen Eindrücken der Gesamtage stark innerlich bewegend mitempfinden müssen: hier geschieht etwas um uns und in den Herzen unseres Volkes, zu dem wir als evangelische Christen nicht einfach schweigen oder vorübergehen dürfen. Wenn wir diese beiden Dinge, Verantwortung, die uns innerlich auferlegt ist, und Bewegtheit von dem, was einfach in der Zeit und in dem schicksalhaften Geschehen dieser Wochen und Monate liegt, — wenn wir das zusammenklingen lassen, dann sind wir für ein solches Wort, das in einer solchen Zeit gesagt wird, dankbar. Deshalb glaube ich, haben wir als Synode auch wirklich die Aufgabe und die Verpflichtung, daß wir diesen Vorschlag des Herrn Landesbischofs für ein solches Wort als den unseren annehmen.

Das ist ein Vorschlag, den ich hier gerne machen möchte.

Landesbischof D. Bender: Ich bin mir bewußt, daß es schwierig ist, wenn eine Synode ein Wort annehmen soll, das sie nicht selber beraten hat. Es wäre also die Möglichkeit gegeben, daß die Synode irgendwie zum Ausdruck bringt, daß sie dem Wort des Landesbischofs zustimmt,

wobei ich vor der Kirche die Verantwortung für dieses Wort trage. Nur möchte ich es nicht ohne Zustimmung der Synode sagen. Es liegt mir fern, irgend jemand etwas zuzumuten, von dem er glaubt, daß er ihm nicht zustimmen könne, und ich bin auch dankbar, wenn das ausgesprochen wird. Denn es ist besser, daß kein Wort gesagt wird, als ein Wort, das nachher genau das Gegenteil von dem bewirkt, was es bewirken wollte.

Synodale Würthwein: Ich habe die ganze Nacht befürchtet, daß dieses Wort heute kommt. Liebe Brüder, wer die Diskussion in unserem Volke kennt, nicht bloß im Kreis der Synode, sondern auch mit den anderen Leuten auf der sog. Straße, der weiß, wie schwierig und kompliziert diese Frage heute ist. Ich bedaure darum außerordentlich, daß sie nun ganz am Schluss der Synode in einer Entschließung hier nun doch in einer ganz bestimmten Richtung und Sicht zum Ausdruck kommen soll. Ich möchte herzlich darum bitten, daß der Herr Landesbischof in dieser Sache bei seinem bisher geübten Konsilium, dem Rat, den er auch in seinem Rundschreiben gegeben hat, verbleibt. Ich glaube, das Wort, das ja in seiner religiösen Sprache usw. ohne weiteres anzuerkennen ist, enthält ja doch letzten Endes eine ganz klare — das sage ich um der Redlichkeit willen — sagen wir mindestens Beeinflussung, man möchte sich der ganzen Geschichte heute, dem sog. Kampf dem Atomtod, als Christ und vor allem als Pfarrer enthalten. Das ist mit dem Wort und mit allen diesen Ausdrücken gesagt worden. Ohne daß über diese Sache gründlich theologisch und im Blick auf unser Volk auch in der Synode man sich ausgesprochen hätte, kann ich unmöglich, so wie die Dinge jetzt liegen, mich dieser Entschließung anschließen. Ich möchte hier auch ganz offen bezeugen, daß diese Worte, die uns der Herr Landesbischof immer wieder schreibt, selbstverständlich einen aufs tiefste beunruhigen und bei Entscheidungen, die man zu treffen hat, macht du in diesem Falle mit oder machst du nicht mit, uns bisher immer mitbestimmt haben. Ich bekannte aber hier ganz offen, daß ich bei einer Sache in Eberbach nach langem hin und her mitgemacht habe bei dieser Geschichte, nicht weil ich dazu Lust und Liebe hätte, sondern weil ich in diesem Falle nicht anders konnte auf Grund meiner Sicht in dieser Sache, auf Grund all dessen, was ich im Krieg und darnach erlebt habe, und auch auf Grund meiner theologischen Arbeit, von der ich nun in ganz bestimmt Weise beeinflußt bin. Ich müßte mich also sozusagen nachträglich einer solchen Entschließung gegenüber im Unrecht befinden.

Ich möchte darum bitten, daß wir vielleicht mit einer solchen Entschließung doch warten möchten, was nun in Berlin bei der Sache herauskommt. Es steht jedem frei, ich persönlich bitte herzlich darum, um den Eindruck — jetzt sage ich mal ein böses Wort — des Konformismus, besonders in unserer Badischen Landeskirche, zu vermeiden, auf diese Entschließung zu verzichten, und der Herr Landesbischof möchte bei seiner bisherigen Art, und durch seine Rundschreiben, nicht durch Mandata, sondern durch Konsilia zu beraten, verbleiben.

Synodale Kühn: Ich befnde mich in der Lage, daß ich sachlich mit Ihnen, Herr Landesbischof, übereinstimme im Gegensatz zu dem, was wir eben gehört haben. Ich halte es aber auch nicht für möglich, daß die Synode in der letzten Stunde mit einem so schwerwiegenden und die ganzen Bewegungen des Tages beeinflussenden Wort hervortritt, das nicht bei uns im einzelnen durchgearbeitet worden ist. Wir müssen es Ihnen überlassen, Herr Landesbischof, ob Sie einen Hirtenbrief in dieser Richtung herausgeben, und wir werden selbstverständlich mit Ehrerbietung und Ernst ihn auf uns wirken lassen; aber ich bitte herzlich, daß wir nicht mehr in solchen Kurzent-

schließungen hier in der Synode vor solche peinlichen Lagen geführt werden.

Synodale Hörner: So sehr ich es begrüßen würde, wenn auch die Synode in solch einer Situation, in der wir uns befinden, ein Wort sagen könnte, das den Gemeinden Hilfe und Wegweisung wäre, muß ich es doch von mir aus und von der Sicht der Dinge auch in unserer Landeskirche und von der Verantwortung her, die die Synode hat, strikte ablehnen, ohne ausgiebiges Gespräch über die Frage, die uns alle miteinander bewegt, hier ein Wort in zwanzig Minuten vor Ende der Synode zu verabschieden, das dann an die Gemeinden hinausgeht. Das halte ich für völlig unmöglich. Ich bin selbstverständlich von ganzem Herzen bereit zu sagen, der Herr Landesbischof soll seine Verantwortung wahrnehmen, wie er sie bisher wahrgenommen hat. Aber von der Synode her halte ich es für unverantwortlich, ohne ein Gespräch über diese Dinge ein Wort hinausgehen zu lassen.

Ich bitte die Synode, davon absehen zu wollen und den Herrn Landesbischof sein Hirtenamt wahrnehmen zu lassen, wie er dies bisher auch getan hat.

Landesbischof D. Bender: Liebe Brüder! Ich sehe klar, vielleicht war es ein Fehler von mir, die Sache so anzufassen. Mir liegt vor allem daran, daß kein einziger Bruder in der Synode belastet wird. Nachdem Bruder Würthwein gesprochen hatte, ist es für mich klar, daß mein Vorschlag nicht ein Wort der Synode sein kann. Ich habe dieses Wort erst hier in diesen Tagen geschrieben unter dem Eindruck des Briefes, den ich eingangs erwähnte. Spricht es uns nicht allen aus dem Herzen oder haben wir irgendwo eine Frage oder ein Bedenken, dann ist damit die Frage erledigt. Ich bitte, liebe Brüder, daß wir nicht weiter mehr darüber sprechen.

Vizepräsident H. Schneider: Vielleicht darf ich aber doch Herrn v. Dieze, der als Präsident der Synode der EKD ein Wort zu sagen hat, noch das Wort jetzt erteilen. Ich bitte sehr darum.

Synodale D. Dr. v. Dieze: Ich bitte um Verständnis, wenn ich Ihrer Bitte, Herr Landesbischof, nicht entspreche. Ich möchte nur auf folgendes aufmerksam machen: Ich habe vorhin mit großer Freude den Dank ausgesprochen, daß wir heute einen freien Nachmittag haben. Aber dieser freie Nachmittag ist kein Gut, das unantastbar wäre. Wenn wir es für wichtig und erwünscht halten, daß die Synode zu diesen Fragen sich äußert, dann halte ich es für geboten, daß wir den heutigen Nachmittag und Abend auf die Beratung einer solchen Angelegenheit noch verwenden. Es war ja gar nicht vorausgesehen, daß wir heute mittag schon fertig würden. Und wenn der Herr Landesbischof uns erst jetzt dieses Wort mitteilt, so ist das kein Überraschung. Wir haben ja noch lange Zeit vor uns. Über die entscheidende Vorfrage wäre: halten wir es für richtig, für geboten wo möglich, daß die Synode etwas dazu sagt? Dann bin ich dafür, daß wir den heutigen Nachmittag und Abend noch der Beratung widmen.

XII.

Landesbischof D. Bender: Ich bleibe bei dem, was ich gesagt habe. Ich will nur noch etwas erklären, worum es mir geht, worum es uns allen gehen muß in dieser Situation unseres Volkes. Es ist mir ganz klar, daß wir, ich als Landesbischof oder Sie als Synode, uns mit der politischen Seite der Frage nicht befassen können, ohne daß wir uns gegen das Verbot, in ein fremdes Amt einzugreifen, veründigen. Die Grenzlinie zwischen kirchlicher und politischer Aufgabe ist nie ganz leicht zu ziehen, aber irgendwo muß sie gesucht werden. Es kann und muß aber wohl zu dieser Frage heute etwas gesagt werden, was die Christen angeht, wie sie auch über die politische Seite der Frage denken. Dazu gehört z. B., daß wir uns nicht Illusionen

hingeben und meinen, mit Wörtern werde die Weltgeschichte gemacht, vor allem, wenn die Wörter auch noch zweifelhaft sind. Ich muß gestehen, daß mich die vorhin erwähnte „Aktion gegen den Atomtod“ nicht von der politischen Seite her bedrückt — da soll jeder seine Meinung haben und sagen —, aber was ich nicht versteh, ist, daß diese Aktion offenbar davon ausgeht, daß gegen den Atomtod geredet werden müsse, weil es auch Leute gäbe, die für den Atomtod sind. Aber wer kämpft in Wirklichkeit nicht gegen die Atomgefahr?! Wir alle sind von dieser Gefahr betroffen und müssen uns dagegen wehren.

Liebe Brüder! Bei aller Verschiedenheit in den politischen Anschauungen glaube ich, daß nicht bloß das, was wir nicht gemeinsam haben, herauszustellen ist, sondern auch und zuerst das, was wir gemeinsam haben. Worin wir uns unterscheiden, ist ja nur der Weg zum gleichen Ziel. Dieses Ziel ist klar: Jeder möchte, daß endlich der Druck gemildert wird, der auf der gegenwärtigen Welt lastet. Das wollen wir uns einander erst einmal sagen und abnehmen.

Was über das Verhalten zueinander angesichts großer Meinungsverschiedenheiten zu sagen ist und was den Christen nicht nur auf dem politischen Sektor, sondern auch in der Kirche gilt, dazu noch ein kurzes Wort, das ich zugleich als Schlüßwort sagen möchte.

Auch wenn wir politisch verschieden denken, so hilft doch Christus, daß wir darüber nicht auseinanderbrechen. Bei ihm lernen wir das Wort von dem Frieden, der höher ist als alle Vernunft, als ein von Gott selbst praktiziertes Wort verstehen. Wie Gott dabei vorgeht, seine Leute beieinander zu halten, davon haben wir je und je auf unseren Synoden etwas zu erfahren bekommen. Es war doch ein Geschenk, daß z. B. das neue Gesangbuch und die neue Grundordnung seinerzeit in der Synode einstimmig angenommen wurden! Auch in der Frage der Gottesdienstordnung, die unsere Synode heute entschieden hat, ist uns in der Sache selbst eine große Einmütigkeit geschenkt worden, so daß der neuen Gottesdienstordnung ein wirkliches Recht in unserer Kirche gegeben worden ist. Daß in der Bestimmung des Verhältnisses der beiden in unserer Kirche künftig gültigen Gottesdienstordnungen zueinander keine Einmütigkeit herbeigeführt werden konnte, habe ich bedauert, weil dadurch die Tatsache der Einmütigkeit in der Haupsache von der Differenz in einer Formulierungsfrage überdeckt worden ist.

Je älter ich werde, desto stärker tröstet mich in den Spannungen meines Lebens und meines Amtes der Vers: „Bist du doch nicht Regente, der alles führen soll, Gott sitzt im Regemente und führet alles wohl“, auch dort, wo ich Gottes Regement nicht versteh und die Entscheidung der Synode nicht für glücklich gehalten habe. Aber daß Gott regiert, das kann ich nur in der Form praktisch anerkennen, daß ich die Brüder anerkenne, auch die, die in einer Wehrheit anders votiert haben, als ich es getan hätte. Ich kann nicht anders, als unsere Kirche zu mahnen, das „Schema“ der Kirche vom „Schema“ der Welt dauernd zu unterscheiden und darauf zu achten, wo sich ihr Weg vom Weg des allgemeinen Zeitdenkens zu scheiden hat; ich kann auch nicht anders, als auf Grund meines Schriftverständnisses die Entwicklung der Frauenfrage mit Sorge zu betrachten, weil die Kosten dieser Entwicklung im Grunde zu lasten der Frau gehen. Ich kann auch nicht verstehen, warum man, wenn man schon der Frau das öffentliche Predigtamt gibt, ihr nicht auch das Pfarramt geben soll; ich habe das offen ausgesprochen und damit getan, was mir zu tun aufgegeben war. Gott lasse die Entscheidung der Synode in der Frage der Zulassung der Frau zur öffentlichen Predigt der Kirche zum Segen ausschlagen.

Auf unseren Synoden spielt sich doch immer hinter dem Ningen um die Sache der noch viel tieferreichende Kampf ab, in den wir als Christen, die der Heiligung nachjagen sollen, dauernd versetzt werden. In diesem Kampf geht es darum, daß z. B. der Bruder nicht von dem intellektuellen und rhetorisch begabteren Mitbruder „übersfahren“ wird, und daß jeder in den Schranken bleibt, die das Gesetz Christi zieht. In diesem tiefsten und schwersten Kampf lernen wir unser Fleisch und seine ganze Unfehlbarkeit kennen, aber wir erfahren auch in diesem Kampf deutlich das Eingreifen Gottes bei uns und den andern. Er helfe uns, das bittere Wort, das er uns in diesen Tagen zu unterdrücken half, auch dann zu unterdrücken, wenn die Synode vorbei ist.

Noch wichtiger als die Einmütigkeit unter uns ist, daß wir an der Seite unseres Herrn bleiben, der um uns willen das Kreuz getragen hat. Er kann und wird uns

helfen, daß wir „lebend in der Wahrheit bleiben“, die Wahrheit nicht an eine fälschliche Liebe und die Liebe nicht an eine fälschliche Wahrheit verraten, und also miteinander in der Gemeinde Jesu Christi bleiben.

Auch auf dieser Synode war ich wieder beeindruckt von dem Reichtum der Gaben, die Gott unserer Kirche gegeben hat. Wenn diese Gaben nicht feindlich gegeneinandergestellt, sondern für das gemeinsame Werk zusammengetragen werden, dann ist das eine wunderbare Sache. Darum dürfen wir auch von dieser Synode getrostet und dankbar auseinandergehen, weil Gott Seine Hand in unserem Spiele hatte.

Wir wollen beten.

Landesbischof D. Bender spricht das Schlußgebet.

Vizepräsident H. Schneider: Die Frühjahrstagung 1958 unserer Landessynode ist hiermit geschlossen.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1958.

Entwurf:

**Grundordnung
der
Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vorspruch

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt der Christenheit.

(2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes, die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und bekennt, daß das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

(3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

(4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidel-

berger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismustücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde im Widerspruch stehen.

(5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.

(6) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekennnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten.

Auf dieser Grundlage hat die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Grundordnung neu beschlossen. Sie ist dabei überzeugt, daß alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.

I. Abschnitt

Die Landeskirche

1. Allgemeines

§ 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit den örtlichen Gemeinden, in denen sie sich aufbaut, als Gemeinde Jesu Christi. Als solche verkündigt sie das Evangelium aller Welt, verwaltet die Sakramente und dient mit der Tat der Liebe.

§ 2

Die Landeskirche ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen.

§ 3

(1) Die Landeskirche entscheidet selbstständig über ihre Lehre, über die Ordnung ihres Gottesdienstes und ihrer gottesdienstlichen Handlungen. Sie ordnet selbstständig ihren Aufbau, ihre Ämter und Dienste und die Durchführung ihrer Verwaltung.

(2) Die Selbständigkeit der Landeskirche wird gegenüber anderen öffentlichen Körperschaften nur beschränkt durch vertragliche Vereinbarungen und durch das für alle geltende Gesetz, so weit dieses Gesetz nicht im Widerspruch steht zu dem Auftrag der Kirche.

§ 4

Die Landeskirche ist nach ihrer inneren Ordnung eine Körperschaft eigener Art. In ihrem Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung besitzt sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Die Gliedschaft in der Landeskirche

§ 5

(1) Glied der Landeskirche ist

- a) wer innerhalb der Landeskirche getauft ist;
- b) wer als Glied einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Landeskirche oder als Glied einer lutherischen, reformierten oder unierten Kirche des Auslandes zugezogen ist, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten dem für seinen Wohnort zuständigen Pfarramt Gegenteiliges erklärt;
- c) wer in die Landeskirche aufgenommen wird.

(2) Weitere Voraussetzung für die Gliedschaft ist Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Bereich der Landeskirche.

§ 6

(1) Die Glieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.

(2) Sie haben Anteil an der Verantwortung für die Sendung der Kirche und stehen unter ihren Ordnungen. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste und tragen durch Abgaben und Opfer zu dem Aufwand der Landeskirche bei.

(3) Die vollen kirchlichen Fähigkeiten und Pflichten erwachsen den Gliedern der Landeskirche mit der Konfirmation und nach den Bestimmungen über die Wahlfähigkeit (§§ 14 ff).

§ 7

Wer nicht Glied der Landeskirche ist, kann auf seinen oder seines gesetzlichen Vertreters Wunsch zur kirchlichen Unterweisung zugelassen werden.

§ 8

(1) Die Gliedschaft in der Landeskirche erlischt

- a) durch Beendigung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Landeskirche;
- b) durch Austritt aus der Landeskirche;
- c) durch Ausschluß, den die kirchliche Lebensordnung als Zuchtmittel vorsehen kann.

(2) Die Gliedschaft in der Landeskirche kann wieder erworben werden im Falle b) nur durch Aufnahme, im Falle c) nur durch Aufhebung des Ausschlusses; beides erfolgt allein nach der Ordnung der Landeskirche.

II. Abschnitt

Die Gemeinde

1. Allgemeines

§ 9

(1) Gemeinde ist da, wo evangelische Christen sich um Gottes Wort versammeln.

(2) Die Gemeinde lebt davon, daß der Herr durch Wort und Sakrament in ihr gegenwärtig und wirksam ist. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes Wort hören und die Sakramente gebrauchen, kraft des Priestertums aller Gläubigen anhalten am Gebet, Christus vor der Umwelt bekennen und Liebe üben in der täglichen Gemeinschaft untereinander und im Dienste an allen Nächsten.

(3) Die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente geschieht durch das Predigtamt.

2. Die Pfarrgemeinde

A) Allgemeines

§ 10

Eine Pfarrgemeinde bilden die Glieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt, einem

Pfarrvikariat oder einer Predigtstelle zugewiesen sind.

§ 11

(1) Die Glieder der Pfarrgemeinde haben Anspruch darauf, daß ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten Gottes Wort verkündigt wird und die Sakramente gereicht werden.

(2) Wollen Gemeindeglieder, kirchliche Verbände, Vereine oder Werke kirchliche Einrichtungen, insbesondere Räume, in denen gottesdienstliche Feiern stattfinden, für besondere Veranstaltungen benützen, so kann diesem Verlangen stattgegeben werden, wenn die Veranstaltung nach Form und Inhalt dem kirchlichen Leben dient und nicht die Gefahr einer Spaltung oder berechtigtes Ärgernis in der Gemeinde hervorruft.

B) Das Ätestenamt und die Ätesten

§ 12

Die Gemeinde (Pfarrgemeinde) wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen, welche das Amt des Ätesten gemäß den Weisungen der Heiligen Schrift ausüben.

§ 13

(1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus.

(2) Dies bekennt der Wähler bei seiner Anmeldung zur Wählerliste in einer schriftlichen Erklärung.

§ 14

Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste aufgenommen ist.

§ 15

Die Fähigkeit zu wählen verliert,

1. wer sich offenkundig kirchenfeindlich befägt;
2. wer ein öffentliches, noch nicht behobenes Ärgernis gegeben hat, insbesondere durch Verächtlichmachung deschristlichen Glaubens, der Kirche, der Heiligen Schrift, der kirchlichen Gnadenmittel, durch unehrbarren Lebenswandel oder durch grobe sittliche Verfehlungen;
3. wer die kirchliche Ordnung verletzt oder nicht achtet, insbesondere dadurch, daß er
 - a) die Taufe seiner Kinder unterlassen hat,
 - b) seine Kinder ohne triftigen Grund von der kirchlichen Unterweisung und der Konfirmation ferngehalten hat,
 - c) ohne triftigen Grund kirchlich nicht getraut ist.

Wer in der Vergangenheit die kirchliche Ordnung verletzt oder mißachtet hat, aber wieder in der kirchlichen Ordnung steht, hat die Fähigkeit zu wählen wieder erlangt,

4. wer mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist, obwohl er dazu imstande gewesen wäre;
5. wer nicht vollgeschäftsfähig ist.

§ 16

(1) Zum Ätesten kann nur vorgeschlagen werden, wer

- a) die Fähigkeit zu wählen besitzt,
- b) spätestens im Wahlmonat das 25. Lebensjahr vollendet,
- c) seit mindestens einem Jahr zur Pfarrgemeinde gehört,
- d) evangelisch getraut ist und seine Kinder im Bekenntnis der evangelischen Kirche erziehen läßt,
- e) an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde regelmäßig Anteil nimmt.

(2) Wer von der Gemeinde hauptamtlich angestellt ist, soll das Amt eines Ätesten nicht bekleiden; dasselbe gilt für Kirchenrechner und Kirchensteuererheber.

§ 17

Die Ablehnung der Aufnahme in die Wählerliste (§ 14) sowie der Verlust der Wahlfähigkeit (§§ 15 u. 16) werden gemäß der kirchlichen Wahlordnung durch den Gemeindewahlaußchuß in einer mit Gründen versehenen Entscheidung ausgesprochen.

§ 18

(1) Die Ätesten werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und auf ihr Amt verpflichtet.

(2) Das Ätestengelübde lautet:

„Ich gelobe, das Ätestenamt in dieser Gemeinde so zu führen, wie es die Ordnung unserer Kirche vorschreibt.

Ich gelobe, dem Aufbau unserer Gemeinde zu dienen in alleinigem Gehorsam gegen das Wort Gottes Alten und Neuen Testaments, wie es in den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche ausgelegt und in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bezeugt ist.

Ich gelobe, durch rege Teilnahme am Leben der Gemeinde, insbesondere an den Gottesdiensten und am heiligen Abendmahl, und durch ein christliches Familien- und Berufsleben der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben.“

(3) Der Pfarrer spricht das Ätestengelübde vor, worauf jeder Äteste antwortet: „Ich gelobe es“.

(4) Äteste, die das Amt schon einmal ausgeübt haben, können sich auf das frühere Gelübde berufen.

§ 19

(1) Die Amtszeit der Ätesten dauert regelmäßig 6 Jahre. Sie beginnt mit ihrer Verpflich-

tung und endet mit der Einführung der allgemein neu gewählten Ältesten.

(2) Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Amt des Ältesten durch Niederlegung des Amtes, durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinde, durch Tod, durch Entlassung sowie durch Auflösung des Ältestenkreises.

(3) Die Entlassung eines Ältesten ist beim Bezirkskirchenrat durch den Ältestenkreis oder das Pfarramt zu beantragen:

- a) wenn die Voraussetzungen für die Fähigkeit, gewählt zu werden, wegfallen, insbesondere wenn der Älteste trotz wiederholter Ermahnung sich von Gottesdienst und heiligem Abendmahl immer wieder fernhält,
- b) wenn Dienstunfähigkeit des Ältesten eintritt,
- c) wenn der Älteste trotz wiederholter Ermahnung seine Dienstobliegenheiten vernachlässigt.

§ 20

(1) Ehegatten sowie Verwandte und Ver schwägerete im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Älteste der gleichen Pfarrgemeinde sein. Bei Zusammentreffen hat der an Lebensjahren Jüngere auszuscheiden, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Ältesten nicht erfolgt. Ein Ältester hat zurückzutreten, wenn er in dem in Satz 1 bezeichneten Verwandschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Pfarrer steht.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

§ 21

Das Verfahren der Ältestenwahl regelt die kirchliche Wahlordnung.

§ 22

(1) Zusammen mit dem Pfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrvikar) bilden die Ältesten unter dessen Vorsitz den Ältestenkreis. Ein vom Ältestenkreis gewählter Ältester ist Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Dem Ältestenkreis gehören die im Bereich der Pfarrgemeinde tätigen Vikare und Pfarrdiakone mit beratender Stimme an.

(3) Die Ältesten sind berufen, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten und mit ihm die Verantwortung dafür zu tragen, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird und die Sakramente in ihr recht verwaltet werden.

(4) Aus dieser Mitverantwortung ergibt sich für die Ältesten die Verpflichtung, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch dienende Hilfe im Gottesdienst, durch Mitwirkung in der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, durch Beteiligung an der Besuchsaufgabe

in den Häusern und an den Werken der Liebe in der Gemeinde.

(5) Kommen einem Ältesten Beanstandungen der Dienstführung des Pfarrers zur Kenntnis, so ist es seine brüderliche Pflicht, diese mit dem Pfarrer allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.

§ 23

(1) Der Ältestenkreis versammelt sich regelmäßig zur Beratung der Gemeindeangelegenheiten und zum Meinungsaustausch. Er wird vom Vorsitzenden eingeladen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ältesten es verlangt.

(2) Dem Ältestenkreis kommt insbesondere zu:

- a) die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen (§ 52),
- b) die Errichtung von Predigtstellen und Unterrichtsstationen in Neben- und Diasporaorten im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und mit Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats (§ 51 Abs. 2),
- c) die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche,
- d) die Zustimmungserteilung zu Anträgen auf Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften (§ 11 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 g),
- e) die Handhabung der Kirchenzucht nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung,
- f) die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinde ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeinevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang (§ 34),
- g) die Namensgebung für die Pfarrei und kirchliche Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Evang. Oberkirchenrat.

(3) Der Ältestenkreis hat bei all seinen Entschlüsse Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse der anderen Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die andere Pfarrgemeinden berühren, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der kirchlichen Gebäude, haben die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen abzuhalten.

(4) Sollen im Rahmen der gottesdienstlichen Ordnungen der Landeskirche gottesdienstliche Feiern wie Früh- und Abendgottesdienste, Abendmahlsfeiern u. a. vermehrt oder eingeführt werden, so ist im Ältestenkreis darüber zu beschließen. Das gleiche gilt bei Verlegung der Gottesdienstzeiten und für die Verminderung der Gottesdienste. Eine solche Verminderung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats, die durch Vermittlung des Kirchengemeinderats einzuholen ist.

(5) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind nicht öffentlich. Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat und der Dekan haben Zutritt.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt.

§ 24

Der Evang. Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblich gebliebenen Bemühungen um brüderliche Schlichtung diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Die Neuwahlen sind innerhalb von zwei Monaten anzuordnen.

C) Die Gemeindeversammlung

§ 25

(1) In jeder Pfarrgemeinde wird jedes Jahr mindestens einmal durch den Ältestenkreis eine Gemeindeversammlung einberufen. Diese Versammlung dient dazu, den Gemeindegliedern Gelegenheit zu geben, ihren Rat zu Gehör zu bringen, Anliegen der Gemeinde zu besprechen und sie mit den Entschließungen und Plänen der Leitung und der Werke der Landeskirche sowie mit den wichtigen Vorgängen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Okumene bekanntzumachen.

(2) Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Ältestenkreises oder ein Zehntel der wahlfähigen Gemeindeglieder dies verlangt.

(3) Alle konfirmierten Gemeindeglieder sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

(4) Ältestenkreise mehrerer Pfarrgemeinden können Gemeindeversammlungen gemeinschaftlich abhalten.

3. Die Kirchengemeinde

A) Allgemeines

§ 26

(1) Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Ihr Gebiet ist das Kirchspiel.

(2) Die Kirchengemeinde umfaßt in der Regel eine Pfarrgemeinde (einfache Kirchengemeinde). Sie kann aber auch mehrere Pfarrgemeinden umfassen (geteilte Kirchengemeinde).

(3) Auf die einfache Kirchengemeinde finden die Bestimmungen über die Pfarrgemeinde sinngemäße Anwendung.

(4) In der geteilten Kirchengemeinde beschließt über die örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden der Kirchengemeinderat nach Anhörung der Ältestenkreise der beteiligten Pfarrgemeinden und im Benehmen mit dem Dekanat. Die Abgrenzung bedarf der Genehmigung des

Evang. Oberkirchenrats. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Evang. Oberkirchenrat.

(5) In der geteilten Kirchengemeinde soll jede Pfarrgemeinde eine eigene Benennung führen.

§ 27

Der bisherige Bestand der Kirchengemeinden wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Änderungen im Bestand einer Kirchengemeinde (Neubildung, Auflösung, Trennung und Zusammenlegung) erfolgen durch kirchliches Gesetz, Änderungen in der Begrenzung des Kirchspiels durch Anordnung des Evang. Oberkirchenrats nach Anhörung der Beteiligten.

§ 28

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde verbunden werden.

(2) Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten treten die Kirchengemeinderäte der Einzelgemeinden zusammen oder es werden Gesamtkörperschaften bestellt, die von den Einzelkörperschaften durch Wahl aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der Seelenzahl der Einzelkirchengemeinden gebildet werden. Die nähere Regelung erfolgt durch übereinstimmende Satzung (§ 37 Abs. 3).

§ 29

Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei hat sie zu beachten, daß sie im Ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat.

B) Der Kirchengemeinderat

§ 30

In der einfachen Kirchengemeinde ist der Ältestenkreis (§ 22 Abs. 1) zugleich der Kirchengemeinderat.

§ 31

(1) In der geteilten Kirchengemeinde bilden die Ältesten der Pfarrgemeinden mit den Pfarrern (Pfarrverwaltern, Pfarrvikaren) den Kirchengemeinderat.

(2) Sind mehr als 30 Älteste vorhanden, so werden von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte in den Kirchengemeinderat doch nur 30 Älteste entsandt, und zwar aus jeder Pfarrgemeinde nach dem Verhältnis der Seelenzahl zu der Seelenzahl der Kirchengemeinde. Aus jeder Pfarrgemeinde muß mindestens ein Ältester dem Kirchengemeinderat angehören. Notfalls wird die Grundzahl von 30 erhöht.

(3) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Pfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrvikare) darf die Hälfte der Zahl der Ältesten nicht übersteigen. Die nicht stimmberechtigten Pfarrer gehören dem Kirchengemeinderat mit beratender Stimme an.

(4) Eine Gemeindesatzung (§ 37 Abs. 3) regelt das einzelne.

(5) Gemeindesetzungen, die von den Bestimmungen der Absätze 1–3 abweichen, bedürfen der Genehmigung durch ein Kirchengesetz.

§ 32

(1) In geteilten Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen wählt der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt werden kann ein Gemeindepfarrer oder ein Ältester.

(2) Nimmt der Kirchengemeinderat keine Wahl vor, so wechselt der Vorsitz alle 3 Jahre am 1. Oktober unter den Pfarrern nach ihrem Dienstalter. Stellvertreter ist der Vorgänger im Vorsitz.

§ 33

Gehören nicht sämtliche Älteste einer Pfarrgemeinde dem Kirchengemeinderat an (§ 31 Abs. 2), so hat der Kirchengemeinderat vor einer Entscheidung, durch welche die Pfarrgemeinde betroffen wird, den Ältestenkreis dieser Pfarrgemeinde anzuhören. Diese Anhörung kann auch so geschehen, daß der Ältestenkreis seine Meinung in der Sitzung des Kirchengemeinderats vorträgt.

§ 34

Der Kirchengemeinderat kann und muß auf Verlangen von mindestens drei Ältestenkreisen durch Gemeindesatzung bestimmen, daß den Pfarrgemeinden für örtlich anfallende Bedürfnisse, insbesondere für den Kultus, für Armen-, Kranken- und Jugendpflege, die erforderlichen Mittel in Eigenverwaltung im Rahmen der kirchengemeindlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

§ 35

Der Kirchengemeinderat tritt auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich einmal an fest bestimmten Tagen zusammen. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 36

(1) Dem Kirchengemeinderat gehören mit beratender Stimme an: unständige Geistliche, Pfarrdiakone, hauptamtliche Religionslehrer und -lehrerinnen, Vikarinnen und Pfarrer der Landeskirche, die im Bereich der Kirchengemeinde tätig sind.

(2) Wer für die zur Beratung stehenden Gegenstände sachkundigen Rat geben kann, darf zugezogen werden.

§ 37

(1) Der Kirchengemeinderat trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages der Kirche, unbeschadet der dem Pfarramt zukommenden Aufgaben. Deshalb hat der Kirchengemeinderat dafür zu sorgen, daß auch die äußeren Voraussetzungen für ein gedeihliches Leben der Kirchengemeinde gegeben sind.

(2) Dem Kirchengemeinderat obliegt insbesondere:

- a) die Kirchengemeinde auch in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten,
- b) bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken (§ 52),
- c) den Gemeindehaushaltsplan aufzustellen und zu verabschieden und Beschuß zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer,
- d) die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, zur Ruhe zu setzen und zu entlassen,
- e) Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten,
- f) das Kirchengemeindevermögen zu verwahren, zu sorgen, daß sein Bestand erhalten bleibt, und Mitaufsicht über das Pfründe vermögen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu üben,
- g) mit Zustimmung des Ältestenkreises kirchliche Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke zu überlassen,
- h) in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen,
- i) Gemeindesetzungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu beschließen.

(3) Beschließt der Kirchengemeinderat eine Gemeindesatzung, so ist hierfür einfache Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats. Kommt im Kirchengemeinderat eine Satzung nicht zustande, so kann der Evang. Oberkirchenrat sie erlassen.

§ 38

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, einem Ältesten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jeweils in der nächsten Sitzung vom Kirchengemeinderat zu genehmigen.

§ 39

Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind nicht öffentlich. Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat und der Dekan haben Zutritt.

§ 40

Der Evang. Oberkirchenrat kann den Kirchengemeinderat nach vergeblich gebliebenen Bemühungen um brüderliche Schlichtung auflösen, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um die Kirchengemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Mit der Auflösung des Kirchengemeinderats ist das Amt der Ältesten aller Pfarrgemeinden beendet. Die Neuwahlen sind innerhalb von zwei Monaten anzuordnen.

4. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort

§ 41

(1) Auf die Kirchengemeinde, die keine geistliche Stelle besitzt, sondern von dem Pfarramt der Nachbargemeinde (Muttergemeinde) bedient wird (Filialkirchengemeinde), finden die Bestimmungen über die einfache Kirchengemeinde entsprechende Anwendung.

(2) Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beteiligten Kirchengemeinden werden durch Gemeindesatzung geordnet, welche die beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmend beschließen.

§ 42

(1) Gehört zum Kirchspiel einer Kirchengemeinde ein von dem Hauptort räumlich getrennter, einen eigenen Namen tragender Ort (Nebenort), so werden die Ältesten in der Regel von den Gemeindegliedern im Haupt- und Nebenort gemeinsam gewählt.

(2) Findet in dem Nebenort regelmäßig Gottesdienst statt und beträgt die Zahl der in dem Nebenort wohnenden Gemeindeglieder 100 und mehr, so können für diesen Gemeindeteil eigene Älteste gewählt werden. Sie bilden zusammen mit den Ältesten des Hauptortes und dem Pfarrer den Kirchengemeinderat.

(3) Zählt ein Kirchspiel mehrere Nebenorte, für die Älteste bestellt sind, so kann in einer Gemeindesatzung Vorsorge getroffen werden, daß im Kirchengemeinderat die Zahl der Ältesten des Hauptortes durch die Zahl der Ältesten der Nebenorte nicht überschritten wird.

(4) Die Bestimmungen über die geteilte Kirchengemeinde finden Anwendung.

5. Die Diasporagemeinde

§ 43

(1) Glieder der Landeskirche, die zerstreut wohnen und keiner Kirchengemeinde angehören, können zu ihrer kirchlichen Versorgung in einer Diasporagemeinde zusammengeschlossen werden.

(2) Die Ordnung einer solchen Gemeinde ist nach dem Vorbild der Pfarrgemeinde durch eine vom Evang. Oberkirchenrat zu erlassende Verordnung zu regeln. Vor Erlaß dieser Verordnung sind die beteiligten Kirchenglieder und der Bezirkskirchenrat zu hören.

(3) In dem durch die Verordnung aufgestellten Rahmen verwaltet die Diasporagemeinde ihre Angelegenheiten selbständig durch den Ältestenkreis und die Gemeindeversammlung in sinnmäßer Anwendung der §§ 12–25 und 37.

(4) Die Diasporagemeinde wird nach Anordnung des Evang. Oberkirchenrats von einem benachbarten Gemeindepfarrer bedient.

6. Die Studentengemeinde, die Anstaltsgemeinde und die Gemeinden der Militärseelsorge

§ 44

Die Ordnung des kirchlichen Dienstes in Studentengemeinden, Anstaltsgemeinden und in den Gemeinden der Militärseelsorge bleibt besonderen kirchlichen Gesetzen vorbehalten.

III. Abschnitt

Das Pfarramt und der Pfarrer

§ 45

(1) Das Pfarramt umschließt die Ausübung des Predigtamtes und Verwaltungsaufgaben.

(2) Das Predigtamt ist das durch Christi Befehl und Verheißung eingesetzte Amt, Gottes Wort in der Gemeinde öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu üben.

(3) Die Verwaltungsaufgaben dienen dem Predigtamt. Zu ihnen gehören der Vorsitz im Ältestenkreis und, wenn nicht ein Ältester dazu gewählt wird, im Kirchengemeinderat, die Führung der Kirchenbücher, die Mitwirkung bei der Jugend-, Kranken- und Armenpflege, die Beteiligung bei der Schulverwaltung und sonstige in Gesetzen und Verordnungen aufgeführte Obliegenheiten und besondere durch Anordnung der Kirchenleitung gestellte Aufgaben.

§ 46

(1) In ein Pfarramt kann nur berufen werden, wer die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllt und ordiniert ist.

(2) Wenn die Not es gebietet, kann das Pfarramt auch evangelischen Christen übertragen werden, welche nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung eines Pfarramts erfüllen. Das einzelne wird durch Gesetz bestimmt.

§ 47

(1) Durch Ordination beruft die Landeskirche im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi in das Pfarramt.

(2) Dabei fragt der Ordinator:

„Lieber Bruder, aus diesen Worten der Heiligen Schrift*) hast Du gehört, was einem Hirten und Prediger der christlichen Kirche befohlen ist. So frage ich Dich: Willst Du das Amt, das Dir anvertraut werden soll, nach Gottes Willen führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben, in den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche ausgelegt und von der Barmer Theologischen Erklärung bezeugt worden ist, rein und lauter predigen und die heiligen Sakramente nach Christi Einsetzung verwalten?“

*) Matthäus 28, 18–20; Epheser 4, 11–12; 1.Timotheus 3, 1, 4, 12 u. 16.

Versprichst Du auch, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren, Dich eines vorbildlichen Wandels zu befleißigen und die Ordnungen unserer Kirche zu halten, so gelobe dies vor dem Angesicht Gottes und vor dieser christlichen Gemeinde."

Der Ordinand antwortet:

"Ich gelobe vor dem Angesicht Gottes und vor dieser Gemeinde, alles, was mir vorgehalten worden ist, nach der Kraft, die Gott darreicht, getreulich auszurichten. Dazu helfe mir Gott. Amen."

§ 48

(1) Mit der Ordination erwirbt der Ordinierte die Berechtigung, öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und andere geistliche Amtshandlungen vorzunehmen. Er darf kirchliche Amtsbezeichnungen führen und die Amtstracht tragen. Diese Berechtigungen sind nicht unverlierbar; sie können abgelegt oder nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts aberkannt werden. Durch Berufswechsel erlöschen diese Berechtigungen, falls der Evang. Oberkirchenrat nichts anderes bestimmt. In den Ruhestand tretende Pfarrer behalten die Berechtigungen, soweit nicht Gegenteiliges bestimmt wird.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat kann die genannten Berechtigungen, wenn sie beendigt waren, wieder zuerkennen. Die Ordination wird nicht wiederholt.

§ 49

(1) Der Pfarrer ist in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.

(2) In der Durchführung seiner übrigen Aufgaben hat er sich an Entschlüsse des Ältestenkreises und Kirchengemeinderats und an Weisungen des Dekans und der Kirchenleitung im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten.

(3) Der Pfarrer ist für die Leitung des Gottesdienstes im Rahmen der durch Kirchengesetz festgelegten Gottesdienstordnung verantwortlich.

§ 50

Von dem Pfarrer wird erwartet, daß er unter Gottes Wort und im Gebet lebt. Er ist verpflichtet, die Gemeinschaft mit den Ältesten, seiner Gemeinde und den Amtsbrüdern zu suchen, auf ihren Zuspruch und Rat zu hören, sich der theologischen Weiterbildung zu befleißigen und von den hierfür gebotenen Gelegenheiten Gebrauch zu machen. Der Pfarrer hat sich allenfalls seines Amtes würdig zu zeigen. Er hat christliche Zucht und Ordnung zu achten und nach Kräften dafür zu sorgen, daß seine Familie das gleiche tut.

§ 51

(1) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Gemeindepfarrstellen, Pfarrvikariate und Vikariate beschließt nach Anhörung der Gemeinde der Evang. Oberkirchenrat.

(2) Die Errichtung von Predigtstellen und Unterrichtsstationen in Neben- und Diasporaorten bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

§ 52

(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt im Zusammenwirken von Gemeinde und Kirchenleitung durch Gemeindewahl nach Ausschreibung der Pfarrei und Berufung des Gewählten durch die Kirchenleitung oder durch Ernennung eines Pfarrers durch die Kirchenleitung nach Anhörung des Ältestenkreises.

(2) Innerhalb des Kalenderjahres kann der Landesbischof bis zu 15 vom Evang. Oberkirchenrat zu bestimmende Gemeindepfarrstellen mit oder ohne Ausschreibung nach Anhörung des Evang. Oberkirchenrats und des Ältestenkreises besetzen.

(3) Wahlkörper bei der Gemeindewahl ist der Kirchengemeinderat, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen der Ältestenkreis der zu besetzenden Pfarrei und der Vorsitzende des Kirchengemeinderats. Bei der erstmaligen Besetzung einer neu errichteten, durch Teilung eines Pfarrbezirks entstandenen Pfarrstelle kann die Pfarrwahl durch den bisherigen Ältestenkreis erfolgen.

(4) Die Wahlhandlung findet in einem Gottesdienst statt. Sie wird durch den Dekan geleitet.

(5) Das Verfahren der Pfarrstellenbesetzung im einzelnen regelt ein kirchliches Gesetz.

(6) Für die Besetzung der noch bestehenden standesherrlichen und grundherrlichen Patro-natspfarreien gelten besondere kirchliche Verordnungen. Die Ernennung des Pfarrers durch den Patron bedarf in jedem Falle der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

§ 53

Der auf eine Gemeindepfarrstelle berufene Pfarrer wird im Gottesdienst eingeführt.

§ 54

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist unwiderruflich. Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats verzichten.

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 werden nicht berührt:

- a) die Zurruhesetzung auf Grund eines kirchlichen Gesetzes, das die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen regelt,
- b) das Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst oder die Zurruhesetzung nach einem kirchlichen Gesetz über die Auswirkung der Ehescheidung bei Pfarrern,
- c) das Ausscheiden aus der Pfarrstelle nach der Wahl des Pfarrstelleninhabers in ein Organ einer öffentlichen Körperschaft gemäß einem kirchlichen Gesetz über die parteipolitische Betätigung der Pfarrer,

d) die Amtsenthebung und die Entfernung aus dem Dienst auf Grund eines Urteils des Disziplinargerichts.

(3) Eine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle gegen den Willen des Pfarrers ist zulässig:

- a) aus dringenden Rücksichten des Dienstes, insbesondere um eine Gemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren, wenn zu erwarten steht, daß dem Pfarrer in einer anderen Gemeinde ein fruchtbare Wirken beschieden ist,
- b) nach einem kirchlichen Gesetz, das die Bestellung der Dekane regelt, um bei der Neubesetzung eines Dekanats den Dekan auf eine Pfarrstelle am Dienstsitz des Dekanats berufen zu können.

(4) Die Entscheidung über die Versetzung trifft der Landeskirchenrat in der Besetzung nach § 105 Abs. 2. Dem Pfarrer muß ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Ferner ist der Altestenkreis zu hören. Dem Pfarrer ist eine Frist bis zu 6 Monaten zu gewähren, um ihm Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

§ 55

(1) Der Pfarrer steht zur Landeskirche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, dessen besondere Art durch das Ordinationsgelübde bestimmt ist. Das Dienstverhältnis kann deshalb auch durch kirchliches Gesetz mit besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen verbunden werden.

(2) Das Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrer wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 56

Jedem Pfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrvikar) können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evang. Oberkirchenrat aus dringenden kirchlichen Rücksichten noch Dienste zugewiesen werden, die nicht zu der Stelle des Pfarrers gehören. Die Dienste können auch außerhalb seines Gemeindebezirks liegen.

§ 57

Der Dienst jedes Gemeindepfarrers (Pfarrverwalters, Pfarrvikars) erstreckt sich auf einen bestimmten Bezirk. In diesem Bereich ist er berechtigt und verpflichtet, die pfarramtlichen Handlungen zu vollziehen.

§ 58

(1) Jedes Glied der Landeskirche ist der für seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zuständigen Pfarrstelle zugewiesen. Im Falle der Not ist jeder Pfarrer zuständig.

(2) Gemeindeglieder können sich, wenn wichtige, kirchlich berechtigte Gründe vorliegen, von der für sie zuständigen Pfarrstelle im ganzen oder für einzelne Amtshandlungen abmelden und bei einer anderen Pfarrstelle anmelden. Der so gewählte Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Anmeldung anzunehmen.

(3) Erfolgt die Abmeldung im ganzen und wird die Anmeldung angenommen, so geht das Gemeindeglied in die gewählte Gemeinde über und ist in ihren Kirchenbüchern zu führen. Hat es in der bisherigen Gemeinde ein kirchliches Amt bekleidet, so scheidet es aus diesem Amt aus.

§ 59

(1) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarrer eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage der neue Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Dieser Abmeldeschein ist zu versagen, wenn es seelsorgerlich geboten ist, weil das Gemeindeglied sich durch die Abmeldung kirchlichen Ordnungen entziehen will.

(2) Wird die Abmeldung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Dekan.

(3) Bei Abmeldung für einzelne Amtshandlungen hat der gewählte Pfarrer die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarrer mitzuteilen.

§ 60

(1) Auf Pfarrer, die auf eine Pfarrstelle zur Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben oder auf die Stelle eines hauptamtlichen kirchlichen Religionslehrers berufen sind (Pfarrer der Landeskirche), finden die Bestimmungen für Gemeindepfarrer entsprechende Anwendung. Pfarrer der Landeskirche sind frei versetzbare.

(2) Werden zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags Pfarrer in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie als Pfarrer in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche.

Die Vikarin

§ 61

(1) Frauen mit voller theologischer Ausbildung können in das Amt der Vikarin berufen werden. Dieses Amt enthält die Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen des der Vikarin übertragenen Dienstes.

(2) Der Dienst der Vikarin umfaßt insbesondere:

- a) Abhaltung von Kindergottesdienst, Christenlehre, Bibelstunden und Andachten,
- b) Mithilfe in der Gemeindeseelsorge und Seelsorge an den Frauen in Anstalten,
- c) Religionsunterricht und kirchliche Unterweisung,
- d) landeskirchliche oder gemeindliche Frauen- und Jugendarbeit,
- e) Vertretungen im Gemeindegottesdienst.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat kann, unter Berücksichtigung der durch besondere Notstände gegebenen Bedürfnisse, einer Vikarin in zeitlich

und örtlich beschränkter Weise die Verwaltung eines Pfarramts übertragen.

§ 62

(1) Die Berufung in das Amt der Vikarin erfolgt durch Ordination nach einem besonderen Formular.

(2) Hierbei fragt der Ordinator:

„Liebe Schwester, aus diesen Worten der Heiligen Schrift*) hast Du gehört, was einer Dienerin der christlichen Kirche geziemt. So frage ich Dich: Willst Du das Amt der Vikarin, das Dir anvertraut werden soll, nach Gottes Wort führen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben, in den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche ausgelegt und von der Barmer Theologischen Erklärung bezeugt worden ist?

Versprichst Du auch, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren, Dich eines vorbildlichen Wandels zu befleißigen und die Ordnungen unserer Kirche zu halten, so gelobe dies vor dem Angesicht Gottes und vor dieser christlichen Gemeinde.“

Die Ordinandin antwortet:

„Ich gelobe vor dem Angesicht Gottes und vor dieser Gemeinde, alles, was mir vorgehalten worden ist, nach der Kraft, die Gott darreicht, getreulich auszurichten. Dazu helfe mir Gott. Amen.“

*) Johannes 12, 26; Lukas 12, 35—37, Jakobus 1, 27.

§ 63

Für die ordinierte Vikarin gilt § 48 sinngemäß im Rahmen des ihr übertragenen Dienstes. Im übrigen findet, soweit nicht der Dienst der Vikarin in einem besonderen kirchlichen Gesetz geregelt ist, auf die Vikarin das Dienst- und Besoldungsrecht des Pfarrers und das kirchliche Disziplinarrecht sinngemäß Anwendung.

Die unständigen Geistlichen

§ 64

Kandidaten (Kandidatinnen) der evang. Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung vom Evang. Oberkirchenrat unter die Pfarrkandidaten (Vikarkandidatinnen) der Landeskirche aufgenommen sind, erlangen damit die Anwartschaft auf Verwendung im Kirchendienst. Während der zweijährigen Probiedienstzeit und bis zur ersten planmäßigen Anstellung haben die Pfarrkandidaten (Vikarkandidatinnen) die Rechtsstellung von unständigen Geistlichen. Das Dienst- und Besoldungsrecht der unständigen Geistlichen wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

IV. Abschnitt

Weitere Dienste in der Gemeinde

§ 65

(1) Zum Dienst an der Gemeinde können Pfarrdiakone, Religionslehrer, Gemeindehelfer,

Gemeindehelferinnen, Kinder- und Krankenschwestern, Lektoren und andere Mitarbeiter berufen werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde ist die Stelle des Organisten (Kirchenmusikers), des Kirchenrechners und des Kirchendieners einzurichten und zu besetzen.

(3) Erfordert es der Umfang der Verwaltung, so sind besondere Bedienstete einzustellen.

(4) Die Einzelausgestaltung der in Abs. 1—3 genannten Dienste erfolgt durch Gesetz oder Verordnung.

(5) Die zu diesen Diensten Berufenen sollen im Gottesdienst verpflichtet werden.

§ 66

Von jedem, der einen der in § 65 aufgeführten Dienste verrichtet, wird erwartet, daß er im Gehorsam unter Jesus Christus seine Aufgaben erfüllt und sein Leben führt.

V. Abschnitt

Die missionarischen und diakonischen Werke

§ 67

Der Auftrag des Evangeliums führt die Kirche zum Dienst an den verschiedenen Gliedern der Gemeinde, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend. Dieser Dienst ist vorwiegend Aufgabe der Gemeinde. Sie wird dabei unterstützt durch die in diesen besonderen Dienstbereichen tätigen landeskirchlichen Werke: Volksmission, Evang. Akademie, Evang. Pressearbeit, Männer-, Frauen- und Jugendwerk und die ihnen angeschlossenen landeskirchlichen Einrichtungen. Diese Werke erfüllen darin zugleich übergemeindliche Aufgaben. Ihre Ordnung und ihre Zuordnung zur Einzelgemeinde und zur Gesamtkirche regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 68

(1) Die Kirche hat den Auftrag Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche, überall da zu helfen, wo ihnen Menschen in Not begegnen. In besonderer Weise gewinnt die dienende Liebe im Diakonat der Gemeinde und der Kirche, in den in der Inneren Mission und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammengefaßten Werken, Gestalt.

(2) Als Lebensäußerung der Kirche sind auch die im Bereich der Landeskirche bestehenden diakonischen Werke der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland Bestandteile der Landeskirche, ungeachtet ihrer Rechtsform.

§ 69

(1) Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treibt und fördert die Landeskirche das Werk der Äußeren Mission.

(2) Ebenso ist die Kirche zum Dienst an der evangelischen Diaspora verpflichtet. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen.

VI. Abschnitt

Der Kirchenbezirk

1. Allgemeines

§ 70

(1) Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenbezirke. Jede Gemeinde gehört einem Kirchenbezirk an. Der Kirchenbezirk pflegt die Verbundenheit seiner Gemeinden untereinander und mit der Landeskirche.

(2) Ein Kirchenbezirk kann durch kirchliches Gesetz geteilt oder mit einem anderen zusammengelegt werden, nachdem die beteiligten Gemeinden und Bezirksskirchenräte zu der beabsichtigten Veränderung gehört worden sind. Die Zuweisung einzelner Gemeinden aus einem Kirchenbezirk zu einem anderen erfolgt nach entsprechender Anhörung durch eine Verordnung des Landeskirchenrats.

(3) Bei Veränderung und Neuabgrenzung von Kirchenbezirken sind kirchliche, geschichtliche und verkehrsbedingte Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

§ 71

Die Kirchenbezirke besitzen Rechtspersönlichkeit wie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 72

(1) Der Kirchenbezirk verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung selbständig und wirkt bei der Erledigung landeskirchlicher Aufgaben nach Weisung der Kirchenleitung helfend mit.

(2) Diesen Dienst erfüllt der Kirchenbezirk durch die Bezirkssynode, den Bezirksskirchenrat und den Dekan.

2. Die Bezirkssynode

§ 73

(1) Die Bezirkssynode hat die Aufgabe, für ihren Bezirk ein Gesamtbild der für Auftrag und Arbeit der Kirche wichtigen Vorgänge und Zustände zu gewinnen, dazu Stellung zu nehmen und Anregungen zu geben.

(2) Sie erfüllt diese Aufgabe dadurch, daß sie

- bei jeder ordentlichen Tagung einen Hauptbericht des Bezirksskirchenrats entgegennimmt und verabschiedet,
- Anregungen und Anträge der Bezirkssynoden berät und sie erforderlichenfalls mit ihrer Entschließung an die Kirchenleitung weitergibt.

(3) Die Bezirkssynode nimmt Stellung zu Vorschriften über die Einführung des Kirchenbuches (Agende), des Gesangbuches und der Lehrbücher

sowie zu Fragen, die ihr die Kirchenleitung vorlegt.

(4) Sie wählt Landessynodale nach den Bestimmungen der kirchlichen Wahlordnung.

§ 74

(1) Die Bezirkssynode besteht aus den ein Gemeindepfarramt (Pfarrvikariat) im Kirchenbezirk verwaltenden Geistlichen und aus Ältesten. Vorsitzender der Bezirkssynode ist der Dekan. Die Bildung der Bezirkssynode ist in der kirchlichen Wahlordnung geregelt.

(2) An den Tagungen der Bezirkssynode nehmen mit beratender Stimme teil: die unständigen Geistlichen, die kirchlichen und staatlichen hauptamtlichen Religionslehrer, die Pfarrer der Landeskirche, die Vikarinnen, die Pfarrdiakone, sowie je ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und die Leiter der Anstalten der Inneren Mission im Kirchenbezirk.

(3) Die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats, der Prälat und die im Kirchenbezirk gewählten oder wohnenden Landessynoden können an den Tagungen der Bezirkssynode mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynode beträgt 6 Jahre. Sie beginnt mit der Konstituierung der Bezirkssynode und endet mit dem Abschluß der allgemeinen Neuwahlen zur Bezirkssynode.

§ 75

(1) Die Bezirkssynode versammelt sich, abgesehen von ihrer Konstituierung, zu ihren ordentlichen Tagungen jedes dritte Jahr. Ort, Zeit und Dauer der Tagung bestimmt der Bezirksskirchenrat.

(2) Die Einberufung geschieht durch den Dekan mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt und ist dem Evang. Oberkirchenrat anzugeben; ferner sind die teilnahmeberechtigten Personen (§ 74 Abs. 3) einzuladen.

(3) Ort und Zeit der Tagung der Bezirkssynode sind den Gemeinden im Gottesdienst zu verkünden.

§ 76

Außerordentliche Tagungen der Bezirkssynode werden einberufen nach Ermessen des Bezirksskirchenrats mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats oder auf dessen Anordnung.

§ 77

(1) Die Bezirkssynode tagt öffentlich, sie kann im kirchlichen Interesse die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Das Protokoll über die Tagung ist in Abschrift dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen.

(4) Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks bekanntgegeben.

3. Der Bezirkskirchenrat

§ 78

(1) Der Bezirkskirchenrat beobachtet die Zustände, Vorgänge und Bedürfnisse des Kirchenbezirks. Er berät und beschließt darüber auf seinen möglichst viermal im Jahr vom Dekan einzuberufenden Tagungen. Seine Sorge muß es sein, daß Gottes Wort den Gemeinden durch Bibelwochen, Evangelisationen oder ähnliche Veranstaltungen reichlich angeboten wird, und daß die Gemeinden in Bezirkskirchentagen, Ältestentagen und anderen Zusammenkünften immer enger zueinander finden.

(2) Der Bezirkskirchenrat hat insbesondere

- a) die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten und den Hauptbericht vorzulegen,
- b) die von der Bezirkssynode gefaßten Beschlüsse auszuführen,
- c) Entschließungen der Bezirkssynode an die Kirchenleitung oder an andere Stellen weiterzugeben unter Äußerung seiner Meinung,
- d) bei der Besetzung des Dekanats mitzuwirken (§ 83 Abs. 1),
- e) über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden,
- f) Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, ihren Ältesten, Pfarrern und anderen Bediensteten zu schlichten.

(3) Bei Visitationen wirken ein geistliches und ein weltliches Mitglied des Bezirkskirchenrats mit. Mit der Abhaltung von Religionsprüfungen kann der Dekan geistliche Mitglieder des Bezirkskirchenrats und ihre Stellvertreter beauftragen.

§ 79

(1) Der Bezirkskirchenrat setzt sich zusammen aus dem Dekan als Vorsitzenden sowie aus je zwei von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählten Pfarrern und Ältesten. In gleicher Weise ist für jedes gewählte Mitglied des Bezirkskirchenrats ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrats beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Wahl des Bezirkskirchenrats durch die neu konstituierte Bezirkssynode.

§ 80

Die Sitzungen des Bezirkskirchenrats sind nicht öffentlich. Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat haben Zutritt.

4. Der Dekan

§ 81

(1) Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so leitet der Dekan den Kirchenbezirk durch Gottes Wort.

Er kann in den Gemeinden des Kirchenbezirks Gottesdienste und geistliche Versammlungen halten.

(2) Er verwaltet den Kirchenbezirk gemäß den kirchlichen Gesetzen.

(3) In Leitung und Verwaltung wird der Dekan durch den Bezirkskirchenrat und die Bezirkssynode unterstützt.

(4) Er berät die Leitung der Landeskirche in den Angelegenheiten seines Kirchenbezirks und unterstützt sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Anliegen nach Weisung.

(5) Die geistliche Leitung übt der Dekan insbesondere dadurch aus, daß er

- a) Lehre, Kultus, Zucht und Ordnung in den Gemeinden beaufsichtigt und dazu im Zusammenwirken mit dem Bezirkskirchenrat Visitationen durchführt (§ 100 Abs. 2),
- b) die ihm durch das Pfarrstellenbesetzungsgegesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllt und Pfarrer einführt,
- c) auf die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen achtet und sie berät,
- d) die Fortbildung der Geistlichen und die Gemeinschaft unter ihnen vor allem durch Pfarrkonferenzen und Pfarrkonvente fördert,
- e) die Pfarrkandidaten nach den gesetzlichen Bestimmungen überwacht und ihnen entsprechende Weisungen erteilt,
- f) Älteste auf die Pflichten ihres Amtes hinweist,
- g) Religionsprüfungen vornimmt und religiöspädagogische Arbeitsgemeinschaften abhält.

(6) Die Verwaltungsaufgaben erfüllt der Dekan insbesondere dadurch, daß er

- a) die Kirchenleitung über wichtige Vorgänge im Kirchenbezirk unterrichtet,
- b) den Verkehr zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden und Geistlichen vermittelt,
- c) bei vorübergehender Behinderung eines Pfarrers oder Religionslehrers in seinem Amt die vorläufige Dienstversehung anordnet,
- d) den Kirchenbezirk nach außen vertritt,
- e) die erforderlichen Anordnungen trifft, falls seine Ermahnungen gegenüber Pfarrern, Ältesten und kirchlichen Mitarbeitern erfolglos bleiben,
- f) bei Pfarrerwechsel die Dienstübergabe veranlaßt.

§ 82

Das Dekanat wird von dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle nebenamtlich geführt, soweit nicht ein Kirchengesetz die hauptamtliche Führung eines Dekanats als Ausnahme zuläßt.

§ 83

(1) Die Berufung des Dekans erfolgt durch den Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats. Zuvor erhält der Bezirkskirchenrat, zu dem dessen stellvertretende Mitglieder sowie die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode hinzutreten, in einer Sitzung Gelegenheit, vor dem Landesbischof oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats sich über die Bedürfnisse und Anliegen des Kirchenbezirks, die bei der Besetzung des Dekanats zu berücksichtigen sind, zu äußern.

(2) Die Amtszeit des Dekans beträgt 6 Jahre.

(3) Einzelheiten über die Bestellung des Dekans und sein Dienstverhältnis regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 84

(1) Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist eines der beiden geistlichen Mitglieder des Bezirkskirchenrats.

(2) Für die Amtszeit des Dekanstellvertreters gilt § 79 Absatz 2.

5. Das Vermögen des Kirchenbezirks

§ 85

(1) Das dem Kirchenbezirk gehörende Vermögen verwaltet der Bezirkskirchenrat. Die für die Verwaltung des gemeindeeigenen Vermögens geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Bedarfsmittel deckt der Kirchenbezirk, soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, durch Umlagen auf seine Gemeinden.

VII. Abschnitt

Der Prälat

§ 86

(1) Prälaten unterstützen den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer. Sie können in den Gemeinden ihres Kirchenkreises Gottesdienste und geistliche Versammlungen halten.

(2) Die Anzahl der Prälaten und der Umfang ihrer Kirchenkreise werden durch Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt.

§ 87

Der Prälat erfüllt seine Aufgabe insbesondere dadurch, daß er

- die Gemeinden seines Kirchenkreises besucht, ihre Anliegen hört und ihnen durch Predigt und Zuspruch mit Gottes Wort dient,
- die Verbindung zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden fördert,

- die Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten berät und ihnen hilft,
- die überbezirkliche Zusammengehörigkeit der Pfarrer pflegt, zum Beispiel durch Freizeiten,
- die Ältesten von Kirchenbezirken zu Rüstzeiten oder Tagungen einlädt und sie mit den Anliegen der Landeskirche, der Evang. Kirche in Deutschland und der Ökumene vertraut macht.

§ 88

(1) Der Prälat wird durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs berufen. Die Ernennung zum Prälaten erfolgt auf Lebenszeit.

(2) Auf das Dienstverhältnis des Prälaten finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrer sinngemäß Anwendung. Einzelheiten der Dienst- und Besoldungsverhältnisse sowie die Geschäftsordnung für das Prälatenamt werden durch Verordnung des Evang. Oberkirchenrats geregelt.

§ 89

Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an und nehmen, ebenfalls mit beratender Stimme, an den Sitzungen des Evang. Oberkirchenrats teil, wenn Entscheidungen, in denen ihr Rat von Bedeutung ist, zu treffen sind. Sie nehmen beratend an allen Tagungen der Landessynode teil.

VIII. Abschnitt

Die Leitung der Landeskirche

1. Allgemeines

§ 90

(1) Die Leitung der Landeskirche ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und ihren Gliedern. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche.

(2) Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.

2. Die Landessynode

§ 91

(1) Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Gliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.

(2) Aufgabe der Landessynode ist insbesondere:

- a) die Gesetze der Landeskirche zu beschließen,
- b) mitzusorgen, daß die Landeskirche in Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung ihrem Auftrag gerecht wird,
- c) den Landesbischof sowie die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats und ihre Stellvertreter zu wählen,
- d) den Haushaltsplan zu verabschieden und dem Evang. Oberkirchenrat über das Rechnungsergebnis Entlastung zu erteilen,
- e) die Vorlagen des Landeskirchenrats, insbesondere den Hauptbericht, zu beraten und darüber zu beschließen,
- f) die Einführung des Kirchenbuches (Agende), des Gesangbuches und der Lehrbücher zu genehmigen.

Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.

(3) Die Landessynode kann alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und dementsprechend Wünsche und Anregungen an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten.

§ 92

- (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus
 - a) den nach der kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
 - b) 10 vom Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats berufenen Synodalen, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen.

(2) Die Mitgliedschaft der geistlichen Mitglieder in der Landessynode erlischt, wenn der Synode in den Ruhestand versetzt wird.

(3) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

(4) In Steuersynoden kann die Staatsregierung ihre Interessen durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen.

§ 93

Die Amtsdauer der Landessynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode. Die Landessynode bleibt solange im Amt, bis die neu gewählte Synode zusammentritt.

§ 94

Der Landesbischof beruft nach Abschluß der Wahl die Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalem folgende feierliche Versicherung ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus, und mich an die Ordnung der Landeskirche zu halten.“

Der Landesbischof spricht die feierliche Versicherung vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich gelobe es.“ Später eintretende Synodale werden vom Präsidenten der Landessynode verpflichtet.

§ 95

(1) Die Landessynode prüft die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig.

(2) Sie wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Stellvertreter, von denen nur einer ein Pfarrer sein soll, sowie mehrere Schriftführer.

(3) Bis die Wahl vollzogen ist, führt der älteste Synodale als Alterspräsident den Vorsitz, die beiden jüngsten Mitglieder der Landessynode sind Schriftführer.

§ 96

(1) Beschlüsse der Landessynode sind – so weit nicht in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt ist – gültig, wenn:

- a) sämtliche Synodale zur Tagung einzeln eingeladen sind,
- b) mehr als zwei Drittel davon erschienen sind,
- c) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

(2) Die Plenarsitzungen der Landessynode sind öffentlich. Sie werden geheim durch Beschuß der Landessynode, wenn die Interessen der Landeskirche es erfordern.

(3) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 97

Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evang. Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschuß ergangen ist, der Landessynode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Landessynode bei ihrem Beschuß und der Evang. Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschußfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschuß

der Landessynode kann der Evang. Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben.

§ 98

Die Landessynode tritt jedes Jahr auf Einladung ihres Präsidenten mindestens zu einer Tagung zusammen. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet. Die letzte Tagung der Amtsduer wird mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen. Die Sitzungen werden mit Gebet begonnen und beendet. Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet der Landessynode zu gedenken.

§ 99

(1) Der Landessynode sind während einer Amtszeit vom Evangelischen Oberkirchenrat nach vorheriger Beratung im Landeskirchenrat vorzulegen:

- a) mindestens zweimal ein Hauptbericht, der über alles Wichtige, was auf kirchlichem Gebiet seit der Erstattung des letzten Hauptberichtes vorgekommen ist, Rechenschaft gibt,
- b) mindestens dreimal
 - aa) die Rechnungen über die unter Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden Stiftungen und Nachweisungen ihres Vermögensstandes,
 - bb) der Voranschlag der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen sowie die Nachweisung über die Verwendung der allgemeinen Einnahmen.

(2) Den Zeitpunkt dieser Vorlagen bestimmt der Landeskirchenrat.

3. Der Landesbischof

§ 100

(1) Der Landesbischof ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Inhaber des geistlichen Amtes, der die Gemeinden und die Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort ruft. Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so leitet der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort. Er kann in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und geistliche Versammlungen halten.

(2) Zum Amt des Landesbischofs gehört das Recht, die Gemeinden und Kirchenbezirke zu visitieren. Aus diesem Recht ist die Befugnis der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und der Dekane zur Durchführung von Visitationen abgeleitet. Die Einzelheiten über die Durchführung von Visitationen regelt ein kirchliches Gesetz.

(3) Der Landesbischof erfüllt seinen Dienst an der Leitung insbesondere dadurch, daß er

- a) alle Diener im kirchlichen Amt und die Gemeinden brüderlich berät, belehrt, tröstet und mahnt. In diesem Dienst wird er von den theologischen Mitgliedern

des Evangelischen Oberkirchenrats und den Prälaten unterstützt;

- b) ordiniert; Ordinationen kann er auch anderen Pfarrern übertragen;
- c) die Pfarrer und Dekane nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihr Amt beruft und die von den Bezirkssynoden gewählten Dekanstellvertreter bestätigt;
- d) die Vor- und Weiterbildung der Pfarrer geistlich leitet;
- e) darüber wacht, daß in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht das Evangelium richtig verkündigt wird, und daß die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden;
- f) die disziplinäre Aufsicht über die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten ausübt;
- g) Hirtenbriefe erläßt;
- h) besondere Gottesdienste anordnet;
- i) Kirchen einweihet;
- k) kirchliche Gesetze verkündet;

(4) Der Landesbischof hat das Recht, rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen im Gnadenwege zu mildern oder aufzuheben.

§ 101

Der Landesbischof vertritt die Landeskirche im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Die Bestimmung des § 107 Abs. 2 i bleibt unberührt.

§ 102

(1) Die Ernennung des Landesbischofs vollzieht der Landeskirchenrat auf Grund einer Mehrheitswahl der Landessynode. Bei der Wahl müssen mindestens drei Viertel aller Synodalen anwesend sein. Ein Einspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrats nach § 97 besteht nicht.

(2) Der Landesbischof wird in einem öffentlichen Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt.

(3) Der Landesbischof wird auf Lebenszeit berufen. Auf sein Dienstverhältnis finden die Bestimmungen für das Dienstrecht der Pfarrer sinngemäß Anwendung.

(4) Der Landesbischof kann sein Amt niedergelegen. Er tritt damit in den Ruhestand.

4. Der Landeskirchenrat

§ 103

(1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienste an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem Mitglieder der Landessynode, der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten in ständiger Arbeit zusammenwirken.

(2) Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und

unaufschiebar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen lässt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft,

- b) er ernennt den Landesbischof auf Grund der Wahl der Landessynode;
- c) er ernennt auf Vorschlag des Landesbischofs die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, den Stellvertreter des Landesbischofs, das geschäftsleitende rechtskundige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats sowie die Prälaten;
- d) er beschließt Vorlagen an die Landessynode;
- e) er wirkt mit bei der Besetzung der Pfarrstellen und Dekanate nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- f) er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 105 Abs. 2 und 3.

§ 104

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden Synodalen, den Oberkirchenräten und den Prälaten. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen ist gleich der Zahl der Oberkirchenräte. Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.

(2) Wenn sich nicht bereits unter den von der Landessynode gewählten Synodalen ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg befindet, so kann der Landesbischof ein solches Mitglied in den Landeskirchenrat berufen. Es hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder, auch in Fällen des § 105 Abs. 3.

§ 105

(1) Den Vorsitz im Landeskirchenrat führt der Landesbischof; sein Stellvertreter ist der Präsident der Landessynode.

(2) Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats sowie bei Entscheidungen über Versetzungen gemäß § 54 Absatz 3 und über die Zurruhesetzung von Geistlichen auf Grund des § 2 Ziff. 3, 4 und 5 des Gesetzes, die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung des Gesetzes vom 24. Oktober 1951 führt den Vorsitz der Präsident der Landessynode, der auch die Entscheidung unterfertigt. Der Landesbischof ist berechtigt, auch in anderen Fällen den Vorsitz an den Präsidenten der Landessynode zu übertragen.

(3) Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats haben nur die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats Stimmrecht. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Abstimmung kann eine gesonderte Beratung der Stimmberechtigten vorausgehen.

(4) Der Landeskirchenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder und darunter mindestens 4 synodale Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorsitzende des Landeskirchenrats kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrats untnlich ist, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte und darunter mindestens 4 synodale Mitglieder zugestimmt und nicht wenigstens 2 Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschußfassung verlangt haben.

§ 106

Die Mitglieder des Landeskirchenrats sind über wichtige Ereignisse in der Kirchenleitung auf dem laufenden zu halten. Auf Verlangen ist ihnen über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie haben das Recht, den theologischen Prüfungen beizuwohnen.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat

§ 107

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landesbischofs oder des Landeskirchenrats gehören und die nicht in den Aufgabenbereich anderer kirchlicher Organe und Gremien fallen.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt insbesondere:

- a) den Landesbischof bei der geistlichen Leitung der Landeskirche zu unterstützen, hierbei können die theologischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und geistliche Versammlungen halten,
- b) die organische Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zu pflegen und zu fördern,
- c) die oberste Leitung des Religionsunterrichts in Kirche und Schule auszuüben,
- d) die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirkssynoden zu führen und den Bezirkssynodalbescheid zu erteilen,
- e) Visitationen (§ 100 Abs. 2) anzuordnen und zu verbescheiden,
- f) die Theologiestudenten anzunehmen, die theologischen Prüfungen zu leiten

und die Kandidaten auf Grund bestandener Prüfung unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche aufzunehmen,

- g) Theologen unter die Pfarrer der Landeskirche aufzunehmen,
- h) die Befugnisse auszuüben, die der Kirche in bezug auf das Praktisch-Theologische Seminar zustehen,
- i) die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten zu vertreten,
- k) die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Grundordnung und der Kirchengesetze zu wahren und weiterzubilden,
- l) Verwaltungsverordnungen zu erlassen,
- m) die kirchlichen Beamten und Angestellten einzustellen, zu ernennen, zu befördern, zur Ruhe zu setzen und zu entlassen,
- n) die disziplinäre Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten auszuüben mit Ausnahme der Oberkirchenräte und der Prälaten, die dem Landesbischof unterstehen,
- o) auf Dienststrafen gemäß dem geltenden Disziplinarrecht der Landeskirche zu erkennen,
- p) unständige Geistliche nach der Pfarrkandidatenordnung aus dem Dienst zu entlassen,
- q) die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zu führen und Kirchengemeinden, die ihre Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe des Kirchenvermögensgesetzes zu vertreten,
- r) das Vermögen der Landeskirche, die unmittelbaren Fonds und die Pfründen zu verwalten,
- s) Landeskollektien anzuordnen,
- t) die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen zu führen,
- u) über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren kirchlichen Dienststellen zu entscheiden,
- v) die Tagungen der Landessynode vorzubereiten und Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen auszuarbeiten,
- w) kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen.

§ 108

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof und aus theologischen und rechtskundigen Mitgliedern. Ein theologisches Mitglied ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs, ein rechtskundiges Mitglied verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(2) Die Oberkirchenräte werden auf Vorschlag des Landesbischofs durch den Landeskirchenrat auf Lebenszeit ernannt. Sie werden in einem öffentlichen Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt. Beim Eintritt in ihr Amt nimmt der Landesbischof ihnen folgende Verpflichtung ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich die Grundordnung und die Gesetze der Evangelischen Landeskirche in Baden unverbrüchlich halten, für ihre Wahrung und ihren Schutz jederzeit mit aller Kraft eintreten und meines Amtes mit aller Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit walten werde.“

(3) Auf das Dienstverhältnis der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats finden die Bestimmungen des Dienstrechtes für Pfarrer sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis der rechtskundigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats richtet sich nach dem kirchlichen Beamtenrecht.

(4) Der Landesbischof kann Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Landeskirchenrats in den Ruhestand versetzen. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind auf ihren Antrag vom Landesbischof in den Ruhestand zu versetzen. Eine weitere Verwendung regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 109

(1) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat führt der Landesbischof, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Stellvertreter und im Falle von dessen Verhinderung das rechtskundige geschäftsleitende Mitglied.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat faßt seine Entschlüsse durch Mehrheitsbeschuß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Die Gesetzgebung der Kirche

§ 110

(1) Die Gesetzgebung hat das Recht der Kirche zur Geltung zu bringen.

(2) Das Recht der Kirche muß sich in seinen Grundsätzen an der Heiligen Schrift nach dem Verständnis der in dem Vorspruch zu dieser Grundordnung aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten.

(3) Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.

§ 111

Nur durch Gesetze können insbesondere eingeführt werden:

- a) die Grundordnung (Verfassung) der Landeskirche,

- b) die Ordnung der kirchlichen Wahlen,
- c) die grundsätzliche Ordnung kirchlicher Ämter und Dienste,
- d) die Ordnung des kirchlichen Lebens einschließlich der Gottesdienstordnung,
- e) die Ordnung der kirchlichen Zucht,
- f) die Ordnung der Visitationen (des Besuchsamtes).

§ 112

Kirchengesetze werden von der Landessynode beschlossen auf Grund von Gesetzentwürfen, die entweder von dem Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden. Ändern die Gesetze die Grundordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der Synoden bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synoden.

§ 113

(1) Die kirchlichen Gesetze werden von dem Landesbischof durch Unterschrift vollzogen und von ihm im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche verkündet. Die Bestimmung des § 97 bleibt unberührt.

(2) Die kirchlichen Gesetze und Verordnungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem 8. Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft.

7. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

§ 114

Die Kirche übt Gerichtsbarkeit aus durch das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht. Ihre Zuständigkeit und ihr Verfahren ist in besonderen Gesetzen geregelt.

IX. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 115

(1) Auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe bleiben solange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben. Dies gilt nicht bei Entlassung aus dem Amt.

(2) Ist ein Ältester auch Mitglied einer Synode, so endet mit der Entlassung auch dieses Amt.

§ 116

Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes be-

stimmt ist, gelten für Beschußfassung und Wahlen in kirchlichen Körperschaften und Organen folgende Vorschriften:

- a) Kirchliche Körperschaften und Organe können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist.
- b) Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
- c) Bei einer Wahl ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt diese nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Das gleiche gilt, wenn weitere Wahlgänge erforderlich werden.

§ 117

(1) Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe sowie alle hauptamtlichen Diener der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, auch nach Beendigung ihres Amtes Stillschweigen zu bewahren.

(2) Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft darf bei Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft zugegen sein.

§ 118

(1) Entscheidungen kirchlicher Stellen mit Ausnahme der Landessynode können durch Beschwerde angefochten werden, sofern sie nachprüfbar und nach ihrem Wesen beschwerdefähig sind.

(2) Beschwerden sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem der Eröffnung oder Zustellung folgenden Tag, bei der Stelle, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat, schriftlich einzulegen und zu begründen. Diese Stelle kann ihre Entscheidung ändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Beschwerde der nächst höheren Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Beschwerde ist zulässig. Die Entscheidungen des Landeskirchenrats sind im Beschwerdeverfahren endgültig.

(3) Die Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht bleiben unberührt.

Anmerkungen

I

Die Grundordnung ist bis auf Abschnitt IX, Gemeinsame Bestimmungen (§§ 115 ff.) von der Landessynode bereits in Teilstücken durch folgende Kirchengesetze verabschiedet worden:

1. Kirchliches Gesetz: Die Leitung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., vom 29. 4. 1953,
2. Kirchliches Gesetz: Den Kirchenbezirk betr., vom 27. 10. 1955,
3. Kirchliches Gesetz: Der Prälat, vom 23. 5. 1956,
4. Beschuß der Landessynode: Den Vorspruch zur neuen Grundordnung betr., vom 3. 5. 1957,
5. Kirchliches Gesetz: Die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt betr., vom 3. 5. 1957.

Die Grundgedanken der neuen Ordnung sind zuletzt dargestellt in der Begründung zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Landeskirche im allgemeinen, ... (Anlage II, 2. Teil, in Verhandlungen der Landessynode April/Mai 1957).

II

Der vorliegende Entwurf der Gesamtkodifikation der Grundordnung enthält neben einer Reihe mehr redaktioneller Änderungen und Ergänzungen (vgl. die Zusammenstellung unter III) einige im wesentlichen auf die Vorschläge des Kleinen Verfassungsausschusses zurückgehende sachliche Änderungen, die sich insbesondere auf folgende Gegenstände beziehen:

A. Zur Ordnung des **Vikarinnenamtes** (§§ 61 ff.) hatte sich die Evang.-Theol. Fakultät der Universität Heidelberg bereits im November 1948 auf Bitten der Kirchenleitung gutachtl. wie folgt geäußert:

- „1. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Kirche Frauen, die für die Wortverkündigungen die nötige Gabe haben und durch ein theologisches Studium hinreichend zugerüstet sind, den Dienst am Wort überträgt.
2. Solcher Dienst von Frauen ist als eine Ausprägung des Ministerium Ekklesiastikum anzusehen.
3. In Übereinstimmung mit den apostolischen Weisungen üben Frauen solchen Dienst nicht im Gottesdienst der Gemeinde aus. Auch das Amt der Gemeindeleitung wird von Frauen nicht wahrgenommen, kirchenregimentliche Handlungen stehen ihnen nicht zu.
4. Der von Frauen ausgeübte Dienst am Wort richtet sich an Frauen, Jugendliche und Kinder. (Ergibt sich im Vollzug dieses Dienstes, daß er sich gelegentlich auch auf Männer erstreckt, so wird dagegen keine gesetzliche Schranke errichtet.)

5. In diesem Rahmen ihres Dienstes kann der Vikarin die Sakramentsverwaltung übertragen werden (z. B. für Frauengefängnisse, Frauenkliniken u. ä.).
6. Auch Frauen wird solcher Dienst unter Handauflegung und Gebet im Gemeindegottesdienst übertragen. Es bestehen keine Bedenken, diese Handlung „Ordination“ zu nennen. Allerdings ist das Ordinationsformular dem Inhalt dieses Dienstes entsprechend zu gestalten.
7. Es dürfte eine wesentliche Hilfe für eine gesegnete Ausrüstung dieses Dienstes sein, wenn sich die Vikarinnen in einer schwesternlichen Gemeinschaft zusammenschließen.“

Bei der Neufassung der Ordnung des Vikarinnenamtes sind weiterhin Eingaben des Frauenwerks an den Evang. Oberkirchenrat, den Landeskirchenrat und die Landessynode vom 18. 7. und 1. 8. 1957 sowie Ausführungen einer Vertreterin der Vikarinnen in der Sitzung des Kleinen Verfassungsausschusses vom 1./2. 1. 1958 berücksichtigt worden.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung im kirchlichen Gesetz: Die Vikarin betr., vom 14. 3. 1944/4. 3. 1948 und in §§ 59 und 60 des kirchlichen Gesetzes: Die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt betr., betreffen folgendes:

- a) In § 61 Abs. 1 wird deutlicher gesagt, daß das Amt der Vikarin eine besondere Ausprägung des Predigtamtes (vgl. die Legaldefinition in § 45 Abs. 2) ist. Damit ist die Vikarin auch zur Verwaltung der Sakramente legitimiert, so daß die speziellen Ermächtigungen hierzu in Abs. 2 Ziff. b und Abs. 3 des § 59 a. a. O. entfallen.
- b) In die Umschreibung der mit dem Vikarinnenamt verbundenen Dienste in § 61 Abs. 2 ist als Ziff. e neu eingefügt: „Vertretungen im Gemeindegottesdienst“.

Damit wird einmal eine Konsequenz aus der in Abs. 1 gemachten Aussage über das Amt gezogen. Zum andern bedeutet der in Frage stehende gelegentliche Dienst der Vikarin im Gottesdienst als dem Mittelpunkt des Gemeindelebens eine innere Stärkung und einen inneren Rückhalt für die Ausübung der ihr übertragenen Sonderdienste, vor allem des Religionsunterrichts.

- c) Die in § 61 Abs. 3 n. F. getroffene Regelung ist bereits während des letzten Krieges praktiziert worden und im übrigen schon im Hinblick auf die diesbezüglich allgemeinere Regelung in § 46 Abs. 2 gerechtfertigt.

d) An die Stelle der in § 59 Abs. 1 a.a.O. vorgeschriebenen „Einsegnung“ ist in § 62 die Ordination der Vikarin getreten. Die Unterscheidung zwischen den Ämtern (Pfarramt, Vikarinnenamt), in die durch die Ordination berufen wird, kommt – von der gesetzlichen Umschreibung der Ämter in der Verfassung abgesehen – in den besonderen agendarischen Ordnungen zum Ausdruck.

§ 62 Abs. 2 enthält den Wortlaut des neu formulierten Ordinationsgelübdes.

- e) Die in § 63 behandelte dienstrechtliche Stellung der Vikarin wird durch die Zugehörigkeit zum „geistlichen Stand“ und die sinngemäße Anwendung des § 48 (Erwerb und Verlust der „Rechte des geistlichen Standes“) mitbestimmt.
- f) In dem neuen § 64 ist (unter Einschluß des § 61 a.a.O.) die dienstrechtliche Stellung der männlichen und weiblichen Kandidaten der Theologie und der unständigen Geistlichen behandelt.

Von einigen Mitgliedern des Landeskirchenrats sind gegen diese Neuordnung des Vikarinnenamtes insbesondere hinsichtlich der vertretungsweisen Abhaltung von Gemeindegottesdiensten, der Ordination und der Rechte des geistlichen Standes theologische Bedenken geltend gemacht worden, die der Landessynode bei ihren Beratungen vorgetragen und näher entfaltet werden (vgl. einstweilen Apostelgesch. 2, 16 f. und 21, 9; 1. Kor. 11, 2 ff. einer- und 1. Kor. 14, 34 f.; 1. Tim. 2, 11 f. andererseits).

Die Mehrheit der Mitglieder des Landeskirchenrats war sich in diesem Zusammenhang in folgenden Punkten einig:

- aa) Der NT-Befund über die Stellung der Frau in der urchristlichen Gemeinde stellt sich in der einschlägigen theologischen Exegese als ein sehr differenzierter und in seiner Weisungsfunktion für den Dienst der Frau in der Gemeinde mehrdeutiger Tatbestand dar. Insoweit erscheint die Annahme unmittelbar legitimierender und grenzsetzender biblischer Weisungen für das erst im Laufe der letzten Jahrzehnte in der Ev. Kirche der Gegenwart geschaffene und kirchenrechtlich näher geordnete Amt der Vikarin besonders problematisch.
- bb) Bei der rechtlichen Gestaltung des Vikarinnendienstes als einer Ausprägung des Predigtamtes ist die auch in der vorliegenden Grundordnung gewährte Unterscheidung von Predigtamt und Pfarramt zu berücksichtigen. Nur dem Pfarramt kommt die spezifische Funktion der Gemeindeleitung (Hirtenamt) zu, von der die Vikarin auch nach der neuen Ordnung ihres Amtes grundsätzlich ausgeschlossen bleibt.

An dem Predigtamt als dem „durch Christi Befehl und Verheißung eingesetzten Amt, Gottes Wort in der Gemeinde öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu üben“ (vgl. § 45 Abs. 2 der GO), haben dagegen z. B. außer den Pfarrern auch nicht volltheologisch ausgebildete Religionslehrer, Pfarrdiakone und Lektoren teil.

B. Zu § 92 Abs. 2:

Die hier vorgeschlagene Regelung über das Erlöschen der **Mitgliedschaft** der geistlichen Mitglieder der **Landessynode**, wenn der Synodale in den Ruhestand versetzt wird, ist u. a. durch einen an die Landessynode (Herbsttagung 1957) gerichteten Antrag der Bezirksynode Baden-Baden angeregt worden.

Der Pfarrerstand sollte mit Rücksicht auf die ihn vielfältig berührende kirchliche Gesetzgebung sowie die für die Beratungen der Landessynode erwünschten jeweils aktuellen Erfahrungen im Gemeindepfarramt durch aktive Geistliche in der Landessynode vertreten sein. Hinzu kommt (für die in die Landessynode gewählten Pfarrer), daß bei Pfarrern im Ruhestand schon durch Wohnsitzverlegung die wünschenswerte Verbindung zwischen dem Pfarrer und dem Kirchenbezirk, der ihn in die Landessynode gewählt hat, oft nicht mehr gewährleistet sein wird.

Je nachdem, welches Gewicht man dem ständigen Kontakt zwischen der Landessynode und den Kirchenbezirken und damit den Gemeinden über die gewählten geistlichen Mitglieder und gewählten Laienmitglieder der Landessynode (Information, Beratung, Berichterstattung in den Kirchenbezirken und Gemeinden) beimißt, und je nachdem man diesem Moment den Vorrang vor einer durch die Geschlossenheit der personellen Zusammensetzung geförderten Kontinuität in der Arbeit der Landessynode einräumt, wird man zu der folgenden, über den jetzigen § 92 Abs. 2 hinausgehenden Regelung, die bereits im Kleinen Verfassungsausschuß und im Landeskirchenrat erörtert wurde, Stellung nehmen.

„Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt:

- a) bei geistlichen Mitgliedern durch Versetzung
in einen anderen Kirchenbezirk,
in den Ruhestand,
- b) bei gewählten Laienmitgliedern durch Wohnsitzverlegung in einen anderen Kirchenbezirk.“

Durch Wohnsitzverlegungen von Laienmitgliedern der Landessynode sind

- a) in der Wahlperiode 1948/53 die Kirchenbezirke Adelsheim seit 1950
Schopfheim seit 1950
Bretten seit 1951
- b) in der Wahlperiode 1954/59 die Kirchenbezirke Adelsheim seit 1955
Oberheidelberg seit 1956
- nicht mehr durch einen im Kirchenbezirk wohnhaften Laiensynodalen in der Landessynode vertreten gewesen.

III

Die übrigen Abänderungen betreffen folgende Bestimmungen:

1. § 17 ist als neue Bestimmung aufgenommen, um die für die Gliedschaft des Gemeindeglieds einschneidende Ablehnung der Aufnahme in die Wählerliste und den Verlust der Wahlfähigkeit an rechtsstaatliche Garantien (auch bezüglich der Überprüfbarkeit der Entscheidung) zu binden.
2. In § 18 ist ergänzend in Abs. 3 der Vollzug des Altestengelübdes entsprechend dem des Ordinationsgelübdes und der Verpflichtung der Landessynoden geregelt.
3. Der neue Absatz 2 des § 22 sieht in Anlehnung an die für den Kirchengemeinderat in § 36 getroffene Regelung eine Erweiterung des Ältestenkreises durch Mitglieder mit beratender Stimme vor.
4. In § 23 ist in Abs. 1 als Satz 2 eingefügt worden: „Er wird vom Vorsitzenden eingeladen.“
Der Zuständigkeitskatalog in Abs. 2 ist durch die neue Ziffer b) ergänzt: „die Errichtung von Predigtstellen und Unterrichtsstationen in Neben- und Diasporaorten im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und mit Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats (§ 51 Abs. 2).“
5. Die neue Formulierung des § 30 will deutlicher machen, daß in der einfachen Kirchengemeinde Ältestenkreis und Kirchengemeinderat identisch sind. Damit ist zugleich ausgesprochen, daß auch für den Kirchengemeinderat in der einfachen Kirchengemeinde die Frage des Vorsitzes und der Stellvertretung in § 22 Abs. 1 beantwortet ist.
6. In § 31 Abs. 2 Satz 1 macht der Zusatz „... von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte ...“ den Modus der Entsendung in den Kirchengemeinderat deutlich.
Der neue Abs. 5 trägt etwaigen Besonderheiten in Großstadtkirchengemeinden (z. B. Mannheim mit zur Zeit 140822 Gemeindegliedern und 32 Pfarreien) Rechnung, die einen anderen Schlüssel für die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats notwendig machen können.
7. Der Zuständigkeitskatalog in § 37 Abs. 2 ist ergänzt um die neue Ziff. b: „bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken (§ 52).“

In Abs. 3 ist gestrichen Satz 3 der ursprünglichen Fassung: „Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn beim Zustandekommen oder durch den Inhalt der Satzung bestimmungen der kirchlichen Ordnung verletzt oder außer Betracht gelassen sind“. Erfahrungen sprechen dafür, daß in die Ermessensentscheidung des Evang. Oberkirchenrats auch Erwägungen der Sachdienlichkeit und Zweckmäßigkeit einbezogen werden können. Die die Genehmigung versagende Entscheidung des Evang. Oberkirchenrats unterliegt im übrigen der Beschwerde an den Landeskirchenrat (vgl. § 118).

8. In § 47 erste Zeile ist der Artikel vor Ordination gestrichen, da auch in das Vikarinnenamt durch Ordination berufen wird (vgl. § 62).
9. Der neue Abs. 2 in § 51 korrespondiert sachlich mit der Ergänzung in § 23 Abs. 2 Ziff. b.
10. § 52 Absatz 3 Satz 2 entspricht einer vielfach im Interesse der Gemeinde gelegenen praktischen Übung bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes, die Besetzung von Pfarrstellen betr., v. 3.11.1949 (VBl. S. 48). Der neue Absatz 4 ergänzt inhaltlich das in § 52 beschriebene Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen.
11. Mit dem neuen § 53 ist die Investitur des auf eine Gemeindepfarrstelle berufenen Pfarrers in der GO erwähnt.
12. Die Ergänzung in § 68 Abs. 2: „... die im Bereich der Landeskirche bestehenden ...“ trägt der regionalen Gliederung der diakonischen Werke Rechnung.
13. Die Zuständigkeit der Bezirkssynode ist in § 73 durch Abs. 4 ergänzt: „Sie wählt Landessynodale nach den Bestimmungen der kirchlichen Wahlordnung“.
14. Entsprechend der für den Ältestenkreis in § 19 Abs. 1 getroffenen Regelung ist in § 74 Abs. 4 ergänzt: „Sie beginnt mit der Konstituierung der Bezirkssynode und endet mit dem Abschluß der allgemeinen Neuwahlen zur Bezirkssynode“.
15. Der Zuständigkeitskatalog für den Bezirkskirchenrat in § 78 ist durch die neue Ziff. d erweitert: „bei der Besetzung des Dekanats mitzuwirken (§ 83 Abs. 1)“.
16. § 79 ist durch Aussagen über a) die Art der Besetzung der Mitglieder des Bezirkskirchenrats (Abs. 1) und b) die Amtszeit des Bezirkskirchenrats (Abs. 2) entsprechend der bei den anderen kirchlichen Organen getroffenen Regelung ergänzt.
17. Der neue § 80, betreffend die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Bezirkskirchenrats, entspricht der für den Kirchengemeinderat in § 39 getroffenen Regelung.
18. Bei der geänderten Umschreibung des Dekanats in § 81 Abs. 1 ist

- a) die „Leitung durch Gottes Wort“ entsprechend der Umschreibung des Bischofamtes in § 100 Abs. 1 Satz 2 durch den Hinweis auf die Leitung der Ortsgemeinde durch den Gemeindepfarrer anschaulicher gemacht,
 b) das für die geistliche Leitung des Kirchenbezirkes vorausgesetzte Kanzelrecht des Dekans ausdrücklich ausgesprochen.
- Die Änderung in Abs. 5 Ziff. a) am Ende folgt aus dem neuen Abs. 2 des § 100 (Visitationsrecht des Landesbischofs).
- In den Kreis der Verwaltungsaufgaben des Dekans ist in Abs. 6 als Ziff. f) noch aufgenommen: „bei Pfarrerwechsel die Dienstübergabe veranlaßt“.
19. Im Hinblick auf die diesbezüglich eingehender Regelung der Berufung des Pfarrers, des Prälaten, der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats ist der bisherige § 78 in den neuen §§ 82, 83 und 84 durch Aussagen über die Besstellung des Dekans und des Dekanstellvertreters sowie über die Amtszeit des Dekans inhaltlich entfaltet worden.
- Sollte in Großstadtkirchengemeinden die künftige Entwicklung die Einrichtung hauptamtlich geführter Dekanate notwendig machen, so bietet § 82 einen Ansatzpunkt.
20. Für das Prälatenamt ist in § 86 Abs. 1 das Kanzelrecht des Prälaten ausdrücklich ausgesprochen.
21. § 88 ist in Absatz 1 Satz 2 durch die Aussage über die Unwiderruflichkeit der Ernennung zum Prälaten ergänzt. Entsprechend dem für die theologischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats in § 108 Abs. 3 ausgesprochenen dienstrechlichen Grundsatz ist Absatz 2 durch den Hinweis ergänzt, daß auf das Dienstverhältnis des Prälaten das Dienstrecht des Pfarrers sinngemäß Anwendung findet.
22. § 92 enthält (abgesehen von der oben unter II Ziffer B behandelten Änderung) für die Zusammensetzung der Landessynode im weiteren Sinne eine ergänzende Regelung über die Teilnahme von Nichtmitgliedern der Landessynode in Abs. 3 und 4. Hinsichtlich Abs. 3 Satz 2 ist § 15 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Landessynode zu vergleichen: „Vertreter anderer Landeskirchen, Mitglieder besonderer Ausschüsse oder sachkundige Personen können durch den Präsidenten zur Sitzung mit beratender Stimme zugelassen werden.“
- § 92 Abs. 1 Ziff. b ist durch Übernahme der verfassungsrechtlichen Aussage in (bisher) § 30 c WO in Satz 2 ergänzt.

23. In § 100, betr. das Amt des Landesbischofs sind folgende Änderungen vorgenommen:
- In dem neuen Abs. 2 ist das Visitationsrecht als Funktion des Bischofamtes heraus- und zugleich als Ansatz für die delegierte Visitationsbefugnis anderer kirchlicher Amtsträger klargestellt. Mit § 100 Abs. 2 korrespondieren §§ 81 Abs. 5 Ziff. a (Dekan), 107 Abs. 2 Ziff. e (theologische Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats).
 - Der Zuständigkeitskatalog in Abs. 3 ist in Ziff. c ergänzt: „... und die von den Bezirkssynoden gewählten Dekanstellvertreter bestätigt“.
- In Ziff. f sind der disziplinären Aufsicht des Landesbischofs auch die Prälaten unterstellt.
24. In die Zuständigkeit des Landeskirchenrats ist in § 103 Abs. 2 ausdrücklich einbezogen in Ziff. c: die Ernennung der Prälaten, und in den neuen Ziffern d und e: das Beschließen von Vorlagen an die Landessynode und die Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen und Dekanate.
25. Bei den Zuständigkeiten des Evang. Oberkirchenrats sind in § 107 Abs. 2 ergänzend berücksichtigt: in Ziff. a) das Kanzelrecht der theologischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats; in Ziff. v) die Ausarbeitung von Vorlagen (außer den Gesetzentwürfen) an die Landessynode, und in Ziff. w) die Verleihung von Amtsbezeichnungen.
26. Bei der in Abs. 2 des § 110 (kirchliche Gesetzgebung) ausgesprochenen Bekenntnisbindung des Kirchenrechts ist zur Klarstellung für das Verständnis der in der Landeskirche geltenden Bekenntnisschriften an die Stelle des „... nach dem Verständnis der in der Unionsurkunde aufgeführten Bekenntnisschriften“ der Bezug auf den Vorspruch zur neuen Grundordnung getreten.
27. Die neue Fassung des § 113 berücksichtigt ergänzend das Inkrafttreten der kirchlichen Verordnungen.
28. Der Einschub in § 117 Abs. 1 Zeile 3 bringt zum Ausdruck, daß das Gebot zur Amtsverschwiegenheit das hinsichtlich der Voraussetzungen und des Anwendungsbereiches teils engere teils weitere Beichtgeheimnis vor allem auch im Hinblick auf seine Sanktionierung in den staatlichen Prozeßgesetzen (vgl. §§ 53 Abs. 1 Ziff. 1, 53 a StPO und § 383 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO) unberührt läßt.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1958

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Einführungsgesetz zu der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Az. 14/21

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

(1) Die von der Landessynode am ... April 1958 beschlossene Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden wird eingeführt.

(2) Die Grundordnung tritt am in Kraft.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden treten alle Bestimmungen, die durch diese Grundordnung ersetzt oder mit ihr nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere:

- a) die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 24. 12. 1919 (Beilage zu VBl. Nr. 17/1919) mit Abänderungen, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten ist,
- b) das kirchliche Gesetz, die Leitung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., vom 29. 4. 1953 (VBl. S. 37),
- c) das kirchliche Gesetz, den Kirchenbezirk betr., vom 27. 10. 1955 (VBl. S. 60),
- d) das kirchliche Gesetz über den Prälaten vom 23. 5. 1956 (VBl. S. 73),
- e) das kirchliche Gesetz, die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt betr., vom 3. 5. 1957 (VBl. S. 12).

§ 3

Die gemäß § 58 der Kirchenverfassung von 1919 erworbene Rechtsstellung der Kapellengemeinde in Heidelberg bleibt unberührt.

§ 4

(1) Ist in Gesetzen und Verordnungen der Landeskirche auf die Bestimmungen der Kirchen-

verfassung oder der übrigen nach § 2 außer Kraft getretenen Gesetze Bezug genommen, so sind die entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit in kirchlichen Gesetzen und Verordnungen der frühere Name der Landeskirche (Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens) verwendet ist, tritt an seine Stelle der neue Name der Landeskirche (Evangelische Landeskirche in Baden).

§ 5

Die Geltung des kirchlichen Gesetzes, die Vikarin betr., vom 14. 3. 1944/4. 3. 1948 (VBl. S. 10/1944 und 6/1948) wird, soweit es nicht durch die Grundordnung außer Kraft gesetzt ist, bis zum Inkrafttreten eines kirchlichen Gesetzes über das Recht der Vikarin verlängert.

§ 6

Für die sachliche Zuständigkeit des kirchlichen Verwaltungsgerichts bleibt § 137 a der Kirchenverfassung von 1919 bis zur Neuordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch ein kirchliches Gesetz in Geltung.

§ 7

In der geteilten Kirchengemeinde bleibt der nach den früher geltenden Bestimmungen bestimmte Vorsitzende des Kirchengemeinderats solange im Amt, bis seine Amtszeit nach den früheren Bestimmungen beendet ist.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Anmerkungen:

Zu § 3:

Die Kapellengemeinde ist das geistliche Zentrum des Evang. Diakonissen- und Kapellenvereins (Verein mit Körperschaftsrechten) in Heidelberg. Sie geht zurück auf eine nach Inkrafttreten der Kirchenverfassung von 1861 in Abwehr gegen die damals von den Inhabern der Pfarrstellen in Heidelberg vertretene liberale Theologie aus privaten Gottesdiensten entstandene Gemeinschaft von Gliedern der Kirchengemeinde Heidelberg. Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Kapelle als eigener Gottesdienststätte im Jahre 1876 konstituierte sich diese Gemeinschaft als „Kapellenbauverein“. Im Jahre 1881 setzt die gleiche Gemeinschaft den Bau eines Diakonissenkrankenhauses ins Werk, dem die Kapelle angeschlossen wurde. Seitdem führt die Gemeinschaft den Namen „Evangelischer Diakonissen- und Kapellenverein“.

Auf Antrag des Vorstandes und die gleichlautende Eingabe einer großen Anzahl von Mitgliedern der Kapellengemeinde wurde diese durch Beschuß des Evang. Oberkirchenrats vom 17. Dezember 1920 auch im Rahmen der KV von 1919 als landeskirchliche Sondergemeinde anerkannt. In dem Beschuß des Evang. Oberkirchenrats heißt es:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß zur Zeit ein Bedürfnis der sogenannten Kapellengemeinde Heidelberg, sich durch einen anderen als den an sich zuständigen Geistlichen kirchlich betreuen zu lassen, nicht besteht. Wir stehen aber trotzdem nicht an, den vom Vorstand des Evang. Kapellenvereins und im Anschluß daran von einer großen über die gesetzliche Mindestziffer weit hinausgehenden Zahl von Mitgliedern der Kirchengemeinden Heidelberg, Neuenheim und Handschuhsheim gestellten Antrag vom Juli 1920 in vollem Umfang zu entsprechen, weil es schlechterdings nicht angängig ist und dem Geist der neuen Kirchenverfassung direkt zuwider wäre, wollten wir einer kirchlich religiösen Gemeinschaft, die vor 5 Jahrzehnten aus einem berechtigten Bedürfnis ihrer Glieder herausgeboren ist, der schon die Zeitspanne ihres Bestehens eine gewisse Rechtsbeständigkeit verliehen hat, und die alle Zeit treu zur Landeskirche stehend und fest in ihr wurzelnd durch ihr ganzes Wirken die Abwanderung zahlreicher treuer Christen zu außerlandeskirchlichen Gemeinschaften verhütet hat, die Berechtigung ferner Eigenlebens innerhalb des Organismus der Gesamtkirchengemeinde Heidelberg absprechen.“

Wir gestatten deshalb in widerruflicher Weise dem Pfarrer Paulus Kammerer, derzeitiger Geistlicher der Kapellengemeinde Heidelberg, in dieser ohne Pfarrsprengel das geistliche Amt unbeschränkt auszuüben (§ 58 Ziff. 1 KV).“

§ 58 Ziff. 1 KV lautet:

„Einem Geistlichen der Landeskirche kann auf begründeten Antrag von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern einer Gemeinde oder mindestens 200 mehrerer Gemeinden nach Anhörung der hauptsächlich beteiligten Gemeinden

und Kirchenbezirke vom Oberkirchenrat in widerruflicher Weise erlaubt werden, ohne Pfarrsprengel das geistliche Amt auszuüben . . .“

Seit Inkrafttreten der KV von 1919 hat der Evang. Oberkirchenrat bis heute wiederholt im Dienst der Landeskirche stehende Geistliche zum Dienst an der Kapellengemeinde beurlaubt. Für den dienstrechlichen Status dieser Pfarrer gilt sinngemäß das kirchliche Gesetz, die Rechtsstellung und Versorgung der im Dienst der Badischen Inneren Mission tätigen Geistlichen betr., vom 29. 5. 1947/4. 3. 1948 (VBl. S. 22/1947 und S. 6/1948).

Zu § 6:

§ 137 a KV hat folgenden Wortlaut:

“(1) Die Entscheidungen kirchlicher Behörden und alle Wahlen mit Ausnahme der Wahl zur Landessynode können von den Beteiligten und dem Oberkirchenrat durch Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn die Klage auf Verletzung einer Rechtsvorschrift oder darauf gestützt wird, daß die obwal tenden tatsächlichen Verhältnisse die Berechtigung der Behörde zu der angefochtenen Verfügung ausschließen.

(2) Soweit die staatlichen ordentlichen Gerichte oder Verwaltungsgerichte angerufen werden können, ist das kirchliche Verwaltungsgericht nicht zuständig.

(3) Die Zusammensetzung des kirchlichen Verwaltungsgerichts und das Verfahren vor ihm wird durch ein kirchliches Gesetz bestimmt.“

Nach Verabschiedung der Grundordnung bedarf u. a. das kirchliche Gesetz, die Errichtung eines kirchlichen Verwaltungsgerichts betr., vom 25. 5. 1928 (VBl. S. 42), in das dann auch die bisher in § 137 a KV behandelte sachliche Zuständigkeit des kirchlichen Verwaltungsgerichts aufzunehmen ist, einer Überarbeitung und Neufassung. Hierbei wird im Vergleich zu neueren landeskirchlichen Gesetzen über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit und unter Berücksichtigung des Zuständigkeitsbereichs der staatlichen Verwaltungsgerichte u. a. darüber zu befinden sein, inwieweit auch Ermessensentscheidungen kirchlicher Instanzen der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen und ob dem Verfahren vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht grundsätzlich oder jedenfalls in der Mehrzahl der Fallgruppen der Beschwerderechtszug zum Landeskirchenrat vorgeschaletet werden soll.

Zu § 7:

§ 35 Abs. 2 und 3 KV sehen in diesem Zusammenhang vor:

“(2) In Gemeinden mit mehreren Pfarrern wechselt der Vorsitz alle 2 Jahre am 1. Oktober unter den Pfarrern nach ihrem Dienstalter. Stellvertreter ist der Vorgänger im Vorsitz.

(3) Der Verzicht auf den Vorsitz oder die Führung des Vorsitzes durch einen Ältesten ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.“

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1958

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Kirchliche Wahlordnung

Az. 11/0

Die Landessynode hat nach Verabschiedung der neuen Grundordnung folgende Neufassung der kirchlichen Wahlordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

A. Wahl der Gemeindeältesten

§ 1

Die Zahl der nach § 12 der Grundordnung in der Pfarrgemeinde zu bestellenden Ältesten beträgt:

in Gemeinden bis zu	400 Seelen	4 Älteste
in Gemeinden mit	401 – 1200	" 5 "
" " "	1201 – 2000	" 6 "
" " "	2001 – 2800	" 7 "
" " "	2801 – 3600	" 8 "
" " "	3601 – 4400	" 9 "
in Gemeinden mit über	4400	" 10 "

§ 2

(1) Die Bestellung der Ältesten erfolgt durch Wahl.

(2) Die Wahl wird durchgeführt durch den Gemeindewahlausschuß, der für jede Pfarrgemeinde durch den Bezirkswahlausschuß (§ 3 Abs. 2) bestellt wird und aus dem Pfarrer und 2 bis 4 Gemeindegliedern besteht, welche die Befähigung zum Ältestenamt nach § 16 der Grundordnung besitzen.

§ 3

(1) Der Landeskirchenrat setzt einen Landeswahlausschuß ein, der aus 5 – 7 Mitgliedern, darunter einem rechtskundigen Mitglied des Evang. Oberkirchenrats, besteht.

(2) Dieser Landeswahlausschuß bestellt für jeden Kirchenbezirk einen Bezirkswahlausschuß, der aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter und 2 – 4 Gemeindegliedern des Kirchenbezirks besteht, welche die Befähigung zum Ältestenamt nach § 16 der Grundordnung besitzen.

§ 4

(1) Die Gemeindewahlausschüsse, die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuß bleiben mit ihrer Zuständigkeit für die Dauer der Wahlperiode im Amt. Die Ergänzung ihrer Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie deren erste Berufung.

(2) § 25 bleibt unberührt.

§ 5

(1) Der Evang. Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Gemeindeältesten an, worauf der Gemeindewahlausschuß die erforderlichen Anweisungen erteilt.

(2) Die Bekanntmachungen des Gemeindewahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise.

§ 6

(1) Der Gemeindewahlausschuß stellt für den Wahlbezirk die Wählerliste auf.

(2) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 10 der Grundordnung). Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk.

§ 7

Wählen kann jedes Gemeindeglied, das in die Wählerliste aufgenommen ist.

§ 8

In die Wählerliste wird aufgenommen,

1. wer spätestens im Monat der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet;
2. wer am Tage der Anmeldung wenigstens 3 Monate zur Pfarrgemeinde gehört oder durch Bescheinigung seiner früheren Gemeinde die Fähigkeit zu wählen nachweist;
3. wer die Fähigkeit zu wählen nicht verloren hat (§ 15 Grundordnung).

§ 9

(1) Die erstmalige Eintragung in die Wählerliste erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Wählers. Die Anmeldung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen; sie wird von einem Mitglied des Gemeindewahlausschusses entgegengenommen. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen des Evang. Oberkirchenrats und die Bekanntmachungen des Gemeindewahlausschusses.

(2) Die Aufforderung zur Anmeldung hat an zwei Sonntagen in den Gottesdiensten zu erfolgen und alle nötigen Angaben zu enthalten. Sie ist darüber hinaus in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(3) Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens 10 und höchstens 21 Tagen zu setzen.

§ 10

Wer sich zur Wählerliste anmeldet, hat schriftlich zu versichern, daß er nach § 8 in die Wählerliste aufgenommen werden kann, und erklärt:

„Ich weiß, daß die Wahl ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus ist. Ich werde die Wahl im Bewußtsein dieser Verpflichtung ausüben.“

§ 11

(1) Lehnt der Gemeindewahlausschuß die Aufnahme eines Gemeindegliedes in die Wählerliste ab, so hat er dies in einer mit Gründen versehenen Entscheidung dem Abgelehnten bekanntzugeben.

(2) Dieser kann innerhalb einer Woche Einspruch dagegen beim Gemeindewahlausschuß einlegen, welcher der Beschwerde abhelfen kann. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bezirkswahlausschuß.

(3) Die Durchführung der Wahl wird durch den Einspruch nicht gehindert.

§ 12

(1) Nach Ablauf der Anmeldefrist stellt der Gemeindewahlausschuß die Wählerliste in alphabetischer Reihenfolge neu auf und legt dieselbe innerhalb einer Woche zur Einsichtnahme durch die wahlfähigen Gemeindeglieder auf. Beschwerdefälle können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist in die Wählerliste noch aufgenommen werden.

(2) Gegen Aufnahmen in die Wählerliste kann jedes wahlfähige Gemeindeglied bis längstens 3 Tage nach Ablauf der Auflegungsfrist beim Gemeindewahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene die Fähigkeit zu wählen nicht besitzt. Auf den Einspruch des Gemeindegliedes findet § 11 sinngemäß Anwendung.

§ 13

Um die Wählerliste auf dem laufenden zu halten, sollen in regelmäßigen Zeitabständen die Gemeindeglieder, welche in der Wählerliste noch nicht eingetragen sind, die Fähigkeit dazu aber besitzen, zur Anmeldung eingeladen werden. Die Bestimmungen der §§ 6 – 12 finden auf diese Ergänzung der Wählerliste entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anmeldefrist (§ 9 Abs. 3) zwei Wochen beträgt.

§ 14

(1) Spricht der Gemeindewahlausschuß den Verlust der Wahlfähigkeit (§ 17 der Grundordnung) aus, so gilt § 11 sinngemäß.

(2) Die rechtskräftige Entscheidung über den Verlust der Wahlfähigkeit wird durch Streichung des Betroffenen aus der Wählerliste vollzogen.

§ 15

Mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvor-

schläge innerhalb einer Einreichungsfrist von 3 Wochen dem Gemeindewahlausschuß vorzulegen.

§ 16

Zum Ältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Ältestenamt nach § 16 der Grundordnung besitzt und sich schriftlich bereit erklärt, das Ältestengelübde (§ 18 Abs. 2 der Grundordnung) abzulegen.

§ 17

Der Wahlvorschlag muß von mindestens 20, in Gemeinden mit mehr als tausend Seelen von mindestens 30 zum Wählen befähigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene und Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Wohnung eindeutig bestimmt sein.

§ 18

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens drei Namen mehr enthalten, als Älteste zu wählen sind. Enthält der Vorschlag mehr als diese Zahl, so ist er nur mit den erstgenannten, der zulässigen Zahl entsprechenden Namen gültig.

§ 19

Der Gemeindewahlausschuß streicht aus dem Wahlvorschlag diejenigen, welche nach § 16 nicht vorgeschlagen werden dürfen. § 11 findet sinngemäß Anwendung.

§ 20

(1) Der Gemeindewahlausschuß stellt nach Beachtung des § 19 die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf einer Liste zusammen. Findet sich in mehreren Wahlvorschlägen die gleiche Person, so ist sie nur einmal und zwar innerhalb des zeitlich früher eingegangenen Wahlvorschlags zu berücksichtigen. Der Gemeindewahlausschuß gibt die Wahlvorschlagsliste der Gemeinde bekannt mit dem Beifügen, daß jedes in die Wählerliste eingetragene Gemeindeglied gegen jeden Namen der Liste beim Gemeindewahlausschuß Einspruch einlegen kann.

(2) Der Einspruch muß innerhalb einer Woche schriftlich eingelegt werden und darf nur darauf gestützt werden, daß der Betroffene nach § 16 nicht vorgeschlagen werden durfte.

(3) Die Liste der Vorgeschlagenen ist für die in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder mindestens drei Tage zur Einsichtnahme aufzulegen.

(4) Erfolgt ein Einspruch, so gilt § 11 sinngemäß.

§ 21

Zum Ältesten kann nur gewählt werden, wer auf der anerkannten Wahlvorschlagsliste steht.

§ 22

Die Wahlhandlung wird mit Gottesdienst eingeleitet. Den Zeitpunkt bestimmt der Gemeindewahlausschuß. Die erforderlichen allgemeinen Weisungen erläßt der Evang. Oberkirchenrat.

§ 23

(1) Die Wahl ist geheim. Der Gemeindewahl-ausschuß leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluß das Ergebnis fest.

(2) Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die anerkannten Namen der Wahlvorschläge enthält. Er bezeichnet die Namen der Personen, die er wählen will, durch Ankreuzen. Er darf soviel Namen ankreuzen, als Älteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

(3) Zum Ältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 24

(1) Das Wahlergebnis ist der Gemeinde am Sonntag nach der letzten Wahlhandlung im Gottesdienst bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß die Wahl innerhalb einer Woche von jedem in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglied beim Gemeindewahlaußchuß angefochten werden kann. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt sind und dadurch das Wahlergebnis ein anderes geworden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Landeswahlaußchuß.

§ 25

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so bestellt der Landeswahlaußchuß im Benehmen mit dem Bezirkswahlaußchuß einen neuen Gemeindewahlaußchuß, der eine erneute Wahl vorzunehmen hat.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Älteste für ungültig erklärt, so ist nach § 27 Abs. 1 und 2 zu verfahren.

§ 26

(1) Wird ein Wahlvorschlag nicht eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so kann der Evang. Oberkirchenrat erneut anordnen, daß innerhalb einer bestimmten Frist die Wahl vorzunehmen ist.

(2) Tut er das nicht, so beruft der Bezirkswahlaußchuß nach Anhörung des Gemeindewahlaußschusses die Ältesten.

§ 27

(1) Sind weniger Älteste gewählt, als § 1 vorschreibt, oder scheiden einzelne Älteste im Laufe der Wahlperiode aus ihrem Amt aus, so ergänzt sich der Ältestenkreis durch Zuwahl. Die §§ 16, 20 und 24 finden entsprechende Anwendung.

(2) Sinkt die Zahl der Ältesten auf oder unter die Hälfte, so hat der Bezirkswahlaußchuß Neuwahl anzuordnen. Mit Zustimmung des Landeswahlaußschusses kann er dabei bestimmen, daß die Amtszeit der noch im Amt stehenden Ältesten beendet ist.

(3) Wird der Ältestenkreis im Laufe der Wahlperiode aufgelöst (§§ 24 u. 40 der Grundordnung), so ist nach § 25 Abs. 1 zu verfahren.

§ 28

Die Ältesten werden in einem Gottesdienst eingeführt. Sie legen dabei vor der Gemeinde das Gelübde ab (§ 18 der Grundordnung).

B. Wahlen zur Bezirkssynode und zum Bezirkskirchenrat

§ 29

(1) Die Ältesten und der Pfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrvikar) jeder Pfarrgemeinde wählen aus der Mitte der Ältesten einen Bezirkssynodalen und einen Stellvertreter, und wenn mehr als 6 Älteste vorhanden sind, zwei Bezirkssynodale und zwei Stellvertreter.

(2) § 23 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 30

(1) Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte zu Mitgliedern des Bezirkskirchenrats zwei Pfarrer, davon den einen zum Dekanstellvertreter, zwei Älteste und je einen Stellvertreter für die vorgenannten vier Mitglieder des Bezirkskirchenrats.

(2) § 23 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

C. Wahl zur Landessynode

§ 31

(1) Jede Bezirkssynode wählt, in der Regel aus ihrer Mitte, einen Ältesten zum Landessynodalen. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer 60000 und mehr Evangelische, so wählt die Bezirkssynode für jedes angefangene 60000 je einen weiteren Synodalen.

(2) Die Synoden der Kirchenbezirke, die 60000 und mehr Evangelische zählen, wählen je einen Pfarrer, die übrigen Bezirkssynoden je zwei zusammen einen Pfarrer zum Landessynodalen. Ist die Zahl dieser letztgenannten Kirchenbezirke eine ungerade, so bestimmt der Landeskirchenrat den Kirchenbezirk, der einen Pfarrer zu wählen hat.

§ 32

Zur Wahl der Pfarrer (§ 31 Abs. 2) werden die Bezirkssynoden nach einer vom Landeskirchenrat aufgestellten Ordnung zusammengeschlossen. Die zusammengeschlossenen Bezirkssynoden wählen den Pfarrer gemeinsam.

§ 33

Auf die Wahlen zur Landessynode findet § 23 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

D. Schlußbestimmungen

§ 34

(1) Die kirchliche Wahlordnung in der vorstehenden Fassung findet, abgesehen von Ersatzwahlen, erstmals auf die im Jahre 1959 durchzuführenden allgemeinen kirchlichen Wahlen Anwendung.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Wahlordnung erläßt der Evang. Oberkirchenrat.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landeshof:

Anmerkungen

Die Neufassung berücksichtigt die Übernahme der in der kirchlichen Wahlordnung enthaltenen verfassungsrechtlichen Elemente in die Grundordnung und beschränkt sich auf die verfahrensrechtliche Ordnung der kirchlichen Wahlen. Die im folgenden aufgeführten Änderungen gehen im wesentlichen auf Vorschläge des Kleinen Verfassungsausschusses zurück:

1. § 1:

Die bisher im Anhang zur WO befindliche Festlegung der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ältestenkreises ist in § 1 an die Spitze des Gesetzes selbst gestellt worden.

2. § 4:

In Abs. 1 Satz 1 am Ende ist „... nach Durchführung der Wahlen ...“ ersetzt durch „... für die Dauer der Wahlperiode“.

Der neue Abs. 2 ist eine Konsequenz aus der schon bisher in § 24 Abs. 1, jetzt § 25 Abs. 1, WO (Ungültigkeit der Ältestenwahl) getroffenen Regelung.

3. § 5 Abs. 2:

Die ausschließliche örtliche und zeitliche Beschränkung für die Bekanntmachungen im Wahlverfahren auf den Gottesdienst ist den praktischen Bedürfnissen entsprechend aufgelockert worden (kirchliche Presse, Anschlagtafeln der Pfarrämter usw.).

Vergl. hierzu die entsprechende Änderung in § 9 Abs. 2.

4. § 6 Abs. 2:

Die neue Umschreibung des Wahlbezirks folgt aus der Legaldefinition der Pfarrgemeinde in § 10 GO.

5. § 9 Abs. 1:

Mit der (neue Formulierung) erstmaligen Eintragung in die Wählerliste auf Grund persönlicher Anmeldung ist die Wahlfähigkeit des Gemeindeglieds auch für die künftigen Wahlperioden ohne weiteres begründet.

6. § 11 Abs. 2 und § 24 Abs. 2:

Die Verkürzung des Rechtsmittelverfahrens durch „endgültige“ Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses und des Landeswahlausschusses fördert zwar den wünschenswert schnellen Ablauf des Wahlverfahrens, ist jedoch mit § 118 der neuen Grundordnung (vgl. auch § 6 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zur GO) nicht mehr vereinbar. Das Wort „endgültig“ ist daher gestrichen.

7. § 13:

In Satz 1 ist an die Stelle der bisherigen etwas starren Regelung der Ergänzung der Wählerliste durch jährliche, im Monat Januar erfolgende Aufforderung zur Anmeldung eine beweglichere Gestaltung dieser Materie getreten und zugleich die Pflicht des Pfarrers und des Gemeindewahlaußchusses deutlicher ausgesprochen, sich um die laufende Ergänzung der Wählerliste zu bemühen, damit der Kreis der wahlfähigen Gemeindeglieder möglichst groß wird.

8. § 14:

Diese neu eingeschobene Bestimmung korrespondiert inhaltlich mit dem § 17 GO (Ver-

lust der Wahlfähigkeit) und enthält eine verfahrensrechtliche Ergänzung.

9. § 20 Abs. 1 Satz 2:

Aus der Durchführungs-AO zur WO vom 1. 6. 1953 ist in das Gesetz die Bestimmung übernommen, daß ein Kandidat, der sich in mehreren Wahlvorschlägen befindet, nur einmal in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen wird.

10. § 23 Abs. 2 Satz 2:

An die Stelle der Bezeichnung der Kandidaten mit fortlaufenden Zahlen ist – häufigen Anregungen aus den Gemeinden entsprechend – der übliche Wahlmodus des Ankreuzens auf dem Stimmzettel getreten.

Abs. 2 Satz 3:

Mit der Streichung des bisherigen Abs. 4 und der Änderung in Abs. 2 Satz 3 ist die Wahl von Ersatzältesten weggefallen. Es ist in der Praxis oft als mißlich empfunden worden, wenn es dem Ältestenkreis bei einer notwendig werdenden Ergänzung durch Ko-optierung innerhalb der Wahlperiode verwehrt ist, eine nach den gegenwärtigen Umständen für das Ältestenamt besonders geeignete Persönlichkeit zu berufen, solange noch Ersatzälteste vorhanden sind, die bei der allgemeinen Ältestenwahl oft nur mit einer geringen Anzahl von Stimmen gewählt werden sind.

11. § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 u. 2:

Die geänderten Formulierungen folgen aus dem Wegfall der Wahl von Ersatzältesten (siehe oben Ziff. 10).

12. § 27:

Die Ergänzung in Absatz 1 (Ausscheiden von Ältesten während der Wahlperiode) enthält eine Regelung, die schon bisher durch sinngemäße Gesetzesanwendung (§ 26 Abs. 1 a. F.) praktiziert worden ist.

Entsprechendes gilt für die Ergänzung in dem neuen Absatz 3 (Auflösung des Ältestenkreises), vgl. § 24 Abs. 1 a. F.

13. § 29:

Aus den oben unter Ziff. 10 zu § 23 Abs. 2 Satz 3 angeführten Gründen ist auch die Wahl von Ersatzbezirkssynoden weggefallen. Statt dessen sieht das Gesetz nunmehr (wie es in § 29 für die Wahl zum Bezirkskirchenrat schon bisher vorgeschrieben ist) die Wahl eines Stellvertreters des Bezirkssynoden vor.

14. § 32 Satz 2:

Da sich eine gesetzliche Festlegung des von den Bezirkssynoden verschiedentlich gewünschten alternierenden Verfahrens bei der Wahl des Pfarrers zur Landessynode aus der Mitte zweier zu diesem Zweck zusammengeschlossener Bezirkssynoden nicht empfiehlt, weil durch das Überschreiten der Sechzigtausend-Seelen-Grenze in einzelnen Kirchenbezirken im Verlauf der Wahlperiode der vom Landeskirchenrat vorzunehmende Zusammenschluß zweier benachbarter Bezirkssynoden dem Wechsel der Verhältnisse unterworfen ist, gibt die Ergänzung durch Satz 2 wenigstens eine gesetzliche Hilfestellung zu einer gerechten Abwechslung.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1958

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

**Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Hagsfeld
mit der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe**

Az. 10/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz
beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Hagsfeld wird im Umfang ihres derzeitigen Kirchspiels mit der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe vereinigt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.
(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Begründung:

Die Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe, deren Kirchspiel sich über das Stadtgebiet von Alt-Karlsruhe erstreckt, ist mit den auf der Gemarkung Karlsruhe liegenden Kirchengemeinden Karlsruhe-Hagsfeld, Karlsruhe-Knellingen, Karlsruhe-Rüppurr (ehemalige Vororte) zu einer Gesamtkirchengemeinde gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes und § 38 der Kirchenverfassung verbunden (Ortskirchensteuerzweckverband). Im Zuge der Wohnraumerschließung wurde von der Stadt Karlsruhe ein Gebiet zwischen Alt-Karlsruhe und dem Stadtteil Karlsruhe-Hagsfeld zur Besiedelung freigegeben, auf dem bereits mit der Bebauung begonnen worden ist. Es sind dort Wohnungen für ca. 20000 Menschen vorgesehen. Infolge der Größe und der Ausdehnung des Siedlungsgebietes werden die alten Grenzen der Kirchengemeinde Karlsruhe und der

Kirchengemeinde Karlsruhe-Hagsfeld völlig überbaut, so daß eine klare Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der beiden Kirchengemeinden nicht mehr vorhanden ist. Für die Kirchengemeinde Karlsruhe-Hagsfeld ist es zudem unmöglich, den nun auf sie fallenden Teil der erheblichen Baukosten bei der notwendigen Errichtung von Kirche, Gemeindehaus, Pfarrwohnung und Kindergarten zu tragen. Die Kirchengemeinde Karlsruhe ist mit der von der Kirchengemeinde Karlsruhe-Hagsfeld gewünschten Vereinigung einverstanden.

Der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe hat als untere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27. 1. 1958 gemäß Artikel 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes die Vereinigung genehmigt.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1958

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Heitersheim

Az. 10/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Es wird eine Kirchengemeinde Heitersheim errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Heitersheim umfaßt.

Artikel 2

Die Kirchengemeinde Heitersheim wird mit der Kirchengemeinde Sulzburg durch Satzung zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Kirchengemeinde Heitersheim Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Sulzburg ist.

Artikel 3

Die Kirchengemeinde Heitersheim wird dem Kirchenbezirk Müllheim zugewiesen.

Artikel 4

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.
- (2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Begründung:

Die Evangelischen des Ortes Heitersheim wurden im Mai 1935 zu einer Diasporagemeinde gemäß § 48 KV zusammengeschlossen. In den darauf folgenden Jahren wuchs die Gemeinde immer mehr an, so daß 1952 eine Kapelle gebaut wurde, in der regelmäßig jeden Sonntag Gottesdienst stattfindet. Um diese evangelische Gemeinde, die heute über 500 Seelen zählt, nach außen zu festigen und um ihre innere Zusammengehörigkeit zu stärken sowie für sie die Erhebung

von Ortskirchensteuern zu ermöglichen, beschloß und beantragte der Kirchenvorstand Heitersheim die Erhebung der Diasporagemeinde Heitersheim zur Kirchengemeinde. Diesem Wunsche der Gemeinde soll durch das vorliegende Gesetz entsprochen werden.

Die nach Art. 11 Abs. 1 OKStG erforderliche Staatsgenehmigung zur Errichtung der Kirchengemeinde ist erteilt.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1958

Entwurf einer Entschließung der Landessynode

Ordnung der Predigttexte

Az. 31/2

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom ... folgendes beschlossen:

Die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Beschuß vom 12. 4. 1957 zur Übernahme durch die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland empfohlene, im Lutherischen Verlagshaus Berlin 1958 erschienene **Ordnung der Predigttexte** wird mit Beginn des Kirchenjahres 1958/59 in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit folgender Maßgabe eingeführt:

- 1) Die beiden altkirchlichen Reihen sind für die Predigt obligatorisch, die übrigen Predigttextreihen sind fakultativ.
- 2) Innerhalb der obligatorischen Textreihen dürfen freie Texte gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.
- 3) Die Texte dürfen gekürzt werden unter Wahrung des Leitbildes des Sonntags.
- 4) Die Texte für Buß- und Betttag und Totenson-

tag werden, wie bisher, vom Landesbischof bestimmt.

- 5) Entsprechend unserer Gottesdienstordnung findet am Altar nur eine Schriftlesung statt.
- 6) Wird über eine Epistel oder einen alttestamentlichen Text gepredigt, so ist das altkirchliche Evangelium obligatorische Schriftlesung; wird über einen Evangelientext gepredigt, so ist als Schriftlesung einer der alttestamentlichen oder epistolischen Texte, die in der „Ordnung der Predigttexte“ für den betreffenden Sonntag vorgesehen sind, zu verwenden.
- 7) Der in der „Ordnung der Predigttexte“ vorgesehene Kirchenjahrskalender wird übernommen mit folgenden Einschränkungen:
 - a) Stephanstag, Johannistag und Michaelis werden nur dort begangen, wo es schon bisher üblich war.
 - b) Das Erntedankfest wird in der Regel am 1. Sonntag nach Michaelis gefeiert.

Begründung:

Am 29. 10. 1953 hatte die Landessynode beschlossen, probeweise für das Kirchenjahr 1953/54 die „Ordnung der Predigttexte“ einzuführen und die Pfarrkonferenzen aufzufordern, diese Ordnung zu beurteilen. Auf Grund der eingegangenen Urteile beschloß die Landessynode am 28. 10. 1954, die Probezeit der Ordnung um vier Jahre zu verlängern. Unterdessen wurden die mit der Ord-

nung gemachten Erfahrungen von der Lutherschen Liturgischen Konferenz in Verbindung mit fast allen Landeskirchen, auch der badischen, ausgewertet, so daß 1957 die Ordnung eine neue Gestalt erhalten konnte. Da diese revidierte Form im Herbst 1957 noch nicht im Druck erschienen war, ordnete die Landessynode am 31. 10. 1957 lediglich an, daß für das Kirchenjahr 1957/58 die

für dieses Kirchenjahr vorgesehene vierte Reihe der revidierten Ordnung auch in Baden empfohlen werden sollte.

Die „Ordnung der Predigttexte“ ist nunmehr gedruckt und kann somit der Landessynode (wenn auch erst im Fahnenabzug) vorgelegt werden. Die im Frühjahr 1954 von den Pfarrkonferenzen erhobenen Änderungsvorschläge (vergl. den Bericht des Evang. Oberkirchenrats in der Anlage des Verhandlungsberichts der Landessynode vom Herbst 1954) sind darin weitgehend berücksichtigt. Es handelt sich im einzelnen um:

- a) die Beschränkung auf sechs Jahresreihen anstelle von neun (vgl. „Einführung“ Seite 10 Ziffer 7),
- b) die Beschränkung der alttestamentlichen Perikopen auf $\frac{1}{4}$ jeder Reihe – die beiden altkirchlichen Reihen bleiben überhaupt ohne alttestamentliche Perikopen –,
- c) die Einfügung wichtiger, im badischen Perikopenbuch vorhandener Texte wie Bergpredigt und hohepriesterliches Gebet (vergl. die „Inhaltsübersicht nach den biblischen Büchern“),
- d) das Angebot einer fortlaufenden Textreihe, besonders für die Passionszeit,

- e) das Angebot von Ausweichtexten, wo, namentlich in der altkirchlichen Epistelreihe für Sexagesimä, Laetare, Judika und Ostern, schwer verständliche Texte gegeben sind,
- f) das Angebot von Ausweichtexten, wo in den altkirchlichen Reihen gleichartige Texte erscheinen (so z. B. zweimal der Einzug in Jerusalem, die Speisung und der Hauptmann von Kapernaum),
- g) die Kürzung längerer Perikopen, indem durch Klammern eine Abgrenzung vorgeschlagen ist.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 12. 4. 1957 die Ordnung den Gliedkirchen zur Annahme empfohlen. Die Ordnung ist bereits übernommen von der Evangelischen Kirche der Union, von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und von der Württembergischen Landeskirche. Die Texte werden behandelt in den Predigtmeditationen der theologischen Zeitschriften und sind verzeichnet im deutschen Pfarramtskalender.

Die näheren Bestimmungen, unter denen die Ordnung verwendet wird, entsprechen dem Beschuß der Landessynode von 28. 10. 1954.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1958

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen

Az. 20/1 (21/6)

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Die Landessynode hat gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe a des Kirchenleitungsgesetzes das vom Landeskirchenrat erlassene vorläufige kirchliche Gesetz, die Abordnung von Pfarrern auf andere

Pfarrstellen betr., vom 19. 12. 1957 (VBl. S. 73) genehmigt.

§ 2

Das genannte Gesetz wird hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Begründung:

Die Landessynode ist auf ihrer Tagung im Herbst 1957 nicht mehr dazugekommen, den diesbezüglichen Gesetzentwurf (Anl. 2) zu verabschieden. Die Beratung im Hauptausschuß hatte stattgefunden. Grundsätzliche Bedenken wurden dort gegen den Gesetzentwurf nicht erhoben. Da die Geltung des alten Gesetzes am 1. Februar 1958

abließ, hat der Landeskirchenrat, um ein Vakuum zu vermeiden, das Abordnungsgesetz einstweilen durch das vorläufige kirchliche Gesetz vom 19. 12. 1957 um 5 Jahre verlängert. Die Landessynode wird gebeten, dieses vorläufige Gesetz als endgültig zu genehmigen.